



Einberufung des Grossen Rates

Basel, 31. Oktober 2025

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am
Mittwoch, 12. November 2025, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr
mit Fortsetzung am
Mittwoch, 19. November 2025, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr
in ordentlicher Session zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte
im **Rathaus**, versammeln.

Der Präsident:

Balz Herter

Der Präsident schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1. Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung
2. Entgegennahme der neuen Geschäfte

Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet) und Berichte zu Petitionen

- | | | | |
|--|------|-----|------------|
| 3. Wahl eines Mitglieds des Ratsbüros (Nachfolge Catherine Alioth, LDP) | | | |
| 4. Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2026–2029; <i>Partnerschaftliches Geschäft</i> , Bericht der GSK | GSK | GD | 25.1193.02 |
| 5. Fortgang der Koordinations-, Planungs- sowie Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Fernwärmeausbau in der Periode 2022 bis 2024, Bericht des RR | UVEK | WSU | 25.0513.01 |
| 6. Beschaffung eines ABC-Lastkraftwagens für die Feuerwehr Basel-Stadt, Bericht der JSSK | JSSK | JSD | 24.1916.02 |
| 7. Beschaffung von drei Kleinalarmfahrzeugen für die Feuerwehr Basel-Stadt, Bericht der JSSK | JSSK | JSD | 25.0488.02 |

Neue Interpellationen

8. Neue Interpellationen. **Behandlung am 12. November 2025, 15.00 Uhr**

Motionen: (siehe Seiten xx bis xx)

- | | | | |
|--|--|--|------------|
| 9. Motion 1 Michela Seggiani und Konsorten betreffend Aktienmehrheit und Strategie der MCH Group | | | 25.5381.01 |
|--|--|--|------------|

10.	Motion 2 Alex Ebi und Konsorten betreffend Schaffung eines Unterstützungsfonds für baustellenbetroffene Unternehmen in Basel-Stadt		25.5394.01
11.	Motion 3 Michela Seggiani und Konsorten betreffend «LGBTI-Label» für Basel-Stadt		25.5410.01
12.	Motion 4 Amina Trevisan und Konsorten betreffend Mindestlohn für alle Lernende		25.5411.01
13.	Motion 5 Brigitta Gerber und Konsorten betreffend bundesgerichtskonforme, arbeitsrechtliche Einbettung des UberEats-Anbieters; Änderung der kantonalen Handhabung		25.5412.01
Anzüge: (siehe Seiten XX bis xx)			
14.	Anzug 1 Beat K. Schaller und Konsorten betreffend Förderung der zweiten Quantenrevolution		25.5380.01
15.	Anzug 2 Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Einführung eines Gerichtsanzuges		25.5387.01
16.	Anzug 3 Brigitte Gysin und Konsorten betreffend wirkungsvollen Jugendschutz: Massnahmen bei Verstoss gegen Tabak- und Alkoholverkaufsverbot an Jugendliche im gesetzlichen Schutzalter		25.5388.01
17.	Anzug 4 Michela Seggiani und Konsorten betreffend Unterstützung und Informationstransfer bei Grossbaustellen		25.5395.01
18.	Anzug 5 Michela Seggiani und Konsorten betreffend Ausbau der Deutschkurse für Migrantinnen und Migranten		25.5408.01
19.	Anzug 6 Béla Bartha und Konsorten betreffend Bewilligung von solargebundenen Klimaanlage auf öffentlichen Gebäuden		25.5409.01
20.	Anzug 7 Eric Weber betreffend wenn die Transparenz schwindet		25.5430.01
21.	Anzug 8 Eric Weber betreffend sportliche Grossanlässe nach Basel holen		25.5431.01
22.	Anzug 9 Eric Weber betreffend Basler Fahne muss im Basler Parlament stehen		25.5432.01
23.	Anzug 10 Eric Weber betreffend Gratis-Telefon für Grossräte während Parlaments-Sitzungen		25.5433.01
24.	Anzug 11 Eric Weber betreffend dass Bauen in Basel nicht mehr so lange dauert		25.5434.01
25.	Anzug 12 Eric Weber betreffend Notfall-Broschüre nach schwedischem Vorbild ist überfällig		25.5435.01
Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen (nach Departementen geordnet)			
26.	Motion Christoph Hochuli und Konsorten für ein Schattendach mit Begrünung, Stellungnahme des RR	BVD	25.5196.02
27.	Motion Brigitte Kühne und Konsorten betreffend Ergänzung des Gastgewerbegesetzes sowie der Verordnung zum Gastgewerbegesetz für Märkte, Stellungnahme des RR	BVD	25.5192.02
28.	Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Erhalt und Erhöhung der Biodiversität, Bericht des RR	BVD	19.5144.04

29.	Anzug Nicole Kuster und Konsorten betreffend Aufwertung der Uferböschung des Grossbasler Rheinufer durch den Bau von Baumterrassen, Schreiben des RR	BVD	23.5414.02
30.	Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend grossflächige Entsiegelung von Parkplätzen, Schreiben des RR	BVD	23.5425.02
31.	Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend entsiegelte sowie ökologisch aufgewertete Verkehrsinseln und Verkehrskreisel	BVD	23.5422.02
32.	Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend Optimierung der Haltezeiten der S6 am Badischen Bahnhof, Schreiben des RR	BVD	23.5329.02
33.	Anzug Andrea Strahm und Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend Überwachung der Gebühren gemäss NörV, Schreiben des RR	BVD	21.5839.03
34.	Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend mehr Biodiversität auf Grünflächen - "Bunte Wiesen statt Rasen", Schreiben des RR	BVD	23.5492.02
35.	Interpellation Nr. 83 Stefan Wittlin betreffend Erhalt der historischen Gebäude auf dem Klybeck-Areal, Schreiben des RR	BVD	25.5340.02
36.	Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend Umnutzung des Roche-Parkhauses an der Schwarzwaldallee zu einem Quartierparking, Schreiben des RR	BVD	23.5114.03
37.	Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend einfachere Umsetzung Begegnungszonen, Schreiben des RR	BVD	23.5423.02
38.	Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Wiederaufnahme regelmässiger Wochenendfahrgelegenheiten des Rufbus auf dem Friedhof Hörnli, Schreiben des RR	BVD	24.5022.02
39.	Interpellation Nr. 111 Nicola Goepfert betreffend undemokratisches Comeback des Autobahn-Rheintunnels, Schreiben des RR	BVD	25.5452.02
40.	Motion Pascal Messerli und Konsorten betreffend sofortigen Verzicht auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells, Stellungnahme des RR	JSD	25.5232.02
41.	Interpellation Nr. 91 Thomas Widmer-Huber betreffend Menschenhandel auch ab 2026 als Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung in Basel-Stadt, Schreiben des RR	JSD	25.5372.02
42.	Interpellation Nr. 92 Lisa Mathys betreffend wieso führt eine emissionsintensive Töff-Parade mitten durch Wohnquartiere, Schreiben des RR	JSD	25.5373.02
43.	Interpellation Nr. 96 Joël Thüring betreffend Umsetzung des Verhüllungsverbots in Basel-Stadt, Schreiben des RR	JSD	25.5378.02
44.	Motion Barbara Heer und Konsorten betreffend Entschädigung der angeordneten Umkleidezeit aller Mitarbeitenden der Verwaltung in der Form von Zeit, Stellungnahme des RR	FD	25.5010.02
45.	Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Bekämpfung des Fachkräftemangels - mehr Lernende im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik in der Verwaltung, Schreiben des RR	FD	22.5573.03
46.	Motion Ivo Balmer und Konsorten betreffend Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb, Stellungnahme des RR	FD	25.5089.02
47.	Motion Fleur Weibel und Konsorten betreffend Verbesserung des Mutterschaftsurlaubs bei befristeten Arbeitsverhältnissen, Stellungnahme des RR	FD	25.5202.02

48.	Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend entsiegelten und biodiversitätsfördernden Kindergarten, Schul- und Universitätsarealen, Schreiben des RR	FD	23.5424.02
49.	Interpellation Nr. 109 Oliver Bolliger betreffend schadensmindernde Massnahmen rund um das kHaus, Schreiben des RR	FD	25.5450.02
50.	Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend Verbesserung der Voraussetzungen für den Bezug von kantonalen Beihilfen, Schreiben des RR	WSU	23.5243.02
51.	Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend juristische Beratung und Unterstützung für behinderte Menschen und ihre Angehörige, Schreiben des RR	WSU	23.5342.02
52.	Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend Quote für erneuerbare Energie im Erdgasnetz	WSU	18.5317.03
53.	Interpellation Nr. 105 Heidi Mück betreffend Chemiemüll beim Spielplatz Ackermätteli, Schreiben des RR	WSU	25.5444.02
54.	Interpellation Nr. 110 Brigitta Gerber betreffend Bern bricht Abfall-Farbsack-Pilotprojekt ab - was gedenkt Basel zu tun, Schreiben des RR	WSU	25.5451.02
55.	Anzug Brigitte Gysin und Konsorten betreffend Ausbreitung der Tigermücke, Schreiben des RR	GD	23.5453.02
56.	Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Hebammengeleitete Geburtshilfe in den Spitälern, Schreiben des RR	GD	23.5373.02
57.	Interpellation Nr. 101 Eric Weber betreffend neue AKWs an der Grenze zu Basel - was sagt der Regierungsrat, Schreiben des RR	GD	25.5418.02
58.	Anzug Béla Bartha und Konsorten betreffend Beitrag der Kulturbetriebe von Basel-Stadt zur Einhaltung des Pariser Klimaabkommens, Schreiben des RR	PD	23.5293.02
59.	Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend Problemlösungen für die Konflikte auf dem Vorplatz des Bahnhofs SBB, Schreiben des RR	PD	23.5381.02
60.	Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend öffentliche Aufarbeitung der Kolonialgeschichte Basels, Schreiben des RR	PD	23.5379.02
61.	Anzug Laurin Hoppler und Konsorten betreffend mediterrane Nächte, Schreiben des RR	PD	23.5012.03
62.	Interpellation Nr. 103 Claudio Miozzari betreffend Unterstützung für die Basler Afrika Bibliographien, Schreiben des RR	PD	25.5442.02
63.	Anzug Sandra Bothe und Konsorten betreffend die gesetzliche Verankerung bezüglich der Förderung der Weiterbildung der Basler Bevölkerung, Schreiben des RR	ED	23.5030.03

Traktandierte Geschäfte nach Dokumentennummern sortiert:



An den Grossen Rat

25.1193.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 25. September 2025

Kommissionsbeschluss vom 25. September 2025

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

Ratschlag betreffend Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2026–2029

Partnerschaftliches Geschäft

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
2.1 Allgemeines.....	3
2.2 Finanzielle Lage und Massnahmen	3
2.3 Finanzierungsbedarf	4
3. Vorgehen der Kommission.....	5
4. Kommissionsberatung.....	5
5. Antrag der Kommission.....	6
Grossratsbeschluss.....	7

1. Begehren

Mit dem Ratschlag 25.1193.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten des Universitäts-Kinderspitals Beider Basel für das Jahr 2026 in der Höhe von 10.905 Mio. Franken und für die Jahre 2027–2029 in der Höhe von 10.925 Mio. Franken, insgesamt 43.68 Mio. Franken für die Jahre 2026–2029.

Die Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der GWL der übrigen Spitäler des Kantons Basel-Stadt einerseits und des Universitären Zentrums für Zahnmedizin Basel andererseits werden dem Grossen Rat jeweils mit separatem Ratschlag beantragt. Das gleiche Vorgehen wurde bereits für die vergangenen Perioden gewählt.

2. Ausgangslage

2.1 Allgemeines

Der Kanton Basel-Stadt ist verpflichtet, eine adäquate Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Dazu gehören auch gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) der Gesundheitsversorgung. GWL sind Leistungen, die im politisch definierten, öffentlichen Interesse erbracht werden. Sie zeichnen sich durch ihr breites Spektrum, eine unzureichende oder gar fehlende Finanzierung via Krankenkassen, einen fehlenden Abgeltungsanspruch im System der Gesundheitsfinanzierung oder den Staat als Ausgangspunkt der Leistungserbringung aus. Gemäss Krankenversicherungsgesetz dürfen GWL nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert werden, sondern müssen von den Kantonen bzw. Gemeinden oder Dritten, die sie bestellen, separat bezahlt werden.

Auch das UKBB erbringt GWL, welche nicht durch die OKP bezahlt und somit vom Kanton als Besteller finanziert werden müssen. Der Grosse Rat hat für die Finanzierung der GWL des Universitäts-Kinderspitals Beider Basel (UKBB) seit 2012 fünf Rahmenausgabenbewilligungen (RAB) verabschiedet: 2012-2013, 2014-2015, 2016-2018, 2019-2021, 2022-2025. Es handelt sich aufgrund der bikantonalen Trägerschaft um ein partnerschaftliches Geschäft mit Basel-Landschaft. Das Grundprinzip ist die hälftige Finanzierung durch die zwei Trägerkantone. Die RAB steht unter dem Vorbehalt einer analogen Beschlussfassung durch den Landrat.

Die stationären Leistungen des UKBB wurden in den letzten Jahren bei rund 39 Prozent von Patientinnen und Patienten aus BL und rund 31 Prozent aus BS in Anspruch genommen (Grundversorgung und spezialisierte Behandlungen). Der Anteil der übrigen Nordwestschweiz (AG, JU, SO) lag bei rund 20 Prozent, die übrige Schweiz und das Ausland beanspruchten zusammen rund 10 Prozent (vor allem spezialisierte Behandlungen). Im ambulanten Bereich schwankten die Zahlen der ambulanten Besuche für BS zwischen 36 und 38 Prozent, für BL zwischen 37 und knapp 38 Prozent. Die Zahlen für die übrige Nordwestschweiz lagen zwischen 14 und 15 Prozent für die übrige Schweiz samt Ausland zwischen 9 und 10 Prozent.

2.2 Finanzielle Lage und Massnahmen

Das UKBB verzeichnete in den letzten Jahren kontinuierlich Defizite. Die Jahresrechnung 2024 schloss mit einem Jahresverlust von 9.8 Mio. Franken. Dieser schlägt sich auf das Eigen- bzw. Dotationskapital der Trägerkantone durch was bei beiden jeweils zu Wertberichtigung ihrer Beteiligung am UKBB von je 1.5 Mio. Franken führte. Die Wertberichtigungen mussten in den jeweiligen Kantonsrechnungen ausgewiesen werden.

Die Defizite entstanden bisher insbesondere im ambulanten Bereich, dessen Kostendeckungsgrad mit den geltenden Tarifen bei lediglich 65 Prozent liegt – dies bei gleichzeitigem Wachstum der

Fallzahlen. Im Jahr 2022 betrug das Defizit 5.3 Mio. Franken (16.6 Mio. Franken ohne GWL), im 2023 6.7 Mio. Franken (18.1 Mio. Franken ohne GWL) und im vergangenen Jahr bereits 9.6 Mio. Franken (20.9 Mio. Franken ohne GWL).

Grafik zur ambulanten Unterdeckung des UKBB für 2024:

2024	Erträge ambulant	Vollkosten	Unter- deckung brutto vor GWL	Abgeltung BS und BL	Unterdeckung		
					eigener Anteil BS und BL	Ausser- kantonale Patienten	netto
BL	15'136'207	23'301'700	-8'165'493	5'675'000	-2'490'493		
BS	13'072'193	20'249'486	-7'177'293	5'675'000	-1'502'293		
AG / SO / JU	7'116'247	10'815'181	-3'698'934	-		-3'698'934	
Übrige Kantone	2'669'860	4'004'569	-1'334'709	-		-1'334'709	
Ausland	2'361'163	2'961'928	-600'766	-		-600'766	
Total	40'355'670	61'332'864	-20'977'195	11'350'000	-3'992'786	-5'634'409	-9'627'195

Im Jahr 2024 wies auch der stationäre Bereich erstmals eine Unterdeckung auf, der Kostendeckungsgrad liegt hier nun noch bei 92 Prozent. Zusätzlicher Druck entsteht insbesondere bei den Personalkosten, welche durch Inflationsausgleich sowie erhöhte Aufwendungen durch Fachkräftemangel um 5 Prozent angestiegen sind.

Aufgrund der Finanzlage wurden eine externe Bewertung und Strategieprüfung vorgenommen, deren Feststellungen wie folgt lauten:

- Die Strategie des UKBB ermöglicht seine Wettbewerbsfähigkeit.
- Das Rechnungsergebnis muss um 6.7 Mio. Franken pro Jahr verbessert werden.
- Als Massnahmen zur nachhaltigen finanziellen Stabilisierung bzw. Verbesserung werden Automatisierung, Kapazitätsmanagement, Telemedizin, Kooperationen definiert.
- Das UKBB wird zur Umsetzung der definierten Massnahmen und Empfehlungen verpflichtet.
- Die Umsetzung wird mittels eines Monitorings überwacht.

Eine nachhaltige finanzielle Wirkung dieser Massnahmen ist mittelfristig bis 2029 zu erwarten.

Auf dieser Basis haben die beiden Regierungen entschieden, das UKBB in einer Übergangsphase mit zusätzlichen Mitteln zu unterstützen. Diese werden je hälftig durch die Trägerkanton finanziert. Die direkte Abgeltung der bestellten und finanziell unterdeckten Leistungen stellt die wirkungsvollste – weil sowohl erfolgs- wie auch liquiditätswirksame – Form der finanziellen Unterstützung durch die Kantone dar.

2.3 Finanzierungsbedarf

Der GWL-Finanzierungsbedarf des USB entsteht in den folgenden Positionen:

- Finanzielle Unterdeckung im spitalambulanten Bereich / Transformationsbeitrag
- Weiterbildung Fachärzte FMH (universitäre Lehre und Forschung)
- Vorhalteleistungen Perinatalzentrum (spezialisierte Leistungen für kranke Ungeborene bzw. Neugeborene)
- Spital-Sozialdienst («klassische» GWL mit sozialen und psychosozialen Beratungen, Abklärungen u.ä.)
- Spital-Beschulung («klassische» GWL mit Sicherstellung der Beschulung von Kindern und Jugendlichen während des Spitalaufenthalts)

Zur Stabilisierung des UKBB sollen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ihren jährlichen GWL-Beitrag um je 3.35 Mio. Franken gegenüber 2024 erhöhen, total um 6.7 Mio. Franken in der Position «Finanzielle Unterdeckung im spitalambulantem Bereich / Transformationsbeitrag». Dieser beträgt statt bisher je 5.675 Mio. Franken neu 9.025 Mio. Franken. Die anderen Positionen bleiben unverändert bis auf eine geringe Erhöhung bei der Spitalbeschulung um 20'000 Franken ab dem Jahr 2027.

GWL BS und BL für die Jahre 2026 bis 2029 (in Franken pro Jahr)	BS	BL	Total
Weiterbildung Fachärzte FMH	1'000'000	1'000'000	2'000'000
Finanzielle Unterdeckung im spitalambulantem Bereich / Transformationsbeitrag	9'025'000	9'025'000	18'050'000
Vorhalteleistungen Perinatalzentrum	350'000	350'000	700'000
Spital-Sozialdienst	300'000	234'000	534'000
Spital-Beschulung	*230'000	325'000	555'000
Total	**10'905'000	10'934'000	21'839'000
Erhöhung ggü. Vorjahr	***+3'350'000	+3'350'000	+6'700'000

*Der Betrag erhöht sich in den Jahren 2027 - 2029 auf 250'000 Franken.

**Der Betrag erhöht sich in den Jahren 2027 - 2029 auf 10'925'000 Franken.

***Der Betrag erhöht sich in den Jahren 2027 - 2029 auf +3'370'000 Franken.

Die Spitalseelsorge ist nicht mehr Teil der GWL. Diese wird in eine spezielle Vorlage eingebaut, für welche das Finanzdepartement die Verantwortung trägt. Palliativ-Care-Leistungen sind in den ambulanten Rechnungspositionen enthalten.

Die Spitalbeschulung ist aufgrund der Zusatzkosten und besonderen Umstände des Spitalaufenthalts Teil der GWL und keine Position in den Ausgaben des Erziehungsdepartements. Die Beschulungskosten für Kinder, die nicht aus den Trägerkantonen kommen, sind auf Konkordatsbasis geregelt.

Für weitere Details wird auf den Ratschlag Nr. 25.1193.01 verwiesen.

3. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 25.1193.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat die Vorlage und den Kommissionsbericht an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben der Vorsteher des Gesundheitsdepartements und die Leiterin des Bereichs Gesundheitsversorgung.

4. Kommissionsberatung

Die GSK stimmt der Rahmenausgabenbewilligung zu. Angesichts der erheblichen finanziellen Probleme des UKBB macht sie auf die folgenden Punkte aufmerksam.

Die Unterdeckung der UKBB-Leistungen ist schon viele Jahre bekannt. Die nun sprunghaft vergrösserte Lücke soll der vorliegende Ratschlag unter bestimmten Bedingungen ausfinanzieren. Die Lücke 2024 beträgt rund 10 Mio. Franken. Die errechnete Zusatzfinanzierung durch die Trägerkantone beläuft sich auf 6.7 Mio. Franken, was zwar einen signifikanten, zusätzlichen Beitrag darstellt, jedoch nach wie vor eine Finanzierungslücke von rund 3.3 Mio. offen lässt. Zu letzterer wird antizipiert, dass diese aus verschiedenen betrieblichen Massnahmen zu schliessen ist. Die Erhöhung der GWL um 6.7 Mio. Franken, zusammen mit der bestehenden Finanzierungslücke,

stellt einen anspruchsvollen politischen und betriebswirtschaftlichen Auftrag an das UKBB dar und setzt dieses unter nicht unerheblichen Druck. Die Aufstockung der GWL soll aber auch Zeit für die nächsten vier Jahre geben, um die notwendigen Massnahmen durch das UKBB zur Verbesserung der finanziellen Situation umsetzen zu können.

Die Reaktion der Trägerkantone auf die Unterdeckung hätte bereits vor der laufenden Finanzierungsperiode erfolgen müssen. Die Optimierung der betrieblichen Prozesse wird nicht das gesamte Problem lösen, da einerseits die bisherigen Optimierungen schon weit fortgeschritten bzw. implementiert sind und andererseits die Tarife, die vor zwanzig Jahren festgelegt wurden, in der heutigen Zeit nicht mehr kostendeckend sind. Die Umstellung des ambulanten Arzttarifs von Tarmed (2004) auf Tardoc (2026) wird das Problem auch nicht grundsätzlich lösen, denn die Tarife berücksichtigen nur teilweise den höheren Aufwand, den ein Kinderspital naturgemäss zur adäquaten Behandlung seiner Patientinnen und Patienten hat. Die GSK geht angesichts dessen davon aus, dass die kantonalen Beträge dauerhaft höher sein müssen, um das Leistungsangebot zu halten. Ein Rückfall auf die aktuelle Beitragshöhe nach 2029 erscheint ihr selbst bei Durchführung weiterer Optimierungen als illusorisch.

Das UKBB war lange Jahre in einer stabilen Situation. Es hat im Gegensatz zu den anderen Kinderspitälern, die ebenfalls sehr unter der Unterfinanzierung leiden, jetzt erstmals den Tarifvertrag mit den Versicherern gekündigt, weil die Tarife die reale Kostenstruktur nicht mehr abbilden. Die Kinderspitäler sind zu dieser Problematik untereinander im Austausch und arbeiten zusammen, um Aufwand und finanziellen Ertrag in Einklang zu bringen. Sollte sich keine Einigung zwischen den bisherigen Vertragsparteien ergeben, muss der Staat ein aufwändiges Festlegungsverfahren durchführen. Gelingt dies nicht, ist eine abschliessende Festlegung im Rechtsverfahren erfolgen. Für beide Seiten ist die Situation komplex, da sich die Kündigung und die jetzt anstehende Einführung von Tardoc überlappen.

Für stossend hält die GSK den Umstand, dass die übrigen Nordwestschweizer Kantone (Aargau, Jura und Solothurn) das UKBB zwar intensiv nutzen (20 Prozent der stationären und 15 Prozent der ambulanten Leistungen), aber eine Beteiligung an den entstehenden Unterdeckungen ablehnen. Diese beliefen sich allein im Jahr 2024 auf nicht weniger als CHF 5.6 Mio. Rechtlich sind den Trägerkantonen hier aber die Hände gebunden, da gemäss Krankenversicherungsgesetz keine nach Herkunft unterschiedlichen Taxpunkte bestehen. Andererseits ist die Aussenwirkung des UKBB als einer universitären Klinik bzw. eines Zentrumsspitals im Raum Nordwestschweiz gewollt. Die GSK würde sich – obwohl der formalgesetzliche Weg verschlossen ist – wünschen, dass die Regierungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft gegenüber den anderen Kantonen mit mehr Nachdruck auftreten. Die bisherigen Verhandlungen verliefen ihrer Ansicht nach zu nachgiebig.

5. Antrag der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zur nachfolgenden Beschlussvorlage.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 25. September 2025 mit 9 Stimmen bei 1 Enthaltung genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission
Christian C. Moesch, Präsident

Beilage
Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2026– 2029; Partnerschaftliches Geschäft

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1193.01 vom 20. August 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.1193.02 vom 25. September 2025, beschliesst:

1. Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) werden für das Jahr 2026 Ausgaben von Fr. 10'905'000 und für die Jahre 2027–2029 Ausgaben von jährlich Fr. 10'925'000 (insgesamt Fr. 43'680'000 für die Jahre 2026–2029) bewilligt.
2. Die Rahmenausgabenbewilligung steht unter dem Vorbehalt einer analogen Beschlussfassung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.



An den Grossen Rat

25.0513.01

WSU/P250513

Basel, 16. April 2025

Regierungsratsbeschluss vom 15. April 2025

Bericht zum Fortgang der Koordinations-, Planungs- sowie Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Fernwärmeausbau in der Periode 2022 bis 2024

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Konzeption Fernwärmeausbau Basel.....	3
3. Fernwärmeausbau 2022 bis 2037 – Umsetzung	5
3.1 Zielwerte	5
3.2 Erweiterung Fernwärmenetz.....	5
3.2.1 Baufortschritt	5
3.2.2 Projektkoordination gemäss Geschäftsmodell Infrastruktur (GMI).....	7
3.2.3 Koordination bis 2024	8
3.3 Ausbau Fernwärmeanschlüsse	8
3.3.1 Akquisition	8
3.3.2 Information / Ablauf.....	10
3.4 Gasnetz-Stilllegung	11
3.5 Fernwärmeproduktion	12
4. Kennzahlen Fernwärmeausbau 2022 – 2024.....	13
5. Antrag.....	15

1. Einleitung

Seit Anfang des Jahres 2022 setzt die IWB das Programm zum Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung in Basel um, das entsprechend den Anliegen der Motion Dominique König-Lüdin und Konsorten betreffend Ausbau Fern- und Nahwärme vom 11. April 2018 (Nr. 18.5045) entwickelt worden ist. Gestützt auf den Ratschlag des Regierungsrats vom 21. Oktober 2020 (Nr. 20.1394.01) und den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) vom 14. September 2021 (Nr. 20.1394.02) hat der Grosse Rat mit Beschluss Nr. 21/43/14.1G vom 20. Oktober 2021 dafür Investitionen der IWB in Höhe von 460 Mio. Franken genehmigt sowie die Ausgaben für die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch den Kanton in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens in Höhe von 110 Mio. Franken bewilligt.

Gemäss Ziffer 3 des Grossratsbeschlusses sollen die Arbeiten der IWB mit den betroffenen kantonalen Stellen so koordiniert werden, dass über die ganze Planungs- und Umsetzungsperiode hinweg in möglichst hohem Mass Synergien mit anderen baulichen Massnahmen im Kanton sowie Potenziale für Umgestaltungen im öffentlichen Raum genutzt werden können. Der Regierungsrat wurde beauftragt, dem Grossen Rat alle drei Jahre über den Fortgang der Koordinations-, Planungs- sowie Bauarbeiten in Zusammenhang mit dem Fernwärmenetzausbau zu berichten.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den ersten Fortschrittsbericht zum Fernwärmeausbau, der die Periode der Jahre 2022 bis 2024 umfasst.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf den Ratschlag vom 14. August 2024 betreffend Ausgabebewilligung zur Reduktion der Baustellenbelastung sowie der Nutzung des Stadtraum-Umgestaltungspotenzials durch Nutzung von Synergien beim Fernwärme-Ausbau in Berichterstattung zur Motion der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) betreffend «der Reduktion der Baustellenbelastung sowie der Nutzung des Stadtraum-Umgestaltungspotenzials durch Nutzung von Synergien beim Fernwärme-Ausbau» (Schreiben Nr. 24.0781.01), in dem eingehend auf die Frage der Koordination der Bauvorhaben im öffentlichen Raum speziell vor dem Hintergrund des vom Grossen Rat einstimmig beschlossenen Fernwärmeausbaus eingegangen wird. Gestützt auf den Bericht der UVEK vom 11. Dezember 2024 (Nr. 24.078.02) hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 15. Januar 2025 für die Periode von 2025 bis 2037 Mittel von insgesamt 50,8 Mio. Franken bewilligt, die eingesetzt werden sollen, um die Anliegen der Motion der UVEK einzulösen.

2. Konzeption Fernwärmeausbau Basel

Der Ausbau der Fernwärmeversorgung durch die IWB ist ein zentrales Vorhaben der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Basel und zur Erreichung des Ziels von netto null CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2037. Entsprechend der im Ratschlag vom 21. Oktober 2020 dargelegten Konzeption wird dazu das bestehende Fernwärmenetz der IWB innerhalb einer Zeitspanne von 15 Jahren massiv erweitert. In Gebieten, wo bereits eine Fernwärmeversorgung vorhanden ist, wird das Fernwärmenetz erheblich verdichtet und mit zusätzlichen Transportleitungen ergänzt, um Anschlusslücken zu schliessen und mehr Anschlussmöglichkeiten zu schaffen. Zudem wird das Fernwärmenetz vergrössert, indem bestehende lokale, heute von der IWB separat betriebene, Wärmeverbünde und Quartierwärmeverbünde integriert werden. Auf diese Weise können grosse Teile des Stadtgebiets an die leitungsgebundene Wärmeversorgung der IWB angeschlossen werden.

Abgestimmt auf den Ausbau der Fernwärmeversorgung wird die IWB – wie es § 7 IWB-Gesetz vorsieht – die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung beenden und das Gasverteilnetz schrittweise bis zum Jahr 2037 stilllegen.

Nach Vollendung des Vorhabens sollen rund 80 Prozent des Wärmebedarfs im Kanton Basel-Stadt über das Fernwärmenetz gedeckt werden. Dies hat einen bedeutenden Effekt für den Klimaschutz, indem im Bereich der Wärmeversorgung die CO₂-Emissionen im Kanton Basel-Stadt ab dem Jahr 2037 um rund 70 000 Tonnen pro Jahr gesenkt werden.

Der Umfang des mit Fernwärme versorgten Gebietes, das Grundlage für die vom Grossen Rat bewilligten Investitionen war, orientiert sich an den Festlegungen des Energierichtplans, der vom Regierungsrat am 17. März 2020 beschlossen wurde. Gemäss dem im Rahmen des Beschlusses zum Fernwärmeausbau geschaffenen § 1 Abs. 2^{bis} IWB-Gesetz hat der Regierungsrat das IWB-Fernwärmeversorgungsgebiet mit Beschluss vom 28. September 2023 rechtlich festgelegt. Es ist als Karte unter «www.geo.bs.ch/fernwaerme_iwb» im kantonalen Geoportal veröffentlicht (Abbildung 1).



Abbildung 1:
IWB-Fernwärmeversorgungsgebiet gemäss § 1 Abs. 2bis IWB-Gesetz
(Beschluss des Regierungsrats vom 28. September 2023)

3. Fernwärmeausbau 2022 bis 2037 – Umsetzung

3.1 Zielwerte

Der Ausbau der Fernwärmeversorgung durch die IWB umfasst weite Teile des Stadtgebiets von Basel. Insgesamt sieht das Programm der IWB vor, das Fernwärmenetz bis zum Jahr 2037 um gut 60 km zu vergrössern. Die Anzahl der Fernwärmeanschlüsse soll im Endzustand von rund 7'000 auf etwa 13'000 nahezu verdoppelt werden. Das für den Netzausbau erforderliche Investitionsvolumen liegt gemäss aktuellem geschärften Planungsstand bei rund einer halben Milliarde Franken. Für die Versorgung mit Fernwärme ist ausserdem vorgesehen, die Wärmeproduktion in der Kapazität der zu erhöhen und mit neuen, klimafreundlichen Anlagen zu dekarbonisieren.

Zur Umsetzung des Vorhabens hat die IWB schon im Jahr 2021 einen neuen Geschäftsbereich «Wärme» geschaffen, in dem die Aktivitäten im Bereich der Wärmetransformation gebündelt wurden. Die technische Stilllegung des Gasnetzes erfolgt in Verantwortung des Geschäftsbereichs «Netze».

3.2 Erweiterung Fernwärmenetz

3.2.1 Baufortschritt

Die IWB betreibt bereits heute eines der grössten Fernwärmenetze der Schweiz. Es besteht seit 1942 und ist seither stetig gewachsen. Während es anfänglich primär der Versorgung von Industrie und Spitälern mit sehr heissem Prozessdampf diente, rückte ab den 1950er Jahren die Versorgung für die Heizung von Gebäuden in den Vordergrund.

Stand Jahr 2020 hatte das Fernwärmenetz der IWB eine Trassen-Länge von insgesamt rund 120 km. Die Erweiterung bis ins Jahr 2037 um gut 60 km bedeutet eine Vergrösserung um 50 Prozent. Bis Ende des Jahres 2024 hat die IWB davon 10,6 km an neuen Versorgungsleitungen erstellt.

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt den aktuellen Zubau von 2022 bis 2024 sowie die erwarteten Zuwächse gemäss heutigem Planungsstand in den folgenden Jahren bis 2037.

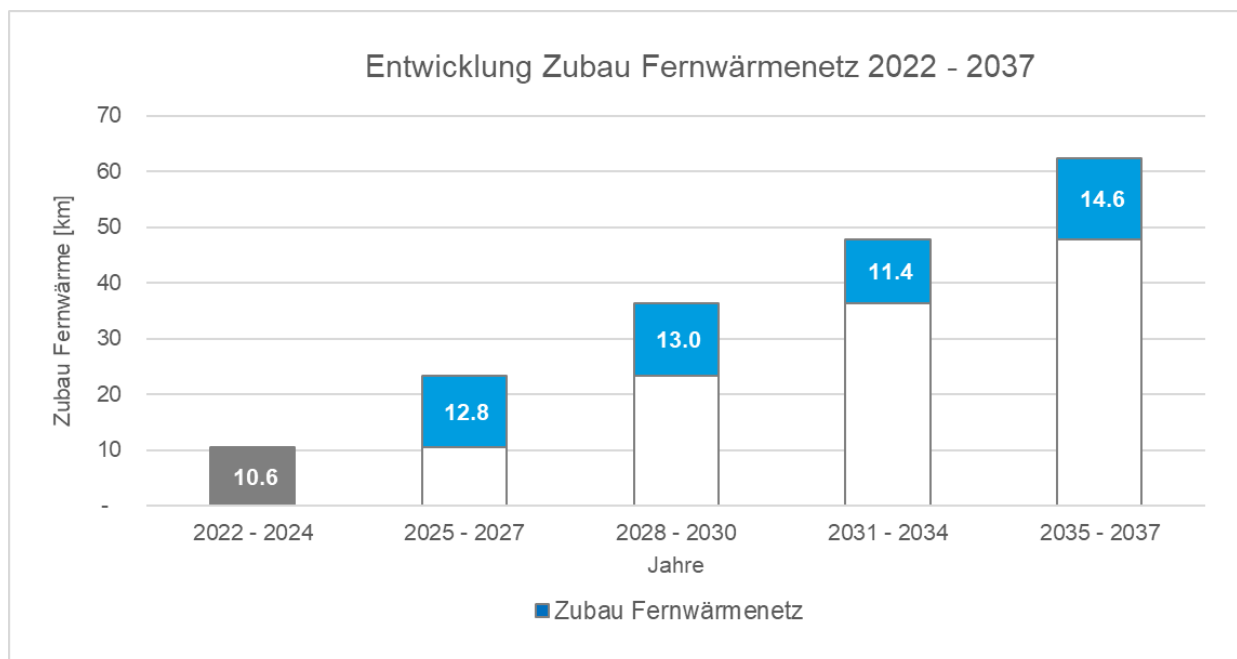


Abbildung 2: Fernwärmenetz-Zubau 2022 bis 2037 in Kilometern; Stand Ende 2024 (Quelle: IWB)

Der Fernwärmeleitungsbau weist gegenüber anderen Werkleitungsbauten technische Besonderheiten auf, indem:

- die Leitungen aufgrund ihrer Steifigkeit und zur Vermeidung von schädlichen Deformationen zuerst mit Wasser gefüllt werden müssen, bevor diese überdeckt werden können
- die Leitungen bzw. deren Inhalt warm, d.h. bei Betriebstemperatur gehalten werden müssen, sobald sie gefüllt sind.

Der Ausbau erfolgt somit immer von der Zentrale resp. von einer Hauptversorgungsleitung aus.

Fernwärmeleitungen werden somit grundsätzlich sukzessive und zusammenhängend von der Energiezufuhrseite her verlegt werden. D.h., es muss erst das Transportsystem geschaffen werden, bevor einzelne Hausanschlussleitungen gelegt werden können. Eine Verlegung von «Leerleitungen» und eine spätere Anbindung ist nicht möglich, da dies zu Korrosions- und Materialschäden führen würde. Dies definiert die örtliche sowie zeitliche Abfolge in der Erstellung der einzelnen Leitungsabschnitte bzw. der Baustellen.

In den ersten drei Jahren des Fernwärmeausbaus konzentrierte sich die IWB daher auf den Bau von grosskalibrigen Hauptversorgungsleitungen und strategische Netzverstärkungen. Die Bauarbeiten erfolgten namentlich im Wettsteinquartier, im Bereich Bäumlhof, im St. Alban-Quartier und im Gellert sowie im unteren Kleinbasel. Prominenteste Baustelle war diejenige in der Freien Strasse, die Ende 2024 erfolgreich abgeschlossen wurde. In den kommenden Jahren werden vermehrt auch direkte Zuleitungen zu Liegenschaften und Hausanschlüsse in den Vordergrund rücken. Die Schwerpunkte der Bauarbeiten im Fernwärmenetz bis 2026 ist in der Abbildung 3 ersichtlich.

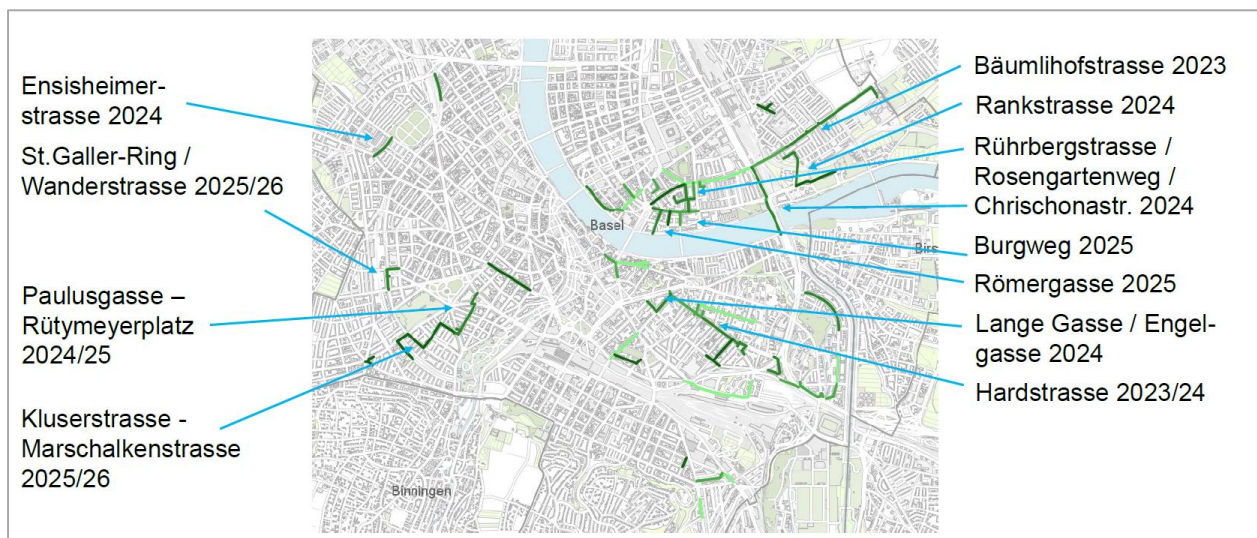
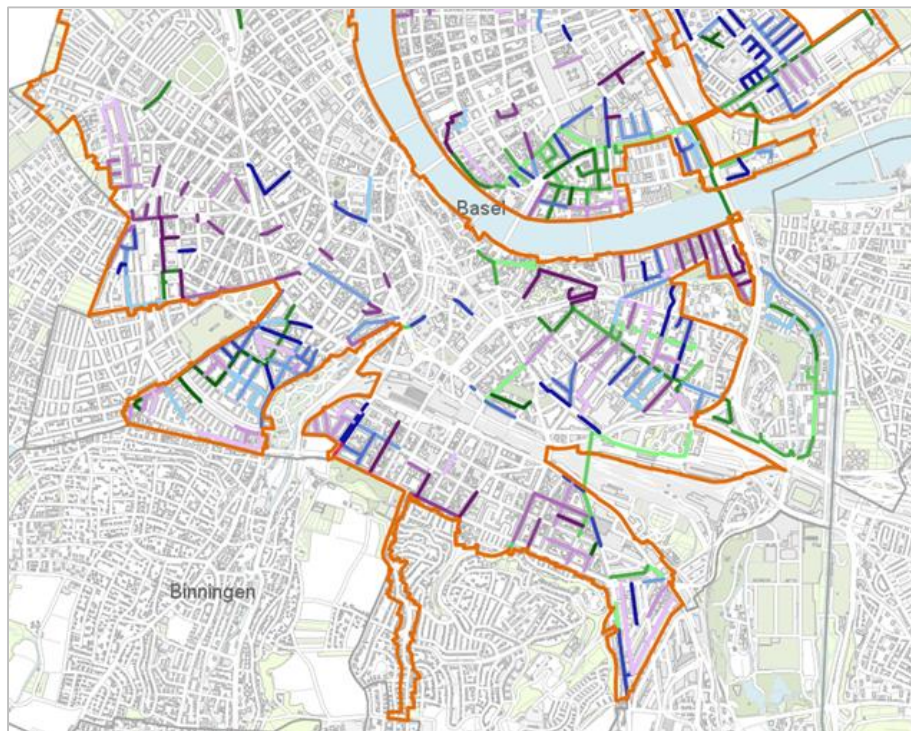


Abbildung 3: Fernwärmenetzbau – geplante Bauschwerpunkte bis 2026; Stand Ende 2024 (Quelle: IWB)

Die IWB hat ihre Organisation unterdessen systematisch auf den raschen Ausbau des Fernwärmenetzes ausgerichtet und wickelt das Vorhaben planmässig ab. Mit den vorhandenen personellen Ressourcen kann die IWB die rund 4 km Versorgungsleitungen pro Jahr realisieren, die im Schnitt nötig sind, damit das Vorhaben bis 2037 abgeschlossen werden kann.

Die nachfolgende Abbildung 4 zeigt perspektivisch die zeitliche und örtliche Verteilung der vorgesehenen Bauabschnitte bis zum Jahr 2037 entsprechend der heutigen Planung. Die zeitliche Abfolge ab dem Jahr 2028 ist noch nicht im GMI koordiniert. Bauabschnitte können sich daher noch verschieben.



Legende

Grün und hellblau
– Projekte bis ca. 2028/2029

Blau / violett
– Projekte ca. 2030 bis 2037

Abbildung 4: Fernwärmenetzbau – zeitliche und örtliche Abfolge 2022-2037; Stand Ende 2024 (Quelle: IWB)

3.2.2 Projektkoordination gemäss Geschäftsmodell Infrastruktur (GMI)

Wie auch schon im Ratschlag zur Motion der UVEK betreffend Reduktion der Baustellenbelastung sowie Nutzung des Stadtraum-Umgestaltungspotenzials beim Fernwärme-Ausbau dargelegt, werden alle Einzelvorhaben der IWB zum Fernwärmeausbau im Rahmen des Geschäftsmodells Infrastruktur (GMI) unter Federführung des Tiefbauamts mit den Massnahmen der anderen öffentlichen Infrastruktureilsysteme koordiniert geplant und ausgeführt. Die im GMI definierten Prozesse gewährleisten einen abgestimmten Ablauf und erlauben ein Controlling zum Stand der koordinierten Projektierungsplanung und Realisierung. Ziel ist, das Potential für eine zeitgleiche Realisierung unterschiedlicher Baumassnahmen maximal auszuschöpfen und im Zuge der Bauarbeiten dort, wo sich die Möglichkeit bietet, Flächen zu entsiegeln und zu begrünen und die Voraussetzungen für einen umweltfreundlichen Verkehr zu verbessern.

Herausforderung für die Baukoordination im öffentlichen Raum ist die zeitliche Taktung in der Bauprojektierung, die beim Fernwärmenetzausbau bislang nur zwei Jahre dauert – dies im Interesse der Fernwärmekundschaft, um schnell Anschlüsse realisieren zu können. Die Projektierung anderer Bauvorhaben im öffentlichen Raum in Rahmen des GMI benötigt bei Durchlauf der üblichen Bauplanungsphasen des SIA-Phasenmodells durchschnittlich drei, in Einzelfällen bis sechs Jahre. Bei der Koordination des Fernwärmenetzausbaus – als nun taktgebendes Teilsystem – mit Nutzungs- und Gestaltungsänderungen im öffentlichen Raum braucht es daher Priorisierungen.

Der Koordinations-Prozess gemäss GMI wurde in den letzten drei Jahren an die neue Situation angepasst und stabilisiert. Im Zusammenhang mit dem absehbaren zunehmenden Baustellenvolumen aufgrund des Fernwärmenetzausbaus hat das TBA bereits frühzeitig die Optimierung der GMI-Prozesse in Angriff genommen. Angestrebt sind insbesondere eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer einzelner Bauplanungsphasen sowie Effizienzsteigerungen in der Bearbeitung. Mit der Bewilligung der Mittel im Umfang von 50,8 Mio. Franken bis 2037 zur Reduktion der Baustellenbelastung sowie der Nutzung des Stadtraum-Umgestaltungspotenzials beim Fernwärme-Ausbau hat der Grosse Rat dafür eine wichtige Voraussetzung geschaffen.

Als wichtiges Element für eine erfolgreiche Synchronisation der Bauvorhaben im öffentlichen Raum hat die IWB im Sinne einer Vorkoordination im Rahmen des GMI ihre strategische Planung der Fernwärmeausbauprojekte bis 2037 zur Verfügung gestellt. Damit ist eine vorausschauende Planung möglich und es kann sichergestellt werden, dass die Vorhaben der anderen Infrastruktursysteme und Vorhaben der Stadtgestaltung frühzeitig auf den Fernwärmeausbau abgestimmt werden können. Des Weiteren hat die IWB auf ihrer Seite bei der Fernwärme die Vorlaufzeiten der Projektierungszeiten auf mindestens fünf Jahre erhöht, um eine gemeinsame Planung und Projektierung zu ermöglichen.

Um das maximale Potenzial für eine zeitgleiche Realisierung des Fernwärmenetzausbaus mit Nutzungs- und Gestaltungsänderungen wie Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen, Verbesserung des Fuss- und Veloverkehrs etc. abschätzen zu können, wird einerseits das Ausbaunetz der Fernwärme mit dem geplanten Fuss- und Velomassnahmennetz der Jahre 2026 bis 2035 verglichen, andererseits wird das Potenzial für Baumpflanzungen und Begrünungen auf der jährlich durchschnittlich möglichen Fernwärmenetzausbau-Strecke von 4 bis 4,5 km abgeschätzt. Daraus ergibt sich ein Potenzial von über der Hälfte der Fernwärmeprojekte bis zum Jahr 2037 (rund 55%), die sich mit ohnehin geplanten Nutzungs- und Gestaltungsänderungen überschneiden oder die Nutzungsänderungen erlauben.

Können Erhaltungsprojekte anderer öffentlicher Infrastrukturen oder Nutzungs- und Gestaltungsänderungen heute nicht mit Fernwärmenetzausbauprojekten koordiniert werden, so werden Fernwärmenetzausbauprojekte für Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen oder Mobilitätsmassnahmen bevorzugt, bei denen die Bautätigkeit praktisch den ganzen Strassenraum betrifft.

Bei jedem Fernwärmenetzausbau-Projekt, bei dem keine Nutzungs- und Gestaltungsänderungen vorgesehen sind, kommen heute folgende Massnahmen zur Anwendung:

- Projektprüfung, um das Potenzial künftiger Nutzungs- und Gestaltungsänderungen zu sichern. Dies erfolgt durch abgestimmte Vorschläge für die Lage der Fernwärmeleitungen wie auch für die im Projekt durch die IWB gleichzeitig zu ersetzenden Leitungen für Strom, Wasser oder Telekommunikation.
- Prüfung allfälliger Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen, die ohne weitere Nutzungs- und Gestaltungsänderungen umgesetzt werden können.

3.2.3 Koordination bis 2024

Bei einer Gesamtbauzeit für den Fernwärmeausbau von 15 Jahren wird pro Jahr durchschnittlich eine Strecke von vier Kilometern mit Fernwärmeleitungen versehen. Dies entspricht einem Volumen von rund 15 Fernwärmeprojekten pro Jahr bei einem typischen Projektperimeter bzw. einer Baustellenlänge von durchschnittlich rund 300 m.

Bei der im Zeitraum von 2022 bis 2024 realisierten Fernwärmenetzausbau-Strecke von 10,6 km konnte ein Drittel vollumfänglich mit Nutzungs- und Gestaltungsänderungen und rund 10% ausschliesslich mit Begrünungs- und Entsiegelungsmassnahmen koordiniert werden.

3.3 Ausbau Fernwärmeanschlüsse

3.3.1 Akquisition

Die erhebliche Vergrösserung des Fernwärmenetzes ist die Voraussetzung dafür, um die Anzahl der Hausanschlüsse im Fernwärmegebiet signifikant zu erhöhen. Bisher (Stand 2020) waren rund 7'000 Liegenschaften an das Fernwärmenetz der IWB angeschlossen. Nach dem Netzausbau können bis zum Jahr 2037 bis zu 6'100 weitere Liegenschaften angeschlossen werden.

Parallel zu den Bauaktivitäten investiert die IWB daher viele Ressourcen in die Akquisition von neuen Fernwärmekundinnen und -kunden. Das Interesse, sich an die Fernwärme anzuschliessen,

ist hoch: in den Jahren 2022 bis 2024 wurden rund 1'000 neue Fernwärme-Netzanschlussverträge unterzeichnet. Die IWB geht davon aus, dass in den kommenden Phasen des Fernwärmeausbaus bis Anfangs der 2030er Jahre die Akquisitionen auf rund 1'350 in jeweils drei Jahren steigen. Mit zunehmender Vollendung des Vorhabens reduziert sich die erwartete Akquisitionszahl wieder (vgl. Abbildung 5).

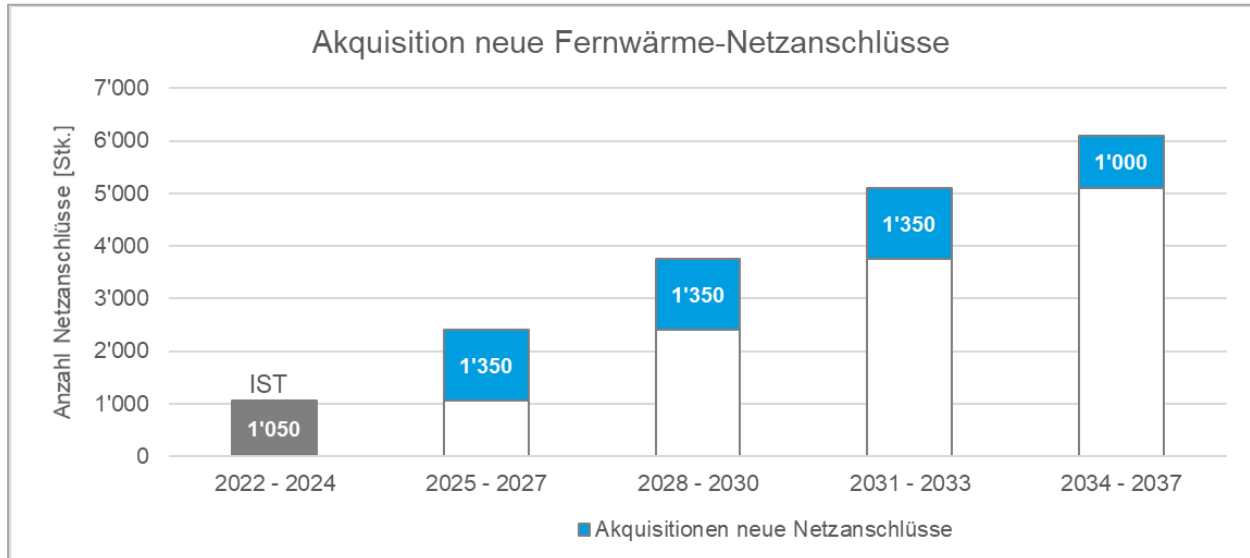


Abbildung 5: Zuwachs Fernwärmeanschlüsse 2022 bis 2037 (Quelle: IWB)

Die langfristige Planung, die dem Ratschlag zum Fernwärmeausbau zugrunde liegt, geht von einer Anschlussquote ans Fernwärmenetz von gesamthaft 90 Prozent aus. Dieses Ziel leitet die IWB bei ihren Akquisitionsanstrengungen. Um die Anreize für Liegenschaftseigentümerschaften zu erhöhen, einen Anschluss an die Fernwärme vorzusehen, wurden Varianten für gemeinschaftliche Hausanschlüsse entwickelt, die aktiv angeboten werden. In ähnlicher Weise wie bei solchen «Gemeinschaftsanschlüssen» versucht die IWB in Abstimmung mit interessierten Kundinnen und Kunden, Liegenschaften möglichst über Mehrfachanschlüsse und interne Hauserschliessungen an das Fernwärmenetz anzubinden, was ebenfalls zu tieferen Anschlusskosten führt. Die Abbildung 6 illustriert schematisch diese Optionen.



Abbildung 6: Hausanschlussoptionen (Quelle: IWB)

Eine weitere Massnahme zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beim Fernwärmeausbau erfolgte per 1. Januar 2025 mit einer Anpassung der Förderung gemäss Energiegesetz durch den Regierungsrat. Diese wurde neu so ausgestaltet, dass die Sätze für die Realisierung alternativer Heizsysteme (Wärmepumpen, Holzpellet-Feuerungen) im Fernwärmegebiet im Vergleich zur Förderung in Gebieten, die nicht mit Fernwärme versorgt werden, halbiert wurden. Auch damit entstehen zusätzliche Anreize, Anschlüsse ans Fernwärmenetz vorzusehen.

3.3.2 Information / Ablauf

Darüber hinaus hat die IWB die Kommunikation rund um den Fernwärmeausbau und die parallele Gasnetzstilllegung stark forciert. Zu Beginn des Vorhabens war noch einiges nicht geklärt und die Information deshalb nicht immer befriedigend. Damit Kundinnen und Kunden genügend Zeit haben, auf eine neue Heizungslösung umzusteigen, wird eine möglichst frühzeitige Information angestrebt. Eine interaktive Karte auf der IWB-Website gibt Auskunft über die Planung und den aktuellen Stand zum Fernwärmeausbau für alle Adressen im Kanton Basel-Stadt (iwb.ch/waermeloesungen; siehe Abbildung 7).

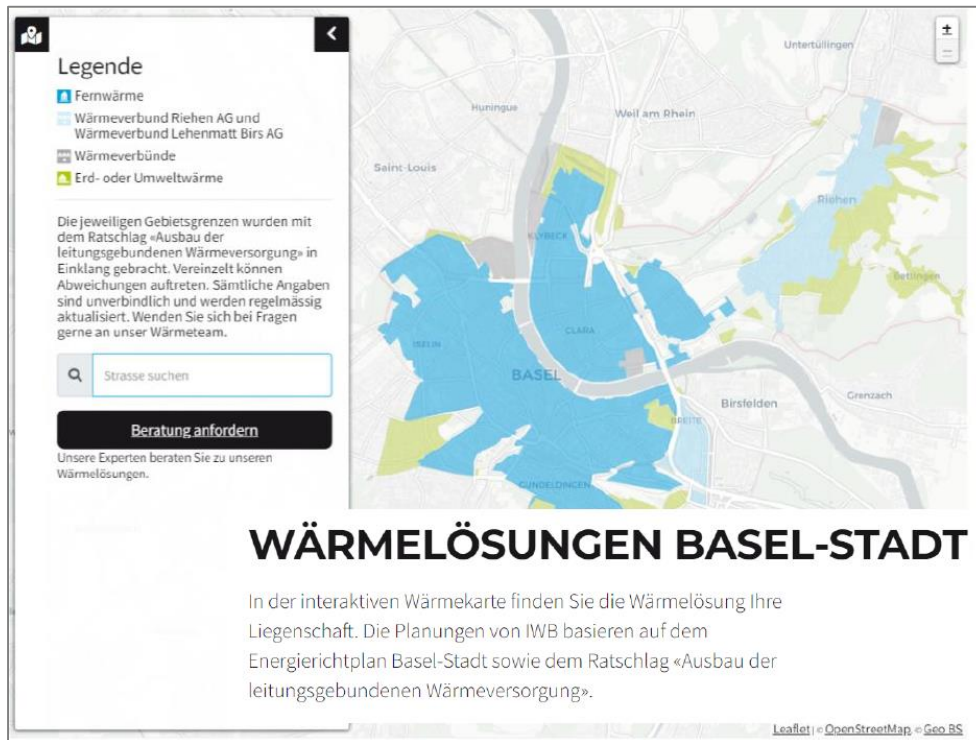


Abbildung 7: Interaktive Karte IWB Fernwärmenetzausbau

Mindestens drei Jahre vor dem Ausbau der Fernwärme werden die betroffenen Liegenschaftseigentümer von der IWB auch direkt kontaktiert. Die IWB bietet dabei Begleitung im gesamten Prozess bis zum Anschluss an die Fernwärme und zur Ausserbetriebnahme eines Gasnetzanschlusses. Die Gasstilllegung wird jeweils ca. zwei Jahre nach Beginn der Fernwärmelieferung vollzogen.

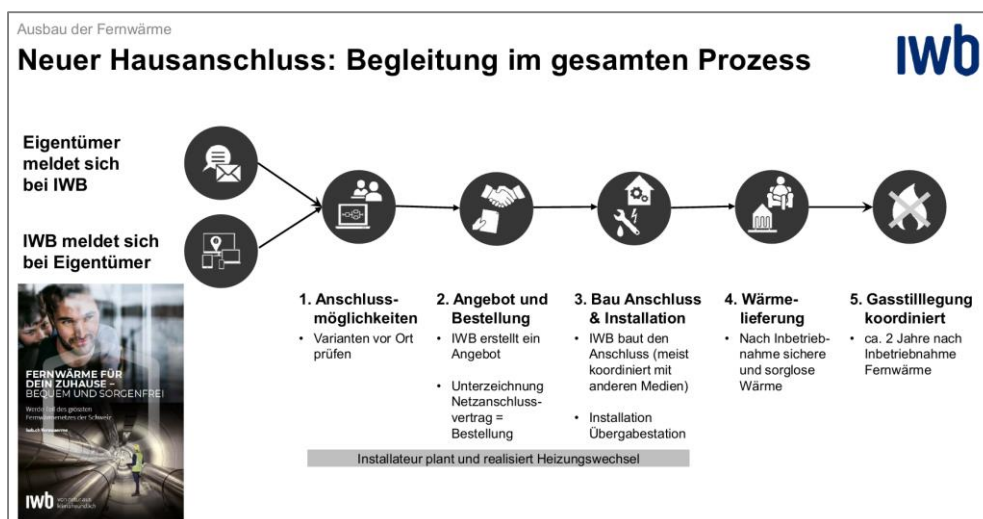


Abbildung 8: Prozess «Neuer Hausanschluss» (Quelle: IWB)

3.4 Gasnetz-Stilllegung

Der Ausbau der Fernwärme in Basel spiegelt sich in der parallelen Beendigung der Versorgung mit Erdgas zu Heizzwecken. Die Gasnetzstilllegung durch die IWB erfolgt schrittweise in Abstimmung mit Fernwärmenetzausbau: In Strassen, in denen das Fernwärmenetz ausgebaut wird, werden die Gasanschlüsse nach der Verfügbarkeit von Fernwärme stillgelegt.

Generell gilt für die Gasnetz-Stilllegung Art. 7 Abs. 5 IWB-Gesetz, wonach die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2037 endet. In Bereichen des IWB-Fernwärmeversorgungsgebiets, in denen bis dahin eine Abgabe von Fernwärme noch nicht möglich ist, kann der Regierungsrat auf Antrag der IWB hin zeitlich befristete Ausnahmen vorsehen.

Die folgende Abbildung 9 zeigt schematisch die Herangehensweise der IWB bei der Stilllegung des Gasnetzes. Grundsätzlich sollen Gasleitungen am Ende ihrer Lebensdauer möglichst nicht mehr ersetzt werden müssen, damit weitere Investitionen ins Gasnetz vermieden werden können. Dies ist einfacher im sog. Fernwärme-Verdichtungsgebiet, wo bereits Fernwärme vorhanden ist und Hausanschlüsse schneller verfügbar sind. In Gebieten, wo Fernwärme erst noch bereitgestellt werden muss, wird die Gasversorgung erst beendet, wenn eine Fernwärmelösung gegeben ist. Ähnliches gilt in den Gebieten, die nicht mit Fernwärme versorgt werden. Hier soll die Stilllegung des Gasnetzes grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn die Gebäudeheizungen durch individuelle Lösungen ersetzt ist.

In jedem Fall werden die betroffenen Gaskundinnen und -kunden von der IWB mit einem Vorlauf von mindestens drei bis vier Jahr darüber informiert, wann eine Stilllegung des Gasanschlusses vorgesehen ist. Das Vorgehen ist so geplant, dass die Hauseigentümerschaften ausreichend Zeit für die Umstellung ihrer Heizanlagen haben und dass im Fernwärmegebiet rechtzeitig vor der Stilllegung der Gasversorgung ein Fernwärmeanschluss zur Verfügung steht.

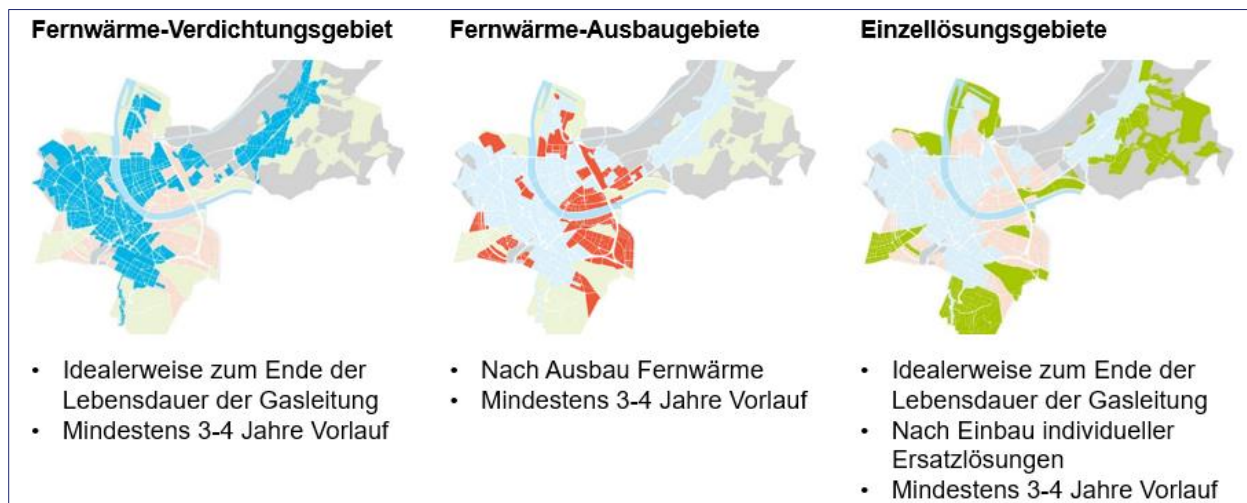


Abbildung 9: Vorgehen bei der Stilllegung des Gasnetzes in Basel-Stadt (Quelle: IWB)

Bisher (Stand 2020) versorgte die IWB über 11'500 Liegenschaften in Basel und den Landgemeinden mit Gas. Davon haben rund 1'600 Liegenschaften nur einen Kochgasanschluss, aber keine Gasheizung. Rund 5'400 Gasanschlüsse in Basel können auf Fernwärme überführt werden. Weitere knapp 1'000 Liegenschaften sind in Ausbaubereichen des Wärmeverbands Riehen und des Wärmeverbands Lehenmatt. 3'400 Liegenschaften sind im Einzellösungsgebiet, wo keine Fernwärme angeboten wird.

In drei Jahren von 2022 bis 2024 hat die IWB bereits 1'100 Gasanschlüsse stillgelegt. Die Stilllegungen bis Ende 2024 erfolgten in der Regel auf Wunsch der Kunden. Ab dem Jahr 2028 plant die IWB jährlich rund 1'000 Gasanschlüsse systematisch ausser Betrieb zu nehmen.

Bei der Stilllegung von Gasanschlüssen werden die Hausanschlussleitung und der eigentliche Anschluss vom Verteilnetz getrennt und der Hausanschluss wird im Gebäude verzapft (versiegelt). Die Leitungen des Gasverteilnetzes in stillgelegten Abschnitten werden verschlossen im Boden belassen. Die Hausanschlussleitungen bleiben für mögliche Nutzungen für die Zuführung von Wasser oder Strom ebenfalls im Boden. Die Stilllegung des Gasnetzes löst daher keine grossen Baustellen aus, die im Rahmen der GMI-Koordination zusätzlich berücksichtigt werden müssten.

3.5 Fernwärmeproduktion

Parallel zum Ausbau des Fernwärmenetzes passt die IWB ihre Wärmeerzeugungsanlagen an, um die Fernwärme bis 2035 zu 100 Prozent aus Abwärme und erneuerbaren Energieträgern zu gewinnen und die mit dem Ausbau der Fernwärmeversorgung benötigten Wärmemenge bereitstellen zu können. Die Abbildung 10 zur Topologie des IWB-Fernwärmenetzes zeigt die relevanten Anlagen.

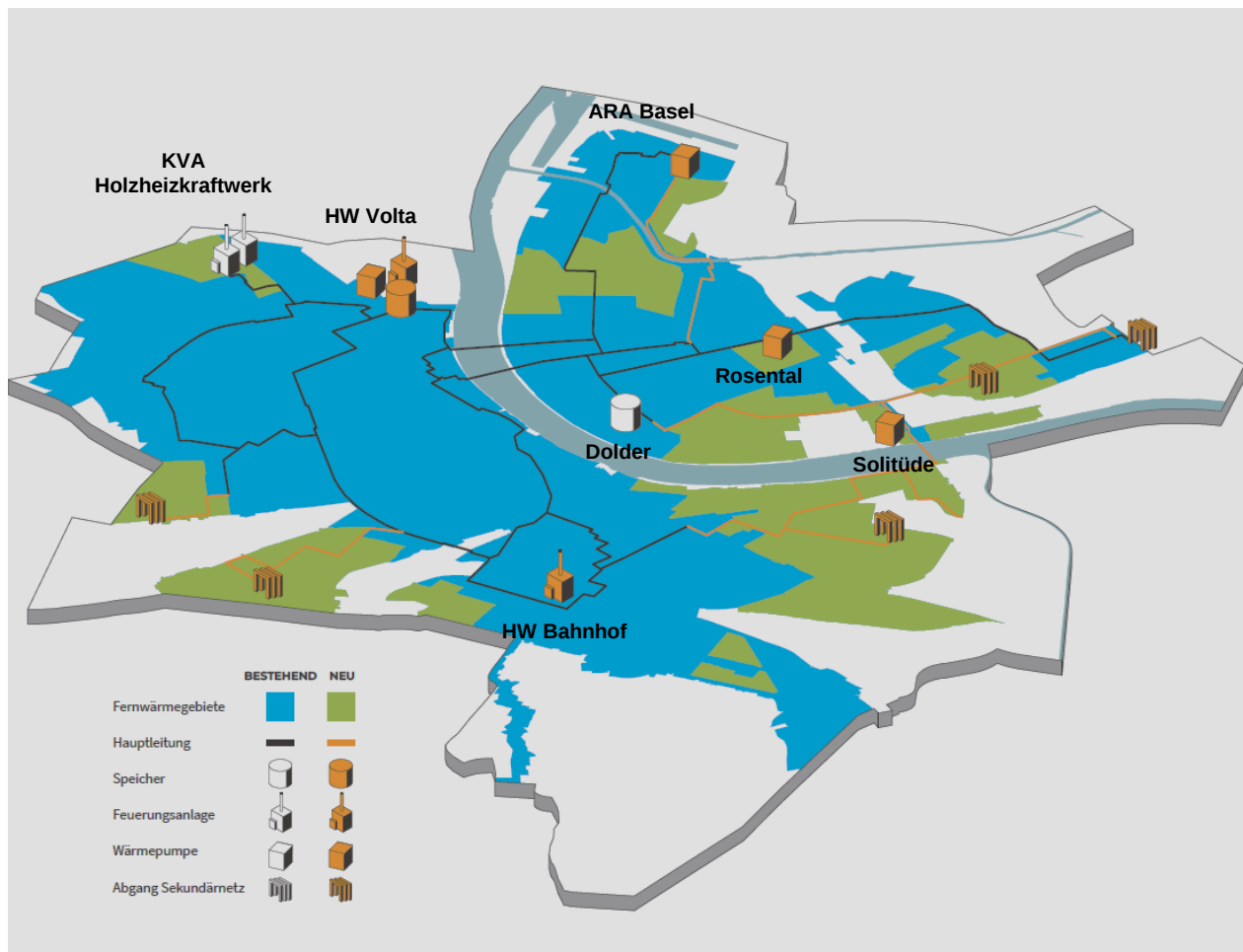


Abbildung 10: Netztopologie Fernwärme IWB mit Hauptverbindungen, Produktions- und Speicherstandorten

Der Pfad, den die IWB zur Dekarbonisierung der Fernwärmeproduktion verfolgt, wurde bereits im Bericht zum IWB-Leistungsauftrag für die Periode 2023 bis 2026 vom 21. Oktober 2022 (Schreiben Nr. 22.1690.01) aufgezeigt. Die bereits vorhandenen Fernwärmeerzeugungsanlagen (v.a. KVA) werden für eine dekarbonisierte Produktion umgerüstet und ergänzt. Dies betrifft insbesondere den Ersatz von Gasheizkesseln durch Holzpellet-Feuerungen. Dies wurde beim Heizwerk Bahnhof erfolgreich realisiert. Gleichzeitig werden Investitionen in weitere Wärmespeicher sowie neue klimaneutrale Erzeugungsanlagen vorgesehen. Dies betrifft insbesondere die Nutzung der Abwärme von gereinigtem Abwasser durch Grosswärmepumpen in der ARA Basel. (Siehe Abbildung 11.)

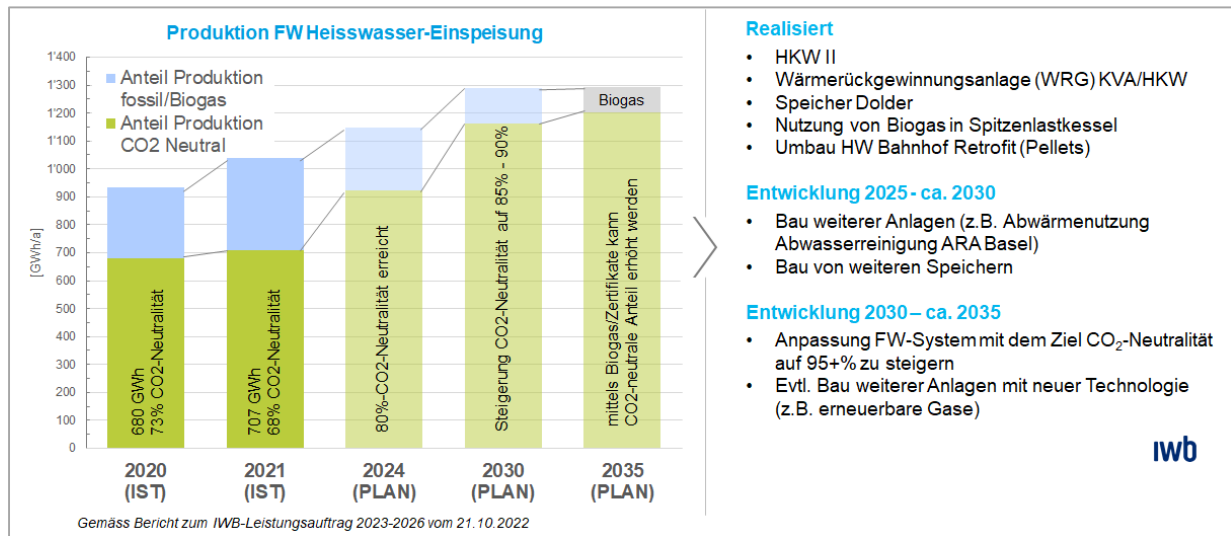


Abbildung 11: Dekarbonisierungspfad Fernwärmeproduktion IWB

Mit den ergriffenen Massnahmen produziert die IWB Fernwärme heute zu rund 80% klimaneutral. Die Investitionen zur Dekarbonisierung der Fernwärmeproduktion sind im Ratschlag 20.1394.01 nicht enthalten.

4. Kennzahlen Fernwärmeausbau 2022 – 2024

Die Erweiterung des Fernwärmenetzes zum Ausbau der Fernwärmeversorgung in Basel verläuft bisher planmässig im Rahmen der im Ratschlag vom 21. Oktober 2020 dargelegten Eckwerte. Mit den vorhandenen personellen Ressourcen und den inzwischen etablierten Koordinationsprozessen kann die IWB die im Schnitt erforderlichen rund 4 km Versorgungsleitungen pro Jahr realisieren. Die Anbindung neuer Kundinnen und Kunden an die Fernwärme gelingt. Die zusätzlich realisierten Anschlüsse spiegeln sich in einer zusätzlichen Wärmeabsatzmenge von 95 GWh pro Jahr, die per Ende 2024 erreicht wurde.

Die wesentlichen Kennzahlen des Fernwärmeausbaus für die Periode 2022 bis 2024 zeigt die Tabelle 1. Generell betrachtet wurde das Vorhaben bereits zu knapp 20 Prozent umgesetzt.

Kennzahlen		Plan gem. Ratschlag	Aktueller Forecast 2037	2022-2024 Ist kumuliert	
		abs.	abs.	abs.	% von Plan
Investitionen FW-Netz	MCHF	460.0	500.0	88.0	19%
Zuwachs FW-Netz					
Netzzubau (Länge)	km	60.0	62.0	10.6	18%
- koordiniert mit Nutzungs- und Gestaltungsänderungen	%			33%	
- nur mit Begrünung und Entsiegelung	%			10%	
Zuwachs FW-Versorgung					
Neue FW-Netzanschlüsse	Anz.	6'100	6'100	1'050	17%
Zusätzliche Absatzmenge	GWh/a	385.0	385.0	95.0	25%
Stillgelegte Gasnetzanschlüsse				1'100	
CO₂-neutrale Fernwärmeproduktion (Heisswasser)	%	80%	100%	ca. 80%	

Tabelle 1: Kennzahlen Fernwärmeausbau 2022 bis 2024

Nach Planungsstand Ende 2024 wird die IWB verteilt auf die 15 Jahre zwischen 2022 und 2037 rund 500 Mio. Franken in den Ausbau des Fernwärmenetzes investieren. Diese Summe liegt über den Planzahlen im Ratschlag zum Fernwärmeausbau, welche im Jahr 2018 ohne Berücksichtigung der Teuerung über die Laufzeit des Vorhabens ermittelt wurden. Aus den aktuellen Preisanstiegen seit der Covid19-Pandemie und dem Beginn des Ukraine-Krieges ergeben sich höhere Kosten vor allem in der Beschaffung von Baumaterialien und Bauleistungen. Zudem können die Aufwände aufgrund der detaillierteren Bauprojektierung heute besser abgeschätzt werden. So erfordern einzelne Projekte (bspw. solche in Nähe von BVB-Gleisen) spezielle Massnahmen, wodurch die durchschnittlich veranschlagten Baukosten pro Meter Fernwärme-Versorgungsleitung höher werden. Relevant sind je nach dem auch Massnahmen, die im Bereich Archäologie, Verkehrsdienst oder Baumschutz erforderlich werden. Ausserdem hat sich im Zuge der detaillierteren Planung gegenüber den Ratschlagsannahmen eine Vergrösserung des Fernwärmegebiets mit zusätzlich 2 km Trassenlänge ergeben. Eine genaue Prognose der Endkosten bis zum Jahr 2037 ist heute noch nicht möglich. Das Finanzierungsrisiko liegt grundsätzlich bei der IWB.

Die Tabelle 2 zeigt die Entwicklung der finanziellen Kennzahlen zum Ausbau des Fernwärmenetzes in der Periode 2022 bis 2024.

Kennzahlen		Plan gem. Ratschlag	Aktueller Forecast 2037	2022 Ist	2023 Ist	2024 Ist	2022-2024 Ist kumuliert	
		abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	% von Forecast
Investitionen FW-Netz	MCHF	460.0	499.2	22.3	27.4	38.0	87.7	18%
Fernwärmegebiet	MCHF	350.0	380.1	21.0	27.0	37.9	85.9	23%
Verbundgebiete	MCHF	110.0	119.1	1.3	4.0	0.1	5.4	5%
Finanzierung	MCHF	460.0	490.0	16.1	31.4	33.6	81.1	17%
Tarifeinnahmen	MCHF	248.0	248.0	2.5	3.7	3.4	9.6	4%
Hausanschlussbeiträge	MCHF	42.0	72.0	1.3	6.9	7.8	16.0	22%
Beitrag Kanton (Darlehen)	MCHF	110.0	110.0	6.3	14.8	16.4	37.5	34%
Betrag IWB	MCHF	60.0	60.0	6.0	6.0	6.0	18.0	30%
Cash Flow - Lücke	MCHF	0.0	-9.2	-6.2	4.0	-4.4	-6.6	

Tabelle 2: Finanzielle Kennzahlen Ausbau Fernwärmenetz 2022 bis 2024 (Ist)

Bis dato hat die IWB knapp 90 Mio. Franken in den Bau von neuen Fernwärmeleitungen investiert. Dies entsprechend der verfolgten Konzeption vorrangig zur Verdichtung des Fernwärmegebiets und – wie vorne dargestellt – mit Fokus auf die Erstellung von Haupttransportleitungen. Die heute feststellbare Cash Flow-Lücke zeigt einerseits den Umstand, dass am Anfang des Vorhabens die anfallenden Investitionsausgaben durch den Verkauf zusätzlicher Wärmemengen (Tarifeinnahmen) und die Einnahmen aus Hausanschlussbeiträgen erst nur zum kleineren Teil finanziert werden können. Andererseits spiegelt sich auch, dass die Fernwärmetarife die getätigten Investitionen in das Fernwärmenetz noch nicht vollständig abbilden. Die Hauptfinanzierung wird daher aus eigenen Mitteln der IWB sowie über das vom Kanton gewährte Darlehen sichergestellt. Der Abruf des Darlehens erfolgt jeweils per Jahresende entsprechend dem Baufortschritt und deckt derzeit rund die Hälfte des jährlichen Investitionsaufwands. Gemäss heutiger Planung wird das Darlehen im Jahr 2028 komplett abgerufen sein. Aufgrund der fortschreitenden Vergrösserung des Fernwärmenetzes und der Erhöhung der Anzahl Fernwärmeanschlüsse sind dann aber auch die Einnahmen aus Anschlussbeiträgen und Wärmeverkauf höher.

5. Antrag

Wir beantragen dem Grossen Rat vom vorgelegten Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.1916.02

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 1. Oktober 2025

Kommissionsbeschluss vom 29. September 2025

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

**zum Ausgabenbericht betreffend «Beschaffung eines ABC-
Lastkraftwagens für die Feuerwehr Basel-Stadt»**

Inhalt

1.	AUSGANGSLAGE.....	3
2.	ANTRAG DER REGIERUNG.....	3
3.	KOMMISSIONSBERATUNG	4
3.1	Eintreten und Schlussabstimmung	4
3.2	Erwägungen der Kommission.....	4
3.2.1	Sitzung vom 26. Juni 2025	4
3.2.2	Sitzung vom 10. September 2025	5
4.	ANTRAG.....	6
Beilagen		
	Entwurf Grossratsbeschluss	8
	Tabelle JSD zu den Vor- und Nachteilen von Elektro-resp. Diesel-LKWs.....	9

1. Ausgangslage

Mit seinem Ausgabenbericht vom 15. Januar 2025 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat einmalige Ausgaben in Höhe von insgesamt 1'310'000 Franken (gemäss Richtpreisofferte) für die Beschaffung eines elektrobetriebenen ABC-Lastkraftwagens für die Feuerwehr Basel-Stadt im Rahmen der ordentlichen Ersatzbeschaffung. Aufgrund der zu erwartenden Ausgaben und den Gesamtmehrkosten von über 10% über dem kantonalen Schwellenwert unterliegt das Vorhaben der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Der Grosser Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 5. Februar 2025 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

2. Antrag der Regierung

Der bestehende Wechselabrollbehälter ABC (WELAB ABC) dient der Bekämpfung von Ereignissen mit Gefahrstoffen (atomare, biologische und chemische Substanzen) und enthält die entsprechenden Materialien sowie Schutzausrüstungen für Rettung, Schutz und Dekontamination von Personen und Einsatzkräften.

Da der seit dem Jahre 1998 im Einsatz stehende WELAB ABC seine Lebensdauer weit überschritten hat, ist eine Ersatzbeschaffung notwendig.

Die Anforderungen an die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr sind aufgrund der Zunahme der Gefahrstofftransporte hochaktiver Substanzen in den letzten Jahren gestiegen. Nebst der Forschung mit hochaktiven Stoffen in der Region bilden die Erweiterung des Umschlagbahnhofs D/CH, der Bau des Hafenbeckens 3 inkl. Güterumschlag Schiff/Bahn/LKW sowie die baulichen Verdichtungen in der Stadt weitere Herausforderungen.

Ein WELAB ABC benötigt ein Trägerfahrzeug und beansprucht für das Absatteln, wenn der Einsatz schwerere Ausrüstung erforderlich macht, Zeit und Platz. Weil Fahrzeuge zur Bewältigung von ABC-Einsätzen als sogenannte Erstausrücker eingesetzt werden, muss eine WELAB dauerhaft auf einem Wechselladefahrzeug montiert sein, so dass das Trägerfahrzeug nicht für andere Einsätze verfügbar ist.

In der Schweiz arbeiten nur noch drei Feuerwehren mit Wechselladesystem im ABC.

Der Regierungsrat gelangte nach eingehender Marktanalyse zum Schluss, dass die Beschaffung eines WELAB ABC angesichts der Entwicklungen sowie den zunehmenden Aufgaben und Anforderungen im Einsatz der letzten Jahre nicht mehr zielführend ist und beantragt deshalb die Beschaffung eines eigenständig fahrenden sogenannten ABC-Lastkraftwagens.

Der ABC-Lastkraftwagen verfügt über einen schnell zugänglichen vorderen Bereich für leichtes Material, welches zu Beginn benötigt wird, sowie über einen hinteren Bereich mit Rollmodulen für schweres Material, das über eine Hebebühne am Heck abgeladen werden kann. Da das Fahrzeug am Einsatzort rund 5 Meter weniger Platz als der bestehende WELAB ABC mit Trägerfahrzeug in Anspruch nimmt, resultieren aus der höheren Mobilität auch zeitliche Vorteile für erste Interventionen sowie Umplatzierungen.

42% der schweizweiten ABC-Einsätze werden von den Feuerwehren beider Basel geleistet. Da der Kanton Basel-Landschaft bereits über einen ABC-Lastkraftwagen verfügt, würde durch die Anschaffung desselben Fahrzeugtyps die gegenseitige Redundanz sichergestellt sowie die Ausfall-, Funktions- und Betriebssicherheit erhöht.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Genehmigung der Ausgabenbewilligung über gesamthaft 1'310'000 Franken für die Beschaffung eines elektrobetriebenen ABC-Lastkraftwagens für die Feuerwehr Basel-Stadt.

Für den Fall, dass der Grosse Rat der Beschaffung nicht zustimmen sollte, stellt der Regierungsrat den Kauf des Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor im Rahmen einer ordentlichen Beschaffung in Aussicht.

Für die detaillierten Ausführungen vgl. den Ausgabenbericht.

3. Kommissionsberatung

Die JSSK liess sich den Ausgabenbericht an ihrer Sitzung vom 26. Juni 2025 durch die zuständige Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements sowie den Kommandanten der Feuerwehr Basel-Stadt vorstellen. Am 10. September 2025 fand eine weitere Beratung im Beisein der Verwaltung statt.

3.1 Eintreten und Schlussabstimmung

Eintreten war unbestritten.

Die Kommission beschloss **mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltungen**, dem Grossen Rat den Beschlussentwurf zum Ausgabenbericht betreffend «Beschaffung eines elektrobetriebenen ABC-Lastkraftwagens für die Feuerwehr Basel-Stadt» zur Genehmigung zu unterbreiten.

3.2 Erwägungen der Kommission

3.2.1 Sitzung vom 26. Juni 2025

Die **Notwendigkeit** der Ersatzbeschaffung eines ABC-Fahrzeuges war in der Kommission angesichts des Erreichens der technischen Lebensdauer unbestritten.

Die JSSK begrüsst die **Modernisierung** der Fahrzeugflotte und insbesondere die zeitlichen und räumlichen Vorteile des eigenständig fahrenden ABC-Lastkraftwagens gegenüber dem auf ein Trägerfahrzeug angewiesenen WELAB ABC. Sowohl die bessere Begehrbarkeit des neuen Fahrzeugs als auch die vereinfachte Entladung schweren Materials verbessern nicht nur die Arbeitssituation für die Einsatzkräfte, sondern reduzieren auch die räumlichen Einschränkungen für die Öffentlichkeit sowie für den Individual- und öffentlichen Verkehr. Die Kompatibilität mit der Feuerwehr des Kantons Basel-Landschaft bildet einen weiteren entscheidenden Faktor.

Die Kommission ist sich grundsätzlich darin einig, dass der Elektromobilitätsstrategie folgend, wenn immer möglich Elektro-Fahrzeuge zu beschaffen sind. Dennoch führte sie im konkreten Fall eine Debatte über die **Ökobilanz ABC-Lastkraftwagen mit Elektrobetrieb versus Fahrzeug mit Verbrennungsmotor**.

Die **Befürworter** der Beschaffung des elektrobetriebenen ABC-Lastkraftwagens verwiesen auf den verfassungsmässigen Auftrag zur Einhaltung der ökologischen Bedürfnisse gegenwärtiger und künftiger Generationen und zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2037 sowie auf die Elektromobilitätsstrategie. Es sei ein Zeichen an alle anderen Unternehmen, die Elektromobilitätsstrategie umzusetzen und mit elektrisch betriebenen ABC-Lastkraftwagen unterwegs zu sein. Zudem könne die kantonale Bestellung zur Förderung von Entwicklungen beitragen. Der Behauptung, wonach die Einsparung von 380'000 Franken bei der Beschaffung eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor in sinnvollere Klima-Projekte investiert werden könne, wurde insofern widersprochen, als dass dieses Geld aufgrund der bestehenden finanztechnischen Mechanismen kaum in ökologische Massnahmen investiert würde. Alles in Allem gebe es kein Zurück, der Durchbruch in der Elektromobilität auch bei Lastwagen sei nur mit solchen Vorwärtsschritten zu schaffen. Die Regierung habe den Vorschlag geprüft und sei zum Schluss gelangt, dass Elektromobilität hier möglich sei. Insofern und auch im Sinne der Weiterentwicklung der Technologie und Vorbildsrolle des Kantons sollte der Elektromobilität eine Chance gegeben und die vorliegende Beschaffung konsequent umgesetzt werden.

Von den **Gegnern** der Beschaffung wurde der ökologische Vorteil eines elektrobetriebenen ABC-Lastkraftwagens mit einer Laufleistung von lediglich 1'000 km pro Jahr und angesichts der Mehrkosten von rund 380'00 Franken gegenüber dem Diesel-Fahrzeug in Zweifel gezogen und das Fehlen des Kosten-Nutzen-Verhältnisses kritisiert. Aufgrund neuester Berechnungen verbessere sich die Nachhaltigkeit eines Elektro-Fahrzeuges frühestens nach 40'000 bis 60'000 Kilometern. Ausgehend von einer jährlichen Laufleistung von jährlich 1'000 Kilometern wären demnach zur Erreichung der Nachhaltigkeit 45 Jahre nötig, womit die Anschaffung des Elektro-ABC-Lastwagens der Nachhaltigkeitsvorgabe 2037 klar entgegenstehe. Auch die Belastung durch

die Batterieherstellung sei viel höher als der jährliche Dieserverbrauch von lediglich 250 l. Mit einer Einsparung von rund 380'000 Franken könnte anderswo sehr viel mehr für das Klima bewirkt werden. Nachhaltigkeit gelte nicht nur für die Umwelt, sondern auch hinsichtlich der finanziellen Ressourcen. Weiter sei die Unterstützung von Startups nicht Aufgabe des Kantons, zumal eine Ausschreibung gemäss Beschaffungsrecht keineswegs auch garantiere, dass ein Schweizer Unternehmen den Zuschlag erhalte. Im vorliegenden Fall wäre es deshalb alles in allem umweltbewusster, auf die konventionelle Dieselleistung zu setzen.

Die **Verwaltung** wies darauf hin, dass dem vorgegebenen Prozess folgend, bei der Beschaffung eines elektrobetriebenen Fahrzeuges auf Einsatztaktik und -technik geprüft werde und in Vergleich zu einem Fahrzeug mit Verbrennungsmotor gesetzt werde. Die Feuerwehr verschliesse sich ökologischen Diskussionen nicht, die Bewertung des Preises und anderer Kriterien liege aber nicht in ihrer Kompetenz. Frühere Expertisen anlässlich der Beschaffung der elektrobetriebenen Löschfahrzeuge seien zu unterschiedlichen Ergebnissen und Empfehlungen gelangt. Möglicherweise fehlten zum heutigen Zeitpunkt noch hinreichende Erfahrungen und Erkenntnisse zur Beurteilung bspw. hinsichtlich der Rezyklierbarkeit von Batterien und ob am Ende der Laufzeit eines Elektro-Fahrzeuges überhaupt noch ein Restwert resultiere oder eine teure Entsorgung via Sondermüll erforderlich sein werde. Ob mit der Elektromobilität der richtige Weg beschritten wurde, werde sich unter Umständen erst in 10 bis 20 Jahren erweisen.

Die Kommission befasste sich auch mit der grundsätzlichen Frage des **politischen Prozesses** bei der Beschaffung von Elektro-Fahrzeugen, wonach bei Überschreitung der Gesamtkosten ab 10% eine Beurteilung durch das Parlament stattfinden muss, und ob eine Abweichung von der Elektromobilitätsstrategie im vorliegenden Einzelfall nicht sinnvoll und geboten wäre.

Der Umstand, wonach der Grosse Rat immer wieder aufs Neue über die Elektromobilitätsstrategie und teurere Elektro-Fahrzeuge debattieren müsse, wurde kritisiert und selbst die Frage nach einer grundsätzlichen Änderung der Budgetierungsregelung aufgeworfen.

Andererseits wurde aber auch der Mechanismus, wonach ab 10% über den Gesamtkosten eine politische Beurteilung stattfinden soll, die Elektromobilitätsstrategie im Einzelfall für richtig und sinnvoll befunden, zumal ohne einen solchen, die Elektromobilitätsstrategie blind befolgt werden könnte.

Seitens der **Verwaltung** wurde auf den Auftrag gemäss Gesamtkonzept Elektromobilität, wonach der Kanton eine Vorbildfunktion einnehmen solle, sowie auf den politisch vorgegebenen Weg hingewiesen. Die Feuerwehr sei im Bereich Elektromobilität Vorreiterin gewesen, das System mittlerweile etabliert und werde seitens der Mitarbeitenden mittlerweile mitgetragen. Allerdings habe der vorgegebene Mechanismus zur Folge, dass sich Beschaffungen in die Länge ziehen und der politische Prozess von der Verwaltung vorausschauend mitbedacht werden müsse. Auch die grundsätzliche Frage nach der Sinnhaftigkeit des Mechanismus und ob für Kostenüberschreitungen in derart spezialisierten Bereichen möglicherweise nicht eine andere Regelung gefunden werden müsste, zumal die Mehrkosten bei Spezialfahrzeugen aufgrund des fehlenden Marktes aktuell noch Standard seien, wurde aufgeworfen.

In der **Schlussabstimmung** vom 26. Juni 2026 beschloss die Kommission mit **7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung**, dem Grossen Rat den Beschlusstentwurf zum Ausgabenbericht betreffend «Beschaffung eines elektrobetriebenen ABC-Lastkraftwagens für die Feuerwehr Basel-Stadt» **zur Genehmigung** zu unterbreiten.

3.2.2 Sitzung vom 10. September 2025

Ein der Sitzung vom 26. Juni 2025 nachfolgender **Antrag**, die Verwaltung mit der vertieften Prüfung und Einschätzung zu beauftragen, inwiefern in diesem spezifischen Fall die Beschaffung eines elektrobetriebenen ABC-Lastkraftwagens ökologisch tatsächlich sinnvoll oder, ob es angesichts der sehr beschränkten Nutzung des Fahrzeugs allenfalls nachhaltiger wäre, ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor zu beschaffen, wurde mit 9 zu 0 Stimmen gutgeheissen.

Die **Verwaltung** kommt in ihrem Schreiben vom 13. August 2025 zum Auftrag der Kommission unter Verweis auf die Ausführungen in ihrem Ausgabenbericht (Ziff.2.1) zum Schluss, dass «sowohl

ein konventioneller wie auch ein elektrisch betriebener Lastkraftwagen grundsätzlich realisierbar» seien. Dennoch sollte die schweizweite Vorreiterrolle der Feuerwehr Basel-Stadt in der Umstellung auf alternative Antriebssysteme in der Meinungsfindung berücksichtigt werden, gehöre die Feuerwehr Basel-Stadt hinsichtlich Offenheit zur Umrüstung auf alternative Antriebe doch zu den fortschrittlichsten Feuerwehren des Landes. Sogar international werde auf Basel geschaut und ein Entscheid für oder gegen Elektromobilität bei dieser Beschaffung werde hinsichtlich Auswirkung auf die Entwicklungen bei anderen Feuerwehren durchaus wahrgenommen.

In ihren Überlegungen zur geplanten Nutzungsdauer und strategischen Implikationen, zum Einsatzprofil konventioneller Antriebe, zur Abweichung zwischen Laufleistung und Betriebsdauer sowie zur Kostenprognose für ein Elektrofahrzeug gelangte die Verwaltung zu folgenden Ergebnissen.

- Aufgrund der 15-jährigen Einsatzdauer des Ersatzfahrzeugs wäre eine Umrüstung auf ein alternatives Antriebssystem frühestens im Jahr 2042 möglich, weshalb dieser Widerspruch zu den langfristigen Zielen der Klimastrategie des Kantons Basel-Stadt in der Planung und Konzeption berücksichtigt wurde.
- Weil bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor aufgrund der niedrigen jährlichen Laufleistung und der aktuellen Abgasnormen voraussichtlich regelmässige Regenerationsfahrten zur Reinigung des Dieselpartikelfilters notwendig sein werden, führen diese einsatztechnisch und betrieblich nicht relevanten Fahrten zu unnötigen Emissionsbelastungen und widersprechen einem ressourcenschonenden Flottenbetrieb.
- Aufgrund des lokal begrenzten Einsatzgebiets ist von einer geringen Fahrleistung auszugehen. Auch wenn die bei ABC-Einsätzen üblichen längeren Standzeiten mit laufendem Motor zur Stromversorgung von Spezialausrüstung in der Fahrleistung nicht abgebildet werden, verursachen diese substanzielle Emissionen, insbesondere CO₂ und Lärm. In diesem spezifischen Einsatzkontext bietet ein Elektrofahrzeug gegenüber einem Dieselfahrzeug erhebliche ökologische Vorteile.
- Da die aktuelle Kostenschätzung für die elektrische Variante auf einer Herstellerofferte aus dem Jahr 2024 basiert, muss im Rahmen der weiteren Planung eine mögliche Preisentwicklung in technischer und marktwirtschaftlicher Hinsicht berücksichtigt werden.

Zu den detaillierten Vor- und Nachteilen von Elektro-resp. Diesel-LKWs vgl. die Tabelle der Verwaltung im Anhang.

Anlässlich der Sitzung vom 10. September 2025 betonte die Verwaltung nochmals, dass beide Antriebsarten auftragsgemäss sehr gut umsetzbar seien. Für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sei letztlich entscheidend, dass überhaupt eine Ersatzbeschaffung getätigt werden könne.

Die **Kommission** nutzte nochmals die Gelegenheit zur ausgiebigen Fragestellung zu den ergänzenden Informationen zu Nachhaltigkeit, Standzeiten, die sich nicht in der Laufleistung abbilden, Stromverbrauch von Pumpen, Licht und Belüftern sowie zur Wahrnehmung aus der Öffentlichkeit, wenn ein Dieselfahrzeug angeschafft würde, und **kam** in Ermangelung eines Rückkommensantrags letztlich **zum Schluss, an ihrer Argumentation und Beschlussfassung vom 26. Juni 2025 festhalten zu wollen**.

4. Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen **beantragt** die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission **mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung**, die **Annahme** des nachfolgenden Beschlusssentwurfes.

Der vorliegende Bericht wurde von der Kommission auf dem Zirkularweg mit Beschluss vom 29. September 2025 einstimmig genehmigt und die Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Dr. Barbara Heer
Präsidentin der Kommission

Beilagen: – Entwurf Grossratsbeschluss

- Tabelle JSD zu den Vor- und Nachteilen von Elektro-resp. Diesel-LKWs

Grossratsbeschluss

Ausgabenbericht betreffend «Beschaffung eines ABC-Lastkraftwagens für die Feuerwehr Basel-Stadt»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.1916.01 vom 15. Januar 2025 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 24.1916.02 vom 1. Oktober 2025, *beschliesst*:

Eine Ausgabenbewilligung über gesamthaft Fr. 1'310'000 für die Beschaffung eines elektrobetriebenen ABC-Lastkraftwagens der Feuerwehr Basel-Stadt zu Lasten der Investitionsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements, Dienststelle Rettung, wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Kriterium	Pro Elektro-LKW	Contra Elektro-LKW	Pro Diesel-LKW	Contra Diesel-LKW
Umweltfreundlichkeit	Keine lokalen CO ₂ -Emissionen Reduktion von und Stickoxiden Nutzung von Ökostrom = klimaneutral möglich Kein laufender Motor am Einsatzort – dadurch deutlich geringere Luftbelastung. Bessere Luftqualität schützt die Gesundheit der Einsatzkräfte.	Herstellung der Batterien energieintensiv Recycling von Batterien noch nicht ausreichend gelöst, jedoch im Aufbau	Emissionen moderner Diesel sind durch Abgasnormen reduziert	Verursacht CO ₂ , NOx und Feinstaub Abhängig von fossilen Brennstoffen
Kosteneffizienz	Niedrige Energiekosten (Strom günstiger als Diesel) Geringe Wartungskosten möglich	Hohe Anschaffungskosten Aufbau von Ladeinfrastruktur verursacht Zusatzkosten	Deutlich günstiger in der Anschaffung Keine Ladeinfrastruktur erforderlich, jedoch abhängig von Tankstelleninfrastruktur	Höherer Wartungsaufwand und langfristig höhere Betriebskosten
Lärm / Komfort	Sehr leise im Betrieb Geringere Lärmbelastung für Fahrer und Umwelt	Geräuschlosigkeit kann für Fussgänger gefährlich sein, jedoch bereits bekannt	Gewohnte Geräuschkulisse, für viele vertrauter	Lauter Motorbetrieb, vor allem beim Anfahren und unter Last, dies gilt es zu berücksichtigen in den Quartieren
Reichweite / Einsatzprofil	Ideal für den urbanen und regionalen Einsatz Neue Batterien mit verbesserter Reichweite verfügbar	Begrenzte Reichweite (aktuell ca. 200–500 km je nach Modell)	Hohe Reichweite (bis zu 1500 km mit einem Tank)	Teils ineffizient im Stadtverkehr
Wartung / Technik	Weniger Verschleisssteile (kein Getriebe, keine Kupplung, kein Auspuff etc.)	Komplexe Batterietechnik	Etablierte Technologie mit erprobter Wartungsroutine	Höherer Wartungsbedarf Mehr bewegliche Teile = mehr mögliche Defekte
Infrastruktur / Verfügbarkeit	Ladepunkte vorhanden	Netzbelastung bei hoher Anzahl	Tankstellennetz vorhanden Schnelles Tanken am Einsatzort bei Bedarf möglich.	Kein Beitrag zur Energiewende Abhängigkeit von geopolitisch kritischen Rohstoffen
Zukunftsfähigkeit	Entspricht den Klimazielen vom Kanton Basel-Stadt Technologische Entwicklung geht stark in diese Richtung	Ungewissheit bzgl. Restwerten und Langzeitverfügbarkeit von Ersatzteilen	Kurzfristig gut einsetzbar und zuverlässig Verfügbarkeit gesichert	Zunehmender regulatorischer Druck (z. B. Fahrverbote, CO ₂ -Steuern)

Tabelle 1: Pro und Contra Argumentarium allgemein zu den beiden Antriebsarten



An den Grossen Rat

25.0488.02

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 1. Oktober 2025

Kommissionsbeschluss vom 10. September 2025

Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission

**zum Ausgabenbericht betreffend «Beschaffung von drei
Kleinalarmfahrzeugen für die Feuerwehr Basel-Stadt»**

Inhalt

1.	AUSGANGSLAGE.....	3
2.	ANTRAG DER REGIERUNG.....	3
3.	KOMMISSIONSBERATUNG	3
3.1	Eintreten und Schlussabstimmung	3
3.2	Erwägungen der Kommission	4
4.	ANTRAG	4
Beilage		
	Entwurf Grossratsbeschluss	5

1. Ausgangslage

Mit seinem Ausgabenbericht vom 15. April 2025 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat einmalige Ausgaben in Höhe von insgesamt 1'150'000 Franken (gemäss Richtpreisofferte) für die Beschaffung von drei elektrobetriebenen Kleinalarmfahrzeugen für die Feuerwehr Basel-Stadt im Rahmen der ordentlichen Ersatzbeschaffung. Aufgrund der zu erwartenden Ausgaben und den Gesamtmehrkosten von über 10% über dem kantonalen Schwellenwert unterliegt das Vorhaben der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Der Grosser Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 14. Mai 2025 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

2. Antrag der Regierung

Die Kleinalarmfahrzeuge sind aufgrund ihrer vielseitigen Einsatzmöglichkeiten (z.B. technische Hilfeleistungen bei Unwettern und Wasserschäden, Notfalltüröffnungen, Beseitigung von Öls Spuren, Lift- und Tierrettungen, Errichtung von Absperrungen und Sichtschutz etc.) die meistgenutzten Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr.

Da die bisherigen Kleinalarmfahrzeuge nach zwölf Jahren ihre technische Lebensdauer erreicht haben, ist eine Ersatzbeschaffung notwendig.

Im Rahmen des Gesamtkonzepts Elektromobilität resp. der kantonalen Ausrichtung zur CO₂ Reduktion sollen die bestehenden Kleinalarmfahrzeuge im Rahmen einer Ersatzbeschaffung durch elektrisch betriebene Modelle ersetzt werden, was aus technischer Sicht und unter Berücksichtigung sämtlicher Kriterien möglich ist.

Die zur Beschaffung stehenden analog aufgebauten Kleinalarmfahrzeuge entsprechen fahrzeug-, arbeits- und sicherheitstechnisch dem neuesten Stand und verfügen über eine austauschbare Wechselbeladung. Sieben solcher Fahrzeugtypen sind seit einem Jahr bereits bei der Milizfeuerwehr und zwei bei der Berufsfeuerwehr im Einsatz und haben sich bewährt¹.

Im Vergleich zu Dieselfahrzeugen weist die elektrobetriebene Variante einen um 48% höheren Anschaffungspreis aus, während die Betriebskosten tiefer ausfallen. Über die gesamte Nutzungsdauer von zwölf Jahren liegen die Gesamtkosten der drei elektrobetriebenen Kleinalarmfahrzeuge 31% über jenen von vergleichbaren Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor, was pro Betriebsjahr und Fahrzeug einem Mehraufwand von durchschnittlich rund 9'000 Franken entspricht.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Genehmigung der Ausgabenbewilligung über gesamthaft 1'150'000 Franken für die Beschaffung von drei elektrobetriebenen Kleinalarmfahrzeugen für die Feuerwehr Basel-Stadt.

Für den Fall, dass der Grosse Rat der Beschaffung nicht zustimmen sollte, stellt der Regierungsrat den Kauf der Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor im Rahmen einer ordentlichen Beschaffung in Aussicht.

Für die detaillierten Ausführungen vgl. Ratschlag.

3. Kommissionsberatung

Die JSSK hat sich den Ausgabenbericht an ihrer Sitzung vom 26. Juni 2025 durch die zuständige Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements sowie den Kommandanten der Feuerwehr Basel-Stadt vorstellen lassen.

3.1 Eintreten und Schlussabstimmung

Eintreten war unbestritten.

¹ <https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100396/000000396787.pdf>

Die Kommission beschloss **einstimmig mit 12 Stimmen**, dem Grossen Rat den Beschlussentwurf zum Ausgabenbericht betreffend «Beschaffung von drei Kleinalarmfahrzeugen für die Feuerwehr Basel-Stadt» zur Genehmigung zu unterbreiten.

3.2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission war sich darin einig, dass der Verwaltung beim Umstieg auf elektrobetriebene Fahrzeuge als Teil der **Elektromobilitätsstrategie** eine wichtige **Vorbildfunktion** zukomme, die wenn und wo immer möglich, unterstützt werden müsse.

Die **Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung** von drei Kleinalarmfahrzeugen war in der Kommission angesichts des Erreichens der technischen Lebensdauer unumstritten.

Die JSSK begrüsst die **Modernisierung** der Fahrzeugflotte, um die Feuerwehr für die hohen Anforderungen bei der anspruchsvollen Aufgabenerfüllung auf den neuesten Stand der Fahrzeug-, Arbeits- und Sicherheitstechnik zu bringen. Die schnellere Zugänglichkeit und einfachere Begehrbarkeit der neuen Fahrzeuge verbessert nicht nur die Arbeitssituation für die Rettungskräfte, sondern dient aufgrund effizienterer Rettungsmassnahmen auch dem höheren Schutz der Bevölkerung.

Der zur Anschaffung stehende Fahrzeugtyp hat sich **im Einsatz bereits bewährt**. Die Feuerwehr verfügt seit 2024 über zwei derartige Fahrzeuge für die Wasserrettung und Höhenrettung bei der Berufsfeuerwehr sowie sieben Mehrzweck- und Personentransporter bei der Milizfeuerwehr.

Die **Betriebskosten** der elektrobetriebenen Fahrzeuge fallen im Vergleich zu den Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor **tief**er aus. Die Fahrzeuge verfügen mit einer jährlichen Laufleistung von 2'650 km über eine **gute Auslastung**.

Alles in allem gelangte die Kommission deshalb zum Schluss, dass der gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor um 48% höhere Anschaffungspreis sowie die über die gesamte Nutzungsdauer um 31% höheren Gesamtkosten der zu beschaffenden elektrobetriebenen Kleinalarmfahrzeuge in Kauf zu nehmen sind und **empfiehlt** dem Grossen Rat die beantragte Ausgabenbewilligung über 1'150'000 Franken **einstimmig zur Annahme**.

4. Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen **beantragt** die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission **einstimmig mit 12 Stimmen**, die **Annahme** des nachfolgenden Beschlussentwurfes.

Der vorliegende Bericht wurde von der Kommission auf dem Zirkularweg mit Beschluss vom 10. September 2025 einstimmig genehmigt und die Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Dr. Barbara Heer
Präsidentin der Kommission

Beilage:
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ausgabenbericht betreffend «Beschaffung von drei Kleinalarmfahrzeugen für die Feuerwehr Basel-Stadt»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.0488.01 vom 16. April 2025 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 25.0488.02 vom 11. September 2025, *beschliesst*:

Eine Ausgabenbewilligung über gesamthaft Fr. 1'150'000 für die Beschaffung von drei elektrobetriebenen Kleinalarmfahrzeugen der Feuerwehr Basel-Stadt zu Lasten der Investitionsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements, Dienststelle Rettung, wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Der Kanton Basel-Stadt hält als Ankeraktionär an der MCH Group, welche die Muttergesellschaft der Art Basel ist, eine massgebliche Beteiligung von 37,52%.

Die Expansion der Art Basel nach Qatar hat einige Diskussionen ausgelöst, auch darüber, wer bei der Wahl von Standorten welches Mitbestimmungsrecht hat. Die Wahl des Standortes ist unverständlich, weil Qatar in Bezug auf die Menschenrechtslage mehr als umstritten ist. Die Rechte von Frauen und LGBTQ+-Menschen werden missachtet und zur Männer-Fussball-Weltmeisterschaft 2022 stand der Umgang mit Gastarbeitenden in massiver Kritik. Menschenrechtsorganisationen berichten seit Jahren von diesen und weiteren Missständen. Es ist bedenklich, dass diese Kriterien in der Standortwahl nicht mehr Gewicht erhalten haben, gerade weil der Kanton Miteigentümer der MCH Group ist. Es ist nachvollziehbar, dass die Messe auf ökonomisch gesunden Beinen stehen muss. Aber nicht um jeden Preis.

Insbesondere Vorstellungen und Werte des Kantons, wie sie auch in der Verfassung verankert sind, sollten eine strategische Bedeutung haben. Die MCH Group ist eng mit Basel-Stadt verbunden und die in Basel stattfindenden Messen und Kongresse haben eine grosse Bedeutung für den Standort und die lokale Wirtschaft. Gleichzeitig ist es unbefriedigend, dass der Handlungsspielraum des Kantons, der mit lediglich zwei Delegierten im Verwaltungsrat vertreten ist, anscheinend zu klein ist, um wichtige Entscheidungen massgeblich mitzubestimmen. Die jüngsten Ereignisse und Diskussionen machen klar, dass die Regierung deutlich mehr Handlungsspielraum braucht, um eine Strategie durchzusetzen, die den Interessen und Werten der öffentlichen Hand stärker Rechnung trägt. Es stellen sich die Fragen, wie der Messestandort Basel in Zukunft aussehen und welche Rolle der Kanton Basel-Stadt dabei spielen soll.

Aus den oben beschriebenen Gründen hat die öffentliche Hand in der Vergangenheit immer wieder substanzielle Summen in die Messe selbst und in die dazugehörige Infrastruktur (Hallen etc.) investiert. Es ist aus Sicht der Motionär:innen auch weiterhin wichtig und sinnvoll, den Messestandort Basel zu behalten und die lokale Wertschöpfung zu sichern. Gleichzeitig ist aber auch klar, dass dies mit den bisherigen Rahmenbedingungen kaum möglich ist. Es bedarf darum einem stärkeren Engagement der öffentlichen Hand, um die Handlungsfähigkeit des Kantons innerhalb der MCH Group zu erhöhen.

Deshalb fordern die Motionär:innen, dass der Regierungsrat die notwendigen Massnahmen ergreift und Grundlagen erarbeitet, um eine Mehrheit der Aktien der MCH Group zu erwerben. Gleichzeitig soll der Regierungsrat eine Strategie ausarbeiten, mit welcher die Interessen des Kantons innerhalb der MCH Group besser wahrgenommen und durchgesetzt werden können.

Michela Seggiani, Ivo Balmer, Jo Vergeat, Julia Baumgartner, Jérôme Thiriet, Anina Ineichen,
Pascal Pfister, Beda Baumgartner

Motion betreffend Schaffung eines Unterstützungsfonds für baustellenbetroffene Unternehmen in Basel-Stadt

25.5394.01

Der Fernwärmeausbau und die Gasstilllegung schreiten planmässig voran und werden mit zahlreichen anderen Bauvorhaben auf Allmend koordiniert. Für viele Betriebe in Gastronomie, Detailhandel und übrigen Branchen mit physischer Kundenfrequenz führt diese Bautätigkeit zu hohen Einbussen und Einschränkungen. Die Bau-Aktivitäten in unmittelbarer Nähe verursachen einen Rückgang der Gäste- und Kundenkontakte. Das wird in Gesprächen mit betroffenen Unternehmen deutlich; Existenzängste gehen um. Auch diverse Medien berichten regelmässig über Basler Betriebe, die unter massiven Einsatzeinbussen leiden und Angst vor dem Zwang, Personal entlassen zu müssen oder gar vor einem Konkurs haben.

Für eine Entschädigung an betroffene Firmen, die wegen Baustellen massive Umsatzeinbussen erleiden, muss gemäss geltenden Bestimmungen eine mindestens sechs Monate andauernde, direkte und ununterbrochene Beeinträchtigung nachgewiesen werden können sowie ein Umsatzrückgang von 20% bis 30%. Diese Hürden sind zu hoch; auch eine Baustelle, welche Kundenkontakte erschwert, die weniger lang als sechs Monate dauert, kann die Existenz eines Betriebes gefährden. Bei Branchen mit kleinen Gewinnmargen kann auch ein Umsatzrückgang von weniger als 20% bedrohlich sein.

Hinzu kommt eine enge Auslegung des Immissionsbegriffs durch den Kanton: In einem Interview mit Telebasel erklärte eine Vertreterin des Bau- und Verkehrsdepartements, dass «einfach nur eine Baustelle» nicht reiche, sie müsse sehr immissionslastig sein. Den Fokus lediglich auf Immissionen zu setzen, greift jedoch zu kurz. Die wirtschaftlich prekären Folgen entstehen zusätzlich durch Effekte wie zum Beispiel Erschwernisse für Zulieferer, verloren gegangene Sichtbarkeit, Änderung der Passantenwege durch Verschiebung von Tram- oder Busstationen, ausbleibende Laufkundschaft wegen fehlender Übersichtlichkeit oder durch den Eindruck, der Betrieb sei geschlossen. Besonders stark betroffen sind auch Restaurants mit Aussenbestuhlung, deren Terrassenflächen durch Verlagerung von Fahrbahn oder Trottoir, Staub, Dreck und Lärm unbenutzbar werden – mit sofortigen negativen Folgen für die Tagesumsätze. Diese Belastungen lassen sich kaum generell abstrakt juristisch definieren, sind aber ökonomisch real und existenzbedrohend. Die Folgen davon sind neben den psychischen Belastungen für Unternehmerinnen und Unternehmer auch Personalabbau, Geschäftsaufgaben und Leerstände.

Damit solche Nebenwirkungen sinnvoller Bauprojekte nicht zu den erwähnten Schäden führen, ist es wichtig, dass der Kanton über ein Instrument verfügt, das schnell, unbürokratisch und wirkungsvoll zum Tragen kommen kann, um durch Baustellen in Not geratene Firmen temporär zu unterstützen.

Städte wie Wien zeigen, dass Unterstützungsfonds funktionieren. Mit grosser Wirkung. Basel investiert über eine halbe Milliarde Franken in die Transformation seiner Infrastruktur. Ein kleiner Teil davon soll gezielt dort eingesetzt werden, nämlich bei betroffenen Betrieben, bei welchen die negativen Folgen am stärksten spürbar sind.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten:

- Zur Schaffung eines Unterstützungsfonds für Unternehmen, die durch Baustellen wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sind. Dabei sind für die Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen real existierende Beeinträchtigungen massgebend.
- Mögliche Finanzierungsmodelle, die zeitliche Realisierbarkeit, die Kriterien für eine Unterstützung und die Abgrenzung zu bereits bestehenden Entschädigungsansprüchen sind zu berücksichtigen.
- Der Fonds ist in Form einer zweijährigen Pilotphase einzuführen mit anschliessender Wirkungskontrolle.
- Falls der Regierungsrat keinen Unterstützungsfonds einrichten will, wird er beauftragt, dem Grossen Rat alternative Vorschläge zur finanziellen Entschädigung bzw. Entlastung von baustellenbetroffenen Unternehmen zu unterbreiten.

Alex Ebi, Michela Seggiani, David Jenny, Patrick Fischer, Niggi Daniel Rechsteiner, Felix Wehrli, Anouk Feurer, Mahir Kabakci, Bruno Lötscher-Steiger, Claudia Baumgartner, Hanna Bay, Nicola Goepfert, Laurin Hoppler, Thomas Widmer-Huber, Christian C. Moesch, Oliver Thommen, Melanie Nussbaumer, Jo Vergeat, Christine Keller, Heidi Mück, Daniel Seiler, Tobias Christ, Lorenz Amiet, Beat K. Schaller, Joël Thüning, Stefan Suter, Roger Stalder, Michael Graber, Julia Baumgartner, Jérôme Thiriet, Michael Hug, Annina von Falkenstein, Daniela Stumpf, Daniel Hettich, Luca Urgese, Philip Karger, Lukas Faesch, Catherine Alioth, Lydia Isler-Christ, Adrian Iselin, Tim Cuénod, Johannes Sieber, Bülent Pekerman, Andrea Strahm, Pascal Pfister

Laut einer repräsentativen Umfrage des Instituts GFS Zürichs¹, das von der Organisation Pink Cross beauftragt wurde, die Haltungen der Bevölkerung gegenüber LGBTQ² abzufragen, sprechen sich 83% der Bevölkerung für einen rechtlichen Schutz und für Gleichstellung für LGBTQ-Personen aus. Die Besorgnis vor Diskriminierung und Angriffen und das Bedürfnis für Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz sind jedoch hoch.

Pink Cross schreibt dazu: «Damit widerlegen die Zahlen klar die in Medien und Politik oft geäusserte Behauptung, die LGBTQ-Community fordere zu viel und stosse deshalb auf Ablehnung. In Wahrheit ist es eine kleine, laute Minderheit, die Hass und Hetze schürt und sich gegen den gesellschaftlichen Fortschritt stellt. Der Rückhalt in der Gesellschaft für Gleichstellung und den Schutz für lesbische, schwule, bisexuelle, trans und queere Menschen hingegen ist breit verankert und parteiübergreifend.»³

Auch die «Studie zur Betroffenheit von queerfeindlicher Gewalt und Diskriminierung sowie der Wahrnehmung von LGBTQ+ in der Bevölkerung» der gfs.Bern hat im Schlussbericht vom November 2024 festgehalten, dass insbesondere auf der Ebene von Werten und individuellen Freiheiten positive Haltungen gegenüber der LGBTQ+-Gemeinschaft vorhanden sind. Allerdings zeigt sie auch auf, dass, sobald es um konkrete Rechtsgrundlagen, institutionelle Regelungen oder auch Anpassungen bei der Infrastruktur geht, die Offenheit und die Bereitschaft zur Unterstützung abnimmt. Auch wenn es um die alltägliche Sichtbarkeit unterschiedlicher Lebensformen geht, so die Studie, wachse der Widerstand.

Deshalb ist es wichtig, hier anzusetzen, den Rückhalt der Gesellschaft ernst zu nehmen, weitere Sensibilisierungsmassnahmen zu ergreifen und LGBTQ-Menschen vor Angriffen und Diskriminierung zu schützen.

Der Kanton Basel-Stadt hat mit der Revision des Gleichstellungsgesetzes ein klares und gutes Zeichen gesetzt. Darauf aufbauend soll sich der Kanton als Arbeitsgeber für das LGBTI-Label bewerben. Das «Swiss LGBTI-Label» steht allen Organisationen offen, die Mitarbeitende beschäftigen und ein diskriminierungsfreies, sicheres und inklusives Arbeitsumfeld fördern möchten – unabhängig von ihrer Rechtsform oder Grösse. Das Label wird von einer Nonprofitorganisation vergeben, die aus den Netzwerken WyberNet und Network hervorgegangen ist. Die Dachverbände TGNS, Pink Cross, LOS und Regenbogenfamilien haben das Label mitentwickelt. Zu den Mitgliedern gehören aktuell bereits die Städte Bern, Kloten und Luzern.

Sich als Kanton für das Label zu bewerben, ist ein wichtiger Schritt dahin, sich aktiv für innerbetriebliche Gleichberechtigung von LGBTI-Personen einzusetzen. Ebenfalls würde Basel-Stadt eine Vorbildfunktion als Arbeitgeber einnehmen.

Die Motionär:innen fordern von der Regierung, dass sie alle dafür notwendigen Massnahmen ergreift und eine Bewerbung einreicht, um das LGBTI-Label zu erhalten.

¹ https://gfs-zh.ch/wp-content/uploads/2025/08/2025_Omnibus_DE.pdf

² Das Akronym wird jeweils so verwendet wie von der jeweiligen Organisation.

³ <https://www.pinkcross.ch/de/aktuelles/politik/neue-umfrage-klare-mehrheit-fuer-gleichstellung-und-schutz-von-lgbtq-menschen>

Michela Seggiani, Maria Ioana Schäfer, Claudio Miozzari, Fleur Weibel, Nicola Goepfert, Johannes Sieber

Motion betreffend Mindestlohn für alle Lernende

25.5411.01

Der duale Bildungsweg in der Schweiz ist ein einzigartiges Ausbildungssystem. Die eidgenössischen Berufsausbildungen, in Form vom Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) und dem Eidgenössischen Berufsattest (EBA), sind zentrale Bestandteile der schweizerischen Bildungslandschaft und ein Erfolgsmodell. In unterschiedlichsten Berufen erbringen Lernende während und nach ihrer Ausbildungszeit wertvolle Arbeiten für die Allgemeinheit. Das Modell Berufslehre sorgt zudem für eine geringe Jugendarbeitslosigkeit.

Mit dem Eintritt ins Berufsleben erhalten die meisten Jugendlichen ihren ersten Lohn. Grundsätzlich sollten Lernende dabei mit einem Lernendenlohn angemessen vergütet werden. Die Realität zeigt jedoch viele Probleme. Es kommt nicht selten vor, dass die Löhne sehr tief sind. Trotz hohem Arbeitsaufwand neben der Berufsschulbildung bleiben Lernende finanziell von Eltern, Erziehungsberechtigten oder Dritten abhängig. Für Menschen, die später im Leben mit einer Lehre beginnen oder keine finanzielle Unterstützung von ihren Eltern bzw. von Erziehungsberechtigten erhalten, drohen Verschuldung, Lehrvertragsauflösungen oder Lehrabbrüche.

In einer Zeit von Fachkräftemangel profitieren aber auch Lehrbetriebe von einer Lohnerhöhung für Lernende, denn sie haben grosse Vorteile bei der Gewinnung von Nachwuchs. So sieht ein grosses Unternehmen der Lebensmittelverarbeitung mit Hauptsitz in Basel in höheren Löhnen für Lernende einen Lösungsansatz, um die Lehre attraktiver zu machen und gleichzeitig dem Mangel an beruflichem Nachwuchs entgegenzuwirken. Auch der Kanton Basel-Stadt hat höhere Löhne für Lernende im Juni 2024 beschlossen, um im Stellenmarkt zu punkten. Als Begründung hält er fest, dass die Löhne seit 2011 für Lernende gleich hoch geblieben seien.

Wie der Antwort des Regierungsrats auf die schriftliche Anfrage von Amina Trevisan vom 26. Juni 2024 zu entnehmen ist (24.5131.02), gab es Ende 2023 im Kanton Basel-Stadt 5'356 Lehrverhältnisse. Der Lohn der lernenden Person wird im Lehrvertrag geregelt. Über die Höhe bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, dagegen liegen für viele Berufe Richtlinien von Berufsverbänden vor. Es gibt allerdings auffällige Lohnunterschiede je nach Branche. Es wird deutlich, dass Lernende im ersten Lehrjahr in einer EBA oder EFZ Lehre einen monatlichen Medianlohn zwischen Fr. 600 und Fr. 750 verdienen. Eine Erhöhung der Lernendenlöhne, insbesondere für unterbezahlte Branchen und für mehrheitlich weiblich besetzte Sektoren, ist notwendig. Es braucht Mindestlöhne, die an die Lebenshaltungskosten angepasst sind, die verbindlich und kontrollierbar sind.

Lernende fallen nicht unter das kantonale Mindestlohngesetz (MiLoG). Um die Lernenden auch dem MiLoG zu unterstellen, muss eine Gesetzesänderung erfolgen.

Mit der vorliegenden Motion verlangen die Unterzeichnenden vom Regierungsrat eine Gesetzesänderung oder den Erlass eines neuen Gesetzes, um einen Mindestlohn für Lernende im ersten Lehrjahr von Fr. 1'000 pro Monat in allen Branchen einzuführen. Keine Anwendung muss der Mindestlohn für Lernende in Branchen mit einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) finden. Der Mindestlohn soll im Verlauf der Lehre ansteigen, damit zum Ende der Ausbildung der branchenübliche Lohn ausgezahlt wird. Für Betriebe, die sich höhere Löhne für Lernende nicht leisten können und um zu verhindern, dass diese Lehrstellen entfallen, soll der Regierungsrat die Einführung des Mindestlohns mit einem Fonds für betroffene Kleinbetriebe abfedern.

Amina Trevisan, Beda Baumgartner, Julia Baumgartner, Hanna Bay, Nicola Goepfert, Claudio Miozzari, Barbara Heer, Christine Keller, Nicole Amacher, Harald Friedl, Maria Ioana Schäfer, Daniel Gmür, Fina Girard, Béla Bartha

Vor fünf Jahren (2019) entschied das Genfer Amt für Arbeitsmarkt, dass die 400 Kuriere und Kurierinnen von UberEats der Kategorie Arbeitnehmende (Sozialversicherungsbeitrag/Anstellung) zuzuordnen sind. Der Essenslieferdienst UberEats betreibe Personalverleih, welcher dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) unterstehe. Genf verfügte deshalb, dass «Uber CH» ihre Genfer Zweigniederlassung/ Partnerfirma im Handelsregister eintragen und wie alle anderen eine Betriebsbewilligung gemäss den Anforderungen des AVG ersuchen muss. Das Genfer Kantonsgericht hatte diesen Entscheid bestätigt. Die Uber-Zweigniederlassung wollte jedoch weiterhin keine Arbeitgeber-Verantwortung übernehmen und blieb zudem hinter den Vorgaben der GAV-Personalverleihs zurück. Eine Anstellung auf Abruf ist unter dem GAV-Personalverleih nicht zulässig.

Nun fällt das Bundesgericht im Frühling 2025 einen richtungsweisenden Entscheid. Es wies die Beschwerde des Lieferdienstes gegen das Urteil des Genfer Kantonsgerichts ab und stützte die strukturelle Einschätzung des Kantons Genf und das kantonale Verwaltungsgericht. Personalverleih liegt gemäss Bundesgericht grundsätzlich vor, wenn die Weisungsbefugnis gegenüber den Arbeitnehmern zu einem wesentlichen Teil an den Einsatzbetrieb abgetreten wird, dieser also Instruktionen erteilen darf, wie die Arbeit auszuführen ist. Im vorliegenden Fall sei die zentrale Charakteristik von Personalverleih erfüllt. Insbesondere könne festgestellt werden, dass einzig von der App UberEats bestimmt wird, welche Aufträge die Kuriere auszuführen haben. Die App-Firma liefere den Kurieren die dazu notwendigen Details für die Bestellungen. Soweit die Kunden über die App weitere Instruktionen erteilen könnten, handle es sich um ein zusätzliches, indirektes Mittel von UberEats, die Kuriere zur konkreten Ausführung der Bestellung anzuweisen. Die App bewirke sodann eine Echtzeit-Überwachung der zeitlichen Arbeitsorganisation der Kuriere sowie ihres Aktionsradius. In der Praxis seien die Kuriere schliesslich angehalten, die ihnen von der App zugewiesenen Bestellung systematisch zu akzeptieren. Hinzu kämen weitere Elemente, die insgesamt auf das Vorliegen von Personalverleih schliessen liessen.

Auch das Waadtländer Kantonsgericht beurteilte 2023 das Verhältnis zwischen den Kurieren und Kurierinnen zu UberEats als Unterordnungsverhältnis. Dieses Verhältnis ergebe sich insbesondere «aus der Kontrolle der Arbeitnehmer durch das Geolokalisierungssystem, zudem aus den Möglichkeiten, den Zugang zu den Konten der Zusteller zu beschränken und zu deaktivieren». Das Arbeitsgesetz sei folglich auf sie anwendbar.

Im Kanton Basel-Stadt bestehen zurzeit keine mit den Kantonen Genf und Waadt vergleichbaren Vorgaben gegenüber Kurierdiensten wie UberEats, welche ihre Fahrer als Scheinselbständige arbeiten lassen, obwohl das Bundesgericht mit seiner Rechtsprechung allen Kantonen klare Vorgaben gesetzt hat. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen und benachteiligt besonders auch lokale Gewerbetreibende, welchen ihren Sozialversicherungspflichten anstandslos nachkommen. Auch könnten andere Kurierdienste und vergleichbare Branchen (bspw. Reinigungsfirmen) in Basel und anderswo auf die Idee kommen, eine Betreibergesellschaft in Holland zu gründen (was den Vernehmen nach nicht so schwierig ist) und ihrem Personal dann mitteilen, dass alle neu selbstständig sind und über eine Firma in Holland abrechnen. Eine solche Verschlechterung der sozialen Absicherung von Kurieren und Arbeitnehmenden anderer Branchen wäre ungünstig und unerwünscht.

In diesem Sinne wird der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beauftragt, die bundesgerichtlichen Vorgaben im Kanton Basel-Stadt gegenüber UberEats und anderen Dienstleistern durchzusetzen, welche die sozialversicherungs- und personalverleihrechtlichen Vorgaben ignorieren oder umgehen, und dem Grossen Rat die dafür allenfalls notwendigen Gesetzesanpassungen vorzulegen.

Brigitta Gerber, Daniel Albietz, Beda Baumgartner, Jérôme Thiriet, Bülent Pekerman, Gabriel Nigon

Während die Quantenphysik in der Öffentlichkeit bisher nicht stark in Erscheinung getreten ist, hat sich seit den Ursprüngen dieser physikalischen Erklärungen der Natur sehr viel getan. Die sogenannte „zweite Quantenrevolution“ ist im Gange und wird viele Unternehmen und öffentliche Organisationen in Bedrängnis bringen, wenn sie sich nicht rechtzeitig und bewusst mit dieser Entwicklung auseinandersetzen. Die Quantenphysik ist aus dem Stadium der theoretischen Überlegungen herausgetreten und hat heute handfeste Resultate, sprich praktisch einsetzbare Erkenntnisse und Technologien vorzuweisen. Als Beispiel diene der Quantencomputer, welcher das Potential hat, bisher unerreichbar Rechenleistungen vollbringen zu können. Eine Konsequenz davon wäre beispielsweise, dass die bis heute als unangreifbar geltenden Verschlüsselungsmechanismen nicht mehr als sicher gelten.

Die Quantenkommunikation wiederum ist eine weitere Quantentechnologie, welche genau diese Sicherheitslücke durch Prinzipien der Quantenmechanik, welche intrinsisch abhörsichere Kommunikation erlauben, wieder zu schliessen vermag. Quantencomputing, aber auch Quantensensorik und die Quantenkommunikation haben damit ein hohes Potential, unsere Gesellschaft (z. Bsp. KI), Logistikketten, medizinische Forschungen, Umwelt- und andere Modellierungen u.v.a.m. zu revolutionieren.

Die Region Basel spielt in der Quantenphysik eine weltweit führende Rolle was die universitäre Grundlagenforschung und Technologie-Entwicklung und -Verwertung betrifft. Die Quantentechnologien sind noch jung, aber stark in Entwicklung begriffen, und beginnen bereits heute - zum Beispiel im Fall der Quantensensoren - eine zentrale Rolle bei der Lösung komplexer Probleme zu spielen. Die Schweiz im Allgemeinen und unsere Region im Besonderen kann es sich nicht leisten, hier nicht bewusst und strategisch gezielt vorzugehen und zu handeln.

Es gilt unter anderem den Schwierigkeiten zu begegnen, Risikokapitalgeber zu finden, deren Interessen und Zeithorizonte mit der Entwicklung dieser Technologien kompatibel sind. Während Anschubfinanzierungen für wenige Jahre oft möglich sind, ist es in der Schweiz - insbesondere im Vergleich zu den USA - sehr schwierig, langfristige und substanzielle Investitionen zu sichern. Es besteht die Gefahr, dass erfolgreiche Schweizer Quantenunternehmen in ausländische Hände geraten und mittelfristig aus der Schweiz abwandern.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

1. Wie weit ist sich der Regierungsrat der Wichtigkeit der Quantentechnologie im Allgemeinen und der in der Region Basel, speziell aber in unserem Kanton, beheimateter Quantentechnologiefirmen im Speziellen bewusst?
2. Wie weit ist der Regierungsrat bereit, Quantentechnologie in unserer Region, speziell in unserem Kanton, zu fördern?
3. Ist der Regierungsrat bereit, dafür mit den Um-Kantonen in entsprechende Verhandlungen einzutreten?
 - a. Welchen Zeitraum erachtet er dafür als realistisch?
4. Welche Möglichkeiten plant der Regierungsrat auszuschöpfen, um der Forschung, der Entwicklung und dem praktischen Einsatz dieser Technologie in unserer Region, speziell in unserem Kanton, Unterstützung zu geben?
5. Es sind in unserer Region Quanten-Startups entstanden und es kommen weitere hinzu. Die Räumlichkeiten sind begrenzt. Ist der Regierungsrat bereit, in seinem Einflussbereich Quanten-Startups und -Unternehmen mit Räumlichkeiten zu unterstützen?
6. Welche rechtlichen Anpassungen zur Förderung von Quanten-Startups und -Unternehmen sind allenfalls nötig?
7. Welche finanziellen und personellen Förderungsmöglichkeiten von Unternehmen im Quantenbereich sieht der Regierungsrat?
8. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, Basler Quanten-Startups im Einwerben von Investoren zu unterstützen und die Attraktivität von Investitionen in Quanten-Startups weiter zu erhöhen.
9. Welche staatlichen Massnahmen sieht der Regierungsrat, um das Investoren Umfeld attraktiver zu gestalten?
10. Welche Massnahmen unternimmt der Regierungsrat, um Schweizer Quanten-Startups langfristig in der Region, speziell in unserem Kanton, zu halten?

Beat K. Schaller, Catherine Alioth, Lydia Isler-Christ, Roger Stalder, Tobias Christ, Franz-Xaver Leonhardt, Michela Seggiani, Oliver Thommen, Johannes Barth, Brigitta Gerber

Anzug betreffend wirkungsvollen Jugendschutz: Massnahmen bei Verstoss gegen Tabak- und Alkoholverkaufsverbot an Jugendliche im gesetzlichen Schutzalter

25.5388.01

Die Zustimmung zur Volksinitiative für ein Tabakwerbeverbot, das sich an Jugendliche richtet, hat gezeigt, welche Bedeutung der Tabakprävention bei Kindern und Jugendlichen beigemessen wird. Inzwischen wurde als Folge dieser Abstimmung per 1. Oktober 2024 das Tabakproduktegesetz verabschiedet.

Eine wesentliche Säule der Prävention sind die Altersbeschränkungen beim Kauf von Tabak- und Alkoholprodukten. Das Gesundheitsdepartement führt in regelmässigen Abständen Testkäufe durch, um zu ermitteln, inwiefern sich Verkaufsstellen an diese Verbote halten. Die Ergebnisse dieser Testkäufe sind insgesamt nicht erfreulich: Bei 220 Testkäufen zwischen April und Dezember 2024 wurden die gesetzlichen Bestimmungen in lediglich gut 50 Prozent der Fälle eingehalten. Gerade an Veranstaltungen hat der Anteil unrechtmässig verkauften Alkohols gegenüber dem Vorjahr um 22 Prozent auf 78 Prozent zugenommen. Aber auch beim Tabakverkauf erhielten unter 18-Jährige in 59 Prozent aller Fälle unrechtmässig Zigaretten und E-Zigaretten.

Diese Entwicklung ist unerfreulich und zeigt, dass die bisherige Praxis der Testkäufe nur sehr beschränkt und oft auch nicht nachhaltig zu einer Verbesserung führt. Nach Auskunft des Gesundheitsdepartements wie auch gemäss Informationen auf der Webseite www.jugendschutzbasel.ch dienen die Testkäufe der Sensibilisierung der Verkaufsstellen sowie dem Monitoring, Verstösse werden aber nicht geahndet. 2014 wurden von Annemarie Pfeifer (EVP) und Lorenz Nägeli (SVP) in Interpellationen Fragen zu Alkohol-Testkäufen gestellt, 2022 von Brigitte Gysin (EVP) in einer Interpellation Fragen zu den Tabak-Testkäufen.

In der Antwort zur Interpellation von Brigitte Gysin (21.5135.02) erörterte der Regierungsrat, warum bis anhin Vergehen, die durch Testkäufe von Jugendlichen aufgedeckt worden sind, nicht geahndet werden können. Ebenfalls wurde aber darauf hingewiesen, dass mit dem neuen Tabakproduktegesetz (Art. 24 TabPG) es unter gewissen Bedingungen möglich werde, Vergehen zu ahnden.

Im Kanton Solothurn werden neben Testkäufen mit Jugendlichen auch solche durch die Polizei, konkret die Jugendpolizei, durchgeführt, die bei widerrechtlichem Verkauf eine Anzeige zur Folge haben. Ziel dieser Testkäufe ist die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zum Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Jugendliche.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten,

1. a) wie die Bestimmungen in Art. 24 im Tabakproduktegesetz für eine wirkungsvollere Praxis bei Testkäufen mit Jugendlichen genutzt werden können, damit eine Ahndung von aufgedeckten Vergehen möglich wird,
b) inwiefern sich dies auch auf Alkoholtestkäufe übertragen lässt.
2. a) ob ergänzend oder alternativ Testkäufe durch die Polizei, wie sie im Kanton Solothurn durchgeführt werden, auch in Basel-Stadt durchgeführt werden könnten und
b) welche personellen (und finanziellen) Ressourcen dazu benötigt würden.

Brigitte Gysin, Christoph Hochuli, Andrea Strahm, Catherine Alioth, Thomas Widmer-Huber, Jenny Schweizer, Christian C. Moesch, Niggi Daniel Rechsteiner, Béla Bartha, Oliver Bolliger, Leoni Bolz, Sasha Mazzotti

Dass gebaut wird und eine Stadt wie Basel sich weiterentwickelt, ist für eine städtische Gesellschaft normal und notwendig, wenn sie auch in Zukunft noch funktionieren und zeitgemäss sein will. Dennoch bedeuten intensive Bauarbeiten für alle Betroffenen viele Umtriebe. Für Anwohnende, Geschäfte und Betriebe bedeuten sie eine hohe Lärmbelastung, Einschränkungen ihrer Lebens- und Geschäftsgewohnheiten sowie Einbussen im Umsatz.

Entsprechend wichtig ist es, alle Betroffenen bereits frühzeitig, d.h. vor den jeweiligen Bautätigkeiten zu informieren. Dies wird bereits getan. Die Koordination von Baustellen in Basel-Stadt erfolgt durch das Tiefbauamt des Kantons Basel-Stadt und auf der Kantonshomepage finden sich unter «Baustellen» Informationen zu laufenden Projekten. Auch das Datenportal von Basel-Stadt empfiehlt sich als wichtige Anlaufstelle.

Allerdings werden Betroffene nicht aktiv in die Planung des Bauablaufs einbezogen. Die Anzugstellenden wünschen sich, dass es während den Bautätigkeiten jeweils vor Ort eine temporäre Koordination für den direkten Informationstransfer gibt. Dieses Angebot hat zum Ziel, den Bauablauf möglichst klar zu kommunizieren sowie nach Möglichkeit temporäre Aufwertungen und Signalisationen mit den Anrainer:innen zu koordinieren und umzusetzen. Die Anzugsstellenden möchten, dass die Regierung überprüft, ob es für die betroffenen Anwohnenden und Unternehmen dienlich wäre, wenn sie durch eine niederschwellige, direkte, temporäre Koordination vor Ort Erstberatungen und Informationen erhalten und die Möglichkeiten für pragmatische Massnahmen abklären können. Hierbei kann es sich z.B. um einen direkten Austausch, um den Erhalt einer aktuellen Zeitplanung, spezifische Massnahmen wie die Hilfe von Beschilderungen oder zeitlich begrenzte Aufwertungen handeln. Ebenfalls gilt es zu überprüfen, ob die Erfahrungswerte und Learnings vor Ort seitens Verwaltung in nächste Projekte einfließen und diese davon profitieren könnten. Auch, ob Begleitmassnahmen und eine Ansprechperson vor Ort für mehr gegenseitiges Verständnis sorgen und den betroffenen Betrieben und Privaten helfen würde. Städte wie Wien oder Baden zeigen bereits, wie mit organisatorischen, gestalterischen und kommunikativen Mitteln der Druck auf Betroffene reduziert werden kann.

Ob dieses Vorgehen in Basel umsetzbar ist, soll ein Pilotprojekt bei einer Grossbaustelle aufzeigen. Eine Evaluation des Projektes soll direkte Handlungsempfehlungen für entweder eine Weiterführung oder andere Massnahmen zur Entlastung von betroffenen Unternehmen nennen.

Die Anzugstellenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten:

1. Ob bei grossen Baustellen (und/oder hoher Baustellendichte) eine temporäre Unterstützung jeweils vor Ort möglich ist.
2. Wie und in welcher Form ein verstärkter Einbezug von betroffenen Anwohnenden und Unternehmen jeweils vor und während der Bautätigkeit mit spezifischen Massnahmen und aktiven Kommunikationstätigkeiten möglich ist.
3. Ob eine solche Unterstützung mit bestehenden Ressourcen angeboten werden kann und wenn nicht, mit welchen Ressourcen gerechnet werden müsste.
4. Wie ein Pilotprojekt umgesetzt und evaluiert werden kann.

Michela Seggiani, Alex Ebi, Ivo Balmer, David Jenny, Mahir Kabakci, Joël Thüning, Julia Baumgartner, Brigitte Gysin, Leoni Bolz, Philip Karger, Anouk Feurer, Fina Girard, Andrea Strahm, Tim Cuénod, Jean-Luc Perret, Lorenz Amiet, Daniel Seiler, Brigitta Gerber, Jérôme Thiriet, Jo Vergeat, Heidi Mück, Johannes Sieber, Bülent Pekerman, Maria Ioana Schäfer, Claudia Baumgartner

Anzug betreffend Ausbau der Deutschkurse für Migrantinnen und Migranten

25.5408.01

Der Kanton Basel-Stadt hat ein starkes Interesse daran, dass Migrantinnen und Migranten, die nach Basel kommen, auch im Erwachsenenalter die deutsche Sprache lernen und sich dadurch beruflich und gesellschaftlich schneller und besser integrieren können.

Deswegen unterstützt der Kanton schon seit vielen Jahren Deutschkurse für Erwachsene:

- Bei den „Deutschkursen für Neuzugezogene“ erhalten die Genannten beim Begrüssungsgespräch im Einwohneramt einen Gutschein für einen Gratis-Deutschkurs von 80 Lektionen (dieser ist ein Jahr lang gültig).
- Durch die „Deutsch- und Integrationskurse für erwachsene Migrantinnen und Migranten“ haben alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen Anspruch auf eine Kurspreiseremässigung. Der Nachweis einer Krankenkassenprämienverbilligung ermächtigt zu einer zusätzlichen Ermässigung, welche sich nach den Einkommensgruppen orientiert.
- Im Rahmen der „Deutschkurse für Mütter und Väter von Schulkindern“ haben Eltern, deren Kind oder Kinder die Primarstufe des Kantons besuchen, die Möglichkeit, an einigen Schulhäusern kostengünstige, niederschwellige Deutschkurse zu besuchen.

Zudem übernimmt in vielen Fällen die Sozialhilfe oder das RAV die Kosten für einen Deutschkurs. Die Beantwortung einer schriftlichen Anfrage vom Tim Cuénod betreffend die „sprachliche, berufliche und soziale Integration von Menschen aus der Ukraine mit Schutzstatus S“ (24.5291) hat gezeigt, dass Deutschkurse für Migrantinnen und Migranten nur bis zum Abschluss von Niveau A2 seitens Sozialhilfe und RAV finanziert werden. In einigen Fällen werden auch B1-Deutschkurse finanziert, nur in ganz wenigen Fällen B2-Deutschkurse.

Bei vielen Arbeitsstellen wird Deutsch auf Niveau B2 vorausgesetzt. Diesbezügliche Anforderungen sind in den letzten Jahren gestiegen, einfache Tätigkeiten ohne hohe Voraussetzungen an Deutschkenntnissen sind im Rahmen des wirtschaftlichen Strukturwandels selten geworden.

In diesem Sinne ist die gegenwärtige Förderung an Deutschkursen für Migrantinnen und Migranten, um eine effektive berufliche Integration zu gewährleisten, klar ungenügend.

Deshalb bitten die Unterzeichnenden, den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten

1. ob in Zukunft auch Deutschkurse auf mindestens Niveau B1 (durch Sozialhilfe oder RAV) bezahlt werden sollen.
2. ob darüber hinaus für diejenigen, bei denen keine besonderen Lernschwierigkeiten bestehen, auch verbindlich die Möglichkeit geschaffen werden sollte, Deutschkurse auf dem Niveau B2 zu finanzieren.

Michela Seggiani, Tim Cuénod, Brigitta Gerber, Johannes Sieber, Zaira Esposito, Bruno Lötscher-Steiger, Christine Keller, Anouk Feurer, Bülent Pekerman, Alex Ebi

Besonders die alten und jungen Bevölkerungsgruppen haben unter den Folgen der Klimaerwärmung stark zu leiden. So vergeht kein Sommer, in dem die Hitze in den Schulzimmern in Basel im Sommer kein Thema wäre und die Arbeitsbedingungen in öffentlichen Gebäuden an den Pranger gestellt werden.

Mit der Solaroffensive will Basel die Erstellung von Solaranlagen fördern und beschleunigen. Diese Bestrebungen sind sehr zu begrüßen. Es zeigt sich jedoch, dass diese Anlagen bei intensiver Sonneneinstrahlung Energiespitzen produzieren, die unser Stromnetz schon in absehbarer Zeit nicht mehr aufnehmen kann und die Energie in den Häusern selbst verbraucht werden müsste. Dies kann über Batteriespeicher und smarte Regelung von Energieverbrauchern im Gebäude geschehen. Oder die Spitzen könnten auch durch den Einsatz von Klimaanlage gebrochen werden, die just dann am meisten benötigt werden, wenn die Produktion von Solarstrom auch am höchsten ist. Bei älteren Gebäuden wie z.B. bei einigen Schulhäusern sind bauliche Massnahmen für den sommerliche Hitzeschutz schwer umzusetzen. Daher wäre zu prüfen, ob die Koppelung der Einrichtung von Klimaanlage mit der Montage von grösseren Solaranlagen auf schlecht hitzeangepassten Gebäuden (z.T. wurden in gewissen Zimmern Temperaturen bis zu 40°C gemessen), eine sinnvolle und pragmatische Möglichkeit wäre. Dazu müsste jedoch die an sich sinnvolle Planungspraxis, Klimaanlage in öffentlichen Gebäuden zu vermeiden, angepasst werden.

Die Verfasser:innen dieses Vorstosses bitten die Regierung daher zu prüfen und zu berichten:

- Ob die gängige Praxis Klimaanlage in öffentlichen Gebäuden zu vermeiden, dann geändert werden könnte, wenn diese mit der Errichtung von Solaranlagen gekoppelt sind und wie sich dies im Endeffekt auf die Erreichung der Energie-Produktionsziele in BS auswirken würde.
- Bei wie vielen öffentlichen Gebäude – prioritär Schulhäusern – eine Solaranlage mit einer Klimaanlage gekoppelt werden können?
- Wie viele öffentliche Gebäude bei einer derartigen Koppelung mit Vorgaben des Denkmal- und Stadtbildschutz in Konflikt kommen und
- Ob in solchen Fällen, so wie in der Solaroffensive vorgesehen, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV/LEG) eine Möglichkeit wären, diesen Konflikt zu lösen und
- Mit welchen Zeitdimensionen müsste bis zur Erstellung dieser solargebundenen Klimaanlage gerechnet werden, da ja beim Beispiel Schulen schnelle Massnahmen für die Schulen gefordert werden?

Da es wohl absehbar ist, dass wir spätestens im nächsten Sommer 2026 wieder vor derselben Hitzeproblematik stehen und auch weitere Vorstösse aus dem Grossen Rat in dieselbe Richtung weisen, wären wohl eine dringliche Behandlung dieses Anzugs angezeigt.

Béla Bartha, Michael Graber, Fina Girard, Christoph Hochuli, Nicole Strahm-Lavanchy, Nicola Goepfert, Jean-Luc Perret, Brigitte Kühne, Remo Gallacchi, Sandra Bothe

Anzug betreffend wenn die Transparenz schwindet

25.5430.01

Bürokratieabbau ist ein Gebot der Stunde. Man muss ihn im Einzelfall auch gegen Widerstände durchsetzen. Wenn die Regierung nun aber zwecks Entbürokratisierung und Papier sparen, den Staatskalender nicht mehr gedruckt herausgibt und auch die Schriftlichen Anfragen und Interpellationen an die Regierung nicht mehr auf Papier erhältlich sind, dann ist das ein Abbau der Demokratie.

Protest ist berechtigt. Denn nicht alle Bürger lesen im Internet. Oder wollen das. Es schädigt die Augen. So bleibt der Verdacht, dass es die Regierung der interessierten Öffentlichkeit schwere machen will, ihr auf die Finger zu schauen.

Das Büro des Grossen Rates wird gebeten zu prüfen, wie Grossräte, die alles auf Papier wollen, dies auch weiterhin auf Papier erhalten.

Eric Weber

Anzug betreffend sportliche Grossanlässe nach Basel holen

25.5431.01

Olympische Spiele, Paralympische Spiele, Special Olympics, World University Games oder Invictus Games. Es gibt zahlreiche solcher Veranstaltungen. Und wenn Basel Z.B. teilweise nur in der 2. Liga spielt (denn wir sind nicht Paris, Rom oder Berlin), hat Basel die grosse Chance, sich weitere sportliche Grossanlässe in unsere schöne Stadt am Rheinknie zu holen.

Seien wir ehrlich: Olympische Spiele wird es nie in Basel geben. Auch keine Fussball Weltmeisterschaft mehr. Aber in der 2. Liga hat Basel ganz intakte Chancen.

Um es zusammenzufassen: Disziplinen, die bei den World Games vertreten sind, finden nicht bei den Olympischen Spielen statt. 2025 werden die World Games vom 7. bis 17. August im chinesischen Chengdu, der Hauptstadt der Provinz Sichun, ausgetragen. Insgesamt werden sich etwa 5000 Athleten aus rund 120 Nationen in 34 Disziplinen folgender Sportarten messen:

Baseball/Softball, Beachhandball, Bogenschiessen, Billiard, Cheerleading, Duathlon, Faustball, Flossenschwimmen, Frisbeesport, Gymnastics, Inlineskating, Ju-Jutsu, Karate, Kanu, Kickboxen, Klettern, Korbball, Kraftdreikampf, Lacrosse, Luftsport, Muaythaim Orientierungslauf, Petanque, Powerboating, Racquetball, Rettungsschwimmen, Sambo, Squash, Tanzsport, Tauziehen, Wakeboarding und Wushu.

Viele dieser Disziplinen sind längst zu Trendsportarten geworden, weshalb das öffentliche Interesse an den World Games gewaltig ist. Zudem ist der Wettbewerb ein Vorbild in Sachen Nachhaltigkeit. Denn im Gegensatz zu Olympia finden die Wettkämpfe an bereits bestehenden Sportstätten statt. Veranstalter der im Vier-Jahres-Rhythmus ausgetragenen World Games ist der Weltverband International World Games Association (IWGA), der in Lausanne beheimatet ist. 2029 werden die World Games in Karlsruhe ausgetragen.

Basel könnte sich für 2037 oder 2041 bewerben.

Die Basler Regierung wird gebeten zu prüfen, wie erreicht werden kann, dass sich Basel für die World Games für 2037 oder 2041 bewirbt.

Eric Weber

Anzug betreffend Basler Fahne muss im Basler Parlament stehen

25.5432.01

Schaut man sich Parlaments-Reden anderer Abgeordneter an, sieht man oftmals: In diesem oder jenem Parlament steht die Landesfahne neben dem Redner-Pult oder neben dem Parlaments-Präsidenten. Das ist hohe Eleganz. Und das würde Basel auch gut stehen.

Das Büro des Grossen Rates wird gebeten zu prüfen, wie bei jeder Parlaments-Versammlung im Basler Rathaus eine Basler Fahne gut platziert im Rathaus Saal möglichst in der Nähe des Präsidenten oder des Redner-Pultes aufgestellt wird.

Eric Weber

Anzug betreffend Gratis-Telefon für Grossräte während Parlaments-Sitzungen

25.5433.01

Die Dienstleistungen im Rathaus und im Parlament werden für die Damen und Herren Abgeordneten immer mehr abgebaut. Und dies immer nur zum Nachteil der Parlamentarier.

Gab es während 60 Jahren ein Telefon im Vorzimmer oder hinten bei den Garderoben sogar zwei Telefon Kabinen, so gibt es seit zwei Jahren kein Telefon mehr im Vorzimmer und seit 20 Jahren sind die zwei Telefon Kabinen weg.

Die Telefone wurden immer rege von den Grossräten genutzt. Es ist ein Wunsch vieler Grossräte, dass dort wieder die Telefone stehen.

Das Büro des Grossen Rates wird gebeten, zu prüfen, wie erreicht werden kann, dass im Vorzimmer des Grossen Rates wieder zwei Telefone stehen, wenn Grossrats-Sitzungen sind.

Eric Weber

Anzug betreffend dass Bauen in Basel nicht mehr so lange dauert

25.5434.01

Weil Regelungen kompliziert und Entscheidungsprozesse langwierig sind, dauert Bauen in Basel oftmals lang. Unsere Ziele sind deshalb schnellere Verfahren beim Wohnungsbau und dem Ausbau der Infrastruktur.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie erreicht werden kann, dass die Entscheidungsprozesse bei Bauten schneller voran gehen.

Eric Weber

Anzug betreffend Notfall-Broschüre nach schwedischem Vorbild ist überfällig

25.5435.01

Was tun im Krisen- oder Kriegsfall? Antworten darauf gibt in Schweden seit kurzem eine Notfall-Broschüre, die an alle Haushalte verteilt worden ist. In Basel und in der Schweiz fehlt bislang eine vergleichbare Handreichung.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie sich die Menschen in Basel auf die verschiedenen Bedrohungs- und Krisenszenarien vorbereiten können.

Eric Weber



An den Grossen Rat

25.5196.02

BVD/P255196

Basel, 27. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «für ein Schattendach mit Begrünung»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2025 die nachstehende Motion Christoph Hochuli und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Im Kanton Basel-Stadt gibt es einige Plätze, die sich an Sommertagen aufheizen und wenig Schutz vor Sonne und Hitze bieten. Diese Hitzeinseln könnten durch Begrünung und Schatten attraktiver gestaltet werden. Schattendächer mit Begrünung wären hier eine spannende Lösung, welche zudem die Biodiversität fördert.

Die Stadt Grenchen liess eine Projektstudie für ein freistehendes Schattendach über ihren Marktplatz entwickeln. Es handelt sich um eine Stahlkonstruktion, die auf acht Fusspunkten steht. Abspannseile sichern den Stahlbau. Auf die Stahlkonstruktion wird ein Edelstahlnetz als Rankstruktur für die Kletterpflanzen aufgezogen. Integriert in das Schattendach ist die Bewässerung für die bodengebundene Begrünung. Die Kletterpflanzen wachsen aus den Fusspunkten hoch. Sind die Netzstrukturen mit den Pflanzen bewachsen, entsteht ein grünes Schattendach über dem Platz.

Die Beschattung durch Pflanzen und deren Blätter bewirkt eine Kühlung des darunter liegenden Platzes. Das über dem Boden stehende Dach schafft einen attraktiven Raum, in dem sich Menschen aufhalten können. Mit dem Gang der Jahreszeiten werden die Pflanzen verschiedene Blütenstände zeigen und ein schöner Wechsel aus Farben entsteht.

Für die Zugänglichkeit der Fassaden von angrenzenden Liegenschaften für Feuerwehr und Werkarbeiten muss ein genügender Abstand zwischen Schattendach und Liegenschaften eingehalten werden. Auch müssen Tramoberleitungen und Werkleitungen im Untergrund beachtet sowie die öffentlichen Nutzungen der Plätze für Veranstaltungen berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat schrieb in seiner Stellungnahme zur Schriftlichen Anfrage betreffend «Grüne Schattendächer für Basel-Stadt» von Christoph Hochuli (24.5524.02), dass gemäss Stadtklimakonzept auf Plätzen mobile Begrünungselemente mit Sitzgelegenheiten aufgestellt würden. Aktuell gäbe es keinen Ort, der für ein fest installiertes begrüntes Schattendach geeignet sei. Immerhin schreibt der Regierungsrat, dass Schattendächer eine Idee sei, die der Regierungsrat als mögliche Massnahme weiterverfolgen werde, wenn Baumpflanzungen oder Fassadenbegrünungen nicht möglich sind. Eine Finanzierung sei durch den Mehrwertabgabefonds möglich.

Die Motionär/innen sind der Meinung, dass es bestimmt möglich ist, auf einem der folgenden Plätze ein Schattendach mit Begrünung zu installieren: Messeplatz, Claraplatz, Marktplatz, Kasernenhof, Vogesenplatz, Meret Oppenheim-Platz, Tellplatz, Rütimyerplatz, Dreirosenanlage, Max Kämpf-Platz, Horburgplatz, Klybeckplatz. Oder auch der Barfüsserplatz, der Birsig-Parkplatz und das Areal Dreispitz Nord, für welche in den kommenden Jahren Umgestaltungen geplant sind, könnten geprüft werden. Das Schattendach soll nur auf einem Teil eines Platzes installiert werden.

Die Motionär/innen beauftragen den Regierungsrat, auf einem der oben genannten oder auf einem anderen Platz ein Schattendach mit Begrünung zu installieren. Die Begrünung soll so gewählt werden, dass sie mit möglichst wenig künstlicher Bewässerung auskommt. Wenn die Begrünung auf dem Stahlnetz gewachsen ist, können die Wirkung beobachtet und allenfalls weitere grüne Schattendächer auf anderen Plätzen installiert werden.

Christoph Hochuli, Michael Graber, Andrea Elisabeth Knellwolf, Silvia Schweizer, Béla Bartha, Ivo Balmer, Tonja Zürcher, Bruno Lötscher-Steiger, Brigitte Kühne, Pascal Messerli, Salome Bessenich, Michael Hug, Brigitte Gysin, Gabriel Nigon, Anouk Feurer»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «auf einem der [in Abschnitt 6 des Motionstextes] genannten oder auf einem anderen Platz ein Schattendach mit Begrünung zu installieren. Die Begrünung soll so gewählt werden, dass sie mit möglichst wenig künstlicher Bewässerung auskommt. Wenn die Begrünung auf dem Stahlnetz gewachsen ist, können die Wirkung beobachtet und allenfalls weitere grüne Schattendächer auf anderen Plätzen installiert werden».

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss § 101 Abs. 1 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. § 104 Abs. 1 lit. a KV sieht weiter vor, dass der Regierungsrat die Regierungsobliegenheiten besorgt, indem er insbesondere die Entwicklung in Staat und Gesellschaft verfolgt und aufgrund seiner Beurteilung der Lage die Ziele, das Vorgehen und die Umsetzung des kantonalen und kommunalen Handelns bestimmt. Nach § 108 Abs. 2 KV sorgt der Regierungsrat für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit (vgl. auch § 4 Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 [Organisationsgesetz, OG; SG 153.100]). Zwar kann der Grosse Rat den Regierungsrat mit einer Motion zu einer Massnahme in dessen Zuständigkeit verpflichten (§ 42 Abs. 1bis GO), dabei muss er aber

den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats beachten (§ 42 Abs. 2 GO). Bei der Vorgabe der Installation eines Schattendachs mit Begrünung auf einem Platz in Basel, lässt die Motion dem Regierungsrat in zeitlicher und örtlicher Hinsicht noch einen Handlungsspielraum. Die Motion verlangt indessen verbindlich die Realisierung einer konkreten Massnahme, deren Art und Weise – Installation eines Schattendachs mit Begrünung an Stahlnetzen mit wenig künstlicher Bewässerung auf einem öffentlichen Platz im Kanton – derart vorgeben ist, dass der Regierungsrat keinen Entscheidungsspielraum mehr hat, ob er ein solches Schattendach als sinnvoll und zweckmässig erachtet oder ob er diese Form von Schattendächer überhaupt als durchführbar oder realisierbar erachtet, zumal je nach Realisierung auch Dritte (insbesondere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) involviert werden müssen. Mit der Festschreibung der Installation eines Schattendachs mit Begrünung schreibt der Grosse Rat dem Regierungsrat eine konkrete, genau vorgegebene Handlung vor und greift damit in die verfassungsrechtliche Exekutivkompetenz ein, was gemäss § 42 Abs. 2 GO ihre Unzulässigkeit zur Folge hat.

1.4 Schlussfolgerung

Diese Motion verstösst gegen § 42 Abs. 2 GO und ist als rechtlich unzulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

Der Regierungsrat hält begrünte, fix installierte Schattendächer hinsichtlich Kühlung des öffentlichen Raumes für eine interessante Alternative in Situationen, wo Baumpflanzungen aus bestimmten Gründen nicht machbar sind. Grundsätzlich sind Bäume aber stets einer technischen Lösung vorzuziehen. Zum einen, weil die Kühlungsleistung von Bäumen dieser Alternative deutlich überlegen ist, zum anderen auch aus Gründen der Nachhaltigkeit sowie des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Bezüglich Machbarkeit von begrünten Schattendächern hat der Regierungsrat in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Christoph Hochuli betreffend «Grüne Schattendächer für Basel-Stadt» (P245524) bereits auf die entsprechenden Rahmenbedingungen hingewiesen: «Fest installierte Schattendächer mit Begrünung für Plätze und Strassen können tatsächlich eine interessante Alternative sein, wenn sogenannte «naturbasierte» Massnahmen wie Baumpflanzungen oder Fassadenbegrünungen nicht möglich sind. Dabei dürfen aber die Nutzung der Allmend für Veranstaltungen, der Zugang für Fahrzeuge der Rettung oder für anderweitige Erfordernisse durch ein fest installiertes Schattendach nicht eingeschränkt werden. Erstellung und Unterhalt eines Schattendachs mit Begrünung sind mit einem technisch und finanziell hohen Aufwand verbunden, weshalb das Kosten-Nutzen-Verhältnis gut abzuwägen ist.» Darüber hinaus sollte eine Nachhaltigkeitsbetrachtung (Ökobilanzierung) in diese Abwägung einfließen.

2.1 Anforderungen aus dem Stadtklimakonzept

Es ist richtig, dass der öffentliche Raum aufgrund des Klimawandels mehr Hitzeschutz im Sommer benötigt. Am effizientesten ist dieser mittels Beschattung und Begrünung zu erreichen, wobei gleichzeitig die Biodiversität gefördert wird. Ein Ziel des Stadtklimakonzeptes ist es, vor allem Plätze systematisch in Teilbereichen zu beschatten. Gleichzeitig sollen jedoch Bespielung und Nutzung nicht verunmöglicht, resp. eingeschränkt werden.

Im Stadtklimakonzept wurde der Auftrag zur schnellen temporären Begrünung und Beschattung an besonders hitzebelasteten Orten («Fokusgebiete» gemäss Stadtklimakonzept) erteilt. Es wurden daher alle grösseren Plätze in Basel auf ihre Tauglichkeit für temporäre Begrünung und Beschattung hin überprüft – dazu zählen auch die in der Motion genannten Plätze.

2.2 Begrünte Schattendächer als interessante Alternative

Ein wesentlicher Vorteil mobiler Massnahmen wie Pflanzgefässe oder Sonnenschirme ist, dass sie für Märkte, Konzerte, Sportveranstaltungen und andere Events rasch entfernt werden können. Feste Installationen, wie von der Motion gefordert, sind weitaus anspruchsvoller zu realisieren. Die genannten Plätze und Strassenräume (z.B. Messeplatz, Claraplatz, Marktplatz, Kasernenhof, Vogesenplatz, Tellplatz, Barfüsserplatz) werden überwiegend multifunktional resp. für Grossveranstaltungen genutzt, und/oder fungieren als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs, wobei besonders Oberleitungen der Trams eine Einschränkung darstellen. Ein fixes begrünte Schattendach an einem solchen Ort würde starke Einschränkungen der bestehenden Nutzung voraussetzen.

Neben den genannten verkehrlichen Aspekten und Nutzungsanforderungen sowie den Rahmenbedingungen für Schutz und Rettung sind generell bei der Gestaltung von Strassen und Plätzen u.a. die stadträumlichen Gegebenheiten, der bauliche Kontext, sowie allfällige denkmalpflegerische Aspekte zu berücksichtigen.

So kann eine definitive Entscheidung für oder gegen ein Schattendach an einem bestimmten Ort, wie es Motion fordert, nur im Rahmen eines konkreten Umgestaltungsprojektes auf Basis einer sorgfältigen Analyse- und Entwurfsprozesses getroffen werden. Umgestaltungen im öffentlichen Raum erfolgen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und um die ohnehin grosse Zahl von nötigen Baustellen nicht zusätzlich zu erhöhen praktisch ausschliesslich im Zuge von Erhaltungsmassnahmen an der städtischen Infrastruktur sowie im Rahmen des aktuellen Fernwärmeausbaus.

Der Regierungsrat kann sich daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich zur Machbarkeit eines fixen, begrünten Schattendachs an einem der genannten Orte äussern, sieht aber vor, diese jeweils zu gegebener Zeit im Rahmen des regulären Planungsprozesses zu prüfen.

In der Zwischenzeit, d.h. bis zu einer allfälligen Projekterarbeitung im Rahmen der Erhaltungsplanung, werden an diesen Orten Massnahmen des Handlungsfeldes 1 des Stadtklimakonzeptes umgesetzt, die mit einem mobilen Begrünungs- und Beschattungskonzept die Aufenthaltsqualität auch an heissen Sommertagen erhöhen. Diese mobilen Baumtöpfe mit ihren Sitzbänken erfreuen sich an allen Standorten grosser Beliebtheit und werden rege genutzt. Folgende in der Motion genannten Orte wurden ab Frühjahr/Sommer 2025 mit mobilen Beschattungselementen ausgestattet:

- Marktplatz, 2 Pflanzgefässe mit Rundbank
- Messeplatz, 9 Sonnenschirme
- Meret Oppenheim-Platz, 6 Sonnenschirme auf Parzelle SBB
- Rütimyerplatz, 3 Sonnenschirme
- Dreirosenanlage, zusätzlich 2 Sonnenschirme beim Streetworkout und 2 beim Spielplatz.
- Max Kämpf-Platz, zusätzlich 10 Sonnenschirme und Rankgerüst mit Hopfen
- Klybeckplatz, 6 Pflanzgefässe, davon 3 mit Rundbank
- Barfüsserplatz, 9 Sonnenschirme und 1 Sprühnebler
- Birsig-Parkplatz, 14 Pflanzgefässe mit Rundbank ab 2026 im Rahmen einer Testnutzung

Fixe Schattendächer sind grundsätzlich sinnvoll an einem Ort, der wie erwähnt nicht mit Bäumen bepflanzt werden kann, intensiv genutzt wird, aber verhältnismässig wenige Nutzungskonflikte aufweist. Ein Beispiel, das vor drei Jahren im Rahmen der Pausenhofumgestaltung des Dreirosenschulhauses vom Kanton Basel-Stadt realisiert wurde, ist eine begrünte Pergola auf dem Turnhallendach (s. folgende Abb.). Aufgrund der Unterbauung wachsen dort verschiedene Kletterpflanzen in grösseren Pflanzgefässen, die mit einem automatischen Bewässerungssystem ausgestattet sind. Die Erfahrung zeigt, dass die Pflanzen recht langsam wachsen, da aufgrund der Topfgrösse nur ein begrenztes Wurzelwachstum möglich ist. Bis der gewünschte Schatteneffekt erzielt werden kann, bedarf es deshalb ein paar Jahre.



Foto: Pergola auf der Turnhalle des Dreirosenschulhauses nach Fertigstellung. Die Begrünung erfolgt allmählich durch Kletterpflanzen in Pflanzgefässen (Website Bryum - Büro für urbane Interventionen und Landschaftsarchitektur).

Für die nachfolgend beschriebenen Orte ist die zeitnahe Umsetzung eines begrünten Schattendachs derzeit keine Option. Das liegt daran, dass entweder der Kanton bereits eine alternative Klimaanpassungsstrategie verfolgt, der Einfluss des Kantons begrenzt ist, oder ein mittel- bis langfristiger Planungshorizont besteht.

Für den Vogesensplatz wurde erst im Herbst 2024 das ursprüngliche, aus einem Varianzverfahren hervorgegangene Gestaltungskonzept mit Grün- und Beschattungsmassnahmen in Form von polygonalen, mobilen Pflanzinseln erweitert.

Für den Rütimeyerplatz werden aktuell, ergänzend zu den bestehenden Bäumen und mobilen Sonnenschirmen, weitere Hitzeminderungsmaßnahmen geprüft, die gleichzeitig die bestehende Marktnutzung nicht einschränken.

Generell kann der Kanton nur Allmend resp. die eigenen Liegenschaften gestalten. Der Meret Oppenheim-Platz befindet sich im Eigentum der SBB; auch im Areal Dreispitz Nord (Eigentum CMS) soll nur ein Teil der Flächen zukünftig zu Allmend werden. Im Rahmen der regulären Projektierung des Areal Dreispitz Nord könnte aber, sollte eine Beschattung durch Bäume nicht möglich sein, die Option eines Schattendachs auf Allmend geprüft werden.

Gleiches gilt für den Klybeckplatz: Im Zuge der Arealentwicklung Klybeckplus besteht die Absicht, den Platz mittelfristig umzugestalten. Die damit verbundenen Projektierungsarbeiten bieten dann zumal Gelegenheit, die Option eines begrünten Schattendachs zu prüfen.

Für den Birsig-Parkplatz ist, basierend auf dem Studienauftragsergebnis «Vom Hinterhof zur Stadt-nische – Umwidmung Birsig-Parkplatz» von 2021, eine Testnutzung vorgesehen: dabei sollen unter Einbezug der Anrainer eine Transformation initiiert und die im Studienauftrag vorgeschlagenen Nutzungen getestet werden. Ausserdem bleiben für die langfristige Umgestaltung auch die Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Sanierung der Birsigüberdeckung 2038 abzuwarten. Erst in Kenntnis all dieser Aspekte, kann die Idee eines fixen Schattendachs genauer untersucht werden.

3. Fazit und Antrag

Fix installierte, begrünte Schattendächer sind eine zusätzliche Option, wenn es darum geht, die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum vor allem in der heissen Jahreszeit zu erhöhen. Der Regierungsrat sieht vor, sie im Rahmen von Umgestaltungsprojekten vertieft zu prüfen, vor allem in Fällen, wo Baumpflanzungen nicht möglich sind.

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «für ein Schattendach mit Begrünung» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5192.02

BVD/P255192

Basel, 3. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

Motion Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «Ergänzung des Gastgewerbegesetzes sowie der Verordnung zum Gastgewerbegesetz für Märkte»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2025 die nachstehende Motion Brigitte Kühne und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Auf dem Rütimyerplatz, dem Hebelplatz, sowie auf der Oekolampadanlage finden aktuell einmal im Monat Quartiers-Abendmärkte statt. Auf dem Wettsteinplatz und im Erlenmattquartier wöchentlich ein Feierabendmarkt bis 19.00 Uhr. Das Ziel dieser Frisch- und Feierabendmärkte ist neben der Versorgung mit Frischwaren, auch das Quartierleben zu bereichern. Wie gross der Bedarf an informellen, lebendigen Treffpunkten in den Quartieren ist, zeigt die Tatsache, dass die Fachstelle Messen und Märkte laufend neue Anfragen für solche Frisch- und Feierabendmärkte erhält. Sie stellen eine wunderbare Gelegenheit dar, um sich ungezwungen zu treffen und mit anderen QuartierbewohnerInnen ins Gespräch zu kommen. Die Initiativgruppen setzen sich aus freiwilligen QuartierbewohnerInnen zusammen, die sich mit viel Freude und grossem Engagement um die nötigen Bewilligungen, den Kontakt zu den Anbieterinnen sowie die Organisation im Allgemeinen kümmern. Sitzgelegenheiten laden zum Verweilen und Konsumieren (ohne Konsumzwang) vor Ort ein. Bisher waren für die Jahresbewilligung einerseits die Fachstelle Messen und Märkte der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing im Präsidialdepartement und für die Rahmenbewilligung die Allmendverwaltung im Bau- und Verkehrsdepartement zuständig. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat macht gemäss Gastgewerbegesetz geltend, dass für Marktstände, die vor Ort die Möglichkeit des Verzehrs von Speisen und/oder Getränke anbieten, nur die beiden Bewilligungsformen der Fest- und Gelegenheitswirtschaftsbewilligung oder des ordentlichen Restaurationsbetriebs existieren.

Die Zuständigkeit auf Seiten der Verwaltung ist nicht abschliessend geklärt. Es besteht ein Vollzugsproblem, das nur auf gesetzlicher Ebene geklärt werden kann.

Aufgrund des den Märkten übergeordneten Ziels, das Quartierleben zu bereichern sowie um das Vollzugsproblem abschliessend zu beheben, wird der Regierungsrat von den Motionären und Motionärinnen gebeten, zum Beispiel das Gastgewerbegesetz bei den Ausnahmen unter §5 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

- Von der Bewilligungspflicht nach §4 ausgenommen sind Betriebe, die dem Lebensmittelrecht unterstehen und im Bagatellbereich wirtten, sowie Standbetreiber und Standbetreiberinnen, Quartiervereine und Organisationen, welche über eine Standbewilligung des Präsidialdepartementes verfügen.
- Absatz 2: Das Nähere, insbesondere die Details der Fläche für den Konsum an Ort und Stelle, sowie die betroffenen Märkte werden durch die Verordnung geregelt.

- Im Weiteren zum Beispiel durch eine Ergänzung des §6 der Verordnung zum Gastgewerbe-gesetz um den Absatz 5: Unter die Ausnahme der Bewilligungspflicht fallen namentlich regel-mässig und mehrmals im Jahr stattfindende Märkte wie: Frisch- und Feierabendmärkte, Quar-tiermärkte sowie Quartierflohmärkte.

Brigitte Kühne, Claudia Baumgartner, Lisa Mathys, Tonja Zürcher, Anouk Feurer, Jean-Luc Perret, Raffaella Hanauer, Jo Vergeat, Brigitta Gerber, Christoph Hochuli, Laurin Hoppler, Sandra Bothe, Pascal Pfister, Patrizia Bernasconi, Nicole Amacher, Oliver Thommen, Béla Bartha

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Ge-setzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regie-rungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat gebeten, «zum Beispiel das Gastgewerbege-setz bei den Ausnahmen unter § 5 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: Von der Bewilligungspflicht nach § 4 ausgenommen sind Betriebe, die dem Lebensmittelrecht unterstehen und im Bagatellbereich wirten, sowie Standbetreiber und Standbetreiberinnen, Quartiervereine und Organisationen, wel-che über eine Standbewilligung des Präsidialdepartements verfügen. Absatz 2: Das Nähere, ins-besondere die Details der Fläche für den Konsum vor Ort und Stelle, sowie die betroffenen Märkte werden durch die Verordnung geregelt. Im Weiteren zum Beispiel durch eine Ergänzung des § 6 der Verordnung zum Gastgewerbe-gesetz um den Abs. 5: Unter die Ausnahme der Bewilli-gungspflicht fallen namentlich regelmässig und mehrmals im Jahr stattfindende Märkte wie: Frisch- und Feierabendmärkte, Quartiermärkte sowie Quartierflohmärkte.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Das Gesetz über das Gastgewerbe vom 15. September 2004 (Gastgewerbe-gesetz, SG 563.100) regelt das Gastgewerbe und dient in diesem Zusammenhang der Aufrechterhaltung der öffentli-chen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie dem Schutz der Jugend (§ 1). Es gilt für die entgeltliche Beherbergung von Gästen und die Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle (§ 2 Abs. 1). Wer einen diesem Gesetz unterstellten Betrieb führen will, bedarf einer Bewilli-gung des zuständigen Departements (§ 4 Abs. 1).

Das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes vom 16. Oktober 2013 (NöRG, SG 724.100) regelt die Nutzung des öffentlichen Raumes und bezweckt, den öffentlichen Raum für die Allgemeinheit als attraktiven Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 1 und 2). Die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken bedarf grundsätzlich einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig, wobei davon jede über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Raumes erfasst wird (§ 10 Abs. 1 und 2).

Die auf § 50 NöRG gestützte Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009 (SG 562.320) enthält ausführende Bestimmungen betreffend die in der Stadt Basel stattfindenden, von der zuständigen Behörde durchgeführten Messen und Märkte (§ 1 Abs. 1). Zuständig für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen gemäss dieser Verordnung ist die Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing des Präsidialdepartements (§ 3 Abs. 1).

Um an einem Quartiermarkt einen Stand samt Möglichkeit des Verzehrs von Speisen und/oder Getränken zu betreiben sind nach geltendem Recht folgende Bewilligungen nötig:

1. Eine Rahmenbewilligung der Allmendverwaltung für die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken (Bau- und Verkehrsdepartement, Tiefbauamt), die in der Regel für mehrere Jahre erteilt wird;
2. eine Standbewilligung in Form einer Jahresbewilligung der Fachstelle Messen und Märkte (Präsidialdepartement, Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing) sowie
3. eine Fest- und Gelegenheitswirtschaftsbewilligung oder eine ordentliche Betriebsbewilligung für Restaurationsbetriebe für die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle.

Die vorliegende Motion verlangt die Klärung des Zuständigkeits- und Vollzugsproblems im Zusammenhang mit solchen Quartiermärkten, welche eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen erfordert. Zur Behebung dieses Problems schlägt die Motion eine Gesetzesanpassung, z.B. im Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Seite 3/3 Gastgewerbegesetz und dessen Verordnung, vor, die Standbetreibende, Quartiervereine und Organisationen, welche über eine Standbewilligung des Präsidialdepartements verfügen, von der Bewilligungspflicht gemäss Gastgewerbegesetz ausnehmen soll.

Mit dieser Forderung wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, die im Kompetenzbereich des Grossen Rats liegt und die das genannte Zuständigkeits- und Vollzugsproblem lösen soll. Eine allenfalls erforderliche Anpassung der entsprechenden Ausführungsbestimmungen stellt eine Massnahme im Sinne von § 42 Abs. 1^{bis} GO dar. Sie verletzt weder den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats noch verlangt sie etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es sprechen auch keine bundesrechtlichen oder sonstigen höherrangigen Bestimmungen gegen den Motionsinhalt. Folglich erweist sich die Motionsforderung als rechtlich zulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Stellungnahme zur Motion

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre. Neben den traditionellen Märkten auf dem Marktplatz, dem Flohmarkt auf dem Petersplatz und dem Neuwarenmarkt auf dem Barfüsserplatz sind in den letzten Jahren verschiedene Quartier- und Abendmärkte entstanden. Diese kleineren Märkte erfreuen sich einer wachsenden Beliebtheit und Bedeutung in den

jeweiligen Quartieren. Sie decken einen Bedarf der Bevölkerung an informellen, lebendigen Treffpunkten und tragen mit ihrem abwechslungsreichen Angebot zu einem zeitgemässen, urbanen Quartier- und Stadtleben bei.

Gemäss den heute geltenden gesetzlichen Grundlagen fällt die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zur Konsumation an Ort auch auf solchen Märkten unter das basel-städtische Gastgewerbegesetz vom 15. September 2004 (GGG, SG 563.100). Damit unterstehen die Standbetreibenden einer grundsätzlichen Bewilligungspflicht. Als Bewilligungsformen stehen entweder die Betriebsbewilligung für Restaurationsbetriebe nach § 11 GGG (mit einmaligen Gebühren in der Höhe von Fr. 600) oder die sog. Gelegenheits- und Festwirtschaftsbewilligung für Feste, Messen und andere vorübergehende Veranstaltungen nach § 14 GGG (für einzelne Anlässe, Gebühren von Fr. 150 pro Anlass bzw. pro Markttag) zur Verfügung (vgl. dazu auch die Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 12. Juli 2005 [SG 563.110] sowie die Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz vom 15. Oktober 2024 [GebVGGG, SG 563.170]).

Diese beiden Bewilligungsformen eignen sich aber nur bedingt für die Bewilligung von Bewirtungen an Marktständen. Denn die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Restaurationsbetriebe (§ 11 GGG) verlangt diverse bauliche, betriebliche oder persönliche Voraussetzungen (Fähigkeitsausweis, bauliche Nutzungsfreigabe etc.). Und die auf Feste, Messen und andere vorübergehende Veranstaltungen (§ 14 GGG) ausgelegte Gesetzgebung mit Gebühren pro Tag, verunmöglicht einen kostendeckenden Betrieb. Mit dem «Wirten im Bagatellbereich» kennt das GGG zwar auch eine bewilligungsbefreite Ausnahmeregelung (§ 5 GGG). Diese Ausnahme stellt jedoch wegen der gesetzlich festgehaltenen Voraussetzungen – maximal zehn Sitz- oder Stehplätze auf maximal 20 m² Fläche und Ausschluss des Verkaufs von Alkohol – für die wenigsten Standbetreibenden mit Konsumation vor Ort eine Alternative zu den beiden anderen genannten Bewilligungsformen dar.

Allgemein stellen wir fest, dass die heutigen Bewilligungsformen für Standbetreibende mit Konsumation vor Ort unbefriedigend sind. Entweder verhindern die auf Restaurants ausgelegten Bestimmungen eine einfache und schnelle Bewilligungserteilung oder die bei der Gelegenheits- und Festwirtschaftsbewilligung anfallenden Gebühren pro Tag verhindern einen kostendeckenden Betrieb. Auch weil die Quartier- und Abendmärkte oft durch gemeinnützige Vereine oder Organisationen veranstaltet werden, braucht es hier neue, auf die Entwicklung der Märkte angepasste Lösungen. Wie die Motionärinnen und Motionäre richtig darlegen, sind auch die Zuständigkeiten und der Vollzug für die Standbetreibenden nur wenig übersichtlich geregelt. Grundsätzlich ist für Märkte die Fachstelle Aussenbeziehungen und Standortmarketing des Präsidialdepartements zuständig. Finden die genannten Märkte auf öffentlichem Grund statt, ist dafür eine Rahmenbewilligung des Tiefbauamts des Bau- und Verkehrsdepartements notwendig (vgl. dazu Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 16. Juni 2009, SG 526.230).

Der Regierungsrat stellt fest, dass die vorliegende Motion im Sinne der Beteiligten ist. Mit der geplanten Erfüllung der vorliegenden Motion soll auf die Entwicklung im Marktbereich allgemein und auf die steigende Anzahl von kleineren Quartier- und Abendmärkten reagiert werden. Mit einer Anpassung von § 5 Abs. 1 und 2 des GGG sowie einer Ergänzung von § 6 Abs. 5 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz könnten Standbetreibende mit Bewirtung vor Ort grundsätzlich von der Bewilligungspflicht befreit werden. Gleichzeitig könnte auch der Vollzug resp. die Zuständigkeiten für alle Märkte vereinfacht werden.

3. Antrag

Aus den genannten Gründen beantragen wir, die Motion Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «Ergänzung des Gastgewerbegesetzes sowie der Verordnung zum Gastgewerbegesetz für Märkte» dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

19.5144.04

BVD/P195144

Basel, 3. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend Basel pro Klima: Erhalt und Erhöhung der Biodiversität; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 die nachstehende Motion Sasha Mazzotti und Konsorten dem Regierungsrat zur Erfüllung überwiesen:

«In den vergangenen Jahrzehnten kam es durch die Umweltverschmutzung und den Klimawandel zu einem extremen Rückgang der Biodiversität. Durch den Klimawandel werden viele Arten noch weiter unter Druck geraten, so sind beispielsweise im letzten Hitzesommer die Fische in unseren regionalen Gewässern verendet und Flachwurzler wie die Buchen vertrocknet. Viele Insekten- und Vogelarten sind von einem evidenten Rückgang betroffen. Dies wird vor allem durch eine starke Reduktion geeigneter Nahrungsressourcen und Lebensräume sowie durch eine intensivierte Landwirtschaft und den Einsatz verschiedener Pestizide verursacht.

Obwohl die Fläche des Kantons Basel-Stadt verhältnismässig klein ist, kann unser Kanton einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und Förderung vieler Arten liefern.

Die Unterzeichnenden fordern folgende Massnahmen:

1. Der Einsatz synthetischer Pestizide (wie z.B. Glyphosat) wird in der landwirtschaftlichen Produktion und dem privaten Gebrauch auf dem Kantonsgebiet verboten, in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in der Boden- und Landschaftspflege ebenfalls. Weitere Pestizide (wie beispielsweise Sulfoxaflor) welche sich ebenfalls als schädlich für die Umwelt erweisen, dürfen nicht erlaubt werden.
2. Eine biologische Bekämpfung von Schadorganismen ist vorzuziehen. Ausnahmen können nur im Falle einer verheerenden Ausbreitung eines Schadorganismus gewährt werden.
3. Auf dem Kantonsgebiet wird die Biodiversität proaktiv ausgebaut. Dafür werden wichtige Pflanzenarten gefördert oder (wieder) angesiedelt, welche eine wichtige Nahrungsgrundlage für die in der Region (potentiell) heimischen Tierarten bilden.
4. Der Erfolg dieser Massnahmen wird wissenschaftlich begleitet, untersucht und die Methoden gegebenenfalls adaptiert.
5. Da die Natur weder vor Kantons- noch Landesgrenzen haltmacht, erwarten wir von der Regierung, dass sie sich überregional für ein Verbot von Pestiziden einsetzt.

Sasha Mazzotti, Danielle Kaufmann, Christian von Wartburg, Lisa Mathys, Jürg Meyer, Toya Krummenacher, Beda Baumgartner, Jörg Vitelli, Alexandra Dill, Leonhard Burckhardt, René Brigger, Claudio Miozzari, Stephan Luethi-Brüderlin, Nicole Amacher, Franziska Roth, Kerstin Wenk, Seyit Erdogan, Semseddin Yilmaz, Mustafa Atici, Sarah Wyss, Thomas Gander, Tonja Zürcher, Thomas Grossenbacher, Oliver Bolliger, Alexander Gröflin, Daniel Hettich»

Der Regierungsrat berichtet zu dieser Motion wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 die Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend «Basel pro Klima: Erhalt und Erhöhung der Biodiversität» dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen (19/20/11.07G). In seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 entschied der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates, das Geschäft an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bis zum 19. Dezember 2023 zu überweisen (19/51/68G). Der Regierungsrat hat daraufhin am 30. August 2023 seinen ausführlichen Bericht beim Grossen Rat eingereicht mit dem Antrag, die Motion als erledigt abzuschreiben (19.5144.03). Am 19. Oktober 2023 behandelte der Grosse Rat das Geschäft mit dem Ergebnis, die Motion weiterhin stehen zu lassen (23/42/45G).

2. Inhaltliche Würdigung der Motion

Grundsätzlich stützt der Regierungsrat weiterhin das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre, die Biodiversität im Kanton Basel-Stadt zu schützen und zu fördern. Wie in der Motionsbeantwortung vom 13. August 2019 sowie vom 30. August 2023 dargelegt, wird dieses Anliegen im Kanton Basel-Stadt bereits seit längerer Zeit auf verschiedenen Ebenen gelebt und umgesetzt.

In der Motionsbeantwortung vom 13. August 2019 hat der Regierungsrat zudem ausführlich über die rechtliche Zulässigkeit der Motion sowie die Situation im Kanton Basel-Stadt respektive auf Bundesebene berichtet. Da diese Angaben weiterhin gültig sind, wird auf diese Stellungnahme des Regierungsrates verwiesen (19.5144.02). Wie dort in Kapitel 2 «Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion» ausgeführt, ist die Motion aufgrund der umfassenden Regelung auf Bundesebene nur als rechtlich teilweise zulässig anzusehen. Die Kantone haben die Aufgabe, die vom Bund verfügten Verwendungsverbote zu vollziehen und Kontrollaufgaben wahrzunehmen und können keine weitergehenden Verbote oder Begrenzungen der Verwendung von Pestiziden erlassen (Art. 80 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SG 916.161]). Dies müsste somit auf Bundesebene aufgegleist werden.

Gemäss Grossratsprotokoll vom 19. Oktober 2023 verzichtet die Motionärin auf die Forderung aus Punkt 1, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

Unabhängig davon beschäftigen sich seit einigen Jahren viele verschiedene Akteure mit der konkreten Umsetzung von Pestizideinsparungen und verzeichnen hierbei auch Erfolge. Im Bericht des Regierungsrates zur Motion vom 30. August 2023 (19.5144.03) wurden die Entwicklungen seit 2019 in den jeweiligen Themenfeldern aufgezeigt. Ebenfalls wurde in den Beantwortungen ausführlich ausgeführt, was auf kantonaler Ebene hinsichtlich prioritär biologischer Bekämpfung von Schadorganismen, proaktiver Ausbau der Biodiversität durch verschiedene Strategien, Instrumente und Massnahmen sowie regelmässiger, über mehrere Jahre stattfindender, Monitorings zur Ermittlung des Erfolgs der Massnahmen durchgeführt werden. Die Inhalte sind nach wie vor aktuell und wurden in der Zwischenzeit weiter ausgebaut.

3. Stand der Dinge

Dem Wortprotokoll der Sitzung des Grossen Rates vom 19. Oktober 2023 ist zu entnehmen, dass die Motionärinnen und Motionäre zwar akzeptieren, dass die Forderung eines Verbotes zum Einsatz synthetischer Pestizide auf Kantonsgebiet nicht umsetzbar ist. Indem der Grosse Rat die Motion stehen lässt, bringt er jedoch eine andere Absicht zum Ausdruck. Die kantonale Verwaltung setzt nach wie vor alles daran, den Pestizideinsatz auf Flächen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel respektive anderen Flächen, auf denen die Verwaltung spezielle Verantwortungen hat (Bsp.

Freizeitgartenareale) bestmöglich zu reduzieren und die Flächen biologisch zu bewirtschaften respektive bewirtschaften zu lassen. In einigen Bereichen funktioniert dies bereits vollumfänglich, wie beispielsweise in den Parkanlagen, wo gute Erfolge erzielt werden konnten. In anderen Bereichen ist es jedoch nicht möglich, vollumfänglich auf Pestizide zu verzichten, was in den folgenden Kapiteln detaillierter beschrieben wird.

Pestizidverbot auf Bundesebene

Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel sowie des Bundesgesetzes zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden wurden auf nationaler Ebene verschiedene Risikoreduktionsmassnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen. So wurden beispielsweise seit 2020 die Zulassung von mehr als 70 Pestizidwirkstoffen zurückgezogen, da diese unter anderem ein hohes Abschwemmungsrisiko aufwiesen. Darüber hinaus wurden sehr restriktive Anforderungen für die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln für die private Verwendung festgelegt, sodass in diesem Bereich nur Pestizide ohne nennenswertes Risikopotenzial verwendet werden dürfen. Auch die Verwendung zahlreicher Pflanzenschutzmittel im Siedlungsgebiet wurde verboten, was insbesondere im Kanton Basel-Stadt eine hohe Wirkung erzielen sollte.

Bewirtschaftung von Sportrasenflächen

Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zur Rezertifizierung der Stadt Basel mit dem Label Grünstadt Schweiz wurden unter anderem in einigen Sportanlagen Pilote betreffend biologische Bewirtschaftung der Sportrasenflächen gestartet. Die Pilote beinhalten Gartenbäder, Schulsportrasenflächen sowie Naturrasensportplätze in den Sportanlagen Pfaffenholz und Landhof (seit 2022 umgestellt) resp. Bachgraben, Bäumlhof, Schorenmatte und Pruntrutermatte (seit 2024 umgestellt). Das Sportamt sammelt aktuell im Zusammenhang mit den umgestellten Anlagen noch weitere Erfahrungen. Im Rahmen von Grünstadt Schweiz ist in den nächsten Jahren (bis 2028) geplant, sämtliche Sportrasenflächen auf biologische Bewirtschaftung umzustellen. Die Finanzierung der Mehrkosten in der Übergangsphase (Mehrkosten Biodünger und mehrere Pflegeeinsätze) erfolgt durch Mittel aus dem Projekt Grünstadt Schweiz. Die Anschlussfinanzierung ist über das ordentliche Budget des Sportamtes geplant.

Neben dieser Umstellung werden sukzessive die Nebenflächen in den Sportarealen hinsichtlich ihrer Biodiversität aufgewertet (extensiveres Pflegeregime, mehr Strukturvielfalt für verschiedene Arten, beispielsweise mit Asthaufen, etc.).

Landwirtschaftsflächen

Auf Gebiet des Kantons Basel-Stadt gibt es acht landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe. Diese arbeiten nach dem ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) als Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen und Sicherstellung einer guten landwirtschaftlichen Praxis. Der ÖLN beinhaltet die sechs Hauptbereiche Tierschutz, eine ausgeglichene Düngerbilanz, mindestens 7% Biodiversitätsförderfläche, geregelte Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz. Vier Betriebe sind zusätzlich biozertifiziert und erfüllen die Anforderungen an die biologische Landwirtschaft. Bei den beiden Pachtbetrieben im Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Basel, die noch nicht biozertifiziert bewirtschaftet werden, wurde zusammen mit dem Ebenrain-Zentrum untersucht, inwieweit eine Umstellung möglich und betrieblich sowie wirtschaftlich sinnvoll ist. Das Ergebnis zeigt, dass aktuell eine biozertifizierte Bewirtschaftung schwierig umsetzbar ist. Dennoch wird dies zukünftig angestrebt.

Allen Höfen kommt hinsichtlich der Sensibilisierung der städtischen Bevölkerung zu Themen der Natur, Ökologie, Nahrungsproduktion, etc. eine wichtige Rolle zu. Entsprechend werden mit den Pächterinnen und Pächtern neben ökologischen Rahmenbedingungen beispielsweise auch Vereinbarungen zum Thema Öffentlichkeitsarbeit getroffen. Die Vereinbarungen sind individuell gestaltet, im Zentrum steht jeweils die «Spezialität» des Hofes. Die Überprüfung der formulierten Anforderungen erfolgt periodisch mit der Verlängerung oder Anpassung der Pachtverträge.

Bewirtschaftung von öffentlichen Grünflächen

Grundsätzlich werden die öffentlichen Grünflächen biologisch bewirtschaftet. Lediglich bei der Bekämpfung von invasiven Neophyten, insbesondere beim Götterbaum, sind minimale Mengen von synthetischen Mitteln notwendig. Die Bekämpfung von Neophyten dient auch der Förderung der Biodiversität. Die Stadtgärtnerei hat alternative biologische Mittel getestet, die sich jedoch nicht bewährt haben.

Label Grünstadt Schweiz – Auszeichnung Gold im Jahr 2024

Die Stadt Basel hat sich im Jahr 2024 mit dem Label Grünstadt Schweiz der Vereinigung der Schweizer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) rezertifizieren lassen und die höchste Auszeichnung – das Gold-Label – erhalten. Die Themen Pestizideinsatz und biologische Bewirtschaftung sowie Ausbau der Biodiversität waren im Prozess von grosser Relevanz.

Mithilfe nachvollziehbarer Dokumentation der Applikationen konnte nachgewiesen werden, dass die Stadtgärtnerei beispielsweise ihren Herbizideinsatz von 13.7 Liter im Jahr 2018 auf 0.66 Liter im Jahr 2023 gesenkt hat. Das Sportamt verzichtet zudem zu 100% auf den Einsatz von Herbiziden, auch in der Bewirtschaftung der Gartenbäder. Klee wird mechanisch bekämpft und durch angepasste Wasser- und Nährstoffversorgung unterdrückt. Die Entscheidungswege zur Einsatzbewilligung von Herbiziden im Ausnahmefall bei der Stadtgärtnerei und dem Sportamt sind ebenfalls gut dokumentiert und implementiert. Das Tiefbauamt braucht weder Herbizide noch Pflanzenschutzmittel und Dünger.

In den Freizeitgärten besteht schon länger die Vorgabe, biologisch zu wirtschaften. Die diesbezüglichen Kontrollen erfolgen durch die jeweiligen Vorstände der einzelnen Areale, die Gartenberatung wird im Bedarfsfall beigezogen.

Gebietsüberwachung

In den letzten Jahren haben sich europaweit verschiedene Schadorganismen mit dem Potenzial einer Gesundheitsgefährdung für Mensch, Tier und Umwelt ausgebreitet und sind schon in der Schweiz resp. Basel angekommen oder stehen kurz davor. Gegen manche mussten und konnten gezielte Massnahmen ergriffen werden. Besonders grosse Herausforderungen stellen die so genannten Quarantäneorganismen (QO) wie beispielsweise der Japankäfer dar. Diese müssen gemeldet und bekämpft werden. Die Bekämpfung erfolgt gemäss Vorgaben des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes, geführt vom Bundesamt für Landwirtschaft und Bundesamt für Umwelt.

Um die bestehende Artenvielfalt in der Region zu schützen, hat sich unter anderem die Methodik der Gebietsüberwachung bewährt. Seit 2020 wird diese jährlich durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst durchgeführt. Der Bund beauftragt alle Kantone mit Kontrollen, um unter definierten Rahmenbedingungen (zu kontrollierende Organismen, Ort der Kontrollen, Kontrollzeitpunkt und Kontrollmethode) Quarantäneorganismen wie den Japankäfer frühzeitig zu entdecken, Vorhandene unter Kontrolle zu halten oder zu tilgen. Die Massnahmen zielen darauf ab, eine Ansiedlung und Verbreitung dieser geregelten Organismen und damit verbundenen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schäden zu verhindern. Die Gebietsüberwachung setzt stark auf Prävention.

4. Fazit

Auch wenn ein Pestizidverbot auf Kantonsebene aufgrund der Bundesvorgaben nicht möglich ist, setzt der Kanton Basel-Stadt alles daran, den Einsatz der synthetischen Mittel auf das Notwendigste zu reduzieren. Die jeweils zuständigen Verwaltungsstellen sind im Austausch mit Fachspezialisten/-spezialistinnen und anderen Städten, um kurz- bis mittelfristig auch geeignete Alternativen für den verbleibenden Einsatz zu finden.

Daneben wird die Biodiversität im Kanton Basel-Stadt weiterhin auf verschiedenen Ebenen ausgebaut und deren Entwicklung beobachtet. Grundlage hierfür ist die behördenverbindliche Biodiversitätsstrategie des Kantons Basel-Stadt, die im Jahr 2023 vom Regierungsrat erlassen wurde.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend «Basel pro Klima: Erhalt und Erhöhung der Biodiversität» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5414.02

BVD/P235414

Basel, 20. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 19. August 2025

Anzug Nicole Kuster und Konsorten betreffend Aufwertung der Uferböschung des Grossbasler Rheinufer durch den Bau von Baumterrassen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 den nachstehenden Anzug Nicole Kuster und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Die Stadt Basel braucht mehr Bäume. Mehr Bäume tragen zur Verbesserung des Stadtklimas, zur Verschönerung des Stadtbildes und in diesem Fall besonders zur Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum bei.

Es ist nachvollziehbar, dass zusätzliche Bäume nicht überall in der Stadt gepflanzt werden können. Deshalb macht es Sinn, geeignete Orte für Baum-Neupflanzungen zu suchen.

Die Uferböschungen des Kleinbasler Rheinufer sind zwischen der Schwarzwaldbrücke und der Wettsteinbrücke begrünt und bieten Raum für grössere Bäume, das gegenüberliegende Grossbasler Rheinufer zwischen Rheinbad Breite und Wettsteinbrücke sowie die Böschung des St. Johanns-Rheinwegs präsentieren sich karg und weitgehend frei von Pflanzen- und Baumwuchs.

Durch eine Umgestaltung dieser Uferböschung, insbesondere durch die Errichtung waagrechtter Terrassen, können neue Baumstandorte geschaffen werden. Eine gute Verwurzelung muss gegebenenfalls durch fachgerechte Präparation des Untergrundes sichergestellt werden. Ergänzend zu den bestehenden Treppen könnten weitere rollstuhlgängige und kinderwagenfreundliche Zufahrtmöglichkeiten zu den Baumterrassen errichtet werden. So gewinnt man neue beschattete Grünflächen am Rhein, an denen sich die Bevölkerung besonders in den heissen Sommermonaten aufhalten kann.

Die Unterzeichneten beauftragen den Regierungsrat zu prüfen und berichten:

1. Ist es möglich, Baumterrassen an der Uferböschung des Grossbasler Rheinufer zwischen Rheinbad Breite und Wettsteinbrücke sowie der Uferböschung des St. Johanns-Rheinwegs von der Klingentalfähre bis zur Johanniterbrücke zu realisieren?
2. Wenn Frage 1 mit «Ja» beantwortet wird: Ist der Regierungsrat gewillt ein solches Projekt zügig voranzutreiben?
3. Wenn Frage 1 mit «Nein» beantwortet wird: Kann der Regierungsrat berichten, wie die Uferböschung des Grossbasler Ufers begrünt, beschattet und die Biodiversität unterstützt werden kann?

Nicole Kuster, Lydia Isler-Christ, Raoul I. Furlano, Annina von Falkenstein, Catherine Alioth, Philip Karger»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Anzugstellenden, mehr Bäume zu pflanzen, um das Stadtklima respektive die Aufenthaltsqualität in der Stadt zu verbessern. Mit der Verabschiedung des Stadtklimakonzeptes und der Biodiversitätsstrategie hat er die Verwaltung 2021 beauftragt, die Platz- und Strassenraumgestaltung künftig auf die Erfordernisse der Klimaanpassung auszurichten, die öffentlichen Räume möglichst stark und biodivers zu begrünen, an sinnvollen Orten für Kühlung und Beschattung zu sorgen, Baumpflanzungen vorzusehen und das Wasserregime verstärkt auf die Schwammstadt auszurichten. Daneben ist es wichtig, vitale Bestandsbäume sowohl im öffentlichen Raum wie auch auf Privatareal zu sichern und zu erhalten.

Der Baumbestand auf öffentlichem Grund nimmt bereits seit Jahren zu. In den kommenden Jahren treibt der Kanton diese Entwicklung weiter voran. Im Rahmen des Fernwärmeausbaus, aber auch im Rahmen der ordentlichen Erhaltungsplanung werden in den nächsten Jahren etliche Strassen erneuert und im Sinne der Klimaanpassung u.a. mit Bäumen begrünt, so unter anderem etwa in der Römergasse und der Therwilerstrasse. Es ist geplant, in diesem Zusammenhang pro Jahr 100 bis 200 zusätzliche Bäume auf öffentlichem Grund zu pflanzen.

Aus verschiedenen Gründen sind Baumpflanzungen jedoch nicht überall sinnvoll und möglich. Gerade entlang der Gewässer gibt es auch andere ökologische und hochwassertechnische Aspekte, die berücksichtigt werden müssen respektive Vorrang haben. So sind die Böschungsbereiche entlang des Rheins wichtig für den Naturschutz und – gemäss Biotopverbundkonzept des Kantons Basel-Stadt – Vernetzungsachsen erster Priorität für trockenwarme Lebensräume. Im Laufe der Jahrzehnte haben sich die mit Natursteinen verbauten Böschungen mit einer artenreichen Vegetation begrünt, sodass sie heute einen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna darstellen und teilweise auch im Inventar der schützenswerten Naturobjekte aufgeführt sind. Die Böschungen der Grossbasler Rheinuferbereiche zwischen Wettsteinbrücke und Birschöpfli sowie zwischen Klingentalfähre und Dreirosenbrücke sind zudem mit Naturschutzzonen überlagert, die die Naturschutzinteressen rechtlich sichern. Zusätzlich zu den Naturschutzanliegen ist es hinsichtlich des Hochwasserschutzes wichtig, die Böschungen frei von Grossgehölzen zu halten.

Das Grossbasler Rheinufer zwischen Rheinbad Breite und Wettsteinbrücke präsentiert sich grüner als im Anzugstext beschrieben. Auf Strassenniveau säumen grosse alte Bäume zwischen Mühlegraben und Schwarzwaldbrücke die Promenade mit Aussicht auf den Rhein. Richtung Westen zwischen St. Alban-Tal und Zufahrt zum Museum für Gegenwartskunst folgt ein baumbestandener Platz mit Sitzbänken. Im Bereich Mühlenberg bis Wettsteinbrücke wechselt der Grünzug in einen waldartigen Bestand zwischen den Gebäuden und der Rheinpromenade. Die an das Strassenniveau angrenzenden Böschungsbereiche hingegen sind mit ihrer abwechslungsreichen, trockenheitsliebenden Vegetation eher offener gestaltet und ermöglichen so vielfältige Naturerlebnisse in der Stadt.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist es möglich, Baumterrassen an der Uferböschung des Grossbasler Rheinufers zwischen Rheinbad Breite und Wettsteinbrücke sowie der Uferböschung des St. Johanns-Rheinwegs von der Klingentalfähre bis zur Johanniterbrücke zu realisieren?*

Die bestehenden Uferböschungen im Abschnitt Rheinbad Breite bis Wettsteinbrücke sowie von der Klingentalfähre bis zur Johanniterbrücke sind mit Natursteinen befestigt. Wie oben beschrieben hat sich dort im Laufe der letzten Jahrzehnte eine artenreiche Vegetation mit trockenheitsliebenden Pflanzen entwickelt. Der dadurch entstandene Lebensraum ist nicht nur für die Pflanzen, sondern auch für wärmeliebende Tierarten wie Eidechsen, seltene Käfer- oder Fangschreckenarten (z. B. Gottesanbeterin) wichtig und gewährleistet den Biotopverbund entlang des Rheins. Entsprechend sind die Flächen im Inventar der schützenswerten Naturobjekte enthalten und zum überwiegenden

Teil auch der Naturschonzone zugeordnet, was einen Eingriff in die wertvolle Substanz ausschliesst.

2. *Wenn Frage 1 mit «Ja» beantwortet wird: Ist der Regierungsrat gewillt ein solches Projekt zügig voranzutreiben?*

Siehe obige Antwort zu Frage 1.

3. *Wenn Frage 1 mit «Nein» beantwortet wird: Kann der Regierungsrat berichten, wie die Uferböschung des Grossbasler Ufers begrünt, beschattet und die Biodiversität unterstützt werden kann?*

Die Flächen entlang des Grossbasler Rheinufer sind schon heute hinsichtlich der Begrünung, Beschattung und Biodiversität sehr wertvoll. Die verschiedenen Abschnitte weisen unterschiedliche Schwerpunkte auf. Der Abschnitt zwischen Mühlegraben und Schwarzwaldbrücke beispielsweise ist auf Strassenebene mit grossen Bäumen gestaltet, die Schatten spenden. In den nächsten Jahren ist im Zusammenhang mit dem Fernwärmeausbau vorgesehen, die dortigen Trottoirflächen zu verbreitern, um zusätzliche Aufenthaltsflächen zu schaffen, weitere Flächen zu entsiegeln und die Baumstandorte durch grössere Rabatten zu verbessern. Im Abschnitt Mühleberg bis Wettsteinbrücke bieten waldähnliche Strukturen mit Bäumen, Sträuchern und Bodenvegetation zwischen den Gebäuden und dem Rheinufer schattige und kühlende Bereiche.

Die meisten Bäume stehen auf der Strassenebene, während die Böschungsbereiche mit Steinen befestigt sind. Aufgrund der Ungestörtheit haben sich diese im Laufe der Jahrzehnte mit einer wertvollen trockenheits- und wärmeliebenden Vegetation begrünt. Eine starke Verschattung durch Bäume würde diese gefährden, weshalb der Regierungsrat im Bereich der Böschungen auf weitere Baumpflanzungen verzichtet.

Im Rahmen von Erhaltungsmassnahmen an weiteren Strassen entlang des Grossbasler Rheinufer wird jeweils geprüft, wo auf Strassenniveau weitere Begrünungsmassnahmen wie zusätzliche Bäume umgesetzt werden können, die mit den Naturschutzanliegen kompatibel sind.

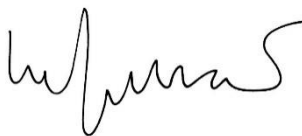
3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Nicole Kuster und Konsorten betreffend «Aufwertung der Uferböschung des Grossbasler Rheinufer durch den Bau von Baumterrassen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber



An den Grossen Rat

23.5425.02

BVD/P235425

Basel, 27. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «grossflächiger Entsiegelung von Parkplätzen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 den nachstehenden Anzug Brigitte Kühne und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Auf der einen Seite tragen versiegelte Flächen massgeblich zur Erhitzung des Mikroklimas in der Stadt bei. Auf der anderen Seite sind versiegelte Flächen nötig für den Verkehr und für die vielseitige Nutzung (Café- und Restaurant-Bestuhlung, diverse Events, einfache Begehbarkeit für Gehbehinderte aber auch Fussgänger etc.). Die Komplexität der Entsiegelung liegt somit in den vielfältigen Ansprüchen der unterschiedlichen Nutzerinnen und Nutzer. Dennoch gibt es Flächen, die ohne Komfortverlust begrünt werden und somit einen Beitrag zur Reduktion der Überhitzung und zum besseren Regenwasserabfluss leisten könnten. Dazu gehören aus Sicht der Anzugstellenden oberirdische Parkflächen für Motorfahrzeuge (MIV, Velo und Motorräder) auf öffentlichem Grund. Mit geringem Aufwand und ohne Komforteinbüsse für die Parkierenden können Parkplätze in versickerungsfähige und somit kühlende Fläche umgewandelt werden. Auf privaten Grundstücken werden Parkplätze mit Rasengittersteine bereits seit 1969 erstellt. Auf öffentlichem Grund wurde hingegen zu langegezügert. Aktuell werden verschiedene Pilotversuche in unterschiedlichen Städten der Schweiz zu nachhaltigem Regenwassermanagement (Schwammstadt-Prinzip) in Siedlungsgebieten durchgeführt. Auch in Basel-Stadt schreiten entsprechende Pilotversuche voran, unter anderem in Volta Nord. Zudem läuft seit Ende Oktober 2022 in Basel-Stadt ein zweijähriger Pilotversuch mit 14 unterschiedlich entsiegelten Parkfeldern damit das auf dem Trottoir anfallende Regenwasser zukünftig in den Wurzelbereich der Bäume gelangt¹.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten:

- Welche Versickerungsstufen für Parkflächen wurden getestet?
- Welche Belagsklasse mit der höchsten Versickerungsstufe und Vegetationsfähigkeit wird aufgrund des Pilotversuches auf öffentlichem Grund empfohlen und warum? Welche ästhetischen Kriterien gelten hierbei?
- Können oberirdisch bestehende, als auch neu zu erstellende Parkflächen für Motorfahrzeuge, Velo und Motorräder zukünftig in Basel-Stadt mit versickerungsfähigen Belägen flächendeckend entsiegelt werden? Wenn nein, was sind die Gründe dafür?
- Wie muss das Bau- und Planungsgesetz angepasst werden, damit neue, private Aussenparkplätze künftig entsiegelt erstellt werden müssen?

¹<https://www.bvd.bs.ch/nm/2022-die-suche-nach-dem-besten-untergrund-fuer-entsiegelteparkplaetze-bd.html>

Brigitte Kühne, Claudia Baumgartner, Tobias Christ, Johannes Sieber, David Wüest-Rudin, Sandra Bothe-Wenk, Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. Welche Versickerungsstufen für Parkflächen wurden getestet?

Im Rahmen eines Pilotversuchs im Kanton Basel-Stadt – insbesondere an der Testfläche beim Riehenring – wurden verschiedene versickerungsfähige Belagsaufbauten für Parkplätze untersucht.

Als Mass für die Durchlässigkeit eines Bodens oder Gesteins dient der sogenannte Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert mit der Einheit m/s). Dieser gibt an, wie gut Wasser durch ein Material hindurchströmen kann. Hohe Durchlässigkeitsbeiwerte weisen auf stark durchlässige Materialien hin, während tiefe Werte auf geringe Wasserdurchlässigkeit hinweisen.

Beim genannten Pilotversuch standen unterschiedliche Versickerungsgrade, Vegetationsmöglichkeiten und Materialaufbauten im Fokus. Getestet wurden unter anderem:

- Klassisch versiegelte Flächen (Asphalt, Beton) als Referenz mit keiner oder minimaler Versickerung ($k_f < 10^{-7}$ m/s)
- Teilversickerungsfähige Beläge wie Drainasphalt oder poröse Pflaster (k_f ca. 10^{-5} bis 10^{-6} m/s)
- Hoch durchlässige Flächen mit Rasenfugensteinen und spezieller Oberboden-Splittmischung (k_f ca. 10^{-3} bis 10^{-4} m/s)

Der am besten bewertete Aufbau bestand aus:

- Rasenfugenstein Typ CreaBeton Carena 25/25/8 oder vergleichbar
- Bettungsschicht aus Splitt 4/8 (3–5 cm)
- Foundationsschicht: ungebundenes Gemisch (z. B. UG-Kies 0/45 oder RC-Kiesgemisch P), mind. 40 cm dick
- Fugensubstrat: Oberboden-Splittmischung mit Humusanteil für Vegetationswachstum

Diese Variante zeigte eine hohe Versickerungsfähigkeit bei gleichzeitig robuster Befahrbarkeit.

2. Welche Belagsklasse mit der höchsten Versickerungsstufe und Vegetationsfähigkeit wird aufgrund des Pilotversuches auf öffentlichem Grund empfohlen und warum? Welche ästhetischen Kriterien gelten hierbei?

Aufgrund der Ergebnisse des Pilotversuchs sowie der laufenden und geplanten Projekte (z. B. Hardstrasse, weitere innerstädtische Parkieranlagen) wird der Rasenfugenstein CreaBeton Carena 25/25/8 oder gleichwertig als empfohlene Belagsklasse eingesetzt. Dieser weist von den getesteten Belägen mit einem kf-Wert von rund 10^{-3} bis 10^{-4} m/s die höchste Versickerungsleistung auf. Zudem ist er für Personenwagen, Velos und Motorräder gut befahrbar, was eine uneingeschränkte Parkplatznutzung erlaubt. Das Fugensubstrat ermöglicht einen Pflanzenbewuchs und schafft so einen ökologischen Mehrwert. Flächen mit Rasengittersteinen sind grundsätzlich leicht zu pflegen und fügen sich mit ihrer zeitlosen und zurückhaltenden Optik unauffällig in unterschiedlichste Stadträume ein.

Die Wahl dieses Belags erfolgte bewusst auch aus Design- und Langlebigkeitsgründen, da er dauerhaft, reparaturfreundlich und gleichzeitig ökologisch wirksam ist.

3. Können oberirdisch bestehende, als auch neu zu erstellende Parkflächen für Motorfahrzeuge, Velo und Motorräder zukünftig in Basel-Stadt mit versickerungsfähigen Belägen flächendeckend entsiegelt werden? Wenn nein, was sind die Gründe dafür?

Ja, das ist grundsätzlich möglich und wird seit 2024 umgesetzt. Dabei wird zwischen bestehenden und neu zu erstellenden Parkflächen unterschieden:

Bestehende Parkflächen werden dann entsiegelt, wenn ein konkreter Erneuerungsbedarf besteht, z. B. im Rahmen einer Belagssanierung, des Fernwärmeausbaus oder bei sonstigen Tiefbauarbeiten (z. B. Leitungserneuerung, Kanalisation). Von einer flächendeckenden Entsiegelung im Bestand sieht der Regierungsrat aus Gründen der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit ab.

Neue Parkflächen entstehen teilweise aufgrund von Markierungen auf bestehenden Flächen (z. B. auf bestehenden Strassenräumen oder Plätzen). In solchen Fällen erfolgt keine Entsiegelung, da der Belag nicht ersetzt, sondern nur eine neue Nutzung festgelegt wird (z. B. Einrichtung einer neuen Begegnungszone).

Im Rahmen von Gesamterneuerungen werden hingegen meist auch Beläge und Unterbauten umfangreich erneuert. Dabei können Oberflächen entsiegelt und neue Parkplätze mit versickerungsfähigen Materialien realisiert werden. Wann immer möglich, wird dabei eine ökologische Lösung angestrebt.

Wenn keine Rasenfugensteine eingesetzt werden, dann meist aufgrund einer der folgenden Einschränkungen:

- Unterbau mit mangelhafter Wasserdurchlässigkeit;
- technische Infrastruktur im Untergrund (Leitungen, Kanalisation);
- besondere Nutzungsansprüche (z. B. Schwerverkehr);
- Flächen mit starker Verschattung oder geringer Vegetationsfähigkeit.

4. Wie muss das Bau- und Planungsgesetz angepasst werden, damit neue, private Aussenparkplätze künftig entsiegelt erstellt werden müssen?

Diese Frage wird aktuell im Rahmen des Auftrags aus dem Handlungsfeld 3: Formelle Vorgaben, Stadtklimakonzept (2023) überprüft und in diesem Rahmen weiterverfolgt respektive beantwortet.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «grossflächiger Entsiegelung von Parkplätzen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5422.02

BVD/P235422

Basel, 3. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «entsiegelte sowie ökologisch aufgewertete Verkehrsinseln und Verkehrskreisel»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 den nachstehenden Anzug Brigitte Kühne und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Aufgrund der hohen Dringlichkeit sowohl der Biodiversitäts-Krise als auch einer klimaangepassten Stadtentwicklung inklusive einem nachhaltigen Regenwassermanagement, sind Sofortmassnahmen für mehr Stadtökologie / Entsiegelung und somit mehr Vernetzung von Flora und Fauna unumgänglich. Eine Kombination von ökologisch aufgewerteten Restflächen als Trittsteine (Dach- und Fassadenbegrünung, Balkonbepflanzungen, offene Baumscheiben, Verkehrsbegleitgrün) sowie über das gesamte Siedlungsgebiet verteilte grössere naturnahe Flächen, sind nötig, um eine gute ökologische Vernetzung zu sichern¹. Oder wie Dr. Franziska Schwarz, Vizedirektorin, Bundesamt für Umwelt BAFU sagt: «Es geht darum die Biodiversität in sämtlichen Entscheidungen mit zu denken. » Das heisst, jeder m² ökologisch aufgewertete Restfläche hilft, den Biodiversitätsverlust zu stoppen. Auch sind in der Mitte August 2023 veröffentlichten Biodiversitätsstrategie des Kantons Basel-Stadt die Massnahmen 2.2 «Förderung von Siedlungsgrün auf öffentlichem Grund», respektive 4.3 «Aufbau der ökologischen Infrastruktur» erwähnt. Verkehrsinseln und Inselköpfe werden grundsätzlich mit Natursteinen und wasserdurchlässigen Trasskalk-Fugen gepflastert. Sie sind somit zwar versickerungsfähig, begrünen sich nach 3-4 Jahren jedoch nur spärlich. Bei Ausnahmetransportrouten wird frost- und tausalzbeständiger, nicht versickerungsfähiger Vergussmörtel verwendet. Neu erstellte, zum Teil sehr grosse Verkehrsinseln, wie zum Beispiel bei der Kreuzung Neuweilerstrasse / Herrenweg oder insbesondere auch im Leimgrubenweg nahe dem neu gestalteten Viertelkreis, wurden so erstellt. Einfach begrünte Verkehrsinseln wie zum Beispiel die Mittelinsel beim Petersgraben 52 oder auch die Dreiecksinsel an der Kreuzung Walkeweg / Brügglingerstrasse sind immer mehr Ausnahmen. Verkehrskreisel wie zum Beispiel der Dorenbach-Kreisel oder auch die Fläche nahe dem Luzernerring / Flughafenstrasse- Kreisel sind teilweise oder ganz mit Schotter bedeckt.

Der Regierungsrat wird daher gebeten zu prüfen und zu berichten:

- Wie kann sichergestellt werden, dass bei jedem zukünftigen Strassenraumgestaltungprojekt in Basel-Stadt ein Maximum an ökologisch aufgewerteter Verkehrsrestfläche (sämtliche Verkehrsinseln, Inselköpfe, Verkehrskreisel sowie Eigentramtrassen) erstellt wird?
- Wie kann die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Departemente im BVD gestärkt werden, um in jeder Phase der Projektierung ein Maximum an ökologisch aufgewerteter Verkehrsrestfläche einzuplanen und zu realisieren?
- Welche Normen und Gesetze müssen wie angepasst werden, um sämtliche Verkehrsinseln (auch diejenigen entlang aller Ausnahmetransportrouten Typen) ökologisch hochwertig aufzuwerten? Ist die Befahrbarkeit von mit Rasengittersteinen ausgestatteten Verkehrsinseln (analog Tram im Eigentramasse) möglich?

- Bis wann können sämtliche bestehende Verkehrsrestflächen vom Schotter befreit, entsiegelt und ökologisch aufgewertet werden? Dabei sollen die gemäss Biotopverbundkonzept bereits definierten Vernetzungsachsen 1. Priorität, prioritär behandelt werden. Bepflanzung entweder mit Insekten- und Bienenfreundlichen Staudenmischungen (repräsentative Wirkung) oder Ansaat mit einer bio-diversitätsfreundlichen Wildblumen- oder Magerwiesenmischung.
- Muss die Finanzierung der Erstellung und Pflege über den Mehrwertabgabefonds sichergestellt werden oder gibt es andere Finanzierungsmöglichkeiten?

¹Vega K. A., Küffer C. (2021): Promoting wildflower biodiversity in dense and green cities: The important role of small vegetation patches. Urban Forestry & Urban Greening 62, 127165.

Brigitte Kühne, Sandra Bothe-Wenk, Tobias Christ, David Wüest-Rudin, Claudia Baumgartner, Johannes Sieber, Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

- *Wie kann sichergestellt werden, dass bei jedem zukünftigen Strassenraumgestaltungsprojekt in Basel-Stadt ein Maximum an ökologisch aufgewerteter Verkehrsrestfläche (sämtliche Verkehrsinseln, Inselköpfe, Verkehrskreisel sowie Eigentramtrassen) erstellt wird?*

Mit der Verabschiedung des Stadtklimakonzepts 2021 wurden die Planungsgrundlagen um einen wesentlichen Aspekt erweitert. In der Folge wird heute bereits in der ganzen Projektentwicklung noch gezielter auf Möglichkeiten zur ökologischen Aufwertung geachtet. Dies beginnt mit der strategischen Planung, bei der die Bedürfnisse formuliert werden; diese beziehen ökologische Zielsetzungen explizit mit ein. Die Umsetzung ökologischer Aufwertungsmassnahmen erfolgt auf Grundlage des kantonalen Biotopverbundkonzepts von 2016, in dem die 15 prioritären ökologischen Vernetzungsachsen festgehalten sind. Ziel ist, bei jeder Neuplanung ein Maximum an ökologisch nutzbaren Verkehrsflächen zu realisieren. In Einzelfällen ist aufgrund technischer Anforderungen keine Entsiegelung möglich – beispielsweise am Kunstmuseumskreisel. Über diesen führt eine Ausnahmetransportroute vom St. Alban-Graben in die Dufourstrasse. Die beim Abbiegen der schweren Fahrzeuge entstehenden starken Scherkräfte lassen hier keine Begrünung oder Entsiegelung zu.

- *Wie kann die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Departemente im BVD gestärkt werden, um in jeder Phase der Projektierung ein Maximum an ökologisch aufgewerteter Verkehrsrestfläche einzuplanen und zu realisieren?*

Neben den erwähnten, teilweise neu geschaffenen Grundlagen erfolgt heute bezüglich ökologischer Zielsetzungen auch eine enge Zusammenarbeit der für Planung und Ausführung zuständigen Stellen des Bau- und Verkehrsdepartements. Seit 2025 arbeitet zudem eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus Städtebau & Architektur, der Stadtgärtnerei und dem Tiefbauamt gezielt an der Entsiegelung von Kreisverkehren. Die Herausforderung liegt nicht in der Zusammenarbeit, sondern primär in raumplanerischen, funktionalen oder betrieblichen Rahmenbedingungen. So können etwa sicherheitsrelevante Anforderungen, technische Infrastrukturen oder die notwendige Nutzbarkeit von Flächen einer vollständigen ökologischen Aufwertung entgegenstehen.

- *Welche Normen und Gesetze müssen wie angepasst werden, um sämtliche Verkehrsinseln (auch diejenigen entlang aller Ausnahmetransportrouten Typen) ökologisch hochwertig aufzuwerten? Ist die Befahrbarkeit von mit Rasengittersteinen ausgestatteten Verkehrsinseln (analog Tram im Eigentram) möglich?*

Bei der Umsetzung ökologisch hochwertiger Verkehrsrestflächen sind diverse technische Normen und Planungsrichtlinien zu beachten, u.a.:

- Handbuch Strassenbau (Kanton BS)
- VSS-Normenreihen (z. B. 40022–40212 für Geometrie, Knoten, Linienführung etc.)
- SN 640017A zur Verkehrsqualität und Belastbarkeit
- Normen zur Gestaltung (z. B. VSS-40210, 40212)

Diese Vorgaben definieren Mindestanforderungen an Fahrprofil, Sichtbeziehungen, Materialwahl und Belastbarkeit. Eine ökologische Aufwertung entlang von Ausnahmetransportrouten ist möglich, sofern das Lichtraumprofil gewahrt bleibt und keine sicherheitsrelevanten Einschränkungen bestehen.

Verkehrinseln mit Rasengittersteinen sind technisch möglich, sie führen jedoch zu mehr Lärm beim Überfahren, weshalb sie nur ausnahmsweise geplant werden. Auf jeden Fall ist hinsichtlich Schleppkurven, Fahrdynamik und Belastbarkeit eine Einzelfallprüfung nötig.

- *Bis wann können sämtliche bestehende Verkehrsrestflächen vom Schotter befreit, entsiegelt und ökologisch aufgewertet werden? Dabei sollen die gemäss Biotopverbundkonzept bereits definierten Vernetzungsachsen 1. Priorität, prioritär behandelt werden. Bepflanzung entweder mit Insekten- und Bienenfreundlichen Staudenmischungen (repräsentative Wirkung) oder Ansaat mit einer biodiversitätsfreundlichen Wildblumen- oder Magerwiesenmischung.*

Die ökologische Aufwertung von Verkehrsrestflächen ist ein Anliegen des Regierungsrates und wird im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung gezielt gefördert. Ziel ist es, im Einklang mit dem Biotopverbundkonzept und dem Stadtklimakonzept möglichst viele geeignete Flächen ökologisch zu verbessern und so zur Förderung der Biodiversität beizutragen – besonders entlang der prioritären Vernetzungsachsen.

Je nach örtlichen Gegebenheiten und funktionalen Anforderungen kann dies durch standortgerechte Bepflanzungen mit insekten- und bienenfreundlichen Staudenmischungen oder durch Ansaaten mit Wildblumen- bzw. Magerwiesenmischungen erfolgen. Die konkrete Massnahme wird jeweils im Rahmen der Projektierung unter Berücksichtigung verkehrlicher, betrieblicher und sicherheitstechnischer Aspekte festgelegt.

Wenig genutzte Verkehrsrestflächen – besonders ausserhalb von Ausnahmetransportrouten – bieten häufig Potenzial für eine ökologische Aufwertung. In stärker beanspruchten Bereichen, etwa auf Fahrprofilen von Ausnahmetransportrouten, ist dies nur beschränkt möglich. Dennoch wird auch hier im Einzelfall geprüft, inwiefern Verbesserungen realisierbar sind – wie etwa beim Kreisel Hochbergerplatz.

Die Aufwertung erfolgt fortlaufend, mit besonderem Fokus auf die prioritären Achsen des Biotopverbundkonzepts und im Rahmen der laufenden Strassenplanungs- und Unterhaltsprojekte.

- *Muss die Finanzierung der Erstellung und Pflege über den Mehrwertabgabefonds sichergestellt werden oder gibt es andere Finanzierungsmöglichkeiten?*

Die Schaffung und Aufwertung öffentlicher Grün- und Freiräume, wie auch die Förderung der Biodiversität entsprechen dem Verwendungszweck des Mehrwertabgabefonds. Die Pflege hingegen, also die ordentlichen Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten, werden aus dem ordentlichen Budget für Unterhaltsarbeiten finanziert. Es besteht somit kein Bedarf nach einer alternativen Finanzierungsquelle.

Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «entsiegelte sowie ökologisch aufgewertete Verkehrsinseln und Verkehrskreisel» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5329.02

BVD/P235329

Basel, 3. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend «Optimierung der Haltezeiten der S6 am Badischen Bahnhof»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 den nachstehenden Anzug Daniel Hettich und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Der Ausbau auf den trinationalen S-Bahnstrecken rund um Basel wird vorangetrieben und optimiert. Auch auf der Linie der S6, wo ein Viertelstundentakt angeboten werden soll, sind die Planungen ja bekanntlich am Laufen.

Man strebt auf allen Strecken eine gute und schnelle Verbindung an, jetzt und erst recht in Zukunft. Beim Halt der S6 im Bad. Bahnhof steht der Zug unverständlicherweise bis ca. 8 Min, bevor er weiterfährt. Da das gewünschte Herzstück noch in weiter Ferne liegt, ist es aus Sicht der Pendler wünschenswert, wenn die Haltezeit bald möglichst verkürzt werden kann. Ganz im Sinne eines attraktiven öffentlichen Verkehrs.

Die Unterzeichneten bittet den Regierungsrat zu berichten und prüfen:

- Aus welchen Gründen entstehen die langen Wartezeiten?
- Kann die Zeit auf eine normales Mass gekürzt werden?
- Auf wann können die Anpassungen gemacht werden?

Daniel Hettich, Nicole Strahm-Lavanchy, Andreas Zappalà, Adrian Iselin, Thomas Widmer-Huber, Felix Wehrli, Olivier Battaglia, Sasha Mazzotti, Daniela Stumpf, Sandra Bothe, Stefan Suter, Edibe Gölgei»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat plant zusammen mit den schweizerischen und ausländischen Partnern den sukzessiven Weiterausbau der trinationalen S-Bahn. Dabei stehen Angebotsverbesserungen im Fokus. So wird ab Ende dieses Jahres wird der Viertelstundentakt zwischen Basel und Liestal eingeführt und ein verbessertes Angebot auf der deutschen Hochrheinstrecke folgt Ende 2027, wenn die Strecke ausgebaut und elektrifiziert ist.

Da die heutigen Bahnanlagen im Raum Basel sehr stark ausgelastet sind, sind signifikante Verbesserungen des Angebots meist nur nach einem Ausbau der Eisenbahninfrastruktur möglich. Dies bedingt in der Regel einen grossen zeitlichen Vorlauf. Beispielsweise ist der Ausbau der Garten-

und Wiesentalbahn, der den Viertelstundentakt der S-Bahn zwischen Basel Badischer Bahnhof und Lörrach ermöglichen wird, auf den Zeithorizont um 2035 vorgesehen. Generell gilt es, jeden möglichen Spielraum für Angebotsverbesserungen ohne Infrastrukturausbauten zu nutzen.

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Anzugstellenden und bemängelt ebenfalls, dass heute die Züge der S6 von Basel SBB ins Wiesental (und vice versa) mit bis zu sieben Minuten Aufenthalt zu lange im Badischen Bahnhof stehen müssen. Er strebt kürzere Wartezeiten der S6 im Badischen Bahnhof an, auch wenn ihm bewusst ist, dass aufgrund unterschiedlichster Rahmenbedingungen und Abhängigkeiten eine Optimierung nicht einfach realisierbar ist. Die Fachleute im Bau- und Verkehrsdepartement bringen die Forderung nach kürzeren Haltezeiten im Badischen Bahnhof seit geraumer Zeit immer wieder in verschiedene Fahrplangremien ein. So konnte zumindest in eine Richtung die Aufenthaltszeit auf vier bis sechs Minuten reduziert werden (siehe Kapitel 2).

2. Beantwortung der Fragen

- *Aus welchen Gründen entstehen die langen Wartezeiten?*

Die Wartezeiten der S6 im Badischen Bahnhof sind sowohl im Betrieb als auch in der Infrastruktur begründet.

Unter betrieblichen Aspekten spielt eine wesentliche Rolle, dass in diesem Bahnhof heute sämtliche Züge die Fahrtrichtung wechseln (eine sogenannte «Spitzkehre» machen) müssen. Dies beansprucht aus fahrzeugtechnischen Gründen, und weil der Zugführer/die Zugführerin den Führerstand wechseln muss, eine gewisse Zeit. Anschlussbeziehungen der Wiesentalbahn an den innerdeutschen Fern- und Regionalverkehr aus/in Richtung Norden und zur Hochrheinbahn sowie die laufenden Bauarbeiten im südlichsten Abschnitt der Rheintalbahn bestimmen heute ebenfalls den Fahrplan der S6. Ziel ist dabei, die Wartezeit beim Umsteigen zu minimieren.

Was die Infrastruktur betrifft, ist die Wiesentalbahn über weite Strecken eingleisig, insbesondere auch zwischen dem Badischen Bahnhof, Riehen und Lörrach Stetten. Verspätungen können sich rasch auf die Gegenzüge und nachfolgenden Züge übertragen, so dass sich dadurch die Fahrplanstabilität verringert. Die Verbindungsbahn Basel SBB – Basel Badischer Bahnhof wiederum ist zwar seit über zehn Jahren vierspurig ausgebaut und verfügt über zwei separate Gleise, die die S6 und der internationale Fernverkehr miteinander teilen. Doch sind die Personenzüge in den Anschlussknoten Basel SBB eingebunden, und dessen Aufnahmefähigkeit ist für die Ankünfte und Abfahrten in beiden Bahnhöfen letztlich entscheidend. Hinzu kommt, dass im Südkopf des Badischen Bahnhofs die Gleise niveaugleich angelegt sind: Um von der Verbindungsbahn auf die weiter östlich gelegene Wiesentalbahn zu gelangen (und vice versa), muss die S6 neben der Spitzkehre bei der Ein- und Ausfahrt auch zahlreiche Weichen befahren und Gleise kreuzen, insbesondere diejenigen der Hochrheinbahn. Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten der Verkehre auf den drei genannten Strecken verbleiben für die S6 nur wenige Zeitfenster, in welchen sie konfliktfrei im Badischen Bahnhof ein- und ausfahren kann.

- *Kann die Zeit auf ein normales Mass gekürzt werden?*

Kurz- bis mittelfristig sind Anpassungen der Wartezeit nur auf der vorhandenen Bahninfrastruktur möglich. Ausbaumassnahmen wie beispielsweise an der Signal- und Leittechnik oder zur Entflechtung der Verkehre der Wiesental-, Hochrhein- und Verbindungsbahn im Südkopf des Badischen Bahnhofs lassen sich wegen der langen Vorlaufzeiten für die Planung/Projektierung, Genehmigung und Finanzierung nicht rasch realisieren. Ein umfassender Ausbau der Gleisanlagen dort ist aktuell nicht vorgesehen und wegen der bevorstehenden Umstellung auf ein Elektronisches Stellwerk auch nicht möglich.

Der teilweise Ausbau der Wiesentalbahn auf Doppelspur ist, wie einleitend erwähnt, auf den Zeit-horizont 2035 vorgesehen. Dieser ermöglicht die Einführung eines Viertelstundentakts bis Riehen und Lörrach und damit doppelt so viele Verbindungen.

Auf einen späteren Zeithorizont sind zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Knoten Basel für die trinationale S-Bahn sowohl im Badischen Bahnhof als auch in Basel SBB Tiefbahnhöfe geplant. Mit dem Ostast des Herzstücks entfallen die Standzeiten im Badischen Bahnhof, da die S-Bahnen dort nicht mehr die Richtung wechseln müssen.

Um den Betrieb auf der S6 stabil zu halten, beschloss die Betreiberin SBB Deutschland GmbH zusammen mit der Deutschen Bahn (bzw. der DB Netz als Infrastrukturbetreiberin) auf die Fahr-planperiode 2015, im Badischen Bahnhof die Abfahrten der Züge in Richtung Lörrach - Zell im Wiesental etwas vorzuverlegen. Dadurch konnte die Aufenthaltszeit von bisher acht auf sieben Minuten reduziert werden. In Richtung Basel SBB beträgt sie seit Längerem sechs oder vier Minu-ten. Letztere liegt im Falle eines Richtungswechsels unter den geltenden Richtlinien¹ und lässt sich wegen besonderer Abläufe bei einem Triebfahrzeug² nicht weiter verkürzen.

Ob die heutigen Haltezeiten mittelfristig gehalten werden können, muss beim Einsatz der nächsten Fahrzeuggeneration (in ca. fünf Jahren) geprüft werden. Erfahrungsgemäss benötigen neue Schie-nenfahrzeuge wegen zusätzlich eingebauter technischer Komponenten mehr Zeit für einen Rich-tungswechsel. Anders sieht es bei den beiden Nachtverbindungen der SN6 am Wochenende aus. Wegen fehlender Anschlussbeziehungen und vergleichsweise geringem Verkehrsaufkommen ha-ben sie im Badischen Bahnhof etwas kürzere Wende- und Haltezeiten.

Um die Aufenthaltszeit der S6 im Badischen Bahnhof auf angemessene zwei Minuten zu reduzie-ren, muss, wie bereits erwähnt, die Spitzkehre wegfallen und die Wiesentalbahn kreuzungsfrei in den geplanten Tiefbahnhof eingeführt werden. Der Regierungsrat setzt sich deshalb zusammen mit den anderen Nordwestschweizer Kantonen sowie den Bestellbehörden in Baden-Württemberg und in der Région Grand Est dafür ein, dass der Bund und die Bahnunternehmen bei der Planung und Umsetzung der Kapazitätserweiterungen im Bahnknoten Basel das Herzstück mit den beiden unterirdischen S-Bahnhaltestellen Badischer Bahnhof und Basel SBB prioritär vorantreiben.

– *Auf wann können die Anpassungen gemacht werden?*

Kurz- bis mittelfristig sind prioritär die Aufenthaltszeiten von mehr als vier Minuten im Badischen Bahnhof zu reduzieren. Hier zeichnet sich auf 2026 eine Möglichkeit ab. Indem gewisse ICE aus und in Richtung Deutschland später in Basel SBB ankommen bzw. früher abfahren werden, wird zur vollen Stunde auch die S6 zwei Minuten später abfahren können. Dadurch verkürzt sich die Aufenthaltszeit im Badischen Bahnhof in Richtung Wiesental von sieben auf fünf Minuten. Das Bau- und Verkehrsdepartement hat sich im Rahmen des laufenden Fahrplanverfahrens für möglichst kurze Haltezeiten gegenüber der SBB eingesetzt.

Ob die neue Situation bei den ICE auch über den Fahrplan 2026 hinaus bestehen bleiben wird oder ob andernfalls die Aufenthaltszeit der S6 im Badischen Bahnhof wieder angepasst werden müsste, ist zurzeit offen. Fest steht, dass es mit der Inbetriebnahme weiterer viergleisiger Abschnitte auf der Rheintalbahn zwischen Basel und Karlsruhe ab 2027 zu weiteren Änderungen beim ICE-Fahr-plan kommen wird, die sich auch auf die S6 auswirken könnten.

3. Fazit

Nachdem SBB Deutschland GmbH zusammen mit der Deutschen Bahn bereits vor zehn Jahren Fahrplanoptimierungen vorgenommen hat, sind weitere Verkürzungen der Haltezeiten der S6 im

¹ In der früheren deutschen Eisenbahn-Betriebsordnung (EBO) beispielsweise betrug die Mindestzeit für einen Fahrtrichtungswechsel sechs Minuten.

² Zum Beispiel das Herunterfahren und Aufstarten der Steuerungssysteme, notwendiger Wechsel des Führerstands durch den Zugführer/die Zugführerin etc.

Badischen Bahnhof auf 2026 geplant. Um darüberhinausgehende Verbesserungen aller S-Bahn-Verbindungen in beide Richtungen zu erreichen, braucht es umfangreiche Infrastrukturanpassungen (Ost-Ast des Herzstücks und Tiefbahnhöfe), die aktuell in Planung sind. Der Regierungsrat setzt sich deshalb zusammen mit den in- und ausländischen Partnern mit grossem Engagement für einen schnellen und wirksamen Ausbau der Infrastrukturen im Bahnknoten Basel ein. Über weitere Verbesserungen wird er im Rahmen der Berichterstattung zum Bahnausbau in Basel und insbesondere auf der Wiesentalbahn berichten.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Daniel Hettich und Konsorten betreffend «Optimierung der Haltezeiten der S6 am Badischen Bahnhof» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

21.5839.03

BVD/P215839

Basel, 3. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 2. September 2025

Anzug Andrea Strahm und Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend «Überwachung der Gebühren gemäss NörV»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 den nachstehenden Anzug Andrea Strahm und Andrea Elisabeth Knellwolf dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Der Kanton Basel-Stadt hat soeben eine Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NörG) durchgeführt. Die Mitte hat teilgenommen und dabei u.a. Folgendes festgehalten: positiv ist eine neue klarere Regelung, welche auch differenziertere Lösungen vorsieht und zu einzelnen, kleineren Entlastungen führt. Dem stehen aber ein grösserer administrativer Aufwand mit neuen (Bewilligungs-) Gebühren, verschiedene Erhöhungen und insgesamt eine grosse Unsicherheit bez. der konkreten finanziellen Auswirkungen gegenüber. Die Mitte hat postuliert, dass die gesamthafte Belastung der Allmendbenützer keinesfalls grösser werden darf als zuvor. Die Mitte will, dass hier klare Verhältnisse bestehen. Konkret soll ein Vergleich erfolgen zwischen dem Zustand gemäss bisherigem Recht und demjenigen nach Einführung der neuen Verordnung. Dabei ist zu beachten, dass nach Inkrafttreten des neuen Tarifs eine Übergangszeit bestehen wird für die praktische Umsetzung samt teilweise längeren Fristen. Ausserdem ist zu beachten, dass Corona einen Einfluss hatte und noch haben wird. Sinnvoll dürfte daher sein, zur Ermittlung der Ausgangslage zu erheben, wie viel Gebühren der Kanton auf Basis des NörG im 2019 eingenommen hat (dies wird auch zeigen, welche hohen Beträge die Benutzer der Allmend, meist KMU wie Läden, Restaurants oder Bau-firmen, dem Staat abliefern). Zum Vergleich sollen die Gebühren erhoben werden im 2. vollen Jahr nach Einführung der neuen Gebührenordnung. Dabei kann man mit der Arbeit sofort beginnen mit den Zahlen aus dem Jahr 2019.

Wir bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

Wie hoch waren die vom Kanton auf Basis des NörG im 2019 erhobenen Gebühren?

Ist der Regierungsrat bereit, die im 2. Jahr nach Einführung der Verordnung zum NörG eingegangenen Gebühren zu ermitteln und dem Grossen Rat bekanntzugeben, und ist er bereit, dies in regelmässigen Abständen, z.B. alle 5 Jahre zu wiederholen?

Bestätigt der Regierungsrat die Forderung, wie sie Die Mitte erhebt, dass mit der Umstellung der Ge-bührenerhebung die Gesamtbelastung der Allmendbenützer nicht erhöht werden darf?

Andrea Strahm, Andrea Elisabeth Knellwolf»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben Nr. 21.5839.02 vom 15. November 2023 nahm der Regierungsrat Stellung zu den im Anzug formulierten Anliegen. Hinsichtlich der Frage nach der Gegenüberstellung der Einnahmen aus den Jahren 2019 und den im zweiten Jahr nach Einführung der Verordnung eingegangenen Gebühren (betrifft das Jahr 2024) war eine abschliessende Stellungnahme zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich. Nun liegen die entsprechenden Zahlen und Datengrundlagen vor, um die geforderte Gegenüberstellung vorzunehmen.

Mit dem vorliegenden Bericht beantwortet der Regierungsrat somit die verbleibende Frage der Anzugstellenden und präsentiert eine vergleichende Übersicht über die entsprechenden Einnahmen in den Jahren 2019 (dem letzten vollständigen Jahr unter der alten Regelung) – und 2024 (dem zweiten vollständigen Jahr unter Anwendung der neuen Gebührenverordnung).

2. Zu den einzelnen Fragen

2.1 Wie hoch waren die vom Kanton auf Basis des NörG im 2019 erhobenen Gebühren? / Ist der Regierungsrat bereit, die im 2. Jahr nach Einführung der Verordnung zum NörG eingegangenen Gebühren zu ermitteln und dem Grossen Rat bekanntzugeben, und ist er bereit, dies in regelmässigen Abständen, z.B. alle 5 Jahre zu wiederholen?

Nachstehend werden die Einnahmen aus den Jahren 2019 und 2024 im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums einander gegenübergestellt. Ergänzend dazu wird auch die Anzahl der erfassten Fälle bzw. eingegangenen Gesuche in tabellarischer Form dargestellt. Diese zusätzliche Information dient der Transparenz und ermöglicht es, etwaige Zusammenhänge oder Schwankungen bei den Einnahmen im Lichte der Fallzahlen zu betrachten und mögliche Abhängigkeiten zwischen der Anzahl Gesuche und den generierten Einnahmen auszuschliessen.

	2019	2024
Gebühren aus permanenten Nutzungen (Boulevard, Trottoirauslagen, Reklamereiter, Verkaufsstände, Buvetten, Reklameschriften an Fassaden, Bauten im Boden)	CHF 2'900'383.00	CHF 2'771'425.00
Bewilligungsgebühren	CHF 0.00	CHF 5'600.00
Total	<u>CHF 2'900'383.00</u>	<u>CHF 2'777'025.00</u>
Anzahl Fälle		
Reklamen	1'876	1'812
Reklamereiter, Trottoirauslagen	602	648
Verleihungen / Nutzungsbe- willigungen	1330	1325
Boulevard	380	404
Total	4'188	4'189

	2019	2024
Gebühren aus temporären Nutzungen (Bauplatzinstallationen, Gerüstwerbung, Gerüste, Baueinrichtungen, Veranstaltungen, Firmenanlässe)	CHF 3'350'110.00	CHF 1'735'697.00
Bewilligungsgebühren	CHF 0.00	CHF 254'337.00
Kontrollgebühren	CHF 0.00	CHF 47'806.00
Total	<u>CHF 3'350'110.00</u>	<u>CHF 2'037'840.00</u>
Anzahl Fälle		
Neue Bau- und Nutzungsbe- willigungsfälle	2'178	2'508
Neue Meldungen	2'914	3'681
Total	5'092	6'189

Hinweis: Mit dem Erlass der neuen Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (GebV NöRG) wurde die Vorgabe gemäss § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) umgesetzt, eine Unterscheidung einzuführen zwischen Gebühren, die für die Nutzung des öffentlichen Raums erhoben werden (Nutzungsgebühren), und Gebühren, die für den Aufwand erhoben werden, der der öffentlichen Hand für die Bearbeitung der Gesuche entsteht (Bewilligungsgebühren). Diese Bewilligungsgebühren wurden per 1. Januar 2023 eingeführt.

Die im Rahmen der vorliegenden Gegenüberstellung der Jahre 2019 und 2024 gewonnenen Erkenntnisse werden im anschliessenden Kapitel eingehend erläutert.

Der Regierungsrat wird im Sinne der Transparenz ab dem Jahr 2025 die jährlichen Einnahmen aus den Allmendgebühren im Jahresbericht des Kantons ausweisen.

2.2 Erkenntnisse

Der öffentliche Raum wird nicht immer gleich belegt. Die Gesamteinnahmen aus der Nutzung des öffentlichen Raumes unterliegen daher Schwankungen. Demzufolge ist die Vergleichbarkeit der Einnahmen aus den Jahren 2019 und 2024 eingeschränkt gegeben und die Daten sollten mit entsprechender Vorsicht interpretiert werden.

Gebühren für permanente Nutzungen

Im Bereich der Gebühren für permanente Nutzungen zeigt die Gegenüberstellung der Jahre 2019 und 2024 eine Reduktion der Einnahmen um rund 123'000 Franken bei einer gleichzeitig nur geringfügig veränderten Anzahl an Fällen. Der durchschnittliche Ertrag aus permanenten Nutzungen im Zeitraum von 2014 bis 2019 lag bei 2'822'232 Franken. Im Vergleich dazu liegen die Einnahmen im Jahr 2024 mit 2'771'425 Franken unterhalb dieses Mittelwerts.

Der Einnahmenrückgang von rund 123'000 Franken lässt sich (nebst jährlichen Schwankungen) auch anhand einiger Systemwechsel in der Gebührenberechnung erklären. Mit der Einführung von Bewilligungsgebühren wurden einige Nutzungsgebühren gesenkt, um die Gesamtkosten stabil zu halten. Einige der ausschlaggebendsten Gebührenänderungen werden nachfolgend tabellarisch dargestellt:

Nutzungsart	2019 Verordnung zum Allmendgebührengesetz	2024 Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes
Verkaufsstände	Verkaufsstände und bediente Warenauslagen pro m ² und Jahr CHF 330 Mindestgebühr pro Monat CHF 330	Permanente Verkaufsstände mit einer Fläche bis 12 m ² CHF 3'700 pro Jahr. Bei kürzerer Nutzung kann anteilig pro Monat bezahlt werden.
Boulevardrestaurants	Boulevard-Restaurants und -Cafés pro m ² und Jahr CHF 88 Saisonbewilligung	Boulevard-Restaurants pro m ² und Jahr CHF 80
Trottoirauslagen	Unbediente Warenauslagen, Ständer für Gratiszeitungen und Werbematerial, Reklameeinrichtungen und Automaten pro m ² und Jahr CHF 330 Mindestgebühr CHF 550	Trottoirauslagen CHF 375 pro m ² und Jahr
Zonenunterschied	-	Für Boulevardrestaurants, Verkaufsstände und Trottoirauslagen in der Zone II (Aussenquartiere) werden die berechneten Nutzungsgebühren um 25% reduziert.

Die vorliegende Analyse zeigt auf, dass die Einführung der neuen Gebührenverordnung (GebV NÖRG) im Bereich der permanenten Nutzungen keine kostensteigernden Effekte für die Gesuchstellenden verursacht hat.

Gebühren für temporäre Nutzungen

Im Bereich der Gebühren für temporäre Nutzungen beträgt der Rückgang der Einnahmen 1'370'340 Franken. Trotz einer höheren Anzahl von Fällen wurden insgesamt also weniger Einnahmen generiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2019 aufgrund von privaten Grossbaustellen aussergewöhnlich hohe Allmendgebühren generiert wurden. Mit dem Abschluss dieser Bauaktivitäten entfielen jene ausserordentlichen Einnahmen. Um eine sachgerechte Vergleichbarkeit der Jahre 2019 und 2024 zu gewährleisten, ist es daher angezeigt, die aus diesen Bauaktivitäten stammenden Einnahmen – aufgrund ihrer aussergewöhnlichen Höhe und Einmaligkeit – separat zu betrachten und in der Analyse zu berücksichtigen. Im Jahr 2019 beliefen sich diese auf insgesamt 919'503 Franken. Nach Abzug dieses Betrags ergibt sich für 2024 eine bereinigte Ertragsdifferenz von 450'837 Franken. Diese lässt sich nebst den jährlichen Schwankungen und den gebührenrelevanten Grossbaustellen auch anhand einiger Systemwechsel in der Gebührenberechnung erklären. Einige der wichtigsten Gebührenänderungen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Nutzungsart	2019 Verordnung zum Allmendgebührengesetz	2024 Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes
Temporäre Verkaufsstände	Für Verkäufe auf Verkehrsflächen pro m ² und Tag CHF 22 Auf Flächen, die für den Verkehr ungeeignet sind pro m ² und Tag CHF 11 Mindestgebühr pro Tag CHF 55	Temporäre Verkaufsstände im Rahmen von Veranstaltungen mit grossem Publikumsaufkommen CHF 20 pro m ² und Tag Keine Mindestgebühr
Wanderzirkusse	Strassentheater; Strassenzirkus pro Tag CHF 110 Zirkusse pro Tag CHF 650	für Wanderzirkusse CHF 0.10 pro m ² und Tag
Bauinstallationen	Die Gebühren für die Benutzung der Allmend durch Bauplatzinstallationen betragen: Für Baracken, Mulden, Gerüste und dergleichen: a) Pro m ² und Woche CHF 2.20 b) Mindestgebühr pro Bewilligung CHF 22	- für Bauinstallationen bis zu 10 m ² 1 bis 20 Tage gebührenfrei - für Bauinstallationen von 11 bis 40 m ² 1. 1 bis 20 Tage CHF 0.15 pro m ² und Tag 2. ab 21 Tagen CHF 0.25 pro m ² und Tag - für Bauinstallationen ab 41 m ² 1. 1 bis 20 Tage CHF 0.15 pro m ² und Tag 2. 21 bis 40 Tage CHF 0.25 pro m ² und Tag 3. ab 41 Tagen CHF 0.30 pro m ² und Tag
Veranstaltungen mit Swisslos-Fonds- oder Swisslos-Sportfonds-Beiträgen	Nutzungsgebühren, welche durch Veranstaltungen mit Swisslos-Fonds oder Swisslos-Sportfonds-Beiträgen generiert wurden, konnten über das Kosten- und Gebührenerlass-System eingefordert werden.	Veranstaltungen im öffentlichen Raum, denen Swisslos-Fonds- oder Swisslos-Sportfonds-Beiträge gewährt werden, sind von Nutzungs- und Bewilligungsgebühren befreit. Dies betrifft ausschliesslich Zuwendungen zu nicht kommerziellen Zwecken und werden nicht mehr über das Kosten- und Gebührenerlass-System abgerechnet, d.h. diese Einnahmen entfallen.

Unter Einbezug der oben dargestellten Systemwechsel lässt sich auch aus dieser Perspektive feststellen, dass die neue GebV NÖRG im Bereich der temporären Nutzungen keine nachweisbaren kostensteigernden Auswirkungen für Gesuchstellende mit sich gebracht hat.

2.3 Bestätigt der Regierungsrat die Forderung, wie sie Die Mitte erhebt, dass mit der Umstellung der Gebührenerhebung die Gesamtbelastung der Allmendbenützer nicht erhöht werden darf?

Wie bereits im Ratschlag zum NöRG festgehalten, hat der Regierungsrat bei der Ausarbeitung des NöRG vorgegeben, dass mit dessen Einführung die Gesamteinnahmen aus den Allmendgebühren in absehbarer Zeit nicht steigen dürfen. Diese Vorgabe wurde umgesetzt.

3. Fazit

Der Regierungsrat hat die von den Anzugstellenden geäusserten Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Einführung der neuen GebV NöRG sowie deren möglichen finanziellen Auswirkungen sorgfältig aufgenommen und geprüft. Die Analyse der Einnahmen aus den Jahren 2019 und 2024 im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums zeigt, dass die neue GebV NöRG für die Gesuchstellenden nicht zu einer Erhöhung der finanziellen Belastung für die Nutzung der Allmend geführt hat – weder bei den Gebühren aus permanenten noch aus temporären Nutzungen.

Die beobachteten Einnahmerückgänge lassen sich durch die Systemwechsel in der Gebührenberechnung sowie durch externe Faktoren erklären, insbesondere durch das Auslaufen grosser Bauprojekte. Nach Bereinigung solcher Sondereffekte bewegen sich die Ertragswerte unterhalb derer im Jahr 2019. Dies spricht dafür, dass die neue Gebührenstruktur weitgehend kostensenkend wirkt und keine systematische Mehrbelastung der Gesuchstellenden bewirkt hat. Ab dem Jahr 2025 werden die jährlichen Einnahmen aus den Allmendgebühren im Jahresbericht des Kantons ausgewiesen werden.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Andrea Strahm und Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend «Überwachung der Gebühren gemäss NöRV» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5492.02

BVD/P235492

Basel, 10. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2025

Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend mehr Biodiversität auf Grünflächen – «Bunte Wiesen statt Rasen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2023 den nachstehenden Anzug Christine Keller und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Nachhaltig bewirtschaftete Wiesen mit blühenden Pflanzen ("bunte Wiesen") sind ein unschätzbarer Beitrag zur Bekämpfung der lebensbedrohlichen Biodiversitätskrise. Im Stadtgebiet haben sie vielfältigste Vorteile: Sie bieten seltenen Pflanzen und Tierarten einen sicheren Lebensraum, kühlen das Stadtklima im Sommer (u.a. 25% mehr Sonnenreflexion als bei einem Rasen), binden Feinstaub und reduzieren die Folgen von Extremwetterereignissen (Wasseraufnahme). Im Vergleich zum klassischen Gräserrasen sparen sie Kosten und Ressourcen bei der Pflege (Mahd, Dünger) und Bewässerung. Desweiteren machen sie Natur "direkt vor der Haustür" erlebbar. Die Umwandlung von intensiv gepflegtem Rasen in selten gemähte Wiesen ist eine kostengünstige Massnahme mit grossem Nutzen. Mehrere Untersuchungen, u.a. eine Studie der Universität Cambridge, zeigen den damit verbundenen drastischen Anstieg des Artenreichtums bei Pflanzen und die enormen Vorteile für Insekten. Zur Frage der Akzeptanz von Umwandlungen von Rasen in Wiesen in der Bevölkerung gab es im Jahr 2020 eine umfangreiche europäische Studie. Wie der Koordinator der Studie, Valentin Klaus, Privatdozent an der ETH Zürich, ausführt, hängt die Akzeptanz deutlich von gezielten Informationen ab; so befürworteten zwei Drittel der Befragten die Umwandlung der Hälfte des Rasens ihrer Stadt in extensiv gepflegte Wiesen, wenn sie das Potenzial für die Förderung der Biodiversität kannten.

Bereits ein Blumenrasen (Naturrasen, Biotoprasen) mit vielfältigem Saatgut hat im Vergleich zum reinen Gräserrasen, bei gleichwohl gegebener Trittfestigkeit, grosse ökologische Vorteile und ist pflegeleichter und hitzebeständiger als dieser. Klimafreundliche, biodiversitätsfreundliche und klimaresistente Alternativen sind auch Kleesorten (Weissklee, Microklee, u.U. gemischt mit Grassamen) und ev. Moose.

In Basel-Stadt stehen die vorstehenden Überlegungen im Einklang mit den Zielen der jüngst verabschiedeten Biodiversitätsstrategie, insb. Massnahme 4.2 (ökologische Aufwertung von Grünflächen und Parkanlagen) und 1.4 (Förderung über das Label "Grünstadt Schweiz"). In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Harald Friedl betreffend naturnahe Rabatten und Rasenflächen vom Mai 2019 hat sich der Kanton bereits zur möglichst naturnahen Gestaltung und Pflege von Grünflächen bekannt. Es wurden seither unstrittig Fortschritte erzielt, etwa gerade im Wohnumfeld der Anzugstellerin, bei der "wilden" Bepflanzung von Rabatten. Die Gemeinden Riehen und Bettingen haben erst diesen Frühling umfangreiche Pilotprojekte zur Schaffung von Wildblumenwiesen gestartet. Auch im städtischen Raum besteht für Veränderungen in diese Richtung nach wie vor viel Potential. Dabei ist klar, dass die öffentlichen Grünflächen vielfältigen Nutzungsansprüchen unterliegen. Wo Rasen für Spiel und Sport von Mensch (und Tier!), oder zu Erholungszwecken notwendig ist, soll er bleiben, wo möglich in einer der oben erwähnten klimafreundlichen Ausgestaltungen. Fast überall gibt es aber auch in grossen Parkanlagen noch kleine, weniger attraktive und kaum genutzte Flächen, die sich für eine biodiversitätsfördernde Bepflanzung eignen. Die Anzugstellenden wünschen sich eine priorisierte Evaluation geeigneter Flächen für diese kostengünstigen Massnahmen und eine darauffolgende rasche Umsetzung.

Dementsprechend bitten die Unterzeichnenden die Regierung zu prüfen und zu berichten,

- wo, an welchen Arealen und Orten, auf öffentlichen Grünflächen, anderen Flächen auf Allmend oder auf dem Kanton im Finanz- oder Verwaltungsvermögen gehörendem Grund innert möglichst

- kurzer Frist bestehender Rasen in artenreiche, selten gemähte und nachhaltig gepflegte (Wildblumen)Wiesen umgewandelt werden kann oder solche Wiesen neu angepflanzt werden können,
- wo, sofern eine Wiese aufgrund der intensiven Nutzung nicht in Frage kommt, Gräserasen durch artenreichen Blumenrasen (Naturrasen, Biotoprasen) oder andere klimafreundlichere Bepflanzung, namentlich Klee oder Mirkoklee, ersetzt werden kann,
 - wie Private, besonders mit dem Kanton in Verbindung stehende grosse Grundeigentümer, zu entsprechender Umwandlung oder Neuansaat von Wiesen motiviert werden können.

Quellen (Auswahl): "Öffentliche Grünflächen und Biodiversität", bei www.naturpark-mellerdall.lu; Aufsätze u. Infomaterial auf www.buntewiese-tuebingen.de; Philipp Mayer, Akzeptanz für Wiesen mit Biodiversität schaffen, gplus 09/22, S. 16 ff., Benita Wintermantel, www.oekotest.de; 07.07.2023, "Kein englischer Rasen: diese 7 Alternativen sind umweltfreundlicher", www.umweltberatung-luzern.ch; Blumenrasen statt Einheitsgrün; Das Grüne Archiv, "Der Rasen der Zukunft - Rasenflächen in Zeiten des Klimawandels", www.gruenes.archiv.de; Franka Kruse-Gering, Katharina Menne, "Wildblumen erwecken englischen Rasen zum Leben", Spektrum, 07.06.2023.

Christine Keller, Sasha Mazzotti, Brigitte Kühne, Harald Friedl, Stefan Suter, Bruno Lötscher-Steiger, Michela Seggiani, Salome Bessenich, Melanie Nussbaumer, Tonja Zürcher»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

In der Stadt Basel wird der Biodiversitätsförderung in öffentlichen Grünanlagen und Freiräumen schon seit vielen Jahren eine hohe Bedeutung beigemessen. Besonders wertvolle Flächen sind im Inventar der schützenswerten, respektive geschützten Naturobjekte aufgeführt und werden gezielt so gepflegt, dass die Werte erhalten und wenn möglich noch gesteigert werden. Zudem bildet das Biotopverbundkonzept eine wichtige Basis für die Vernetzung der wertvollen Lebensräume. Gestaltung und Pflege der Grünflächen erfolgen auf dieser Grundlage respektive abgestützt auf die kantonale Biodiversitätsstrategie.

Öffentliche Grünflächen sind wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Gleichzeitig dienen sie der Bevölkerung der Erholung und für vielfältige Aktivitäten. Deshalb sucht der Kanton stets eine gute Balance zwischen Flächen mit naturnaher Bepflanzung und solchen, die ausreichend belastbar und spezifisch ausgestattet sind, damit sie von der Bevölkerung genutzt werden können.

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Anzugstellenden, Rasenflächen in artenreiche Wiesenflächen umzuwandeln, sofern es die Nutzung zulässt. Tatsächlich fördern einheimische, magere Wildblumenwiesen die Biodiversität. Zudem kann es durch das angepasste resp. reduzierte Mähregime zu einer Reduktion des CO₂-Ausstosses kommen. Hingegen zeigt die Erfahrung, dass sich der Pflegeaufwand erhöht, da mehrmals jährlich sowohl Neophyten in Handarbeit entfernt werden müssen als auch das Mähen von Hand, d.h. ohne schweres Gerät, erfolgen muss.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. [...] wo, an welchen Arealen und Orten, auf öffentlichen Grünflächen, anderen Flächen auf Allmend oder auf dem Kanton im Finanz- oder Verwaltungsvermögen gehörendem Grund innert möglichst kurzer Frist bestehender Rasen in artenreiche, selten gemähte und nachhaltig gepflegte (Wildblumen)Wiesen umgewandelt werden kann oder solche Wiesen neu angepflanzt werden können.

Bereits heute wird bei allen Arealentwicklungen, Sanierungen, Neugestaltungen, Entsiegelungen etc. jede Möglichkeit auf Förderung und Mehrung des Naturwertes geprüft. Dabei tragen nicht nur die erwähnten Blumenwiesen auf magerem Substrat zur Artenvielfalt bei, entscheidend ist eine möglichst grosse Vielzahl verschiedener Pflanzenarten mit unterschiedlichen Lebensraumsansprüchen. Hecken, Strauchgruppen sowie Stauden erhalten und fördern in standortgerechter, naturnaher Ausgestaltung direkt oder indirekt eine Vielzahl von Insekten, Reptilien, Vögeln oder Fledermäusen. Sie dienen als Lebensraum und Rückzugsort. Engmaschig über den Stadtkanton verteilt bilden sie zudem wichtige Vernetzungs- und Bewegungskorridore.

Allein seit 2020 hat die Stadtgärtnerei weit über 3'500 m² Wildhecken neu geschaffen, 5'000 m² Staudenflächen zusätzlich gepflanzt sowie 18'000 m² Rasen in Wiesenfläche umgewandelt. Ausserdem werden jedes Jahr zusätzlich zum ordentlichen Baumersatz mindestens hundert Bäume neu gepflanzt. Aktuell sind Massnahmen für eine Fläche von weiteren 20'000m² geplant.

Im Rahmen von Grünstadt Schweiz (Basel ist seit 2024 mit dem Goldlabel ausgezeichnet) wurden gemeinsam mit den Immobilien Basel-Stadt in einem Pilotprojekt Rasenflächen in Blumenrasen und Magerwiesen umgewandelt. Weitere ähnliche Projekte für Immobilien im Finanzvermögen sind in Planung, vor allem im Rahmen von anstehenden Sanierungsarbeiten. Auch auf den Sportanlagen wurden bereits einige Flächen durch angepassten Unterhalt und die Schaffung von Kleinstrukturen hinsichtlich Biodiversität aufgewertet. Bis zum nächsten Grünstadt-Audit 2027 sollen weitere potenzielle Flächen identifiziert und in Blumenwiesen umgewandelt werden. Eine Herausforderung stellt in diesem Zusammenhang das verstärkte Aufkommen von invasiven Neophyten dar. Dieses verursacht einen grösseren Pflegeaufwand. Eine abschliessende Lösung dieses Problems steht noch aus. Ein weiteres Ziel im Grünstadt-Prozess ist es, den Zustand und die Fortschritte bezüglich Biodiversität auf Grünflächen im Verwaltungsvermögen zukünftig mittels eines gesamtstädtischen Controllingsystems erfassen und steuern zu können. Als Grundlage dafür wird das Grünflächenkataster der Stadtgärtnerei dienen.

2. [...] wo, sofern eine Wiese aufgrund der intensiven Nutzung nicht in Frage kommt, Gräserrasen durch artenreichen Blumenrasen (Naturrasen, Biotoprasen) oder andere klimafreundlichere Bepflanzung, namentlich Klee oder Mirkroklee, ersetzt werden kann.

Wie bereits ausgeführt, wurden in Basel in den letzten Jahren bereits mehr als 18'000 m² Rasen in artenreiche Blumenwiesen umgewandelt. Bei zahlreichen Grünanlagen konnten z.B. weniger intensiv genutzte Randbereiche in Blumenwiesen umgestaltet werden. Das öffentliche Grün und die sehr beliebten Grünanlagen (so auch Flächen der Sport- und Schulareale) sind einer intensiven und stetig zunehmenden Nutzung ausgesetzt. Ein wichtiges Element einer zweckdienlichen Grünanlage ist eine möglichst grosszügige Rasenfläche in guter und robuster Qualität, die allen Besucherinnen und Besuchern zur freien Nutzung zur Verfügung steht.

Von den über dreihundert bekannten Gräserarten eignen sich nur wenige für eine strapazierfähige Rasenfläche. Die Auswahl umfasst vier bis sechs Gräser analog der Saatgutmischung für einen Sportrasen (z.B. *Lolium perenne*, *Poa pratensis*, *Festuca rubra*). Der von den Anzugsstellenden erwähnte Klee oder Mikroklee (resp. Weissklee, *Trifolium repens*) gehört nicht dazu.

Klee führt zwar optisch zu einem satteren, grüneren Bild einer Rasenfläche, kann aber problematische Aspekte aufweisen. So verbreitet sich der erwähnte Weissklee nicht nur über Samen, sondern auch vegetativ mit Ausläufern, was zu einer flächigen Ausbreitung führt – auch an Orte, wo er nicht erwünscht ist. Denn eine weitere Eigenschaft des Weisskleees ist die Bindung von atmosphärischem Stickstoff. Dieser gelangt in den Boden und trägt zu einer natürlichen Düngung bei. Für Rasen mag dies zwar positiv sein, magere Blumenwiesen hingegen sind auf nährstoffarme Böden angewiesen, weshalb die Förderung von Klee in ihrer Nähe kontraproduktiv ist.

Auch die Bevölkerung steht Kleewiesen teilweise skeptisch gegenüber. Weil die nektarreichen Blüten viele Bienen anziehen, kann es beim Barfusslaufen leicht zu schmerzhaften Stichen kommen — ggf. mit schweren allergischen Reaktionen. Damit die Pflanzen nur wenige bis keine Blüten bilden, muss öfters und tieferliegend gemäht werden, was wiederum zu einem erhöhten Pflegeaufwand und somit höheren Kosten führt.

Für Sportplätze oder intensiv genutzte Rasenflächen in den Grünanlagen kann ein gemischter Klee-Gras-Rasen somit geeignet sein, da dieser regelmässig gemäht werden muss. Durch die Stickstoffbindung des Kleees kann der Einsatz von Dünger reduziert werden und da solche Plätze in der Regel abgegrenzt sind, besteht weniger die Gefahr von unerwünschter Düngung von Nebenflächen.

Das im Anzug erwähnte Moos ist nur mässig gut begehbar und für die intensiv genutzten Rasenflächen der Grünanlagen ungeeignet. Obwohl Moos gut Feuchtigkeit speichern kann, ist für einen Moosrasen ein halbschattiger bis schattiger Standort notwendig, andernfalls muss auf intensive Bewässerung zurückgegriffen werden.

3. [...] wie Private, besonders mit dem Kanton in Verbindung stehende grosse Grundeigentümer, zu entsprechender Umwandlung oder Neuansaat von Wiesen motiviert werden können.

Standorte für Blumenwiesen wie auch Wildhecken, werden laufend gerade auch für Arealentwicklungen geprüft und in die Planung aufgenommen. Einige Beispiele finden sich Am Walkeweg, auf der Erlenmatt, in Volta Nord oder bei der Überbauung Bäumlhof, wo allein über 10'000 m² Ausenraum biodiversifiziert und entsprechend zertifiziert wurden. Auch bei Um- oder Neugestaltungen von Strassen, Plätzen oder sonstigen Rabatten auf Strassenallmend wird das Potenzial für artenreiche Wiesenansaat und naturnahe Bepflanzungen ausgelotet und falls möglich umgesetzt. Besonders intensiv geschieht dies aktuell im Rahmen des Fernwärmeausbaus: auf den betroffenen rund 60 km wird jeweils geprüft, ob und wo bisher asphaltierte Flächen in biodiverse Grünflächen umgewandelt werden können. So werden zum Beispiel allein im Bachlettenquartier momentan insgesamt rund 2'000 m² neue biodiverse Grünflächen geschaffen.

3. Fazit

Bereits heute wird bei allen Arealentwicklungen, Sanierungen, Neugestaltungen, Entsiegelungen etc. jede Möglichkeit auf Förderung und Mehrung des Naturwertes geprüft. Der Regierungsrat hält an dieser wirkungsvollen und bisher erfolgreichen Strategie fest und wird die Biodiversität weiterhin mit geeigneten Massnahmen kontinuierlich und nachhaltig stärken und fördern.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend mehr Biodiversität auf Grünflächen – «Bunte Wiesen statt Rasen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5340.02

BVD/P255340

Basel, 17. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 16. September 2025

Interpellation Nr. 83 Stefan Wittlin betreffend Erhalt der historischen Gebäude auf dem Klybeck-Areal

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. September 2025)

Am 30. Juni 2025 hat der Regierungsrat mit einer Medienmitteilung (<https://www.bs.ch/medienmitteilungen/bvd/2025-klybeck-areal-drei-objekte-aus-dem-inventar-der-schuetzenswerten-bauten-entlassen>) kommuniziert, dass drei historische Gebäude im Klybeck-Areal aus dem Inventar der schützenswerten Bauten entlassen werden. Es handelt sich dabei um folgende Bauten:

- Fabrikationsgebäude Ciba Bau 322/328 (Eigentum: Swiss Life, Foto: <https://media.bs.ch/dynamic/noop/d149d63631cb5b085071e29dc45c38eab8b60102/bau-322-328-c-kathrin-schulthess.jpg>)
- Fabrikationsgebäude Ciba Bauten 370-373, 375, 379, 381 (Eigentum: Rhystadt, Foto: <https://media.bs.ch/dynamic/noop/dbbf484f5b3a69456a14f83c88f87cc891adbb65/bau-371-375-c-kathrin-schulthess.jpg>)
- Fabrikationsgebäude Ciba Bau 90, Klybeckstrasse 141 (Eigentum: Swiss Life, Foto: <https://media.bs.ch/dynamic/noop/f48d550673d9e4e3e54cf71fc9fe4db30b9b65c6/bau-90-c-kathrin-schulthess.jpg>)

In der Medienmitteilung wird u.a. ausgeführt, dass die Abklärungen ergeben hätten, dass bei den Bauten 322/328, 370-373, 375, 379 und 381 auch bei umfassenden Sanierungsmassnahmen ein gesundheitliches Restrisiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden könnte und die Bauten deshalb nicht weiter genutzt werden sollten. Beim Bau 90 sei auf Basis des aktuellen Wissens eine künftige Nutzung mit beschränkter Verweildauer denkbar.

Im städtebaulichen Leitbild von 2022 (<https://www.klybeckplus.ch/dam/jcr:f4513685-2a6d-48f6-bd99-4dda2cc468bb/St%C3%A4dtebauliches%20Leitbild.pdf>, Seite 32 ff) sind alle drei Gebäude als zu erhaltende Bestandsbauten ausgewiesen. Es handle sich dabei vor allem um bauhistorisch bedeutsame Verwaltungs- und Forschungsbauten sowie Produktionsgebäude, die über ein städtebaulich wie architektonisch spannendes Potenzial verfügten und den Charakter des Ortes besonders entscheidend definierten.

Auch der Interpellant ist überzeugt, dass sich die drei Bauten durch eine ortsprägende und identitätsstiftende äussere Erscheinung auszeichnen und ein Abbruch dieser Gebäude für das neu zu entwickelnde Quartier ein grosser Verlust wäre. Er bittet den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Führt die Entlassung aus dem Inventar dazu, dass der Erhalt (insbesondere der äusseren Erscheinung und der Tragstruktur) sowie die Sanierung der Gebäude ohne Auflagen der Denkmalpflege einfacher umsetzbar wäre?

2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass ein Erhalt der drei Gebäude auch ohne Unterschutzstellung anzustreben wäre, insbesondere aufgrund des baukulturellen Werts sowie zur Einsparung von grauen Emissionen?
3. Mit welchen Massnahmen kann und will der Regierungsrat die Eigentümerinnen dabei unterstützen, die Gebäude zu erhalten und weiterzunutzen?
4. Welche Schadstoffe führen zur Schlussfolgerung, dass für den Bau 90 eine künftige Nutzung nur mit beschränkter Verweildauer denkbar sei?
5. Welche Schadstoffe führen zur Schlussfolgerung, dass die anderen zwei Gebäude gar nicht mehr genutzt werden sollten?
6. Zur Aussage, dass die notwendigen Schadstoffsanierungen bei allen Bauten einen flächendeckenden Abtrag des Materials und die Abdichtung aller inneren Oberflächen bedingen und diese Arbeiten das Erscheinungsbild der Gebäude stark beeinträchtigen würden: Da es hier explizit um die inneren Oberflächen geht, könnte dann nicht das äussere Erscheinungsbild und die Tragstruktur der Gebäude erhalten werden?
7. Welche rechtlichen Mittel bestehen abgesehen von einer Unterschutzstellung, um den Erhalt von Gebäuden sicherzustellen, z.B. im Rahmen eines Bebauungsplans?
8. Strebt der Regierungsrat an, künftig generell das Bauen im Bestand zu erleichtern, z.B. indem sich die baulichen Anforderungen für Sanierungen von jenen für Neubauten unterscheiden (im Sinne eines neuen Umbaugesetzes)?

Stefan Wittlin»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Für die Transformation des Klybeck-Areals erfolgt derzeit eine umfassende Planung. Dem Regierungsrat ist dabei eine umsichtige und qualitativ hochstehende städtebauliche Entwicklung sehr wichtig. Die Abklärungen in Hinblick auf die Inventarobjekte erfolgen mit grosser Sorgfalt und haben stets das Ziel, die Substanz und den Charakter bestmöglich zu erhalten.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Führt die Entlassung aus dem Inventar dazu, dass der Erhalt (insbesondere der äusseren Erscheinung und der Tragstruktur) sowie die Sanierung der Gebäude ohne Auflagen der Denkmalpflege einfacher umsetzbar wäre?*

Die ehemaligen Fabrikationsbauten wurden aus dem Inventar der schützenswerten Bauten entlassen, weil eine Unterschutzstellung angesichts der Schadstoffe nicht angemessen gewesen wäre. Beim Bau 90 prüft die Eigentümerin den Erhalt und die Umnutzung des Gebäudes. Die Kantonale Denkmalpflege würde bei einem Erhalt des Baus 90 aber keine Auflagen machen. Da der Bau 90 im ISOS als Einzelelement vermerkt ist, wird auf sein äusseres Erscheinungsbild auch bezüglich des Ortsbildschutzes von allen Beteiligten grosser Wert gelegt.

2. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass ein Erhalt der drei Gebäude auch ohne Unterschutzstellung anzustreben wäre, insbesondere aufgrund des baukulturellen Werts sowie zur Einsparung von grauen Emissionen?*

Alle Involvierten sind sich des hohen baukulturellen Werts der Bauten bewusst und zweifelten nie daran. Auch die Einsparung von grauen Emissionen wird generell angestrebt. Die Entlassung der

ehemaligen Fabrikationsbauten aus dem Inventar der schützenswerten Bauten erfolgte aber aufgrund der Schadstoffe und der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken bei einer Nutzung der Gebäude.

3. *Mit welchen Massnahmen kann und will der Regierungsrat die Eigentümerinnen dabei unterstützen, die Gebäude zu erhalten und weiterzunutzen?*

In Hinblick auf die schadstoffbelasteten Bauten auf dem Klybeck-Areal kann diese Frage zum heutigen Zeitpunkt nicht konkret beantwortet werden. Gerne legen wir aber die allgemeinen kantonalen Bestrebungen dar:

Im Rahmen des Aktionsplans zur kantonalen Klimaschutzstrategie «Netto-Null bis 2037» vom 14. Oktober 2024 sieht der Regierungsrat die Einführung von Grenzwerten für Scope 3-Treibhausgasemissionen aus der Erstellung im Hochbau (Massnahme b-1) und Erleichterungen beim Weiterbauen im Bestand (Massnahme b-3) vor. Die Arbeiten an diesen beiden Massnahmen laufen aktuell, sind aber noch nicht abgeschlossen. In dieselbe Richtung zielt auch die Motion der Bau- und Raumplanungskommission zur Vereinfachung des Baubewilligungswesens, die in Bearbeitung ist. Die Einführung von Grenzwerten in Kombination mit einer Lenkungsabgabe wird aktuell in einer externen Studie untersucht. Beide Massnahmen dürften dazu führen, den Erhalt von bestehenden Gebäuden zu fördern – sofern eine Umnutzung der Gebäude aus Schadstoffsicht möglich ist.

Seit diesem Sommer fördert der Kanton neu die Arealentwicklung mit einem SNBS-Zertifikat (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz). Bestandsbauten leisten einen wesentlichen Beitrag, um die Anforderungen an «SNBS-Areale» einhalten zu können. Mit dem Förderbeitrag unterstützt der Kanton damit auch die Bemühungen der Eigentümerschaften zum Erhalt von bestehenden Gebäuden.

Schliesslich möchten wir auf die Massnahme b-7 des Klimaschutzaktionsplans verweisen (Rahmenkredit für besonders klimafreundliche Innovationen im Baubereich des Kantons Basel-Stadt). Es ist denkbar, dass im Rahmen dieser Massnahme in Zukunft auch der Erhalt von Gebäudesubstanz gefördert werden könnte.

4. *Welche Schadstoffe führen zur Schlussfolgerung, dass für den Bau 90 eine künftige Nutzung nur mit beschränkter Verweildauer denkbar sei?*

In den ehemaligen Fabrikationsbauten wurden diverse Schadstoffe in unterschiedlicher Konzentration nachgewiesen. Der Kanton beabsichtigt, die in diesem Zusammenhang erstellten Bundesgutachten zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck laufen Abklärungen, unter anderem zu Datenschutz und möglichen Urheberrechten. Nach Abschluss dieser Überprüfung werden die Gutachten – in Gänze oder teilweise – zeitnah und in geeigneter Form zugänglich gemacht.

5. *Welche Schadstoffe führen zur Schlussfolgerung, dass die anderen zwei Gebäude gar nicht mehr genutzt werden sollten?*

Siehe Punkt 4

6. *Zur Aussage, dass die notwendigen Schadstoffsanierungen bei allen Bauten einen flächendeckenden Abtrag des Materials und die Abdichtung aller inneren Oberflächen bedingen und diese Arbeiten das Erscheinungsbild der Gebäude stark beeinträchtigen würden: Da es hier explizit um die inneren Oberflächen geht, könnte dann nicht das äussere Erscheinungsbild und die Tragstruktur der Gebäude erhalten werden?*

Der notwendige Abtrag und die Abdichtung aller inneren Oberflächen umfassen auch die Tragstruktur und die Innenseite der gesamten Aussenkonstruktion. Beim Bau 90 prüft die Eigentümerin den Erhalt und die Umnutzung des Gebäudes. Bei den Bauten entlang der Mauerstrasse gehen

die Eigentümerinnen nicht von einem Erhalt aus, weil ein gesundheitliches Restrisiko auch nach der entsprechenden Schadstoffsanierung nicht ausgeschlossen werden kann.

7. *Welche rechtlichen Mittel bestehen abgesehen von einer Unterschutzstellung, um den Erhalt von Gebäuden sicherzustellen, z.B. im Rahmen eines Bebauungsplans?*

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den Erhalt von Gebäuden über den Bebauungsplan oder einen städtebaulichen Vertrag sicherzustellen, auch wenn diese nicht unter Denkmalschutz gestellt werden. Derzeit ist geplant, den Erhalt von Bau 90 im Bebauungsplan festzuhalten, sofern die weiteren Abklärungen, wie zum Beispiel zu Schadstoffen, positiv ausfallen.

8. *Strebt der Regierungsrat an, künftig generell das Bauen im Bestand zu erleichtern, z.B. indem sich die baulichen Anforderungen für Sanierungen von jenen für Neubauten unterscheiden (im Sinne eines neuen Umbaugesetzes)?*

Unter anderem für das Weiterbauen im Bestand hat das Bau- und Verkehrsdepartement den Runden Tisch «Einfacher (Um-)Bauen» initiiert. Hier wird eine breite Palette von Massnahmen diskutiert, die das Um- resp. Weiterbauen im Bestand und das Neubauen künftig vereinfachen sollen. Am Runden Tisch beteiligt sind Akteurinnen und Akteure aus Architektur, Verwaltung, Verbänden und Politik. Diskutiert werden verschiedene Stossrichtungen: So wird über mögliche Ansätze nachgedacht, wie städtebaulich und ökologisch gewünschte Mehrnutzungen zur Innenverdichtung im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung ermöglicht werden könnten. Zudem könnten Anpassungen im Bestandesschutz den Umbau im Bestand fördern. Andererseits soll untersucht werden, ob der Bestandesumbau gefördert werden könnte, indem die Anwendung von Normen, zum Beispiel auf sicherheitsrelevante Bereiche, eingeschränkt wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5114.03

BVD/P235114

Basel, 15. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 2025

Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend «Umnutzung des Roche-Parkhauses an der Schwarzwaldallee zu einem Quartierparking»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 die nachstehende Motion Luca Urgese und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Sie wurde nach der Stellungnahme des Regierungsrats vom 6. September 2023 vom Grossen Rat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 in einen Anzug umgewandelt:

«Um Neubauten an der Grenzacherstrasse realisieren zu können, musste die Roche den Bau 74 abreißen. Zur Kompensation der durch diesen Abriss wegfallenden Parkplätze wurde an der Schwarzwaldallee ein Parkhaus mit rund 650 Parkplätzen erstellt. Dieses Parkhaus ist als Provisorium mit begrenzter Betriebsdauer gedacht. Die vorgesehene Betriebsdauer neigt sich langsam dem Ende zu, ein Rückbau müsste 2026 erfolgen. Es stellt sich somit die Frage, wie mit dem Bau weiter zu verfahren ist.

Ein Erhalt des Parkhauses und eine sinnvolle Umnutzung im Interesse des Quartiers drängt sich aus Sicht der Motionärinnen und Motionäre auf. So ist das Wettstein-Quartier erheblich von Parkplatzsuchverkehr belastet. Dennoch werden im Rahmen von Umgestaltungen oberirdische Parkplätze aufgehoben, was die Situation zusätzlich verschärft. Hinzu kommen das nicht zustande gekommene Landhof-Parking und die bevorstehende Reduktion der Parkplätze im neuen Messe-Parking. Die Einrichtung eines Quartierparkings würde das Quartier deshalb erheblich vom Suchverkehr entlasten.

Der Erhalt des Parkhauses stünde im Einklang mit anderen Entscheiden des Grossen Rates. So hat der Grosse Rat mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass aufgrund der grauen Energie auf den unnötigen Abriss von Gebäuden verzichtet werden soll. Der Erhalt der ökologisch wertvollen Dachbegrünung entspricht der Forderung nach Erhalt und Förderung der Biodiversität. Weiter hat der Grosse Rat mit der Überweisung des Anzuges 19.5087 den Regierungsrat damit beauftragt, Quartierparkings in geeigneter Form zu unterstützen. Schliesslich sieht die kürzlich publizierte Mobilitätsstrategie des Regierungsrates vor, Quartierparkings zu unterstützen, um den Flächenverbrauch des Verkehrs im öffentlichen Raum und den Parksuchverkehr zu reduzieren. Aufgrund seiner Position in unmittelbarer Nähe einer Autobahnausfahrt steht das Parkhaus hierfür an einer strategisch idealen Lage.

In diesem Sinne wird der Regierungsrat mit der vorliegenden Motion beauftragt, Verhandlungen mit der Roche und allen weiteren erforderlichen Parteien über die Übernahme des Parkhauses an der Schwarzwaldallee durch den Kanton aufzunehmen und dieses zu erhalten, sowie die hierfür notwendigen zonenrechtlichen Anpassungen in die Wege zu leiten.

Eine Übernahme erfolgt, sofern die Verhandlungen erfolgreich sind, ausschliesslich gemäss den folgenden Kriterien:

- Das Parking soll die Funktion eines Quartierparkings übernehmen. Es werden deshalb maximal so viele Quartierparkplätze geschaffen, wie in der Umgebung in Gehdistanz (max.10 Minuten) vorhanden sind.
- Die Kompensation auf öffentlichem Grund ist entsprechend auf diese Anzahl Parkplätze zu begrenzen, wobei die am 14. Januar 2023 publizierte Aufhebung von 32 Parkplätzen in der Wettsteinallee miteinzuberechnen ist.
- Die auf öffentlichem Grund aufgehobenen Parkplätze werden begrünt oder für die Verbesserung der Velosicherheit genutzt.
- Auf öffentlichem Grund wird eine angemessene Anzahl Parkplätze für Besucher belassen, die entsprechend bewirtschaftet wird (z.B. mit einer Parkuhr)
- Für einen Anwohnerparkplatz im Quartierparking wird ein moderater Preis verlangt. Ein Teil der Parkplätze wird mit Ladeinfrastruktur für Elektroautos ausgerüstet.
- Es wird geprüft, ob die Fassade des Parkhauses begrünt werden kann und ob die bereits vorhandene Begrünung des Daches noch erweitert werden kann.
- Es wird geprüft, ob auch eine sinnvolle Anzahl gedeckter Zweiradparkplätze zur Verfügung gestellt werden kann.
- Es wird geprüft, ob diejenigen Stockwerke, die nicht für Parkplätze genutzt werden, anderweitig sinnvoll für das Quartier genutzt werden können, wobei dem Lärmschutz für die Bewohner Beachtung zu schenken ist.

Luca Urgese, Franz-Xaver Leonhardt, Tim Cuénod, Bruno Lötscher, Daniel Hettich, Pascal Messerli, Tobias Christ»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die massgebende Ausgangslage hat der Regierungsrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion vom 6. September 2023 (Nr. 23.5114.02) dargelegt. Auf eine ausführliche Wiederholung wird hier verzichtet. Die wichtigsten Punkte sind:

- Die Firma F. Hoffmann-La Roche AG (kurz Roche) baute in den Jahren 2019 bis 2024 ein neues Forschungszentrum an der Ecke Grenzacherstrasse/Peter Rot-Strasse. Dabei wurde ein bestehendes Parking mit rund 900 Parkplätzen abgebrochen, bzw. durch ein neues Parking an gleicher Lage ersetzt.
- Für die Bauzeit hat Roche zum Ersatz der fehlenden Parkplatzkapazitäten an der Schwarzwaldstrasse auf dem Areal der Deutschen Bahn bzw. des Bundeseisenbahnvermögens (kurz BEV) ein temporäres Parking mit rund 650 Parkplätzen errichtet.
- Die Betriebsdauer des Parkings an der Schwarzwaldstrasse ist auf 10 Jahre bzw. bis Juli 2026 beschränkt. Dies ist dadurch begründet, dass das Parking auf Bahnareal errichtet wurde, wo es nicht zonenkonform ist. Für eine dauerhafte Bewilligung fehlte der notwendige baurechtliche Rahmen.
- Auch das BEV als Grundeigentümerin sowie das Bundesamt für Strassen (ASTRA) als Betreiberin der benachbarten Nationalstrasse hatten damals aus unterschiedlichen Gründen lediglich eine temporäre Bewilligung unterstützt.
- Unmittelbar nach dem Auslaufen der Betriebsbewilligung Ende Juli 2026 müssen das Parking rückgebaut und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden. Roche wird dazu, entsprechend den Auflagen in der Baubewilligung, Anfang 2026 ein Rückbaugesuch einreichen.

Mit der Motion bzw. dem Anzug wurde der Regierungsrat beauftragt, Verhandlungen mit der Roche und allen weiteren erforderlichen Parteien über die Übernahme des Parkhauses an der

Schwarzwaldallee durch den Kanton aufzunehmen, um dieses zu erhalten und die hierfür notwendigen zonenrechtlichen Anpassungen in die Wege zu leiten.

In der Stellungnahme vom September 2023 hatte der Regierungsrat bereits aufgezeigt, welche Voraussetzungen für einen Fortbestand des Parkings gelten:

1. Die Eigentümerin bzw. die Bahnbetreiberin muss einer dauerhaften Entlassung des Areals aus dem für den Betrieb der Bahninfrastruktur dienenden Bereich (Bahnareal) bzw. der dauerhaften Abtretung des Landes (allenfalls im Baurecht) zustimmen.
2. Diese Zustimmung ist die notwendige Voraussetzung für zwei Verfahren:
 - a. Einerseits muss das betreffende Areal aus dem Gebiet der Eisenbahnstaatsverträge herausgelöst werden, was nebst der Zustimmung durch die Bahn auch der Zustimmung der Eidgenossenschaft (Bundesamt für Verkehr) und der Bundesrepublik Deutschland bedarf (Änderung Staatsvertrag z.B. durch Abschluss einer Vereinbarung in formeller Anlehnung an SG 954.5111 zum heutigen Erlenmatt-Quartier).
 - b. Andererseits muss das betreffende Areal im Zonenplan der Stadt Basel einer Zone gemäss Bau- und Planungsgesetz BS zugeordnet werden, um eine ordentliche dauerhafte Bewilligung gestützt auf kantonales Recht erteilen zu können (Zonenplanänderung).
3. Nebst der Zustimmung der Bahn braucht es die Zustimmung von Roche als Eigentümerin des Gebäudes und Baurechtsnehmerin des Areals.
4. Eine definitive Baubewilligung ist zudem vom Eigentümer der angrenzenden Nationalstrasse, dem Bundesamt für Strassen, abhängig. Dieses hat sich bisher nur für eine befristete Bewilligung von maximal 15 Jahren ausgesprochen, da das Parking notwendige Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Osttangente erschweren könnte.
5. Sind all diese Voraussetzungen erfüllt, muss ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Diesbezüglich ist zu bedenken, dass sich die Nachbarschaft sowie die Naturschutzverbände im Verfahren betreffend die auf zehn Jahre befristete Bewilligung vehement gegen das Parking wehrten. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Widerstand wiederholen wird.

2. Stand der Abklärungen

2.1 Dauerhafte Entlassung des Areals aus dem Bahnbetrieb

Mit Schreiben vom Februar 2024 hat die Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements das BEV offiziell angefragt, ob es das Grundstück auf dem das Parking steht, dem Kanton verkaufen könne, um damit die Voraussetzungen für einen dauerhaften Erhalt des Parkings zu schaffen.

Das BEV hat mit Schreiben vom Februar 2024 das Anliegen negativ beantwortet. Das BEV hat dazu verschiedene gut begründete und nachvollziehbare Punkte vorgebracht. Im Vordergrund stehen die beschränkten räumlichen Kapazitäten auf Schweizer Boden. Das BEV ist darauf angewiesen, die wenigen für den Bahnbetrieb nutzbaren Flächen auf Schweizer Boden weiterhin für den Bahnbetrieb und die damit zusammenhängenden Nutzungen und Funktionen zur Verfügung zu haben. Dies auch mit Blick auf die von Basel-Stadt vorangetriebenen Projekte zur Verlegung der Hafenbahn (als Voraussetzung für die Arealentwicklung Klybeckquai-Westquai) oder die S-Bahn Haltestelle Solitude, für die ebenfalls Flächen des BEV benötigt werden.

Das BEV hat alternativ, im Sinne einer partnerschaftlichen Lösung, einen Flächenabtausch vorgeschlagen. Der Kanton verfügt jedoch nicht über entsprechende freie Flächen an den für das BEV geeigneten Lagen für einen Abtausch. Die dauerhafte Entlassung des Grundstücks, auf dem das

Parking heute steht, ist damit nicht möglich. Damit wäre bereits die erste Voraussetzung für einen Fortbestand des Parkings, wie sie in der Stellungnahme zur Motion aufgezeigt wurde, nicht erfüllt.

2.2 Zuweisung zu Zone gemäss Bau- und Planungsgesetz

Die zweite Voraussetzung für einen Fortbestand des Parkings (neben der Entlassung aus dem Gebiet der Eisenbahnstaatsverträge) ist die Zuweisung des Grundstücks zu einer Zone im Zonenplan der Stadt Basel gemäss Bau- und Planungsgesetz BS. Erst mit der Einzonung in eine kantonale Zone wird der nötige kantonale baurechtliche Rahmen für eine dauerhafte Betriebsbewilligung des Parkings geschaffen.

Für eine Einzonung ist die Entlassung aus dem Bahnareal eine Grundvoraussetzung. Dazu müsste das BEV auf diese Fläche dauerhaft verzichten. Dies ist, wie in Kapitel 2.1 beschrieben, nicht möglich. Damit ist der Kanton auch nicht in der Lage, dieses Grundstück einer kantonalen Zone zuzuweisen.

Abklärungen der Verwaltung haben einen alternativen Weg ergeben, wie kantonales Recht ohne eine dauerhafte Entlassung des Grundstücks aus dem Bahnareal geschaffen werden könnte. Mit einem das Bahnareal überlagernden Bebauungsplan könnte gleichzeitig Bahnareal bestehen bleiben und kantonales Recht als Basis für eine unbefristete Bewilligung des Parkings geschaffen werden. Für diesen Weg gibt es im Kanton Basel-Stadt bereits ein Beispiel: Der Postreiter über den Gleisen des Bahnhofs Basel SBB wurde ebenfalls mit einem das Bahnareal überlagernden Bebauungsplan bewilligt (zumindest der Teil, der über den Gleisen liegt). Mit dem Bebauungsplan für das Neubauprojekt Nauentor wurde dieses Prinzip beibehalten.

Das Parking Schwarzwaldstrasse unterscheidet sich vom Beispiel Nauentor insofern, als sich beim Nauentor die beiden Nutzungen «Bahn» und «Gebäude» räumlich vertikal überlagern. Beide Nutzungen funktionieren gleichzeitig übereinander. Beim Parking Schwarzwaldstrasse funktioniert entweder das Parking oder die Bahnnutzung. Trotzdem würde ein überlagernder Bebauungsplan für die Zeit, in der das BEV die Fläche nicht für die Bahnnutzungen benötigt, einen Fortbestand des Parkings ermöglichen. Damit wäre die zweite Voraussetzung trotz der fehlenden Entlassung des Grundstücks aus dem Bahnareal erfüllbar.

2.3 Dauer der Weiternutzung

Das BEV hat einen mittel- bis langfristigen Bedarf für die durch das Parking belegte Fläche geltend gemacht. Der Fortbestand ist aber nur zweckmässig, wenn das Parking für eine gewisse minimale Dauer weiter betrieben werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gebäude zwar schon besteht, die Anforderungen an die nötigen Naturersatzmassnahmen mit einer unbefristeten Bewilligung (gegenüber der befristeten Baubewilligung) allerdings steigen. Zudem ist der Rückbau zu finanzieren. Schliesslich müssen die für die Nutzung als Quartierparking kompensierten Parkplätze auf Allmend in die Überlegungen miteinfließen. Eine Verlagerung von Parkplätzen aus dem Quartier in das Parkhaus macht keinen Sinn, wenn das Parkhaus nur wenige Jahre danach wieder ausser Betrieb genommen wird und die kompensierten Parkplätze dadurch verloren gehen.

Mit Blick auf die zu kompensierenden Parkplätze auf Allmend, die Kosten für den Rückbau, die weitergehenden Naturersatzmassnahmen sowie die Dauer, bis die neue Betriebsbewilligung überhaupt rechtskräftig wird, erachtet der Kanton eine minimale Dauer von 15 Jahren bzw. bis 2041 als ideal. Damit wäre, unter Berücksichtigung der Vorarbeiten (wie der Festsetzung eines Bebauungsplans) und des Rückbaus, eine Betriebsdauer von mindestens zehn Jahren sichergestellt.

Nach weiteren vertieften Abklärungen kann das BEV aktuell aber nur eine Dauer von fünf Jahren garantieren. Das liegt vor allem am vom Kanton vorangetriebenen Projekt für eine S-Bahn Haltestelle Solitude. Diese wird in unmittelbarer Nähe zum Parking geplant. Aktuell laufen vertiefte Abklärungen im Rahmen der Vorstudie. Mit dem Baubeginn ist aktuell voraussichtlich im Jahr 2031

zu rechnen. Ob das BEV die Fläche des Parkings für den Bau der Haltestelle Solitude benötigt, wird erst im Bauprojekt mit Sicherheit geklärt werden können. Das vom Kanton gewünschte Projekt der Haltestelle Solitude könnte durch den Erhalt des Parkings allenfalls verunmöglicht werden.

Den Moment abzuwarten, bis diese Frage ausreichend klar beantwortet werden kann, würde im Widerspruch zur bestehenden Baubewilligung stehen, die von Roche den unmittelbaren Abbruch des Gebäudes nach Juli 2026 verlangt. Der Kanton müsste das Parking von Roche bereits übernehmen, ohne die Sicherheit zu haben, das Gebäude als Parking weaternutzen zu können.

2.4 Ersatz der Naturersatzflächen

Auch wenn ein Weg gefunden würde, wie das Parking über eine ausreichend lange Dauer weiterbetrieben werden könnte, besteht immer noch der Bedarf nach Naturersatzflächen, für die bei der Erstellung des Parkings zerstörten, wertvollen Lebensräume.

Heute bestehen die für die befristete Bewilligung des Parkings notwendigen Ersatzflächen auf dem derzeit ausser Betrieb genommenen Gleisbogen beim Tierpark Lange Erlen im Eigentum des BEV. Mit der Antwort auf die Anfrage zur Übernahme des Grundstücks durch das BVD hat das BEV deutlich gemacht, dass die heute noch auf ihrem Gebiet befindlichen Ersatzflächen nach Ablauf der aktuellen Betriebsdauer des Parkings im Jahr 2026 nicht weiter zur Verfügung stehen können. Das BEV hat dazu aus nachvollziehbaren Gründen den Eigenbedarf für Naturersatzflächen vorgebracht.

Die meisten Projekte auf Bahnareal benötigen Naturersatzflächen. Der Bedarf nach Ersatzflächen wächst stetig, die dafür verfügbaren Flächen nehmen gleichzeitig immer mehr ab. Es ist daher für die eigenen Projekte des BEV, aber auch für Projekte im Interesse des Kantons, wie beispielsweise die Verlegung der Hafenbahn oder die Haltestelle Solitude, entscheidend, auf entsprechende Flächen zugreifen zu können.

Das BEV hat, im Sinne einer partnerschaftlichen Lösung, deutlich gemacht, dass die bestehenden Ersatzflächen für eine kurze Dauer weitergenutzt werden könnten, sofern der Kanton konkrete Ersatzflächen auf Boden ausserhalb des Bahnareals nachweisen und zeitnah realisieren kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ersatzflächen in einem funktionalen Zusammenhang mit den Flächen stehen müssen, für die der Ersatz geleistet wird. Damit beschränkt sich der Suchperimeter auf Flächen rund um den Badischen Bahnhof bzw. die Gleisanlagen der Deutschen Bahn. Flächen, die diesen Kriterien entsprechen, bestehen nicht oder sind nicht in der nötigen Frist realisierbar.

2.5 Fazit

Das Bundeseisenbahnvermögen BEV kann das Grundstück dem Kanton nicht verkaufen und damit dauerhaft aus dem Bahnareal entlassen. Damit ist auch eine Einzonung in eine Zone gemäss Bau- und Planungsgesetz ausgeschlossen.

Für eine Weiternutzung des Parkings ist aus verschiedenen Gründen eine gewisse minimale Laufzeit zwingend. Auch, damit auf der Allmend kompensierte Parkplätze für eine ausreichende Dauer im Parking einen Ersatzstandort finden. Das BEV kann aktuell aus bahnbetrieblichen Gründen nur eine Dauer von maximal fünf Jahren, bzw. bis 2031 zusichern. Für einen wirtschaftlichen und zweckmässigen Betrieb und eine angemessene Dauer der Kompensation wegfallender Parkplätze auf Allmend wäre aber eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren bzw. ein Betrieb von mindestens zehn Jahren nötig.

Auch wenn ein Weg für eine längere Betriebsdauer gefunden würde, so bräuchte für eine unbefristete Bewilligung des Betriebs als Quartierparking neue Naturersatzflächen auf Flächen, die nicht dem BEV gehören bzw. dem Bahnbetrieb dienen. Solche Flächen gibt es aktuell keine. Eine

Verlängerung der Betriebsbewilligung des Parkings ist daher mangels der nötigen Naturersatzflächen nicht möglich.

Der Regierungsrat und das BEV haben – trotz partnerschaftlicher Zusammenarbeit und beidseitigem Wohlwollen gegenüber dem Anliegen, das Gebäude als Quartierparking weiter zu nutzen – keinen Weg gefunden, die vielfältigen Hürden zu überwinden.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend «Umnutzung des Roche-Parkhauses an der Schwarzwaldallee zu einem Quartierparking» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5423.02

BVD/P235423

Basel, 15. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 2025

Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «einfachere Umsetzung Begegnungszonen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 den nachstehenden Anzug Brigitte Kühne dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Begegnungszonen in den Quartieren sind in Basel-Stadt gut etabliert. Unterdessen gibt es bereits mehr als 90 von ihnen. Sie machen die Quartierstrassen zu Orten zum Verweilen für Kinder und Erwachsene. Durch Fussgängervortritt gegenüber Autos und Velos, sowie Tempo 20 für den motorisierten Individualverkehr wird die Wohnqualität in einem Quartier gesteigert. Parkieren ist erlaubt, überall dort wo entsprechende Markierungen angebracht sind. Eine Begegnungszone kann zum jetzigen Zeitpunkt durch die Anwohnerinnen und Anwohner einer Strasse beantragt werden. Dafür müssen sie möglichst viele Unterschriften von NachbarInnen sammeln. Es muss mindestens ein Drittel der in der Strasse ansässigen BewohnerInnen unterschreiben, respektive pro Haushalt zählt eine Stimme. Wenn diese Unterschriften eingereicht sind, prüft das Bau- und Verkehrsdepartement den Antrag und prüft ebenfalls, ob die Strasse als Begegnungszone geeignet ist. Danach müssen zwei Drittel der Haushalte (wiederum eine Stimme pro Haushalt) der Begegnungszone zustimmen, damit das Projekt publiziert wird. Gibt es keine Einsprachen wird die Begegnungszone in der Regel innerhalb von 1.5 Jahren (Antrag bis Umsetzung) umgesetzt. Im November 2022 hat sich die Basler Stimmbevölkerung entschieden, bis 2037 die Treibhausgasemissionen auf «Netto Null» zu senken. Im Januar 2023 hat das Bau- und Verkehrsdepartement die von ihm erarbeitete Mobilitätsstrategie vorgestellt, in der zur Reduktion der Umweltbelastung auch Begegnungszonen eine Rolle spielen. Im Weiteren zeigt das Stadtklimakonzept Gebiete mit einem erhöhten Handlungsbedarf für Klimaanpassungsmassnahmen auf. Aufgrund dieser drei Tatsachen, sowie dem vermehrt geäusserten Wunsch vieler BewohnerInnen von Basel-Stadt nach mehr verkehrsberuhigenden Massnahmen und mehr Lebensqualität in den Quartieren, ist es an der Zeit, den Prozess zum Einrichten und Gestalten von Begegnungszonen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zukünftig soll – ergänzend zur heutigen Antragsmöglichkeit – der Kanton Basel-Stadt geeignete Strassen identifizieren und den Prozess zur Umwandlung in eine Begegnungszone selbst vorantreiben können. Dabei berücksichtigt der Kanton auch Initiativen aus den Quartieren (z.B. Superblock-Initiativen) und zieht die betroffene Quartierbevölkerung des Strassenabschnittes mit ein.

Der Regierungsrat wird daher gebeten zu prüfen und zu berichten:

- Wie kann der bisherige Prozess zum Einrichten und Gestalten von Begegnungszonen grundsätzlich vereinfacht und beschleunigt werden?
- Kann der bisherige Prozess zukünftig über eine einfache Mehrheit angestossen werden und nicht über eine Zweidrittelmehrheit wie bis anhin?
- Wie gestaltet der Kanton Basel-Stadt eine zusätzliche Möglichkeit zum Anstossen des Prozesses zur Einrichtung einer Begegnungszone, indem er künftig vorschlägt, welche Strassen zu Begegnungszonen umgestaltet werden?

- Bis wann kann diese Änderung umgesetzt werden?
- Wie effektiv schätzt der Regierungsrat eine Änderung des Verfahrens in Bezug auf die Mobilitätsziele ein, indem die Initiative zur Schaffung einer Begegnungszone sowohl von der Bevölkerung als auch vom Kanton Basel-Stadt ergriffen werden kann?

Brigitte Kühne, Claudia Baumgartner, Tobias Christ, Sandra Bothe-Wenk, Johannes Sieber, Niggi Daniel Rechsteiner, David Wüest-Rudin»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Seit über zehn Jahren hat sich in der Stadt Basel ein Prozess zum Beantragen von Begegnungszonen etabliert, welcher ein hohes Mass an Mitwirkung von der Bevölkerung erlaubt. Damit die Verwaltung aktiv wird, ist ein Antrag der Anwohnenden nötig, welcher von einem Drittel der Anwohnenden unterstützt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass das Anliegen breit abgestützt ist und die Begegnungszone tatsächlich einem Bedürfnis entspricht. Im weiteren Planungsprozess werden die Anwohnenden zweimal zu ihrer Meinung befragt: ein erstes Mal in Form einer freien Rückmeldung zu den geplanten Massnahmen, ein zweites Mal mit der Frage, ob die Befragten nach der Überarbeitung aufgrund der Rückmeldungen für oder gegen das Vorhaben sind. Bis zu diesem Schritt sind alle Aktivitäten rein partizipativ und es gibt keine Möglichkeit zum Rekurs.

Wird das Vorhaben angenommen, legt das Tiefbauamt das Projekt öffentlich auf, wodurch den betroffenen Personen das rechtliche Gehör verschafft wird. In diesem Schritt ist eine Einsprache möglich. Da alle Projekte verwaltungsintern von Anfang an von der Dienststelle Verkehrssicherheit der Polizei sowie vom Amt für Mobilität begleitet werden, ist sichergestellt, dass alle rechtlichen Vorgaben und Normen eingehalten sind. Da der Prozess ein hohes Mass an Transparenz aufweist und die Betroffenen die Möglichkeit zur Mitwirkung haben, erreichen die Projekte eine hohe Akzeptanz.

Bereits heute ist es zudem möglich, dass der Kanton von sich aus einzelne Strassenzüge als Begegnungszonen ausgestaltet. Auch dieser Prozessweg beinhaltet die öffentliche Auflage und damit das rechtliche Gehör und die Möglichkeit für Einsprachen.

2. Zu den einzelnen Fragen

- *Wie kann der bisherige Prozess zum Einrichten und Gestalten von Begegnungszonen grundsätzlich vereinfacht und beschleunigt werden?*

Der Prozess zur Einrichtung von Begegnungszonen nach Antrag von Anwohnenden basiert darauf, dass keine baulichen Massnahmen ergriffen werden (abgesehen vom Versetzen der Signalisationstafeln/Torelemente). Damit kann die Massnahme unabhängig von Werkleitungen oder dem Zustand der Strasse relativ unkompliziert umgesetzt werden. Einzig die Verkehrsanordnung muss jeweils publiziert werden. Der Prozess ist also bereits heute einfach. Der Grund für die lange Bearbeitungsdauer liegt vielmehr in der hohen Zahl der Gesuche. Insbesondere ist seit 2022 – nach den Lockdownjahren 2020 und 2021 mit vergleichsweise wenigen Gesuchen – ein Nachholeffekt festzustellen und die Verwaltung seither mit überdurchschnittlich vielen Gesuchen konfrontiert.

Im Laufe des Prozesses haben die Anwohnenden die Möglichkeit zur Partizipation, welche jeweils rege genutzt wird und sich positiv auf das Resultat auswirkt. Der Regierungsrat möchte nicht auf diese Mitwirkung verzichten, um den Prozess zu beschleunigen. Durch das Weglassen der Partizipation könnte das Verfahren zwar beschleunigt werden, dies allerdings auf Kosten des Einbezugs der Bevölkerung. Anwohnende hätten keine Möglichkeit mehr, ihre spezifischen Wünsche einzubringen oder auf Eigenheiten der Strasse aufmerksam zu machen. Damit würden für den Kanton

wichtige Informationen verloren gehen. Ausserdem würde die Akzeptanz abnehmen, da die Anwohnenden (ob für oder gegen die jeweilige Begegnungszone) nicht angehört wurden. Auch das Risiko für Einsprachen – beispielsweise aufgrund des Parkplatzabbaus – kann sich erhöhen.

- *Kann der bisherige Prozess zukünftig über eine einfache Mehrheit angestossen werden und nicht über eine Zweidrittelmehrheit wie bis anhin?*

Mit der bisherigen Praxis wird der Wille der Anwohnenden zu Gunsten einer Begegnungszone über eine Zweidrittelmehrheit der jeweils eingegangenen Stimmzettel bekundet. Der Kanton hat mit dieser Praxis gute Erfahrungen gemacht und möchte sie beibehalten. Denn durch die hohe Zustimmung ist die Akzeptanz auch bei der Gegnerschaft jeweils hoch. Dies wiederum reduziert das Risiko von Einsprachen und Rekursen und damit von Verzögerungen.

Wichtig zu wissen ist, dass jährlich im Schnitt nur rund eine Begegnungszone zusätzlich öffentlich angelegt worden wäre, wenn bei den Abstimmungen das einfache Mehr genügt hätte.

- *Wie gestaltet der Kanton Basel-Stadt eine zusätzliche Möglichkeit zum Anstossen des Prozesses zur Einrichtung einer Begegnungszone, indem er künftig vorschlägt, welche Strassen zu Begegnungszonen umgestaltet werden?*
- *Bis wann kann diese Änderung umgesetzt werden?*

Neben der Möglichkeit für die Bevölkerung, selbst einen Antrag für eine Begegnungszone einzureichen, kann der Kanton bereits heute ohne Anstoss aus der Bevölkerung Strassenzüge in Begegnungszonen umwandeln. Er nutzt dies vor allem dann, wenn im Rahmen der Erhaltungsplanung Strassen komplett saniert werden müssen und sich Mängel bei der Verkehrssicherheit zeigen. Grund dafür können zum Beispiel schmale Strassenräume sein, in welchen ein Trottoir nicht in genügender Breite eingerichtet werden kann und die zu Fuss Gehenden die Fahrbahn nutzen müssen. Ein anderes Beispiel ist die Innenstadt, welche neben den Fussgängerzonen auch grossflächig als Begegnungszone ausgestaltet ist. Auch diese Begegnungszone wurde vom Kanton initiiert. Bei diesen sogenannten Top-Down-Begegnungszonen wird jedoch auf eine Möblierung mit den für die Basler Begegnungszonen typischen Sitzbänken und Pflanztrögen verzichtet.

- *Wie effektiv schätzt der Regierungsrat eine Änderung des Verfahrens in Bezug auf die Mobilitätsziele ein, indem die Initiative zur Schaffung einer Begegnungszone sowohl von der Bevölkerung als auch vom Kanton Basel-Stadt ergriffen werden kann?*

Da keine baulichen Massnahmen ergriffen werden, bleibt die Erreichbarkeit mit der Umwidmung einer Tempo 30-Strasse in eine Begegnungszone bestehen. Die Verlangsamung des motorisierten Verkehrs führt zu einer Steigerung der Verkehrssicherheit. Durch die zusätzliche Schaffung von Aufenthaltsqualität steigt bei der Einrichtung einer Begegnungszone auch die Lebensqualität in der Strasse.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «einfachere Umsetzung Begegnungszonen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

24.5022.02

BVD/P245022

Basel, 15. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 2025

Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten «betreffend Wiederaufnahme regelmässiger Wochenendfahrgelegenheiten des Rufbus auf dem Friedhof Hörnli»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 06. März 2024 den nachstehenden Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Seit 2021 wird das Rufbus-Angebot für Friedhofbesuchende durch das Team des Friedhofs am Hörnli geführt. Der Kleinbus konnte an Werktagen wie am Wochenende am Friedhofeingang telefonisch gerufen werden, und fährt dann zum gewünschten Grabfeld. Dies ermöglicht auch älteren Personen und solchen, die weniger gut zu Fuss sind, das mühelose Erreichen von entfernten Grabfeldern. Insbesondere bei kalten und heissen Wetterbedingungen sowie beim Transportieren von Grabschmuck ist dieses Angebot auf dem weiten Friedhofsgelände hilfreich, weil ohne diese Transportmöglichkeit ein Friedhofsbesuch für viele Menschen nicht möglich wäre.

Gemäss Auskunft des Regierungsrats wurde per Sommer 2023 das Rufbus-Angebot an Wochenenden gestrichen; dies mit der Begründung, die Auslastung des Teams der Friedhofmitarbeitenden sei aufgrund der höheren Anzahl von Todesfällen hoch und die Nachfrage nach Fahrgelegenheiten sei am Wochenende sehr gering gewesen.

Eine der Ursachen für die behauptete geringe Nachfrage ist die Information der Friedhofsbesuchenden. Das Angebot des Rufbusses wird lediglich auf einem Plakat am Friedhofseingang erwähnt. Auf der Webseite des Friedhofs ist dazu jedoch keinerlei Information auffindbar. Die Nutzung eines Angebots fällt naturgemäss geringer aus, wenn nicht oder nur ungenügend auf diese Transportmöglichkeit aufmerksam gemacht wird. Unverständlich, dass diese Dienstleistung nicht via alle heute üblichen Kommunikationsplattformen angeboten wird. Neben dem Bestattungswesen und dem Unterhalt der wertvollen grossen Grünfläche muss auch dem Besuch und dem Aufenthalt der Trauergäste und Grabbesuchenden die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden, auch hinsichtlich des Zugangs zu den Gräbern während der gesamten Öffnungszeit. Ein Friedhof ist für viele Menschen ein Ort des Andenkens, des Trauerns und des Innehaltens. Entsprechend wichtig ist es, dass auch die Grabfelder in weiterer Distanz vom Eingang für Personen mit eingeschränkter Mobilität erreichbar sind - und dies nicht ausschliesslich an Wochentagen. Die Reduktion dieses Angebotes schränkt die Besuchsfreiheit - nicht nur von älteren Personen - ein; die Verwaltung bevormundet in gewisser Weise einen Teil der Friedhofsbesuchenden, Dies auch deshalb, weil eine Zufahrt mit privaten Fahrzeugen an Wochenenden nicht erlaubt ist.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten:

1. Wie die Information über die Nutzung des Rufbus ergänzt und verbessert werden kann, auch auf der Webseite des Friedhofs.
2. Wie sichergestellt werden kann, dass der Rufbus auch am Wochenende regelmässig fährt, und nicht nur an Feiertagen, zum Beispiel durch eine Verschiebung der 5 Tageweche weg von den klassischen Werktagen oder einer Verschiebung um einzelne Halbtage oder weitere Ansätze.

3. Ob im Falle des Verzichts auf die Erweiterung des Rufbus-Angebots die Möglichkeit besteht, an allen oder einzelnen Wochenenden, an denen der Rufbus nicht fährt, den Zugang für private Fahrzeuge zu ermöglichen, damit Personen mit Gehschwierigkeiten einen eigenen Transport für einen Grabbesuch organisieren können.
4. Ob der Rufbus - falls das Angebot wegen Personalknappheit nicht auf die Wochenenden ausgedehnt werden kann - mit Freiwilligen betrieben werden kann, ähnlich dem Betrieb von Transportmöglichkeiten für Menschen mit einer Behinderung.

Annina von Falkenstein, Laurin Hoppler, Anouk Feurer, Beda Baumgartner, Luca Urgese, Georg Mattmüller, Thomas Widmer-Huber, Bruno Lötscher, Jo Vergeat, Joël Thüring, Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Rufbus-Angebot am Friedhof am Hörnli erleichtert älteren und mobilitätseingeschränkten Personen den Zugang zu den Grabfeldern. Der Regierungsrat ist sich der grossen Bedeutung bewusst, die der Besuch von Gräbern für Angehörige hat.

Die Reduktion des Angebots auf Montag bis Freitag sowie ausgewählte Feiertage seit Sommer 2023 erfolgte aufgrund einer Abwägung von Nachfrage, personellen und finanziellen Ressourcen und zugunsten der Kernaufgaben der Friedhöfe Basel. Das Rufbus-Angebot besteht seit Langem, allerdings gibt es dafür keinen gesetzlichen Auftrag.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie die Information über die Nutzung des Rufbus ergänzt und verbessert werden kann, auch auf der Webseite des Friedhofs.*

Über das Angebot wird inzwischen auf der Webseite des Friedhofs am Hörnli und künftig deutlich sichtbarer in den Informationsunterlagen der Friedhöfe Basel sowie vor Ort informiert.

2. *Wie sichergestellt werden kann, dass der Rufbus auch am Wochenende regelmässig fährt, und nicht nur an Feiertagen, zum Beispiel durch eine Verschiebung der 5 Tageweche weg von den klassischen Werktagen oder einer Verschiebung um einzelne Halbtage oder weitere Ansätze.*

Das derzeitige Rufbus-Angebot besteht von Montag bis Freitag sowie an ausgewählten Feiertagen, da von Montag bis Freitag jeweils das grösste Personenaufkommen auf dem Friedhofsareal verzeichnet wird. Denn nur an den Werktagen finden Bestattungen, Beisetzungen und Abdankungsfeiern statt. Eine Ausweitung des Angebotes auf die Wochenenden wäre personell nicht stemmbar.

3. *Ob im Falle des Verzichts auf die Erweiterung des Rufbus-Angebots die Möglichkeit besteht, an allen oder einzelnen Wochenenden, an denen der Rufbus nicht fährt, den Zugang für private Fahrzeuge zu ermöglichen, damit Personen mit Gehschwierigkeiten einen eigenen Transport für einen Grabbesuch organisieren können.*

Um eine noch bessere Zugänglichkeit der Anlage zu erzielen, wurde das Entwicklungskonzept «Masterplan Friedhöfe Basel 2040» geschaffen, welches das gesamte Areal inklusive Signalisation, Parkraumbewirtschaftung und Verkehrsführung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird die Zufahrt für mobilitätseingeschränkte Personen an Wochenenden wesentlich vereinfacht

werden, ohne den Friedhof während den ganzen Öffnungszeiten für den privaten Motorfahrzeugverkehr zu öffnen. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass viele Menschen gerade an den Wochenenden den verkehrsfreien Friedhof sehr schätzen.

4. *Ob der Rufbus - falls das Angebot wegen Personalknappheit nicht auf die Wochenenden ausgedehnt werden kann - mit Freiwilligen betrieben werden kann, ähnlich dem Betrieb von Transportmöglichkeiten für Menschen mit einer Behinderung.*

Der Regierungsrat ist offen für die Kooperationen mit Freiwilligen bzw. Freiwilligenorganisationen, die das Rufbus-Angebot während den Öffnungszeiten des Friedhofareals an Wochenenden betreiben würden.

Das Ruftaxi bietet Fahrten ab und zur Tramhaltestelle Habermatten an Sonntagen und abends an, wenn die Ortsbuslinien 35 und 45 nicht verkehren. Im April, Mai und Juni 2025 wurde dieses Angebot ausgedehnt, indem die einzelnen Grabfelder an Sonntagen durch das Ruftaxi der Gemeinde Riehen ab der Tramhaltestelle Habermatten und dem Haupteingang des Friedhofs am Hörnli angefahren wurden. Der Versuch wurde von der Gemeindeverwaltung Riehen, den Friedhöfen Basel und dem Ruftaxibetreiber, die Margarethen Bus AG (MAB), begleitet.

Die Fahrtenmessungen während der Versuchsphase wiesen trotz Publikation auf dem Friedhofsareal, in den Fahrzeugen des Ruftaxis MAB sowie an der Tramhaltestelle Habermatten in Riehen eine äusserst geringe Nutzung des Angebots aus:

Fahrtenmessungen MAB	Anzahl Fahrten	Anzahl Personen
April	2	6
Mai	5	16
Juni	1	1

Aufgrund der geringen Nachfrage wurde der Versuch nach drei Monaten beendet und keine Verhandlung über einen ordentlichen Betrieb und eine allfällige Kostenfolge geführt.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Wiederaufnahme regelmässiger Wochenendfahrgelegenheiten des Rufbus auf dem Friedhof Hörnli abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5232.02

JSD/P255232

Basel, 27. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

Motion Pascal Messerli und Konsorten betreffend «sofortigen Verzicht auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Mai 2025 die nachstehende Motion Pascal Messerli dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«In den Stunden nach dem Fussballspiel zwischen dem FC Zürich und dem FC Basel am 12. April 2025 fand vor dem Stadion Letzigrund eine offensichtlich verabredete Schlägerei zwischen verschiedenen Hooligangruppierungen statt. Die «Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden» kommt gemäss ihrer Medienmitteilung vom 16. April 2025 bei diesem Ereignis zu Schluss, dass 50 FCB-Anhänger 30 FCZ-Fans angegriffen hätten. Gemäss dem von der KKJPD erschaffenen Kaskadenmodell kommt in solchen Fällen die Stufe 3 zur Anwendung. Der Sektor D Parkett (Muttentzerkurve) im St. Jakob-Park bleibt (blieb) deshalb im Spiel FC Basel gegen Yverdon-Sport geschlossen.

Die Motionärinnen und Motionäre verurteilen Gewaltvorfälle und distanzieren sich klar von den Personen, die in Zürich Gewalt ausgeübt haben. Die Unterzeichnenden stellen sich gleichzeitig entschieden gegen Kollektivbestrafung und erachten diese nicht als sinnvolle Massnahme. Kollektivstrafen treffen immer willkürlich hauptsächlich die Falschen. Nur weil einzelne Personen strafrechtlich relevante Delikte begehen, sind nicht alle Fussballfans Kriminelle. Die allermeisten Fussballfans verhalten sich vor, während und nach den Spielen friedlich, weshalb solche Kollektivstrafen unverhältnismässig sind. Die Tatsache, dass der Vorfall, mit dem die Anrufung des Kaskadenmodells begründet wird, in Zürich und ausserhalb des Stadions stattfand – die Stimmung im Stadion (im Gästesektor) wird als äusserst friedlich beschrieben – zeigt umso deutlicher, wie willkürlich die daraus folgende Sperrung eines Teils des Sektors D in Basel ist. Die Haltung der Bewilligungsbehörden, Fussballclubs wie der FC Basel haften für ihre Fans auch ausserhalb des Stadions, ist auch juristisch nicht haltbar.

Die Motionärinnen und Motionäre sind der Meinung, dass für solche Kollektivstrafen und wirtschaftlich einschneidende Massnahmen keine genügende gesetzliche Grundlage im Kanton Basel-Stadt existiert. Auch die Legitimation der Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörde, solche Massnahmen zu beschliessen, ist nirgends geregelt. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat es im Jahr 2013 klar abgelehnt, dem verschärften Hooligan-Konkordat beizutreten und damals unmissverständlich auf den Dialog mit dem Club und den Fans gesetzt. Grossrat Beda Baumgartner hat bereits im Rahmen der beschlossenen Sperrung des Gästesektors bei einem nächsten Spiel des FCB in Sion eine Interpellation eingereicht und die Nichtexistenz der rechtlichen Grundlage dargelegt.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern deshalb vom Regierungsrat, auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells per sofort zu verzichten. Namentlich ist generell auf Kollektivstrafen wie die Sperrung einzelner Sektoren oder des ganzen Stadions zu verzichten. Es soll ein Konzept ausgearbeitet werden, wie vermehrt der Dialog mit dem Club und den Fans gesucht und unterstützt wird.

Diese Motion ist dringlich für die Sitzung am 14. Mai 2025 zu traktandieren.

Pascal Messerli, Lisa Mathys, Patrick Fischer, Jo Vergeat, Bruno Lötscher-Steiger, Zaira Esposito, Luca Urgese, Bülent Pekerman, Lorenz Amiet, Johannes Barth, Jérôme Thiriet, Oliver Bolliger, Laetitia Block, Nicola Goepfert, Beat K. Schaller»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist eine Motion gemäss § 42 Abs. 2 GO unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, «auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells per sofort zu verzichten» und namentlich «generell auf Kollektivstrafen wie die Sperrung einzelner Sektoren oder des ganzen Stadions zu verzichten» (1). Ausserdem «soll ein Konzept ausgearbeitet werden, wie vermehrt der Dialog mit dem Club und den Fans gesucht und unterstützt wird» (2).

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss Art. 3 und Art. 42 i.V.m. Art. 57 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung und koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit. Die Zuständigkeit der Kantone, auf ihrem Hoheitsgebiet für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen, liegt in deren originären Kompetenz, inklusive der entsprechenden Rechtsetzungskompetenz. Die Kantone können untereinander interkantonale Verträge, darunter auch solche mit rechtsetzendem Charakter, abschliessen und gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (SG 123.400), dem sog. Hooligan-Konkordat, ist der Kanton Basel-Stadt per 1. Januar 2010 beigetreten, seit dem 1. September 2010 gilt es in allen 26 Kantonen. Der revidierten Version des Konkordats vom 7. Januar 2014 (dem sog. verschärften Hooligan-Konkordat) ist der Kanton Basel-Stadt nicht beigetreten, folglich ist es für den Kanton Basel-Stadt nicht anwendbar.

Auf kantonaler Ebene hält die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) in § 24 unter dem Titel «Öffentliche Sicherheit» fest, dass der Staat die öffentliche Sicherheit, namentlich den Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch gewährleistet (Abs. 1). Er trifft Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und schützt den öffentlichen Frieden

durch Gewaltprävention und Konfliktbewältigung (Abs. 2). Im Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100) wird in § 1 («Allgemeiner Auftrag») statuiert, dass die Kantonspolizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Gesetze sorgt (Abs. 1), im Dienste der Bevölkerung und der Behörden steht und dabei stets das öffentliche Interesse berücksichtigt (Abs. 2). Die Aufgaben der Kantonspolizei finden sich in § 2 PolG: Sie trifft insbesondere Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefährdungen oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Umwelt zu verhüten oder abzuwehren (Abs. 1 Ziff. 1) sowie zur Erhöhung der Sicherheit (...) bei grösseren öffentlichen Veranstaltungen (Abs. 2 Ziff. 3). In § 66 Abs. 1 PolG wird schliesslich unter «Bewilligungen für Veranstaltungen auf Privatareal» festgehalten, dass Veranstaltungen mit mehr als 20'000 erwarteten Personen einer Bewilligung der Kantonspolizei bedürfen.

Die Erteilung einer Bewilligung setzt zunächst ein entsprechendes Gesuch voraus. Sofern die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung. Diese kann im Einzelfall unter selbstständig erzwingbaren Auflagen als mildere Massnahme im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips erteilt werden, wenn sie andernfalls nicht erteilt werden könnte. Die Nichterfüllung einer Auflage kann einen Grund für den Widerruf einer Bewilligung darstellen. Die Auflage muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und verhältnismässig sein (HÄFELIN / MÜLLER / UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, N 919 ff m.w.H., 2656 ff. m.w.H.).

Die vorliegende Motion verlangt vom Regierungsrat, auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells per sofort zu verzichten, namentlich auf Kollektivstrafen wie die Sperrung einzelner Sektoren oder des ganzen Stadions (Forderung 1). Die kantonale Bewilligungsbehörde prüft gestützt auf das Polizeigesetz, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung gegeben sind. Die Kantonspolizei kann eine Bewilligung erteilen, mit Auflagen erteilen, nicht erteilen oder die Bewilligung auch wieder entziehen. Die Motion verlangt vom Regierungsrat in seiner Forderung 1 den generellen Verzicht auf Massnahmen (Bewilligungsverweigerung oder Bewilligungserteilung unter Auflagen), die er gestützt auf die massgebenden Rechtsgrundlagen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und des Einzelfalles anzuwenden hat.

Nach § 69 KV richtet sich die Organisation der Behörden nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und keine Behörde übt staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus. Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken. Nach Lehre und Rechtsprechung hat jede der drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative ihre sog. Kernbereiche, die grundsätzlich nicht angetastet werden dürfen, ansonsten das Prinzip der Gewaltenteilung seines Sinnes beraubt wird. Für die Exekutive gehört unbestrittenermassen die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung zu den Kern- oder Stammfunktionen (vgl. statt vieler: HÄFELIN / HALLER / KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, N 1656; BUSER, Kantonales Staatsrecht, 2004, S. 145; BGE 133 II 209 Erw. 3.1). Demgemäss ist nach § 101 Abs. 1 KV der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Unter dem Titel «Leitung der Verwaltung» sieht § 108 KV vor, dass der Regierungsrat der kantonalen Verwaltung vorsteht. Er sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und im Rahmen von Verfassung und Gesetz für die zweckmässige Organisation (Abs. 1 und 2). Der Grosse Rat als Legislative (§ 80 Abs. 1 KV) kann der Exekutive demnach nicht verbieten, kantonales Recht anzuwenden, zu vollziehen und im Einzelfall von seinem Ermessensspielraum Gebrauch zu machen. Der Inhalt der Forderung 1 ist mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen demnach nicht vereinbar und damit unzulässig.

Des Weiteren soll vom Regierungsrat ein Konzept ausgearbeitet werden, wie vermehrt der Dialog mit dem Club und den Fans gesucht und unterstützt werden kann (Forderung 2). Mit dieser Forderung nach der Ausarbeitung eines Konzepts wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Massnahme in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss § 42 Abs. 1^{bis} GO zu ergreifen. Die Forderung lässt dem

Regierungsrat einen genügend grossen Handlungs- und Entscheidungsspielraum zum Vorgehen und dem Inhalt des Konzepts, welche konkreten Massnahmen er prüfen und ergreifen möchte. Sie verletzt weder den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats noch verlangt sie etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in einem gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es sprechen auch keine bundesrechtlichen oder sonstigen höherrangigen Bestimmungen gegen den Motionsinhalt. Folglich erweist sich diese zweite Teilforderung der Motion als rechtlich zulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Gewaltbereitschaft im Fussballumfeld

Der Regierungsrat verurteilt jede Form von Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen mit aller Deutlichkeit. Der Schutz von Besucherinnen und Besuchern, Mitarbeitenden der Klubs, Sicherheitskräften und unbeteiligten Drittpersonen hat höchste Priorität.

Die allermeisten Fussballfans verhalten sich korrekt. Dennoch gibt es gewaltbereite Gruppierungen, die sich gezielt organisieren – oftmals verumumt, ortsunabhängig und schwer identifizierbar. Der Angriff mutmasslicher FCB-Anhänger auf Anhänger des FC Zürich am 12. April 2025 in Zürich war weder zufällig noch spontan. Organisierte Gewalttaten kommen im Umfeld von Fussballspielen leider immer wieder vor.

2.2 Das Kaskadenmodell

Das Kaskadenmodell wurde von der Arbeitsgruppe Bewilligungsbehörden unter Koordination der KKJPD entwickelt. Es handelt sich um eine gemeinsame Orientierungshilfe der kantonalen Bewilligungsbehörden – ohne unmittelbare Rechtswirkung. Ziel ist ein schweizweit abgestimmtes, nachvollziehbares Vorgehen bei gewalttätigen Vorkommnissen im Umfeld von Fussballspielen. Das Ziel des Kaskadenmodells ist es, risikobehaftete Fussballspiele unter fairen, sicheren und für möglichst viele Zuschauerinnen und Zuschauer zugänglichen Bedingungen durchführen zu können.

Im Kanton Basel-Stadt werden Massnahmen jedoch ausschliesslich gestützt auf das kantonale Polizeigesetz (§ 66 PolG) angeordnet. Die Kantonspolizei entscheidet als zuständige kantonale Bewilligungsbehörde. Das Kaskadenmodell ersetzt keine gesetzliche Grundlage, sondern soll ein einheitliches Vorgehen bei sicherheitsrelevanten Ereignissen garantieren. Es sei an dieser Stelle auch festgehalten, dass das Kaskadenmodell im Kanton Basel-Stadt keinen Bezug zum «verschärften» Hooligan-Konkordat hat, dem der Kanton Basel-Stadt nicht beigetreten ist. Die Bewilligungspflicht von Veranstaltungen auf Privatareal und somit auch von Fussballspielen der obersten Spielklasse ist – im Gegensatz zu anderen Kantonen – im Polizeigesetz statuiert. Das Kaskadenmodell wird demnach in Basel-Stadt unabhängig vom Hooligankonkordat und auf der bereits bestehenden Rechtsgrundlage angewandt. Es handelt sich beim Kaskadenmodell lediglich um eine verwaltungsinterne Koordinationspraxis und nicht um eine interkantonale Rechtsnorm.

Der Regierungsrat anerkennt, dass sich das Modell in der Praxis noch nicht in allen Teilen bewährt hat. Insbesondere im Hinblick auf Kommunikation, Transparenz und den zeitlichen Zusammenhang zwischen Vorfall und Massnahme gibt es Verbesserungsbedarf. Diese Kritik nimmt der Regierungsrat ernst. Auch die Bewilligungsbehörden haben ihrerseits angekündigt, das Kaskadenmodell nach der ersten vollständigen Anwendungssaison unter Einbezug von Clubs, Liga und Politik weiterzuentwickeln.

2.3 Einordnung der polizeilichen Massnahmen

Massnahmen wie Sektorenspernungen stellen einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Zuschauenden und der Fussballclubs dar. Sie werden daher sorgfältig abgewogen und nur dann angeordnet, wenn sie im konkreten Einzelfall verhältnismässig und notwendig sind. Die Massnahmen dienen dabei der Gefahrenabwehr – nicht der Sanktionierung im strafrechtlichen Sinn. Der Begriff der «Kollektivstrafe», wie er in der politischen Diskussion verwendet wird, trifft aus rechtlicher Sicht nicht zu. Vielmehr handelt es sich um präventive Auflagen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. In der Praxis zeigt sich, dass gewalttätige Gruppen oft organisiert, anonym und ohne namentlich identifizierbare Täterschaft operieren. In solchen Fällen sind Kollektivmassnahmen unter Umständen das einzige verbleibende präventive Mittel.

Ein prägnantes Beispiel ist der Vorfall beim Spiel FCB gegen YB im April 2023, bei dem ein Ordner im Stadion schwer verletzt wurde. Obwohl das Kaskadenmodell zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand, wurden die Muttenerkurve und der Gästesektor für das folgende Heimspiel gesperrt – ohne nennenswerte Kritik. Die Massnahme wurde aufgrund der Schwere des Vorfalls als notwendig und verhältnismässig akzeptiert. Auch im konkreten Fall der Sperrung der Muttenerkurve beim Heimspiel des FC Basel gegen Yverdon-Sport am 21. April 2025 basierte die Massnahme auf geltendem Recht. Der Regierungsrat begrüsst aber ausdrücklich die juristische Überprüfung, die der FC Basel anstrebt.

Jede polizeiliche Massnahme in Basel-Stadt erfolgt nach einer Einzelfallbeurteilung gestützt auf das kantonale Polizeigesetz und nicht gestützt auf das verschärfte Hooligankonkordat, dem der Kanton Basel-Stadt nicht beigetreten ist. Entsprechend gilt gemäss Polizeigesetz auch kein «Automatismus der Kaskade». Ein genereller Verzicht auf sämtliche Massnahmen, die auch das Kaskadenmodell vorsieht, würde den Bewilligungsbehörden ein zentrales Instrument der präventiven Gefahrenabwehr entziehen – insbesondere in Fällen, in denen Tätergruppen anonym, koordiniert und schwer identifizierbar agieren. Hinzu kommt, dass die Polizei bei dezentral organisierten Gewaltvorfällen nicht gleichzeitig an allen potenziellen Brennpunkten präsent sein kann. Gerade ausserhalb der Stadien stösst sie in der Einsatzplanung an operative Grenzen – weshalb präventive Massnahmen im Rahmen der Spielbewilligung ein notwendiges sicherheitspolitisches Mittel bleiben.

2.4 Stärkung des Dialogs

Der Dialog zwischen Fans, Clubs und Sicherheitsbehörden ist ein zentraler Bestandteil der kantonalen Sicherheitsstrategie. In Basel-Stadt haben sich Instrumente wie die Club-Allianzen, die Fanarbeit Basel oder die regelmässigen Koordinationsgespräche zwischen dem FC Basel und den Sicherheitsbehörden seit Jahren etabliert. Der Regierungsrat ist bereit, diese Dialogformate zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dabei kommt auch den Clubs eine wichtige Rolle zu. Sie tragen durch transparente Kommunikation, aktive Fanarbeit und ihre Mitwirkung in sicherheitsrelevanten Prozessen wesentlich zum Gelingen des Dialogs und zur Prävention bei. In Frage kommen etwa eine Stärkung der institutionellen Fanarbeit, die engere Einbindung bei der Identifikation von Gewaltpotentialen oder eine bessere Evaluation bereits getroffener Massnahmen. Klar ist aber auch, dass nicht alleine der Dialog staatliches Handeln ersetzen kann, wenn konkrete Gewalt droht oder bereits stattgefunden hat. Der Dialog ist zudem bereits Bestandteil des Kaskadenmodells. Auch im jüngsten Kaskaden-Anwendungsfall wurde der FC Basel von den Bewilligungsbehörden in die Gespräche eingebunden.

Der friedliche Verlauf der Women's Euro 2025 hat eindrücklich gezeigt, dass Grossveranstaltungen im Fussballumfeld auch ohne Gewalt und Sicherheitsprobleme durchgeführt werden können. In gemischten Fanlagern herrschte eine respektvolle und ausgelassene Atmosphäre. Diese Erfahrung unterstreicht, dass eine friedliche Fussballkultur möglich ist und dass alle Beteiligten – Vereine, Verbände, Fans und Behörden – gemeinsam Verantwortung dafür tragen.

Der Regierungsrat möchte den Dialog weiter ausbauen. Ziel ist ein gemeinsamer Beitrag zur Gewaltprävention – unter Wahrung der rechtsstaatlichen und sicherheitspolitischen Verantwortung.

2.5 Fazit

Der Regierungsrat nimmt die in der Motion geäusserten Bedenken ernst. Die kritische Auseinandersetzung mit dem Kaskadenmodell, das eine gemeinsame Orientierungshilfe der kantonalen Bewilligungsbehörden darstellt, ist legitim – zumal dieses tatsächlich noch nicht in allen Teilen ausgereift ist. Die Forderung nach einem generellen Verzicht auf sämtliche Massnahmen, die nach einer Prüfung des Einzelfalls gestützt auf das kantonale Polizeigesetz getroffen werden können, ist aber rechtlich unzulässig, da sie in den gesetzlich gewährleisteten Handlungsspielraum der Polizei eingreift. Darüber hinaus würde so den Bewilligungsbehörden ein zentrales Instrument zur präventiven Gefahrenabwehr entzogen – zulasten der öffentlichen Sicherheit. Die laufende juristische Überprüfung einzelner Massnahmen – insbesondere der Sektorenspernung im April 2025 – wird zusätzliche Klarheit über deren verfassungsrechtliche Tragweite sowie rechtliche Zulässigkeit schaffen und ist aus Sicht des Regierungsrats ausdrücklich zu begrüßen.

Die Bewilligungsbehörden haben ihrerseits angekündigt, das Kaskadenmodell nach der ersten vollständigen Anwendungssaison weiterzuentwickeln. In ihrer Medienmitteilung vom 24. Juli 2025 ziehen sie eine vorsichtig positive Bilanz. Zugleich anerkennen sie die Kritik an einzelnen Elementen des Modells – namentlich an der Anwendung von Stufe 3, also Fankurvenschliessungen – und stellen eine Überarbeitung unter Einbezug von Clubs, Liga und Politik in Aussicht. Der Regierungsrat bzw. das zuständige Departement werden sich aktiv an diesem Prozess beteiligen und möchten im Rahmen einer Anzugsbeantwortung die Ergebnisse der Weiterentwicklung des Modells transparent darlegen. Auch der Dialog mit Fans und dem FC Basel soll intensiviert werden, denn tragfähige Lösungen entstehen nur, wenn Verantwortung von allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren übernommen wird.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Pascal Messerli und Konsorten betreffend «sofortigen Verzicht auf sämtliche Massnahmen des Kaskadenmodells» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5372.02

JSD/P255372

Basel, 24. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

Interpellation Nr. 91 Thomas Widmer-Huber betreffend Menschenhandel auch ab 2026 als Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung in Basel-Stadt

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 15. Oktober 2025)

«Prostitution in der Schweiz ist leider vielerorts mit Menschenhandel verbunden. Einblick gibt unter anderem die kürzliche Anklage der Staatsanwaltschaft Bern gegen drei Männer und zwei Frauen. Sie wirft ihnen unter anderem Menschenhandel, Förderung der Prostitution sowie Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise vor. Bei den Beschuldigten handelt es sich eine Schweizerin, einen Schweizer, eine Deutsche und zwei Chinesen. Die Ermittler stiessen dabei auf 146 Frauen, die meisten aus China, die während Jahren zur Prostitution gezwungen wurden (Bericht in der bz Basel vom 2.9.25). Wir müssen leider davon ausgehen, dass auch in Basel zahlreiche Frauen Opfer von Menschenhandel sind und faktisch zur Prostitution gezwungen werden.

Die Bekämpfung des Menschenhandels durch kriminalpolizeiliche Ermittlungen ist bekanntlich sehr aufwändig. Es ist sehr schwierig, die Frauen überhaupt zu Aussagen zu bewegen. Ein Hinderungsgrund ist, dass die Prostituierten häufig von gewalttätigen lokalen Aufpassern überwacht werden. Dazu kommt der Druck der Zuhälter und der Menschenhändler im Heimatland. Es braucht langfristig ganz unterschiedliche Strategien und Methoden, um den internationalen Menschenhandel und die Zwangsprostitution zu bekämpfen – in Europa und auch in den Herkunftsländern der Frauen.

2017 setzten die Staatsanwaltschaft, die Kantonspolizei und die Fahndung eine gemeinsame Taskforce Menschenhandel ein. Für die Jahre 2022 bis 2025 hat der Regierungsrat in der Kriminalitätsbekämpfung, einschliesslich Strafverfolgung, erneut Menschenhandel als einen der Schwerpunkte definiert. Kriminalpolizeiliche Ermittlungen sind aufwändig, es braucht deshalb über Jahre genügend Ressourcen, um Täter und Täterinnen vor Gericht zu bringen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Wirkung hatte diese Schwerpunktsetzung Menschenhandel bisher?
2. Wie hat sich die personelle Situation bei der Staatsanwaltschaft und beim Fahndungsdienst, Dezernat 5 (Milieu), in den letzten Jahren entwickelt?
3. Plant der Regierungsrat, den Personalbestand bei der Staatsanwaltschaft im Bereich Menschenhandel und beim Fahndungsdienst der Kantonspolizei, Dezernat 5 (Milieu), zu erhöhen?
4. Plant die Regierung, den Menschenhandel auch ab 2026 als einen der Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung zu definieren?

Thomas Widmer-Huber»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Welche Wirkung hatte diese Schwerpunktsetzung Menschenhandel bisher?*
2. *Wie hat sich die personelle Situation bei der Staatsanwaltschaft und beim Fahndungsdienst, Dezernat 5 (Milieu), in den letzten Jahren entwickelt?*

Die Bekämpfung von Menschenhandel hat im Kanton Basel-Stadt eine hohe Priorität. Bereits vor über 15 Jahren wurde der Runde Tisch Menschenhandel im Kanton Basel-Stadt ins Leben gerufen. Unter der Leitung des Justiz- und Sicherheitsdepartements bietet er zweimal jährlich eine Plattform für den fachlichen Austausch zwischen den zentralen Akteuren: der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, der Kantonspolizei Basel-Stadt, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), dem Migrationsamt, der Sozialhilfe, dem Einwohneramt, dem Bundesamt für Zoll und Grenzschutz (BAZG), dem Bundesamt für Polizei sowie Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen.

Einen wesentlichen Schritt zur Intensivierung der Bekämpfung setzte der Regierungsrat 2017, als er Menschenhandel zu einem Schwerpunkt in der Kriminalitätsbekämpfung erklärte. In diesem Zusammenhang wurde die Taskforce Menschenhandel gegründet, deren Leitung bei der Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe des Justiz- und Sicherheitsdepartement liegt. Die Taskforce trifft sich alle zwei Wochen, um aktuelle Fälle, Verdachtsfälle, Strukturen sowie strategische Überlegungen und Vorgehensweisen zu besprechen. Sie umfasst Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft (Allgemeine Abteilung, Wirtschaftsabteilung und Kriminalpolizei), der Kantonspolizei (Fahndung), des Migrationsamts (Vollzug), des AWA, des BAZG und bei Bedarf der Einwohnerdienste. Durch kontinuierliche Schulung und zunehmende Professionalisierung der Zusammenarbeit der Stellen verbesserten sich sowohl die Opferidentifizierung und die Unterbringung der mutmasslichen Opfer als auch die Einvernahmetechniken.

Mit der regierungsrätlichen Schwerpunktsetzung zur Kriminalitätsbekämpfung für die Jahre 2017 bis 2019 hat die Staatsanwaltschaft, wie auch die Fahndung der Kantonspolizei ihre Fachgruppe temporär aus den bestehenden Ressourcen verstärkt. Dank der genehmigten Budgetmittel konnten 2022 bei der Staatsanwaltschaft zwei, bei der Kantonspolizei 1,8 und beim Migrationsamt 0,2 zusätzliche Stellen geschaffen werden. Die Handlungsfähigkeit konnte damit kurzfristig verbessert werden. Dies zeigte sich auch in der polizeilichen Kriminalstatistik 2024 – so wurden schweizweit rund ein Drittel aller Anzeigen im Zusammenhang mit Menschenhandel in Basel-Stadt erfasst.

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzeigen Menschenhandel	17	11	10	20	5	22

Trotz dieser organisatorischen und personellen Verbesserungen bleibt die Bekämpfung von Menschenhandel als klassisches Phänomen der «Hol-Kriminalität» sehr aufwändig. Jeder Einzelfall ist auf jeder Verfahrensstufe personal- und zeitintensiv, von der Vertrauensbildung der Opfer zur Aussagebereitschaft bis hin zur beweiskräftigen Sachverhaltsherstellung vor Gericht. Zunehmend etabliert sich deshalb auch in diesem Deliktsfeld immer mehr eine abteilungsübergreifende Zusammenarbeit zwischen der die Ermittlungen führenden Kriminalpolizei und der nach Abschluss der Ermittlungen die Anklage verfassenden sowie vor Gericht vertretenden Allgemeinen Abteilung der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Allgemeinen Abteilung werden bereits frühzeitig zu den kriminalpolizeilichen Ermittlungen hinzugezogen, damit die Ressourcen beider Abteilungen auf die für das Gericht entscheidenden Beweisergebnisse konzentriert werden können.

Letztlich gilt zu beachten, dass Menschenhandel nur eines von mehreren Deliktsphänomene ist, deren Bekämpfung im gesellschaftlichen, politischen und medialen Diskurs als besonders prioritär gilt. Digitale Kriminalität, Häusliche Gewalt, Femizide, Sexualisierte Gewalt, Gewaltdelikte, Organisierte Kriminalität oder «Hate Crime» lassen sich zur Illustration anführen. Diesen Erwartungen steht eine nachgewiesene, etwa durch neue Gesetzgebungen verursachte strukturelle Überlastung

der Strafverfolgungsbehörden gegenüber – bei jährlich über 32'000 neue Anzeigen im Kanton Basel-Stadt.

3. *Plant der Regierungsrat, den Personalbestand bei der Staatsanwaltschaft im Bereich Menschenhandel und beim Fahndungsdienst der Kantonspolizei, Dezernat 5 (Milieu), zu erhöhen?*

Über eine allfällige Schaffung zusätzlicher Stellen wird der Regierungsrat usanzgemäss im Rahmen der ordentlichen Budgetierungsprozesse entscheiden.

4. *Plant die Regierung, den Menschenhandel auch ab 2026 als einen der Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung zu definieren?*

Da noch nicht alle Ziele erreicht und die bisherigen Fortschritte nicht nachhaltig gesichert sind, soll die Schwerpunktsetzung nochmals um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5373.02

JSD/P255373

Basel, 24. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

Interpellation Nr. 92 Lisa Mathys betreffend wieso führt eine emissionsintensive Töff-Parade mitten durch Wohnquartiere?

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 15. Oktober 2025)

«Seit einigen Jahren treffen sich in Basel im Sommer Motorrad-Fahrer:innen von nah und fern zu den sogenannten Biker Days. Anwohnende haben sich wiederholt bei den zuständigen Behörden wegen grosser Lärmbelastung durch die Motoren beschwert. Teil des Festivals auf Münchensteiner Boden ist seit 2018 auch eine Parade durch die Strassen der Stadt Basel: Um die 1000 Motorräder machen eine Rundfahrt ab St. Jakob.

2024 hatten trotz einer Bewilligung für 700 Motorräder rund deren 1'500 teilgenommen und Strassen und Kreuzungen für ungefähr 45 Minuten blockiert. Deshalb erteilte das JSD 2025 eine Bewilligung für 800 Fahrzeuge und verknüpfte diese mit Auflagen, was zu einer spürbaren Verkürzung der Parade geführt hat. Der Corso zog in rund 20 Minuten vorüber.

Die Parade führte dennoch dazu, dass betroffene Strassen während 20 Minuten nicht überquert werden konnten. Schon 5-10 Minuten vor Eintreffen der Parade waren auf dem Wettsteinplatz und beim Kunstmuseums-Kreisel die verschiedenen Zufahrtsstrassen mit quer gestellten Motorrädern blockiert. Im Rahmen der Parade kam es zu Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz (auskoppeln und Gas geben (SVG, Art. 42), Nichteinhalten von T20 in Begegnungszone) sowie zu mitunter aggressivem und obszönem Verhalten (z.B. angedeutetes Berühren von Rheinschwimmerinnen, Beschleunigen des Motorrads beim Versuch von Passant:innen, die Strasse zu überqueren).

Viele Anwesende und Anwohner:innen äusserten ihr Unverständnis und ihren Unmut und stellten Fragen dazu, wieso die Parade auf dieser Route fährt und wie sie mit den Klima- und Nachhaltigkeitszielen von Basel zu vereinbaren sei.

Die Interpellantin bittet die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die Parade mit mehrheitlich herkömmlichen Fahrzeugen findet seit mehreren Jahren statt, sie ist von Natur aus emissionsintensiv (Lärm und Abgase). Welchen Mehrwert für die Bevölkerung sieht der Regierungsrat in der Parade?
2. Wie kontrolliert die Polizei bei einer solchen Parade die Einhaltung der Strassenverkehrsregeln? Werden Lärmemissionen gemessen?
3. Sind die Veranstaltenden legitimiert, bereits 10 Minuten vor Eintreffen der Parade eigenmächtig Strassenkreuzungen resp. Kreisel zu sperren?
4. Wie kontrolliert die Polizei die Einhaltung der abgemachten Regelungen bei der Beschränkung der Teilnehmendenzahl?
5. Macht es Sinn, diese Parade mit gegen 1000 Motorfahrzeugen durch städtische Wohnquartiere zu führen? Wie kommt es zu dieser Routenwahl ab dem Festivalgelände auf Baselbieter Boden und deren Bewilligung durch das JSD?

6. Gab es Anpassungen der Route? Ist eine Anpassung der bewilligten Route durch unbewohnte Gebiete oder über Land denkbar und vorgesehen?
7. Wie passt eine Biker-Parade zur Nachhaltigkeitsstrategie, zum Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) und zu den Klimazielen der Regierung und des Kantons?

Lisa Mathys»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Die Parade mit mehrheitlich herkömmlichen Fahrzeugen findet seit mehreren Jahren statt, sie ist von Natur aus emissionsintensiv (Lärm und Abgase). Welchen Mehrwert für die Bevölkerung sieht der Regierungsrat in der Parade?*

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Parade mit mehrheitlich herkömmlichen Fahrzeugen emissionsintensiv ist und sowohl Lärm als auch Abgase verursacht. Gleichzeitig sind die Biker Days und insbesondere die in ihrem Rahmen stattfindende Motorrad-Parade für ein breites Publikum attraktiv – nicht nur für Bikerinnen und Biker, sondern auch für grosse Teile der Bevölkerung sowie Touristinnen und Touristen. Die Biker Days bringen Menschen unterschiedlicher Generationen zusammen und wirken gleichzeitig integrativ. Sie stärken zudem das Image Basels als weltoffene, lebendige Stadt sowie als Veranstaltungsregion und tragen so zur Belebung der Gastronomie, der Hotellerie und des lokalen Detailhandels bei. Es muss aber eine Balance gefunden werden zwischen der Attraktivität solcher Veranstaltungen, den Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung und den Zielen des Klimaschutzes. Bei emissionsintensiven Anlässen wie der Motorrad-Parade wird daher auf eine sorgfältige Planung geachtet, um Lärm- und Umweltbelastungen zu minimieren – etwa durch zeitliche Begrenzungen und die Routenführung.

2. *Wie kontrolliert die Polizei bei einer solchen Parade die Einhaltung der Strassenverkehrsregeln? Werden Lärmemissionen gemessen?*

Lärmemissionen können mangels gesetzlicher Grundlage nicht gemessen werden. Es gibt für Fahrzeuge im Betrieb keine festgelegten Lärmgrenzen; massgebend sind die technischen Voraussetzungen gemäss Erstzulassung des Fahrzeugs. Ohne eine generelle Obergrenze für die Lautstärke eines Fahrzeugs sind aber auch keine «Lärmblitzer» oder Lärmbeschränkungen auf einzelnen Strassenabschnitten möglich. Der Bundesrat hat im Herbst 2024 angekündigt, die Machbarkeit von «Lärmblitzern» weiter zu vertiefen, bevor ein allfälliger Auftrag zur Schaffung von konkreten Rechtsgrundlagen erteilt wird. Die Kantonspolizei kann deshalb nur bei Verursachen von Lärm durch unangebrachte Fahrweise (z. B. unnötiges Hochdrehen des Motors) Strafverfahren einleiten.

3. *Sind die Veranstaltenden legitimiert, bereits 10 Minuten vor Eintreffen der Parade eigenmächtig Strassenkreuzungen resp. Kreisel zu sperren?*

Ja. Um die Strecke – vor allem aus Sicherheitsgründen – für die Parade freigeben zu können, müssen vorgängig Strassenkreuzungen und Kreisel gesperrt werden. Teilweise erfolgt dies durch die Veranstaltenden.

4. *Wie kontrolliert die Polizei die Einhaltung der abgemachten Regelungen bei der Beschränkung der Teilnehmendenzahl?*

Die Motorräder werden durch die Veranstaltenden markiert und bei der Wegfahrt vom Areal kontrolliert.

5. *Macht es Sinn, diese Parade mit gegen 1000 Motorfahrzeugen durch städtische Wohnquartiere zu führen? Wie kommt es zu dieser Routenwahl ab dem Festivalgelände auf Baselbieter Boden und deren Bewilligung durch das JSD?*

Bei der Motorrad-Parade handelt es sich um eine Veranstaltung, die einer breiten Zuschauerschaft zugänglich sein und der nationalen sowie internationalen Teilnehmerschaft einen Eindruck der Stadt vermitteln soll. Durch eine Verlagerung an die Peripherie wäre dies kaum möglich. Aus diesem Grund führt die bewilligte Route durch die Innenstadt. Auf dem Weg in die Innenstadt lässt sich kaum verhindern, dass die Motorräder durch Wohnquartiere fahren, insbesondere wenn alternative Zufahrtsstrassen aufgrund von Baustellen nicht befahrbar sind.

Was die Bewilligung der Routenwahl betrifft, so muss der Veranstalter ein Gesuch bei der Allmendverwaltung stellen. Die Abteilung Verkehrssicherheit der Kantonspolizei erhält das Gesuch zur Vernehmlassung und prüft in erster Linie, ob die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und ob der öffentliche Verkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.

6. *Gab es Anpassungen der Route? Ist eine Anpassung der bewilligten Route durch unbewohnte Gebiete oder über Land denkbar und vorgesehen?*

Ja, es gab Anpassungen der Route, insbesondere aufgrund der vorhandenen Baustellen. Die Route wird zwar jedes Jahr neu überprüft, aus oben genannten Gründen soll aber auch künftig nach Möglichkeit die Innenstadt befahren werden können.

7. *Wie passt eine Biker-Parade zur Nachhaltigkeitsstrategie, zum Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) und zu den Klimazielen der Regierung und des Kantons?*

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass eine Motorrad-Parade sowohl Emissionen als auch Lärm verursacht und damit nicht im Einklang mit den Klimazielen steht. Er weist jedoch darauf hin, dass es sich um einen zeitlich und räumlich klar begrenzten Anlass von gesellschaftlichem und touristischem Wert handelt. Der Lärmempfindlichkeitsplan (LESP) kommt auf die Motorrad-Parade nicht zur Anwendung. Es handelt sich nicht um eine ortsfeste Anlage, wie z. B. eine Strasse, Eisenbahn- oder Industrieanlage.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5010.02

FD/P255010

Basel, 27. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

Motion Barbara Heer und Konsorten betreffend «Entschädigung der angeordneten Umkleidezeit aller Mitarbeitenden der Verwaltung in der Form von Zeit»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. März 2025 die nachstehende Motion Barbara Heer dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Regierungsrat hat mit Beschluss 4. Juni 2024 die Entschädigung der Umkleidezeit in der Verordnung zum Personalgesetz vom 27. Juni 2000 (VPG, SG 162.110) geregelt. Ist von der Anstellungsbehörde die Umkleidung am Arbeitsort angeordnet, gilt diese Umkleidezeit gemäss Verordnung als Arbeitszeit. Wenn sogenannte sachliche Gründe vorliegen, kann eine Geldpauschale ausbezahlt werden. Von dieser neuen Regelung der Geldpauschale wird lediglich das Justiz- und Sicherheitsdepartement Gebrauch machen (Ausgabenbericht 24.0798.01). Davon betroffen sind vorwiegend Mitarbeitende mit fixen Einsatzplänen im Tourendienst oder im Schichtbetrieb (insb. Sanität, Feuerwehr, Militär- und Zivilschutz sowie die Kantonspolizei). Bisher fand das Umkleiden bei den genannten Mitarbeitenden in der Freizeit statt. Die sachlichen Gründe gemäss Ausgabenbericht 24.0798.01 seien einerseits der Fachkräftemangel resp. der hohe Personalunterbestand sowie die aktuelle Gestaltung der Touren respektive Schichten, welche die Entschädigung in Form einer Zeitpauschale sowie Integration in die übliche Arbeitszeit verunmöglichen würden. In Realität werden Arbeits- und Schichtmodelle regelmässig überprüft, beispielsweise die Kantonspolizei befindet sich bereits in einer frühen Phase der Projektierung der Anpassung der Arbeitszeitmodelle.

Der Grosse Rat hat auf Antrag der Justiz-, Sport- und Sicherheitskommission (24.0798.02) die Gelder für die Auszahlung der Geldpauschale lediglich für die Jahre 2025, 2026 und 2027 bewilligt. Gemäss Kommissionsbericht soll die Ausrichtung einer Geldpauschale nur vorübergehender Natur sein und mittelfristig eine Integration der Umkleidezeit als Arbeitszeit in die neuen Arbeitszeitmodelle erfolgen müsse.

Die Unterzeichnenden vertreten die Haltung, dass die Umsetzung der Geldpauschale im JSD zu einer Ungleichbehandlung von Schichtarbeitenden innerhalb der Verwaltung, da in allen anderen Departementen die angeordnete Umkleidezeit in die Schichtplanung integriert ist oder als Zeitpauschale gutgeschrieben wird. Die Integration in die tägliche Arbeitszeit (Anpassung der Schichten/Touren) oder die Entschädigung in Form einer Zeitpauschale hat die Chance, die Touren- und Schichtarbeit deutlich attraktiver zu machen und dem Fachkräftemangel vielmehr langfristig entgegenzuwirken. Die Entschädigung als Zeit kann zu einer längeren Erholung beitragen, was bei der ständig zunehmenden physischen und psychischen Belastung von Schichtarbeitenden wichtig ist. Eine Integration in die Arbeitszeit oder Zeitpauschalen sind somit eine nachhaltigere Lösung, welche die langfristige Arbeitszufriedenheit und Gesundheit fördert und die Fluktuation senkt.

Mit dieser Motion geben die Unterzeichnenden der Regierung den Auftrag, in den nächsten zwei Jahren die nötigen rechtlichen und organisatorischen Anpassungen vorzunehmen, so dass die Geldpau-

schalen abgeschafft werden und die Abgeltung der Umkleidezeit stattdessen durch Zeit (Zeitpauschalen oder ordentliche Integration in Schichten/Touren) für alle Mitarbeitenden mit angeordneter Umkleidezeit in der Verwaltung erfolgt.

Barbara Heer, Nicola Goepfert, Claudia Baumgartner, Hanna Bay, Mahir Kabakci, Beda Baumgartner, Felix Wehrli, Lorenz Amiet, Raffaella Hanauer, Johannes Sieber, Bruno Lötscher-Steiger, Thomas Widmer-Huber, Heidi Mück»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist eine Motion gemäss § 42 Abs. 2 GO unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «in den nächsten zwei Jahren die nötigen rechtlichen und organisatorischen Anpassungen vorzunehmen, so dass die Geldpauschalen abgeschafft werden und die Abgeltung der Umkleidezeit stattdessen durch Zeit (Zeitpauschalen oder ordentliche Integration in Schichten/Touren) für alle Mitarbeitenden mit angeordneter Umkleidezeit in der Verwaltung erfolgt».

1.3 Rechtliche Prüfung

Die Regelung der Anstellung des kantonalen Staatspersonals fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Kantone (Art. 3 i. V. m. Art. 42 ff. der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101). Das basel-städtische Personalgesetz vom 17. November 1999 (SG 162.100) regelt die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kanton als Arbeitgeber und seinem Personal (§ 1 Abs. 1 Personalgesetz). Es gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, soweit nicht das Bundesrecht oder das kantonale Recht spezielle Bestimmungen vorsehen (§ 1 Abs. 2 Personalgesetz). Gemäss § 3 Abs. 1 Personalgesetz erlässt der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Gestützt auf diese Delegationsnorm hat der Regierungsrat die Verordnung zum Personalgesetz vom 27. Juni 2000 (VPG, SG 162.110) erlassen. Die Bestimmungen betreffend Entschädigung der Umkleidezeit sind in § 8b^{bis} und § 8b^{ter} VPG geregelt und wurden per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Die Entschädigung des Kleiderwechsels am Arbeitsort erfolgt unter der Voraussetzung, dass Arbeitskleidung im Sinne von § 8b VPG getragen wird. Gemäss § 8b^{bis} VPG («Umkleidezeit, Anrechnung von Arbeitszeit») gilt die Umkleidezeit als Arbeitszeit, sofern die Anstellungsbehörde die Umkleidung am Arbeitsort angeordnet hat.

Diese Anordnung erfolgt aus betrieblichen Gründen oder zum Schutz der Persönlichkeit der Mitarbeitenden (Abs. 1). Die Anstellungsbehörde kann dabei angemessene Zeitpauschalen festsetzen (Abs. 2). Laut § 8b^{ter} VPG («Umkleidezeit, Geldpauschale») kann die Anstellungsbehörde aus sachlichen Gründen anstelle der Anrechnung von Arbeitszeit gemäss § 8b^{bis} Abs. 1 VPG für von ihr bezeichnete Funktionen eine Geldpauschale auszahlen, die Fr. 80.- beträgt und zwölfmal jährlich mit dem Lohn ausbezahlt wird (Abs. 1). Die Geldpauschale kann dem Beschäftigungsgrad entsprechend und bei unbezahlten Abwesenheiten reduziert werden (Abs. 2).

Die Motionsforderung verlangt vom Regierungsrat die nötigen rechtlichen und organisatorischen Anpassungen, um die Umkleidezeit künftig nicht mehr in Geldpauschalen abzugelten, sondern stattdessen durch Zeit (in Form von Zeitpauschalen oder durch ordentliche Integration in Schichten/Touren) zu entschädigen. Die Umsetzung dieser Forderung kann mit einer Anpassung der entsprechenden Verordnung erfolgen, was als Massnahme im Sinne von § 42 Abs. 1^{bis} GO zu qualifizieren ist. Gestützt auf § 42 Abs. 1^{bis} GO ist es dem Regierungsrat möglich, eine Massnahme in seinem Kompetenzbereich zu ergreifen und auf diesem Weg eine Verordnung anzupassen. Die Motion verlangt zudem nicht etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es sprechen auch keine bundesrechtlichen oder sonstigen höherrangigen Bestimmungen gegen den Motionsinhalt. Nach dem Gesagten ist die Motion als rechtlich zulässig zu qualifizieren.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 4. Juni 2024 hat der Regierungsrat in der Verordnung zum Personalgesetz vom 27. Juni 2000 (VPG, SG 162.110) geregelt, dass Umkleidezeit als Arbeitszeit gilt, sofern die Umkleidung am Arbeitsort von der Anstellungsbehörde angeordnet wird. Subsidiär kann die Entschädigung bei Vorliegen sachlicher Gründe mittels einer Geldpauschale anstelle von Zeit erfolgen.

Gestützt auf diese Regelung hat der Grosse Rat am 28. August 2024 (Bericht-Nr. 24.0798) die Ausgaben für die Ausrichtung der Geldpauschale für den Zeitraum von Januar 2025 bis Juni 2027 bewilligt. Der Grosse Rat folgte dabei dem Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK), wonach die Ausrichtung der Geldpauschale eine Übergangslösung darstellen muss und mittelfristig durch eine Integration der Umkleidezeit in die Arbeitszeitmodelle ersetzt werden soll.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Streichung der Möglichkeit von Geldpauschalen in der VPG

Aus den Bestimmungen von § 8b^{bis} und 8b^{ter} VPG geht hervor, dass die Entschädigung der Umkleidezeit durch eine Geldpauschale anstelle von Zeitgutschriften nur zur Anwendung gelangen kann, wenn sachliche Gründe vorliegen. Sachliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Entschädigung in Zeit Auswirkungen auf die Dienstplanung hat und in der Folge Personalengpässe entstünden. Es handelt sich somit um eine subsidiäre Variante, die die Entstehung von Zusatzbelastungen für das Personal in den genannten Planungssituationen bzw. zu tiefen Personalbeständen vermeiden soll. Die Möglichkeit der Entschädigung der Umkleidezeit als Geldpauschale gemäss § 8b^{bis} VPG ist daher aus Sicht des Regierungsrates in den entsprechenden Fällen angezeigt und daher beizubehalten.

3.2 Regelungen der Arbeitszeitverordnung

Im Rahmen des Clusters «Arbeitszeit» des Projekts «Arbeitgeberattraktivität steigern» werden derzeit die bestehenden Regelungen der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung, AZV, SG 162.200) hinsichtlich möglicher Modernisierungen überprüft. Dies betrifft auch Aspekte, die die Rahmenbedingungen zur Gestaltung von Dienstmodellen im Fixzeitenmodell, d.h. bei Schichtarbeit, beschreiben. Die Berichterstattung an den Regierungsrat ist zum Jahreswechsel vorgesehen. Allfällige Anpassungen könnten je nach Ausgestaltung Einfluss auf die Gestaltung von Dienstmodellen haben und sollten bei Entwicklungen berücksichtigt werden.

3.3 Ausgabenbewilligung Geldpauschale

Die Mittel für die Entschädigung von angeordneter Umkleidezeit mittels Geldpauschale wurden vom Grossen Rat für die Jahre 2025, 2026 und 2027 bewilligt (Beschluss Nr. 25/03/16G vom 15. Januar 2025). Eine Weiterführung dieser Geldpauschale wäre nur möglich, wenn der Grosse Rat einem entsprechenden Antrag der Regierung zustimmt. Der Grosse Rat behält damit die abschliessende Entscheidungskompetenz über die Form der Entschädigung der Umkleidezeit, unabhängig von der vorliegenden Motion.

4. Situation beim Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD)

Die Entschädigung in Form von pauschalen Zeitgutschriften oder durch die Integration in die Dienste bzw. Schichten/Touren hat konkrete Auswirkungen auf die bestehende Einsatzplanung.

Auf Grund des heute herrschenden gravierenden Personalunterbestandes bei der Kantonspolizei würde eine flächendeckende Zeitkompensation die effektive Verfügbarkeit des Personalkörpers weiter senken und damit den Druck auf die Einsatzplanung verschärfen. Die Mehrbelastung für die Mitarbeitenden hätte negative Auswirkungen auf deren Gesundheit und Zufriedenheit am Arbeitsplatz. Dies würde einerseits der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität entgegenstehen und könnte andererseits die angespannte Personalsituation bei der Kantonspolizei weiter verschärfen.

Auch bei der Sanität und der Berufsfeuerwehr wäre eine Vergütung der angeordneten Umkleidezeit in Form von Zeitpauschalen oder durch die Integration in die Schichten/Touren ohne zusätzliche personelle Ressourcen schwierig umzusetzen. Die hohe Einsatzverfügbarkeit könnte in den bestehenden Dienstmodellen nicht ohne Weiteres aufrechterhalten werden oder würde zu Überstunden führen. Darüber hinaus sind die bestehenden Dienstmodelle bei den Mitarbeitenden auf Grund der langfristigen Planbarkeit und der Reduktion der Arbeitstage beliebt. Die Modelle ermöglichen längere zusammenhängende Erholungsphasen und unterstützen die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben. Damit sind sie auch bei der Gewinnung von neuen Mitarbeitenden ein Argument für die Arbeitgeberattraktivität.

4.1 Weiteres Vorgehen

Wie das JSD im Rahmen der Beratung der JSSK zum Ausgabenbericht betreffend Bewilligung der Ausgaben für die Entschädigung der Umkleidezeit der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung am Arbeitsort (24.0798.01/24.0798.02) bereits ausgeführt hat, sollen die Möglichkeiten zur Integration von Umkleidezeit im Dienst in der laufenden Überprüfung der Dienstmodelle bzw. der Dienstorganisation geprüft werden.

Sowohl bei der Kantonspolizei als auch der Rettung sind diese Prozesse bereits angelaufen. Die Kantonspolizei befindet sich in einer Reorganisation, die auch die Grundlage für mögliche Weiterentwicklungen der Arbeitszeitmodelle bildet. In einem ersten Schritt wurde im Frühjahr 2025 die Grundversorgung gestärkt, indem Einheiten zusammengelegt wurden. Die Effekte dieser Zusam-

menlegung müssen zuerst noch abgewartet werden, bevor die Überprüfung der Dienstmodelle initialisiert werden kann. Bei der Sanität wird laufend geprüft, inwiefern bestehende Modelle weiterentwickelt werden können, wobei zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich an Bewährtem festgehalten werden soll. Bei der Berufsfeuerwehr ist das Arbeitszeitreglement in Überarbeitung, eine – allenfalls etappierte – Einführung kann frühestens ab 2027 erfolgen.

Die betriebsnahen Prüfungen im Kontext der Einsatzanforderungen erfordern nicht nur genügend Zeit, sondern sollen dabei keine zusätzliche Belastung für die bereits angespannten Personalsituationen der Blaulichtorganisationen bedeuten. Der Schutz der Mitarbeitenden steht im Vordergrund.

5. Fazit

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Motion, die Entschädigung der angeordneten Umkleidezeit für alle Mitarbeitenden fair und einheitlich zu regeln. Die bestehende Regulierung gemäss § 8b^{bis} und § 8b^{ter} VPG erfüllen diese Grundsätze aus Sicht des Regierungsrats. Die subsidiäre Möglichkeit der Entschädigung der angeordneten Umkleidezeit in Form von Geld statt Zeit kann in definierten Situationen, aus sachlichen Gründen, angezeigt sein, um zusätzliche Belastungen des Personals zu verhindern. Im Grundsatz ist Zeit als Form der Abgeltung der Umkleidezeit anzuwenden. Eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist zur Verfolgung dieses Grundsatzes nicht notwendig.

Die praktische Umsetzung dieses Grundsatzes erfordert indessen eine sorgfältige Prüfung der betrieblichen Voraussetzungen. Eine Anpassung von Arbeitszeitmodellen braucht daher erfahrungsgemäss viel Zeit, nicht nur aus betrieblichen Gründen, sondern auch auf Grund der Folgen für die Mitarbeitenden. Eine übereilte Anpassung der Dienstmodelle birgt folglich die Risiken, dass sie den Einsatzanforderungen nur ungenügend entsprechen und einen negativen Einfluss auf die Gesundheit und die Zufriedenheit - und damit den Erhalt - der Mitarbeitenden haben können. In angespannten Personalsituationen ist besondere Umsicht und Sorgfalt gefordert.

Die Erarbeitung von nachhaltigen Lösungen im Rahmen eines stufenweisen und betrieblich abgestimmten Prozesses – unter Wahrung der Mitwirkung sowie mit Blick auf den Schutz der Mitarbeitenden und die Einsatzfähigkeit der Blaulichtorganisationen – ist eingeleitet. Diese können aber – auch mit Blick auf die laufende Reorganisation der Kantonspolizei sowie das weitere Umstrukturierungen bringende Projekt Reorganisation der Strafverfolgung – aus den dargelegten Gründen nicht innert der festgelegten Frist von zwei Jahren umgesetzt werden.

Da die Erfüllung des Kernanliegens des Vorstosses keiner Anpassung der Rechtsgrundlagen, hingegen mehr Zeit für die praktische Umsetzung bedarf, möchte der Regierungsrat den Vorstoss folglich als Anzug entgegennehmen.

6. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Barbara Heer und Konsorten betreffend Entschädigung der angeordneten Umkleidezeit aller Mitarbeitenden der Verwaltung in der Form von Zeit dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

22.5573.03

FD/P225573

Basel, 27. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

Anzug Beda Baumgartner betreffend «Bekämpfung des Fachkräftemangels – mehr Lernende im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik in der Verwaltung»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 05. Juni 2024 vom Schreiben zum Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend «Änderung der Kündigungsbestimmungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des oberen Kaders aller dem Personalgesetz unterstellten Bereiche», Anzug Toya Krummenacher und Konsorten betreffend «Regulierung der Arbeit auf Abruf im Personalrecht des Kantons Basel-Stadt», Anzug Felix Wehrli und Konsorten betreffend «Reduktion der Arbeitszeit bei den Polizistinnen und Polizisten im Schichtdienst sowie weiteren Kantonsangestellten», Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend «Bekämpfung des Fachkräftemangels – mehr Lernende im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik in der Verwaltung» und Anzug Michael Hug und Tobias Christ betreffend «Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kantonsangestellte im Schicht- und Wochenenddienst» des Regierungsrates Kenntnis genommen und dem Antrag des Regierungsrates folgend den nachstehenden Anzug Beda Baumgartner stehen lassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Der Fachkräftemangel in der Schweiz ist ein hochaktuelles Thema. Auch der Kanton ist als Arbeitgeber immer stärker davon betroffen, dass er für verschiedene Bereiche kein qualifiziertes Fachpersonal mehr findet. Dies wurde vom Regierungsrat auch mit der Antwort auf die Schriftliche Anfrage von Tim Cuènod «Folgen des Fachkräftemangels für den Kanton in seiner Rolle als Arbeitgeber» (<https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100403/000000403520.pdf>) bestätigt. Vor allem im Bereich der «Informations- und Kommunikationstechnik» seien alle Departemente von einem Mangel an Fachpersonen betroffen. Neben der Rekrutierung von hochqualifiziertem Personal, das auf einem sehr konkurrenzfähigen Arbeitsmarkt schwierig zu finden ist, rückt dabei die Situation der Lehrstellen in den Fokus. Denn die interne, eigene Ausbildung von Fachkräften im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik bietet verschiedene Vorteile: Der Kanton kann auf die Rolle als interessanter Ausbildungsbetrieb fokussieren, perspektivisch teure Rekrutierung auf dem Arbeitsmarkt verringern und die Identifikation von Arbeitskräften mit dem Kanton als Arbeitgeber stärken. Die Unterzeichnenden bitten darum den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- wie sich die aktuelle Situation der Lehrstellen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik departementsübergreifend gestaltet?
- was der Regierungsrat für weitere Möglichkeiten sieht, um mehr Lernende im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik auszubilden?
- wie mehr Lehrstellen für Lernende im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik in der kantonalen Verwaltung geschaffen werden können?

Beda Baumgartner, Thomas Gander, Lorenz Amiet, Nicola Goepfert, Luca Urgese, Tim Cuénod, Balz Herter, Toya Krummenacher, Pascal Pfister, Fleur Weibel, Tobias Christ, Annina von Falkenstein, Olivier Battaglia»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

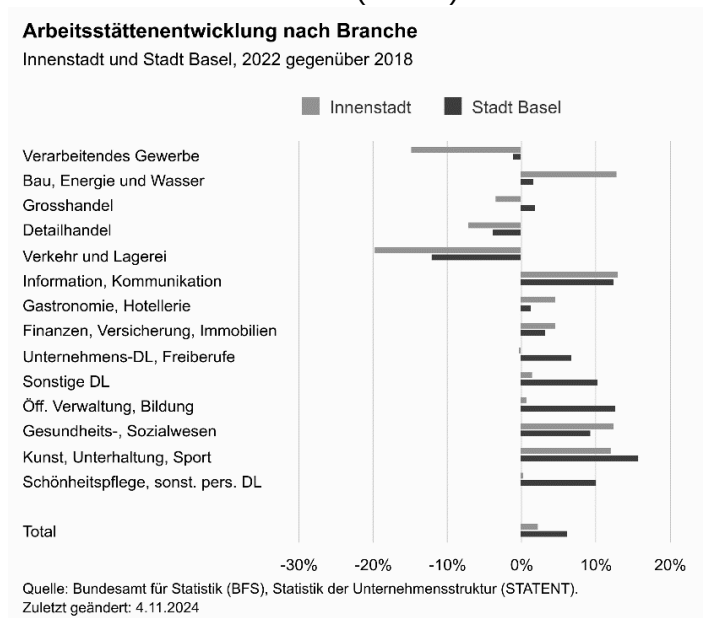
1.1 Fachkräftemangel in IKT-Berufen in der Schweiz

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO stellte 2023 im Bericht zum *Indikatorensystem Arbeitskräftesituation zur Beurteilung der Fachkräftenachfrage*¹ die stärksten Anzeichen für strukturellen Fachkräftemangel, neben den Gesundheitsberufen, im MINT-Bereich fest. Während die Gesundheitsberufe von einem erhöhten demographischen Ersatzbedarf betroffen sind, trifft dies auf die IKT-Spezialistinnen und -Spezialisten nicht zu. Es handelt sich hier um einen aufstrebenden Bereich, in dem die hohe Zahl offener Stellen viel eher mit dem Ausbau des Bedarfs zu erklären sind. Das bedeutet auch, dass die offenen Stellen zunehmend mit frisch ausgebildeten Fachkräften zu besetzen sind, da das bestehende Fachpersonal den Bedarf nicht decken kann.

Erfreulicherweise steigt sowohl die Anzahl der Studierenden auf tertiärer Stufe in den MINT-Fächern und wie auch der Lernenden in den Informatik-Berufsausbildungen. Wobei der Anteil weiblicher Studierender bei lediglich 18% und jener der Auszubildenden über alle Berufslehren hinweg bei rund 14% liegt.

1.2 Situation IKT-Berufe im Kanton Basel-Stadt

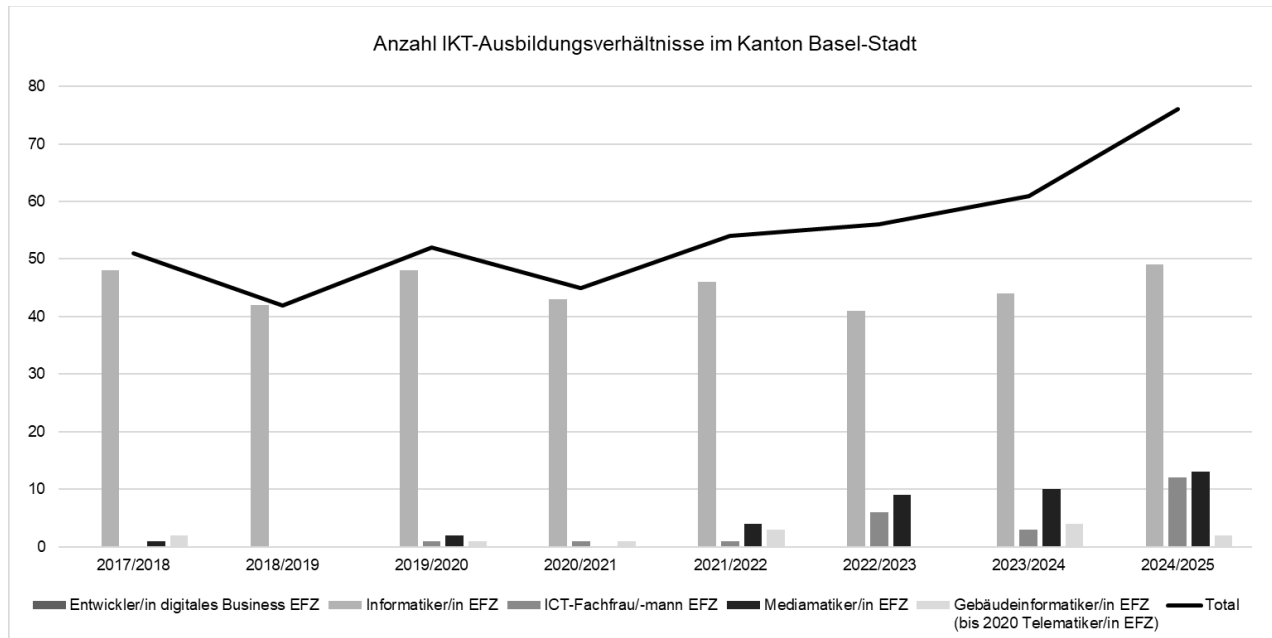
Auch im Kanton Basel-Stadt wächst die Branche: Von 2018 bis 2022 hat die Anzahl Arbeitsstätten (ein an einem bestimmten Ort gelegenes Unternehmen (Einzelunternehmen) oder Teil eines Unternehmens (z. B. Werkstatt, Werk, Verkaufsladen, Büro, Dienststelle, Lager), an welchem eine oder mehrere Personen für dasselbe Unternehmen arbeiten) in Information und Kommunikation um rund 13% zugenommen. Damit wuchs diese Branche etwa doppelt so stark wie der Schnitt der Wirtschaft der Stadt Basel (+6.3%).



¹ [Indikatorensystem Arbeitskräftesituation](#)

1.2.1 Ausbildungsverhältnisse im Kanton Basel-Stadt

Die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse in den IKT-Berufen (Informatikerin EFZ, ICT-Fachperson EFZ, Mediamatiker/in EFZ, Gebäudeinformatiker/in EFZ) im Kanton ist in den letzten Jahren stetig gestiegen und neue Berufe kamen hinzu (Entwickler/in digitales Business EFZ; noch keine Verträge) wie nachfolgende Grafik zeigt.



1.3 Situation beim Arbeitgeber Basel-Stadt

Die Rekrutierung von Fachkräften im Bereich IKT ist auch beim Arbeitgeber Basel-Stadt zunehmend schwieriger geworden. Dies trifft auf die departementalen IKT-Stellen, aber im Besonderen für die Fachorganisation IT BS zu.

Aktuelle branchenspezifische Lohnvergleiche (Löhne 2024) auch mit der Privatwirtschaft zeigen, dass die Löhne beim Arbeitgeber Basel-Stadt in IKT-Funktionen bei jüngeren Mitarbeitenden je nach Profil und Altersgruppe bis zu 20% unter dem Marktschnitt liegen. Auf Grund der Vergleichsdaten der Löhne 2022 lässt sich zudem feststellen, dass eine Annäherung der kantonalen Löhne an den Marktschnitt in der Regel mit einer Abnahme an Mitarbeitenden in tieferen Altersgruppen im Verhältnis zur totalen Anzahl Mitarbeitender im Profil einhergeht, d.h. je weniger Mitarbeitende in den tieferen Lohnstufen, desto besser ist der kantonale Durchschnittslohn im Vergleich zum Markt. Die Abnahme an jüngeren Mitarbeitenden in Verbindung mit diversen offenen Stellen im IKT-Bereich unterstreicht, dass insbesondere die Rekrutierung von jüngeren Mitarbeitenden auf Grund der unter dem Marktschnitt liegenden Löhne zunehmend schwieriger ist. Die Bedeutung dieser Herausforderung spitzt sich mit dem im Branchenwachstum begründeten Fachkräftemangel (siehe Ziffer 1.1) zu.

Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf im Kontext des Fachkräftemangels im Allgemeinen, aber auch im Besonderen betreffend die IKT-Berufe erkannt und entsprechende Massnahmen u.a. im Projekt «Arbeitgeberattraktivität steigern» entwickelt, die nachfolgend unter Ziffer 2 dargestellt werden.

1.3.1 Ausbildungsverhältnisse beim Arbeitgeber Basel-Stadt 2024

Der Kanton bildet aktuell die Berufsprofile Betriebsinformatiker/in EFZ, Gebäudeinformatiker/in EFZ, ICT-Fachperson EFZ und Informatiker/in EFZ aus. Insgesamt waren im Jahr 2024

12 Personen in diesen Profilen in Ausbildung. Das binäre Geschlechterverhältnis ist eine weibliche Person gegenüber 11 männlichen. Der Arbeitgeber Basel-Stadt trägt im Ausbildungsjahr 24/25 rund 16% aller Ausbildungsverhältnisse im Kanton in den IKT-Berufen.

2. Massnahmen im Kontext des Fachkräftemangels

Der Regierungsrat hat im Jahr 2023 das Projekt «Arbeitgeberattraktivität steigern» lanciert, mit dem Ziel dem Fachkräftemangel nachhaltig und zukunftsorientiert auf gesamtkantonomer Ebene zu begegnen. Parallel dazu wurden spezifische Massnahmen für IKT-Funktionen bei ITBS mit besonderem Fokus auf die Aus- und Weiterbildung geprüft bzw. eingeleitet. Nachfolgend werden die im Kontext des Anliegens des Anzugs relevanten Massnahmen dargestellt.

2.1 Anhebung der Löhne der Auszubildenden des Kantons

Um die Ausbildungsstellen beim Arbeitgeber Basel-Stadt zukunftsorientiert attraktiv zu halten, hat der Regierungsrat als Quick Win aus dem Projekt «Arbeitgeberattraktivität steigern» die Löhne der Auszubildenden auf Lehrjahr 24/25 auf Marktniveau angehoben. Ein entscheidendes Signal zur Förderung der Berufsbildung beim Arbeitgeber Basel-Stadt.

2.2 Anpassung der Lohnkurve im Bereich der Berufsteigenden

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat mit Beschluss vom 27. Mai 2025 als Teil des Ratschlags Lohnmassnahmenpaket (Geschäftsnummer 25.0674.01/25.0675.91) eine Anpassung der Lohnkurve im Bereich der Berufseinsteigenden als Massnahme zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität (Projektcluster «Entlöhnung») vorgelegt. Diese Massnahme ist für IKT-Funktionen besonders relevant, da wie vorangehend ausgeführt, in diesen Berufen zunehmend direkt ab der Ausbildung rekrutiert werden muss, der Arbeitgeber Basel-Stadt jedoch in dieser Kohorte keine konkurrenzfähigen Löhne vorweisen kann (Ziffer 1.3). Eine Anhebung der Löhne der Berufseinsteigenden, d.h. die Perspektive von konkurrenzfähigen Löhnen direkt nach der Lehre, kann positive Auswirkungen auf die Attraktivität einer IKT-Lehre beim Kanton haben.

2.3 Prüfung von Teilzeitausbildungen und Nachqualifizierungen

Das Finanzdepartement prüft als Massnahme des Gleichstellungsplans, inwiefern Teilzeitausbildungen und/oder die Möglichkeit der Nachqualifizierung im Informatikbereich mit Fokus auf Frauen bei ITBS realisiert werden könnten. So könnte der Gender Gap reduziert und zudem der bisher wenig angesprochene Pool an potenziellen Fachkräften der Quer- und Wiedereinsteigerinnen eröffnet werden.

2.4 Prüfung Imageanpassung kantonale IKT-Berufe/-Ausbildungen

Zurzeit prüft das Finanzdepartement, inwiefern eine Anpassung des Images der IKT-Berufe und -Ausbildungen beim Kanton zielführend zur stärkeren Gewinnung von Frauen sein könnte, wie das beispielsweise der Kanton Zürich zusammen mit ICT-Berufsbildung Schweiz, digitalswitzerland und taskforce4women mit der Initiative «Women in Tech»² realisiert hat. Auch dies mit dem Ziel neues Potential bei jüngeren Frauen bzw. Quer- und Wiedereinsteigerinnen anzusprechen und damit schliesslich die Diversität zu fördern.

2.5 Aufbauprojekt Ausbildungsplätze bei ITBS

Das Finanzdepartement hat mit Beginn des Lehrjahrs 24/25 ein Projekt zum Aufbau zusätzlicher Ausbildungsplätze bei ITBS gestartet. Ziel ist die Anzahl Lernender von aktuell vier kontinuierlich bis im Jahr 2027 auf total 12 bis 16 zu steigern, und dann auf diesem Niveau zu halten. Zur

² Berufe der ICT brauchen einen Image-Wechsel, um mehr Frauen für den Einstieg zu motivieren | Kanton Zürich

Realisierung, wozu auch die bestmögliche Betreuung der Auszubildenden gehört, wurde eine «Lernenden-Homepage» geschaffen. Diese fiktive Umgebung bietet den Lernenden Raum, die Grundkenntnisse zu üben und zu lernen. Situativ und nach Kompetenzstand lernen die Lernenden später in Stages während mehrmonatigen Einsätzen spezifische Abteilungen von IT BS, anderer Dienststellen innerhalb des FD oder von anderen Departementen der kantonalen Verwaltung kennen. Zur Begleitung der Auszubildenden wurde die neue Rolle der/des Verantwortlichen Lernenden-Homepage eingeführt. Diese Rolle einer/eines Fachinstructorin/-Instructors verbindet die Aufgaben der Praxisausbildenden, der Berufsfeld- und der Berufsbildungsverantwortlichen.

Mit diesem Aufbauprojekt möchte der Kanton nicht nur dem hauseigenen Fachkräftemangel begegnen, sondern auch seinen Beitrag leisten, dem Fachkräftemangel der Branche im Allgemeinen entgegenzuwirken: Diese 16 Lehrstellen bei ITBS werden rund 20% aller Ausbildungsplätze in IKT-Berufen im Kanton entsprechen. Summiert mit den weiteren Ausbildungsverhältnissen in diesen Berufen in den Departementen trägt der Arbeitgeber Basel-Stadt zukünftig rund 30% aller IKT-Ausbildungsverhältnisse im Kanton.

3. Fazit

Der Regierungsrat teilt das Anliegen des Anzugs, dass dem Fachkräftemangel im Bereich der IKT-Berufe auch mit der verstärkten Ausbildung von zukünftigen Fachleuten zu begegnen ist. Das bedeutet, dass neue Pools an potenziellen Fachkräften erschlossen werden müssen, aber insbesondere, dass heute zusätzliche Lehrstellen geschaffen werden müssen, um die Fachleute von morgen auszubilden. Deshalb strebt der Kanton an, die Anzahl Lernender in IKT-Berufen bei ITBS bis 2027 rund zu vervierfachen. Indem der Arbeitgeber Basel-Stadt zukünftig geschätzt ein Drittel aller Ausbildungsverhältnisse in der Branche trägt, sichert er nicht nur seinen eigenen Bedarf an Fachkräften, sondern leistet auch einen wesentlichen Beitrag zur Ausbildung von Fachpersonal für die hiesige Wirtschaft.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beda Baumgartner betreffend «Bekämpfung des Fachkräftemangels – mehr Lernende im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik in der Verwaltung» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5089.02

FD/P255089

Basel, 10. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2025

Motion Ivo Balmer und Konsorten betreffend «Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. April 2025 die nachstehende Motion Ivo Balmer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Boden im Kanton Basel-Stadt ist endlich. Die Bodenpreise in Bauzonen haben sich seit der Finanzkrise stark erhöht, seit der Zinswende (Ende 2022) stagnierten sie und beginnen nun zu sinken.¹ Ein guter Zeitpunkt also für den Kanton Basel-Stadt stärker in eine aktivere Bodenpolitik einzusteigen und die damit verbundenen Opportunitäten auf dem Grundstücksmarkt proaktiv zu nutzen. Die Grundlagen dazu sind im §50a Finanzhaushaltsgesetz gegeben.

Die Investitionstätigkeit in die endliche Ressource Boden ist in jeder Hinsicht volkswirtschaftlich sinnvoll, insbesondere für einen kleinen Stadtkanton.² Denn die Landwerte der gekauften Liegenschaften werden sich langfristig erhöhen. Das zeigt die historische Entwicklung deutlich.³

Das öffentliche Bodeneigentum erhöht zudem die Planungsflexibilität und steigert ihre Zielgenauigkeit des Planungsrechts.⁴ Denn der Planungsprozess kann durch die Ausübung der öffentlichen Eigentumsrechte effektiver gesteuert und sogar beschleunigt werden. Dies entspricht nicht zuletzt, den pionierhaften Überlegungen vom Basler Architekten Hans Bernoulli.

Das Ziel einer aktiveren Bodenpolitik des Kantons Basel-Stadt bedeutet nicht, dass die öffentliche Hand direkt als Bauherrin agieren muss. Viel eher bildet der verstärkte Landerwerb, die Grundlage für das bereits etablierte Modell zur Abgabe von Baurechten an privaten Träger:innenschaften. Diese Rahmenausgabebewilligung unterstützt die bisherige Praxis, so verwaltet der Kanton bereits rund 700 Baurechtsverträge mit privaten Eigentümerinnen.

Aus diesen Überlegungen fordern die Unterzeichnenden die Regierung des Kantons Basel-Stadt dazu auf, die Bodenpolitik zu verstärken. Zu diesem Zweck ist dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage mit einer Rahmenausgabebewilligung für den öffentlichen Landerwerb im Umfang von mindestens 260 Mio. CHF vorzulegen.

¹ <https://www.bs.ch/news/2024-bodenpreisindex-fuer-basel-stadt>

² Vgl. für Singapur <https://www.kas.de/de/web/auslandsinformationen/artikel/detail/-/content/eine-stadt-bauen-ein-volk-erschaffen>

³ <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/Wohnungsmarkt/studien-und-publikationen/baurecht.html>

⁴ <https://backend.repository.difu.de/server/api/core/bitstreams/24869b40-7c1e-4985-8664-d64c337cbfd8/content>

Ivo Balmer, Salome Bessenich, Jo Vergeat, Christoph Hochuli, Tonja Zürcher, Pascal Pfister, Daniel Gmür, Brigitta Gerber, Daniel Albietz, Roger Stalder, Patrizia Bernasconi»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1bis des GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 des GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffender Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «die Bodenpolitik zu verstärken. Zu diesem Zweck ist dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage mit einer Rahmenausgabenbewilligung für den öffentlichen Landerwerb im Umfang von mindestens 260 Mio. Franken vorzulegen».

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss § 50a des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz FHG, SG 610.100) vom 14. März 2012 betreibt der Regierungsrat eine aktive Bodenpolitik, fördert den Erwerb von Immobilien und gibt sie bei Bedarf bevorzugt im Baurecht ab. Nach § 27 Abs. 1 FHG kann der Grosse Rat mehrere Ausgaben und Programme mittels Rahmenausgabenbeschluss bewilligen. Für die Bewilligung der einzelnen Ausgaben ist gemäss § 27 Abs. 2 FHG anschliessend der Regierungsrat zuständig. Auf der Grundlage von § 50a und gestützt auf § 27 FHG kann dem Anliegen der Motion – die Bodenpolitik zu verstärken – nachgekommen werden.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Vorlage eines Grossratsbeschlusses (Finanzbeschluss) im Umfang von mindestens 260 Mio. Franken beantragt. Der Beschluss über Ausgaben in dieser Höhe fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates (§ 26 Abs. 1 lit. a FHG). Zudem unterliegt der Beschluss dem fakultativen Referendum (§ 29 Abs. 1 FHG). Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffender Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Anliegen der Motion

Im Zentrum der Motion steht die Stärkung der kantonalen Bodenpolitik. Der Kanton soll vermehrt Grundstücke erwerben können und das etablierte Modell der Abgabe von Baurechten an private

Trägerschaften ausbauen. Zu diesem Zweck sollen dem Regierungsrat in Form einer Rahmenausgabenbewilligung zweckgebundene Mittel im Umfang von mindestens 260 Mio. Franken zur Verfügung gestellt werden.

3. Konstrukt Rahmenausgabenbewilligung

Der Grosse Rat kann mehrere Ausgaben mittels Rahmenausgabenbeschluss bewilligen, wobei für die Bewilligung der einzelnen Ausgaben anschliessend der Regierungsrat zuständig ist (§ 27 Abs. 1 und 2 FHG). Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sind dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen (§ 39 Abs. 3 FHG). Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte (§ 39 Abs. 4 FHG). Der Regierungsrat ist für die Verwaltung und Verfügung über das Finanzvermögen zuständig (§ 50 Abs. 1 FHG). Finanzielle Mittel aus einer Rahmenausgabenbewilligung sind zweckgebunden und damit dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen.

4. Aktive kantonale Bodenpolitik

4.1 Rechtliche Grundlagen

Der Kanton Basel-Stadt betreibt bereits heute eine aktive Bodenpolitik auf solider rechtlicher Grundlage. Betreffend Finanzierung wird auf Gesetzebene in § 50a FHG – der unter der Überschrift «Erwerb und Veräusserung von Immobilien im Finanzvermögen» die aktive Bodenpolitik als Ziel festlegt und dem Regierungsrat das grundlegende Instrument für den strategischen Erwerb und die Abgabe von Liegenschaften im Baurecht zur Verfügung stellt.

Mit der Schaffung des Gesetzes über die Wohnraumförderung vom 15. Juni 2013 (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG, 861.500) wurde zudem ein zentrales Instrument der kantonalen Wohnraumentwicklungsstrategie geschaffen (Geschäft 12.1202). Folgende drei Eckpfeiler sind dabei von besonderer Bedeutung:

- Einer stellt die Förderung des gemeinnützigen Wohnraumangebots dar. Gemäss § 13 Abs. 1 WRFG kann der Kanton zur Schaffung von Mietwohnraum Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus für staatliche Grundstücke ein Baurecht einräumen;
- Der Erwerb der hierfür erforderlichen Grundstücke im Finanzvermögen kann durch Mittel aus dem Verwaltungsvermögen gefördert werden, damit diese an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu einem angemessenen Baurechtszins im Baurecht abgegeben werden können (§ 13 Abs. 2 WRFG);
- Eine vom Grossen Rat beschlossene Rahmenausgabenbewilligung (Geschäft 12.1202) schaffte die dafür notwendigen Voraussetzungen, indem sie eine allfällige Differenz zwischen Kaufpreis (oftmals Marktpreis für Stockwerkeigentum) und Wert des Baurechts für Boden und Gebäude (Marktpreis für preiswerte Mietwohnungen mit Auflagen im öffentlichen Interesse) finanziert. Die Rahmenausgabenbewilligung wird nur beansprucht, wenn sich Kaufpreis und Wert des Baurechts nicht entsprechen. Der Immobilienerwerb wird im Finanzvermögen abgewickelt. Eine allfällige Preisdifferenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert des Baurechts wird über die Rahmenausgabenbewilligung finanziert. Diese Rahmenausgabenbewilligung lief ungenutzt aus und wurde vom Grossen Rat am 13. Januar 2021 in Reaktion auf die Initiative «Recht auf Wohnen!» mit unbefristet zur Verfügung stehenden 20 Mio. Franken ausgestattet (Geschäft 20.0183). Deren Umgang ist Gegenstand der Motion Daniel Albietz und Konsorten betreffend «Restfinanzierungsdarlehen für gemeinnützige Wohnbauträger» (24.5424).

5. Unnötige Gefährdung des Handlungsspielraums des Kantons

5.1 Bewährte bisherige Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik

Zur Umsetzung des Verfassungsartikels «Recht auf Wohnen» hat der Regierungsrat klare Ziele für bestimmte Kategorien von Mietwohnungen festgelegt. Konkret soll der Anteil an preisgünstigen Wohnungen der öffentlichen Hand (preisgünstige Wohnungen im Finanzvermögen), an Genossenschaftswohnungen sowie einer öffentlich-rechtlichen Stiftung von 13.5% auf 17% im Jahr 2035 und auf 25% im Jahr 2050 gesteigert werden (vgl. Medienmitteilung des Regierungsrates vom 2. Juli 2019).

Im Rahmen der aktiven Bodenpolitik wird der bestehende Liegenschaftsbestand des Kantons fortlaufend auf die potenzielle Schaffung günstigen und gemeinnützigen Wohnraums überprüft. Ebenso werden die Opportunitäten am Markt laufend beobachtet und – wo sinnvoll – genutzt. Der gezielte Neuerwerb von Liegenschaften erfolgt unter Berücksichtigung der strategischen Planung und der Prüfung für eine mögliche späteren Abgabe im Baurecht.

Ebenso hat sich das Modell der Abgabe von Liegenschaften im Baurecht an Private, insbesondere gemeinnützige Trägerschaften, bewährt. Der Kanton unterstützt die Trägerschaften vielfältig und wirkungsvoll:

- Für gemeinnützige Trägerschaften gilt neu (Basel baut Zukunft) ein reduzierter Mehrwertabgabesatz von 20% statt 40% für die Erstellung von gemeinnützigem Wohnraum;
- Rund 40% der Genossenschaftswohnungen liegen bereits heute auf Grundstücken im Eigentum des Kantons, die im Baurecht vergeben wurden. Mit dem Baurechtsvertrag Plus profitieren gemeinnützige Trägerschaften zusätzlich von speziellen Konditionen wie einem anfänglich reduzierten Baurechtszins;
- Grundstücke, die sich für den gemeinnützigen Wohnungsbau eignen, werden dem Dachverband der Wohnbaugenossenschaften Nordwestschweiz zur Ausschreibung angeboten;
- Gemeinnützige Trägerschaften können von Bürgschaften bis zu 94% der anerkannten Anlagekosten mit einer Dauer von bis zu 30 Jahren profitieren;
- Zwecks Förderung der Entwicklung von Projekten kann der Kanton zu Gunsten von gemeinnützigen Trägerschaften zinsvergünstigte Darlehen gewähren;
- Im Rahmen der Umsetzung der Motion Daniel Albietz und Konsorten betreffend «Restfinanzierungsdarlehen für gemeinnützige Wohnbauträger» (24.5424) arbeitet der Kanton derzeit an einem neuen Finanzierungsinstrument, welches die Vergabe von Darlehen im Sinne einer Restfinanzierung für den Erwerb von Liegenschaften für den gemeinnützigen Wohnungsbau ermöglichen wird.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Liegenschaften erworben und für die langfristige Abgabe im Baurecht gesichert. Als Beispiel kann das Areal Westfeld, auf dem 525 neue Wohnungen entstanden sind, genannt werden.

Auch für die Zukunft sind zahlreiche weitere Projekte geplant, die die Abgabe von Liegenschaften im Baurecht an gemeinnützige Trägerschaften vorsehen. So ist auf dem Areal Walkeweg die Realisierung von rund 150 Genossenschaftswohnungen im Baurecht geplant. Ebenso sollen auf dem Areal VoltaNord durch die Abgabe von Flächen im Baurecht 150 preisgünstige Wohnungen für den gemeinnützigen Wohnungsbau entstehen.

Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass mehr Neubauten entstehen. Dies wird insbesondere im Rahmen von grösseren Arealentwicklungen durch den Kanton ermöglicht. Häufig ist der Kanton dabei bereits Grundeigentümer und es sind keine zusätzlichen Liegenschaftskäufe mehr notwendig.

5.2 Rahmenausgabenbewilligung reduziert Handlungsspielraum

Eine Rahmenausgabenbewilligung ausschliesslich für den zusätzlichen Erwerb von Liegenschaften, würde die bestehende finanzielle Flexibilität einschränken und die erforderlichen Mittel stünden für die konkreten Entwicklungsprojekte nicht mehr zur Verfügung. Die Rahmenausgabenbewilligung hat ihren Zweck darin, dass sie dem Regierungsrat aufgrund der vom Grossen Rat delegierten Finanzkompetenz ermöglicht, schnell auf Opportunitäten zu reagieren. Diese Grundlage besteht mit § 52a des Finanzhaushaltsgesetzes (siehe auch Ziffer 4) bereits.

5.3 Marktrisiken

Eine Rahmenausgabenbewilligung in dieser Grössenordnung ist zudem mit einer öffentlich kommunizierten Kaufabsicht im Umfang von 260 Mio. Franken gleichzusetzen, d.h. dem Signal entsprechend hohe Investitionen zu tätigen. Eine frankenmässig derart transparente Investitionsabsicht droht, Druck auf die Preise am Markt zu schaffen. Die Verkäuferschaft weiss über den Umstand, dass der Käufer Kanton zu entsprechenden Konditionen kaufen wird. Dem Bestreben, mehr günstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, würde damit entgegengewirkt. Ebenso würden Marktmechanismen verzerrt und die Verhandlungsposition des Kantons als Käufer erheblich geschwächt.

5.4 Finanzrechtliche Folgen

Die beantragte Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von 260 Mio. Franken entspricht rund 5% des jährlichen Kantonsbudgets. Entsprechende Ausgaben würden unweigerlich mit einer zusätzlichen Verschuldung einhergehen und den finanziellen Handlungsspielraum für andere Staatsaufgaben entsprechend einschränken. Mittel wären langfristig gebunden und stünden für andere Zwecke nicht mehr oder reduziert zur Verfügung.

6. Optimierung ist zielführender

Die kürzlich zur Erfüllung überwiesene Motion Daniel Albietz bietet einen gezielteren Ansatz. Sie fordert eine Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von 40 Mio. Franken, die in die bereits bewilligte Rahmenausgabenbewilligung von 20 Mio. Franken für den Erwerb von Arealen und Liegenschaften zugunsten des gemeinnützigen Wohnraumangebots zu integrieren ist. Der Regierungsrat hat auch bei dieser Motion Vorbehalte hinsichtlich möglicher Marktverzerrungen geäussert, die es im Rahmen der Erfüllung vertieft zu prüfen und Rechnung zu tragen gilt. Da Darlehen aber nachrangig gewährt werden und spezifisch an gemeinnützige Trägerschaften gehen, entsteht im Unterschied zu einer Rahmenausgabenbewilligung für Landerwerb kein genereller Preisdruck auf dem Immobilienmarkt.

7. Fazit

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen, die aktive und vorausschauende Bodenpolitik des Kantons zu stärken. Die vorliegende Motionsforderung kann er aus folgenden Gründen jedoch nicht unterstützen:

- Die bestehenden Rechtsgrundlagen für eine aktive Bodenpolitik bestehen bereits. Sie und deren praktischer Vollzug haben sich bewährt;
- Eine Rahmenausgabenbewilligung, wie sie die Motion fordert, schränkt die notwendige Handlungsflexibilität des Kantons für eine aktive Bodenpolitik unnötig ein;
- Es bestünde die Gefahr, die Bodenpreise künstlich unter Druck zu setzen, und damit den erklärten Zielen der Wohnraumförderung des Kantons entgegenzuwirken;

- Die zusätzliche Verschuldung als Folge dieser Rahmenausgabenbewilligung würde mit einer Einschränkung des finanziellen Handlungsspielraums für andere Staatsaufgaben einhergehen;
- Der Regierungsrat betreibt bereits heute eine erfolgreiche aktive Bodenpolitik. Mit rund 700 bewirtschafteten Baurechtsverträgen ist der Kanton Basel-Stadt einer der grössten Baurechtsgeber der Schweiz.
- Die Motion Albietz bietet einen gezielteren und systemkonformen Ansatz.

8. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Ivo Balmer und Konsorten betreffend «Rahmenausgabebewilligung für den aktiven Landerwerb» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

25.5202.02

FD/P255202

Basel, 15. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 2025

Motion Fleur Weibel und Konsorten betreffend «Verbesserung des Mutterschaftsurlaubs bei befristeten Arbeitsverhältnissen»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2025 die nachstehende Motion Fleur Weibel und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«In der Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub des Kantons Basel-Stadt¹ wird unter §1 Abs. 4 festgehalten, dass der Lohnanspruch für schwangere Mitarbeitende in befristeten Arbeitsverhältnissen mit Ablauf der Befristung endet. Nach Anstellungsende erhalten versicherte Personen bei Mutterschaft zwar Leistungen nach EOG, falls die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Dennoch sind die Versicherungsleistungen tiefer als der Lohn, den die Mitarbeitenden während des bezahlten Mutterschaftsurlaubs vollumfänglich erhalten würden. So ist nach EOG lediglich 80% des Lohnes während 14 Wochen versichert und auch von den kantonalen Familienzulagen können die Betroffenen nicht profitieren. Eine Stellensuche während der Schwangerschaft ist erschwert und eine Arbeitstätigkeit ist in den ersten acht Wochen nach der Niederkunft verboten.

Es ist deshalb klar, dass Frauen das Ende einer befristeten Anstellung während der Schwangerschaft oder während des Mutterschaftsurlaubs besonders trifft. In der Stadt Zürich wurde dieses Problem erkannt und mit Beschluss des Stadtrats² vom 14. Dezember 2022 behoben: Endet ein befristetes Arbeitsverhältnis während des bezahlten Mutterschaftsurlaubs, verlängert sich dieses bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs.

Die Thematik kam in Zürich insbesondere durch die spezielle Situation von Assistenzärztinnen³ auf, die in der Regel während ihrer Ausbildung mehrere befristete Anstellungsverhältnisse eingehen müssen. Sie sind daher häufiger als andere Personalgruppen von einem Befristungsende während der Schwangerschaft oder während des Mutterschaftsurlaubs betroffen. Der Stadtrat hat deshalb in Bezug auf diese Personalgruppe eine weiterführende Regelung beschlossen: Endet ein befristetes Arbeitsverhältnis bereits während der Schwangerschaft, verlängert sich dieses bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs⁴.

Gemäss Informationsstand der Motionärin wird in der Praxis des USB das befristete Arbeitsverhältnis der Angestellten bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs verlängert. Diese Praxis wird im GAV der öffentlich-rechtlichen Spitäler allerdings so nicht verbindlich geregelt, weswegen nicht gewährleistet ist, dass dies in allen Bereichen und allen öffentlich-rechtlichen Spitälern durchgehend so gehandhabt wird. Hinzu kommt, dass diese Praxis nur die direkt vom Spital angestellten Personen umfasst, nicht aber jene, die über Drittmittel finanziert sind.

Die Motionär:innen fordern deshalb

- innerhalb eines Jahres die oben beschriebene Anpassung des Mutterschaftsurlaubs bei befristeten Arbeitsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt;

- dass der Regierungsrat bei den öffentlich-rechtlichen Spitälern auf eine Anpassung der GAV-Bestimmungen analog des oben beschriebenen Assistenzärztinnen- und ärztereglements der Stadt Zürich hinwirkt;
- und dass der Regierungsrat auch bei den weiteren öffentlich-rechtlichen Betrieben darauf hinwirkt, dass sich allfällige befristete Arbeitsverhältnisse bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs verlängern.

¹ SG 162.420 - Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub

² STRB Nr. 1624/2022 | Stadt Zürich

³ <http://www.tagesanzeiger.ch/schwangere-aerztin-am-triemli-diskriminiert-749863203870>

⁴ STRB Nr. 1627/2022 | Stadt Zürich

Fleur Weibel, Lea Wirz, Claudia Baumgartner, Melanie Nussbaumer, Tonja Zürcher, Raoul I. Furlano, Bruno Lötscher-Steiger»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist eine Motion gemäss § 42 Abs. 2 GO unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird vom Regierungsrat Folgendes gefordert:

- (1) «innerhalb eines Jahres die oben beschriebene Anpassung des Mutterschaftsurlaubs bei befristeten Arbeitsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt;
- (2) dass der Regierungsrat bei den öffentlich-rechtlichen Spitälern auf eine Anpassung der GAV-Bestimmungen analog des oben beschriebenen Assistenzärztinnen- und ärztereglements der Stadt Zürich hinwirkt;
- (3) und dass der Regierungsrat auch bei den weiteren öffentlich-rechtlichen Betrieben darauf hinwirkt, dass sich allfällige befristete Arbeitsverhältnisse bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs verlängern.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss Art. 3 und Art. 42 i.V.m. Art. 116 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) richtet der Bund eine Mutterschaftsversicherung ein. Im Rahmen des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz vom 25. September 1952 (EOG, SR 834.1) ist der Bund diesem Verfassungsauftrag im Jahre 2005 mit

der Errichtung der Mutterschaftsentschädigung nachgekommen (Art. 16b ff. EOG). Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft und wird an 98 aufeinanderfolgenden Tagen (= 14 Wochen) ab Beginn des Anspruchs ausgerichtet (Art. 16c Abs. 1 und 2 EOG). Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde. (Art. 16e EOG). Anspruch auf Familienzulagen gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen vom 24. März 2006 (FamZG, SR 836.2) haben die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber beschäftigt werden. Dem Gesetz unterstellt sind alle Arbeitgebenden, die (...) beitragspflichtig sind und im Kanton Basel-Stadt ihren Geschäftssitz (...) haben (§ 3 Abs. 1 lit. a des basel-städtischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 4. Juni 2008, EG FamZG, SG 820.100).

Laut § 111 Abs. 6 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) regelt das Gesetz die Anstellung des Personals der kantonalen Verwaltung. Der Regierungsrat regelt den Lohnanspruch bei Verhinderung an der Arbeitsleistung wegen Schwangerschaft und Mutterschaft sowie wegen Erfüllung gesetzlicher Pflichten (§ 26 Abs. 2 des basel-städtischen Personalgesetzes vom 17. November 1999, SG 162.100). Gemäss § 1 der basel-städtischen Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub vom 13. Oktober 1987 (SMUV, SG 162.420) gilt diese Verordnung für alle Mitarbeiterinnen, die in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton Basel-Stadt stehen, sofern das Anstellungsverhältnis bis zum Antritt des Schwangerschaftsurlaubes mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen wurde (Abs. 1). Dauerte das Anstellungsverhältnis bis zum Antritt des Schwangerschaftsurlaubes weniger als drei Monate oder wurde für weniger als drei Monate eingegangen, so finden die Leistungsvoraussetzungen des EOG Anwendung. Der Lohnanspruch reduziert sich auf 80% (Abs. 3). Bei befristeten Arbeitsverhältnissen endet der Lohnanspruch mit Ablauf der Befristung (Abs. 4).

Die vorliegende Motion umfasst drei Teilforderungen:

(1) Im Rahmen der **ersten** Forderung wird vom Regierungsrat gefordert, den rechtlichen Rahmen im Zusammenhang mit dem Mutterschaftsurlaub bei befristeten Arbeitsverhältnissen im Kanton Basel-Stadt so anzupassen, dass sich ein befristetes Arbeitsverhältnis bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs verlängert, falls es während des bezahlten Mutterschaftsurlaubs endet. Mit dieser Forderung wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Massnahme in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss § 42 Abs. 1^{bis} GO zu ergreifen. Die Forderung gibt keine konkreten Handlungs- und Umsetzungsanweisungen vor, sondern formuliert ein politisches Ziel (Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs). Sie gibt dem Regierungsrat damit vor, in eine bestimmte Richtung zu agieren, belässt ihm bezüglich konkreter Umsetzung (insbesondere bezüglich Umsetzungsebene) aber einen Handlungsspielraum. Sie verletzt weder den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats noch verlangt sie etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es sprechen auch keine bundesrechtlichen oder sonstigen höherrangigen Bestimmungen gegen den Motionsinhalt. Folglich erweist sich die erste Teilforderung der Motion als rechtlich zulässig.

(2) Mittels **zweiter** Forderung wird der Regierungsrat beauftragt, bei den öffentlich-rechtlichen Spitälern des Kantons auf eine Anpassung der GAV-Bestimmungen analog des beschriebenen Reglements der Stadt Zürich hinzuwirken.

(3) Schliesslich wird vom Regierungsrat mittels **dritter** Teilforderung verlangt, auch bei weiteren öffentlich-rechtlichen Betrieben darauf hinzuwirken, dass sich allfällige befristete Arbeitsverhältnisse bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs verlängern.

Dem Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt vom 16. Februar 2011 (ÖSpG, SG 331.100) lässt sich in § 12 Abs. 3 entnehmen, dass der Verwaltungsrat (der öffentlichen

Spitäler, der vom Regierungsrat ernannt wird) im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen kann. Ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist ein Vertrag zwischen Arbeitgebern bzw. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden (sog. Sozialpartnern) zur Regelung der Arbeitsbedingungen und des Verhältnisses zwischen den GAV-Parteien. Gemäss Ziff. 2.5.5 des GAV USB / FPS / UPK vom 1. Januar 2016 endet der Lohnanspruch mit Ablauf der Befristung des Arbeitsverhältnisses.

Wie bereits die Terminologie verrät, wird mit den Teilforderungen 2 und 3 das Hinwirken auf eine Abänderung bzw. Neuverhandlung von vertraglichen Bestimmungen und von einschlägigen Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Betriebe des Kantons verlangt. Während die Forderung nach dem Abschluss eines konkreten Vertrages unter Verweis auf § 106 KV («Der Regierungsrat ist unter Vorbehalt des Genehmigungsrechts des Grossen Rates für den Abschluss von Verträgen zuständig.») als unzulässig eingestuft werden müsste, wird dem Regierungsrat durch die Vorgabe eines politischen Ziels (Hinwirken auf eine GAV-Anpassung bzw. auf eine Anpassung der einschlägigen Bestimmungen von öffentlich-rechtlichen Betrieben) vorliegend ein genügend grosser Spielraum auf der Handlungs- und Umsetzungsebene belassen. Sie verletzt damit weder den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats noch verlangt sie etwas, das sich auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es sprechen auch keine bundesrechtlichen oder sonstigen höherrangigen Bestimmungen gegen den Motionsinhalt. Folglich erweisen sich auch die zweite und dritte Teilforderung der Motion als rechtlich zulässig.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Anliegen der Motion

Im Zentrum dieser Motion steht einerseits die Forderung der automatischen Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen beim Arbeitgeber Basel-Stadt bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs. Diese Forderung soll innert Jahresfrist umgesetzt werden. Andererseits soll der Regierungsrat darauf hinwirken, dass diese Regelung in den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der öffentlichen Spitäler einfliesst und auch bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Betrieben Anwendung findet.

3. Umsetzung für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung

3.1 Geltende Regelung

3.1.1 Unbefristete Anstellungen

Unbefristet angestellte Mitarbeiterinnen haben gemäss SMUV Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen bei vollem Lohn. Davon erhält der Arbeitgeber Basel-Stadt während maximal 14 Wochen 80%, höchstens aber 220 Franken pro Tag (Taggeld) durch den Bund entschädigt (EOG).

3.1.2 Befristete Anstellungen

Befristete Anstellungen beim Kanton Basel-Stadt enden automatisch auf den vereinbarten Zeitpunkt hin (§ 31 des Personalgesetzes vom 17. November 1996, SG 162.100). Dementsprechend endet bei befristet angestellten Mitarbeitenden der Lohnanspruch auf diesen Zeitpunkt hin (§ 1 Abs. 4 SMUV). Mütter können für die Periode danach einen Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub nach EOG geltend machen. Dieser beträgt maximal 80% des vor

der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 220 Franken pro Tag und wird während 14 Wochen entrichtet.

3.2 Familienfreundliche Personalpolitik

Der Arbeitgeber Basel-Stadt verfolgt eine familienfreundliche Personalpolitik. Mit gezielten Massnahmen und Rahmenbedingungen fördert und stärkt er die Vereinbarung von Beruf und Familie. So haben Mitarbeiterinnen bspw. Anspruch auf einen Schwangerschaftsurlaub vor der Niederkunft von drei Wochen und einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen bei jeweils vollem Lohn. Dieser Mutterschaftsurlaub kann um bis zu acht Wochen verlängert werden. Ebenso hat der andere Elternteil Anspruch auf vier Wochen bezahlten Urlaub. Die besondere Familienfreundlichkeit wird durch zahlreiche weitere Massnahmen und Rahmenbedingungen unterstrichen.

3.3 Projekt «Arbeitgeberattraktivität steigern»

Mit dem im Jahr 2024 lancierten Projekt «Arbeitgeberattraktivität steigern» (nachgenannt Projekt) will der Regierungsrat bestehende Stärken stärken. Wie die Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragung 2024 (MAB) zeigen, gehört die familienfreundliche Personalpolitik des Regierungsrates zu diesen Stärken. Über 85% der Mitarbeitenden sind zufrieden bis sehr zufrieden mit der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben beim Arbeitgeber Basel-Stadt. Das Kriterium «Gleichgewicht zwischen Arbeit und Privatleben» wurde von den Mitarbeitenden als der drittwichtigste Faktor für einen attraktiven Arbeitgeber bewertet.

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist es wichtig, das Potenzial von Frauen noch gezielter zu fördern. Stärken wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, können dabei den Ausschlag geben, sich für eine Tätigkeit beim Kanton zu entscheiden. Entsprechend hat der Regierungsrat als Quick Win im Rahmen des Projektes zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität als erster Deutschschweizer Kanton einen bezahlten Schwangerschaftsurlaub von drei Wochen vor Niederkunft eingeführt. Für den Kanton ist es zudem wichtig, auch für befristete Anstellungsverhältnisse – z. B. Projektleitungen – qualifiziertes und motiviertes Personal zu finden, d. h. auch bei diesen ist die Attraktivität des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

4. Hinwirken auf eine Anpassung des GAV der öffentlichen-Spitäler

Die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt sind seit 2012 selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Der Kanton Basel-Stadt ist Eigner. Die Zusammenarbeit bzw. jeweiligen Kompetenzen und Zuständigkeiten - insbesondere in personalrechtlichen Fragen - sind in gesetzlichen Grundlagen und Eignerstrategien festgehalten.

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden der öffentlichen Spitäler werden im GAV geregelt, der durch die jeweiligen Verwaltungsräte im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden ausgehandelt wird (siehe dazu Ziff. 1.3 [3]). Entsprechend kann der Regierungsrat eine Anpassung des GAV der öffentlichen Spitäler nicht direkt einfordern. Vielmehr obliegt es den öffentlichen Spitälern, angemessene betriebliche Lösungen zu finden und umzusetzen, wie dies betreffend die vorliegende Thematik auch bereits erfolgreich geschehen ist: So setzen das Universitätsspital Basel (USB) und das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) das Anliegen der Motion bereits um und das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) begrüsst die formulierten Anliegen ausdrücklich. Demgegenüber stehen die Universitäre Altersmedizin FELIX PLATTER (UAFP) und die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) dem Anliegen kritisch gegenüber und verweisen dabei auf rechtliche, organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Daraus geht hervor, dass das Anliegen der Motion auch ohne Anpassung des GAV der öffentlichen Spitäler bereits mehrheitlich erfüllt wird.

5. Hinwirken auf eine Anpassung der Regelung bei weiteren öffentlich-rechtlichen Betrieben

Für die Industriellen Werke Basel (IWB) sowie die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) gelten grundsätzlich die Regelungen des Personalrechts des Kantons Basel-Stadt. Bei anderen öffentlich-rechtlichen Betrieben, wie bspw. der Basler Kantonalbank, werden die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden nicht durch den Regierungsrat festgelegt. Entsprechend kann der Regierungsrat eine Anpassung der Anstellungsbedingungen nicht direkt einfordern.

6. Fazit

Der Regierungsrat verfolgt eine familienfreundliche Personalpolitik. Mit gezielten Massnahmen und Rahmenbedingungen fördert und stärkt er die Vereinbarung von Beruf und Familie seiner Mitarbeitenden. Dies umfasst auch befristete Anstellungsverhältnisse. Dabei ist es dem Regierungsrat wichtig, dass Massnahmen in den Gesamtkontext seiner Personalpolitik bzw. im Rahmen des Projekts «Arbeitgeberattraktivität steigern» eingebettet sind. Entsprechend ist der Regierungsrat bereit, die Motionsforderungen vertieft zu prüfen.

7. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Fleur Weibel und Konsorten betreffend «Verbesserung des Mutterschaftsurlaubs bei befristeten Arbeitsverhältnissen» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5424.02

FD/P235424

Basel, 24. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend entsiegelten und biodiversitätsfördernden Kindergarten-, Schul- und Universitätsarealen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 den nachstehenden Anzug Brigitte Kühne und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Aufgrund der hohen Dringlichkeit sowohl der Biodiversitäts-Krise als auch einer klimaangepassten Stadtentwicklung inklusive einem nachhaltigen Regenwassermanagement, sind Sofortmassnahmen für mehr Stadtökologie / Entsiegelung und somit mehr Vernetzung von Flora und Fauna unumgänglich. Eine Kombination von ökologisch aufgewerteten Flächen als Trittsteine (Dach- und Fassadenbegrünung, Balkonbepflanzungen, offene Baumscheiben, Verkehrsbegleitgrün) sowie über das gesamte Siedlungsgebiet verteilte grössere naturnahe Flächen, sind nötig, um eine gute ökologische Vernetzung zu sichern¹. Oder wie Dr. Franziska Schwarz, Vizedirektorin, Bundesamt für Umwelt BAFU sagt: «Es geht darum die Biodiversität in sämtlichen Entscheidungen mitzudenken.» Das heisst, jeder m² ökologisch aufgewertete Fläche hilft, den Biodiversitätsverlust zu stoppen. Mitte August 2023 veröffentlichte der Kanton Basel-Stadt seine Biodiversitätsstrategie. Unter Massnahme 8.1 ist die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der biodiversitätsfördernden Umgebungsgestaltung und -pflege auf kantonseigenen Parzellen des Finanz- und des Verwaltungsvermögens beschrieben, unter Massnahme 9.2 die Förderung der Biodiversität durch Sensibilisierung und Bildung in Schule und Arbeitsbereich. Naturnahe und biodiverse Grün- und Umgebung-Freiflächen von Kindergarten-, Schul- und Universitätsareale sind somit nicht nur gut für die ökologische Vernetzung von Flora und Fauna sowie das Stadtklima, sondern wirken sich auf das Wohlbefinden der Kinder und jungen Erwachsenen aus und sensibilisieren bereits in jungen Jahren für die Förderung der Biodiversität.

Der Regierungsrat wird daher gebeten zu prüfen und zu berichten:

- Mit welchen einfachen Massnahmen werden bestehende und in den letzten Jahren umgestaltete Kindergarten-, Schul- und Universitätsareal in Basel-Stadt entsiegelt, mit nachhaltigem Regenwassermanagement sowie biodiversitätsfördernd gestaltet?
- Werden zukünftige Umgestaltungen von Kindergarten-, Schul- und Universitätsareale explizit biodiversitätsfördernd sowie mit einem nachhaltigen Regenwassermanagement gestaltet (unter Berücksichtigung von Denkmalpflegerischen- sowie Nutzungsaspekten)?
- Ob er sich zukünftig in jeder Phase der Projektierung für ein Minimum an Versiegelung und ein Maximum an biodiversitätsfördernder Gestaltung einsetzt und die Wettbewerbe sowie Studienaufträge und Planerwahlverfahren für die Umgebungsgestaltung von Kindergarten-, Schul- und Universitätsarealen dementsprechend ausschreibt?
- Unterstützt er die Zielsetzung sämtliche Kindergarten-, Schul- und Universitätsareale in Basel-Stadt zusätzlich zum angestrebten Gold-Label «Grünstadt Schweiz» zum Beispiel durch die Stiftung «Natur & Wirtschaft» zertifizieren zu lassen? Wenn nein, warum nicht?

- Können die Kosten über die Arbeiten für das Label «Grünstadt Schweiz» sowie durch Immobilien Basel-Stadt gedeckt werden, so wie dies beim neuen Projekt 1, Massnahme 1.4 der Biodiversitätsstrategie vom August 2023 festgehalten ist, oder erfolgt die Finanzierung über den Mehrwertabgabefonds, dessen Verwendungszweck einerseits die Förderung der Biodiversität, andererseits Klimaschutz- und Klimaadaptionsmassnahmen zur Vermeidung und Minderung von Hitzeinseleffekten ist?
- Wie werden Schulhauswarte und Schulhauswartinnen zuständig für die Pflege der Umgebungsgestaltung entsprechend fundiert aus- und weitergebildet?

¹ Vega K. A., Küffer C. (2021): Promoting wildflower biodiversity in dense and green cities: The important role of small vegetation patches. Urban Forestry & Urban Greening 62, 127165.

Brigitte Kühne, Tobias Christ, Sandra Bothe-Wenk, Niggi Daniel Rechsteiner, David Wüest-Rudin, Claudia Baumgartner, Johannes Sieber"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Anzugstellenden, dass die Biodiversität im Kanton Basel-Stadt einen hohen Stellenwert hat. Er hat hierzu unter anderem im Juni 2023 die kantonale Biodiversitätsstrategie verabschiedet mit dem Ziel, die biologische Vielfalt im Kanton Basel-Stadt zu fördern und zu erhalten, auch mittels Parzellen des Verwaltungsvermögens wie Pausenhöfen von Schulen, Aussenanlagen von Kindergärten oder Universitätsarealen.

Aus diesem Grund wird bei jeder Umgestaltung überprüft, inwiefern biodiversitätsfördernde Aufwertungen umgesetzt werden können. Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks der Anlagen ist der Spielraum jedoch oft beschränkt.

2. Beantwortung

2.1 Massnahmen zur Entsiegelung, Regenwassernutzung und Biodiversitätsförderung

Mit welchen einfachen Massnahmen werden bestehende und in den letzten Jahren umgestaltete Kindergarten-, Schul- und Universitätsareale in Basel-Stadt entsiegelt, mit nachhaltigem Regenwassermanagement sowie biodiversitätsfördernd gestaltet?

Bei der Umgestaltung von Kindergarten-, Schul- und Universitätsarealen werden gezielt Massnahmen umgesetzt, um Flächen zu entsiegeln, ein nachhaltiges Regenwassermanagement zu fördern und die Biodiversität zu stärken, wie das Entfernen von Asphaltflächen, das Anlegen von begrünten Versickerungsflächen sowie die Pflanzung standortheimischer und klimaresilienter Bäume und Sträucher. Zudem werden Flachdächer begrünt und naturnahe Spiel- und Aufenthaltsbereiche geschaffen.

Aufgrund der vielfältigen Nutzungsanforderungen der verschiedenen Schularten (Primar-, Sekundarschulen, Gymnasien, Zentrum für Brückenangebote, etc.) sowie der heterogenen baulichen Rahmenbedingungen der rund 70 Schulstandorte im Kanton Basel-Stadt sind die Massnahmen entsprechend divers und jeweils standortspezifisch auszugestalten.

Im Rahmen der Gesamtanierung des Gellert-Schulhauses wurden beispielsweise umfangreiche Massnahmen zur ökologischen Aufwertung umgesetzt. So wurde ein Teil der asphaltierten Pausenhoffläche entsiegelt und heimische Baumarten gepflanzt. Zudem erfolgte die Umgestaltung von Form- zu Wildhecken unter Verwendung einheimischer Gehölze. Zur Förderung der Biodiversität wurden im bestehenden Zaun Durchgänge geschaffen, um die Bewegung von Wildtieren zu ermöglichen.

Als Beispiele für weitere örtliche Massnahmen sollen beim Gymnasium Bäumlhof am Hauswartsgebäude mit dem neuen grösseren Dachüberstand Nistkästen für Fledermäuse und eine Fassadenbegrünung realisiert werden. Bei der Gesamtsanierung der Turn- und Schwimmhallen Bäumlhof wird gleichzeitig der Aussenbereich umgestaltet. Es werden zusätzliche Bäume und Sträucher gepflanzt sowie zwei Sickermulden für die Retention des Regenwassers gebaut. Der bestehende Teich wird vergrössert und umgestaltet, damit er den pädagogischen Anforderungen besser entspricht, auch soll ein kleiner Nutzgarten entstehen. Alle bisher nicht begrünten Dächer werden neu als Gründächer ausgebildet und eine Fassadenbegrünung wird umgesetzt.

Am Schulstandort Neubad steht die Sanierung der Aussenanlagen kurz vor dem Abschluss. Im Zuge dieses Projekts wurden vielfältige Baumassnahmen umgesetzt, die sowohl funktionale als auch ökologische Verbesserungen zum Ziel hatten. So wurden unter anderem gezielte Entsiegelungsmassnahmen realisiert, um Regenwasser im Sinne des Schwammstadt-Prinzips wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen. Zusätzlich erfolgten ökologische Aufwertungen, die wertvolle Rückzugsorte für Kleinstlebewesen schaffen und gleichzeitig als Lernorte für die naturbezogene Bildung der Schülerinnen und Schüler dienen. Durch die Pflanzung zukunftsfähiger Baumarten sowie die Neugestaltung mit attraktiven Spielangeboten und einer modernen Sportfläche wurde der Aussenraum nachhaltig und vielseitig aufgewertet. Die gezielte Segmentierung von Spielflächen und nicht begehbaren Pflanzbereichen lenkt die Nutzung und reduziert den Druck auf ökologisch hochwertige Flächen.

Zwischen dem Schulhaus St. Johann und der Tschudimatte ist derzeit eine Umgestaltung des Pausenplatzes in Planung. Mit einfachen Entsiegelungsmassnahmen und neuen Baumpflanzungen soll dabei der Überhitzung des Platzes entgegengewirkt werden.

Bei bisherigen Sanierungen kantonseigener Kindergartenareale wurden vereinzelt entsprechende Massnahmen realisiert. Künftig soll ein Maximum der oben genannten Massnahmen realisiert werden. Obwohl es sich bei Kindergartenarealen in der Regel um kleinere Flächen handelt, sind diese über das gesamte Stadtgebiet verteilt und können dadurch einen wertvollen Beitrag zur ökologischen Vernetzung von Biotopen leisten.

Universitätsareale und deren Gebäude verfügen im Vergleich zu den Schul- und Kindergartenstandorten in der Regel über deutlich kleinere Freiflächen mit begrenztem Umgestaltungspotenzial. Eine Ausnahme bilden der Botanische Garten, der einem spezifischen Zweck dient und durch seine vielen verschiedenen Pflanzenarten bereits sehr biodivers gestaltet ist. Eine weitere Ausnahme bildet der Kollegiengarten, der im Inventar der schützenswerten Gartenanlagen verzeichnet ist und sich deshalb nicht für umfangreiche Massnahmen zur Förderung der Biodiversität eignet. Ein konkretes Beispiel für eine punktuelle, biodiversitätsfördernde Umgestaltung ist die teilweise Aufschüttung der unterkellerten Platzfläche des Biozentrums, durch welche nachträglich eine ökologische Aufwertung der Fläche erzielt werden konnte.

2.2 Berücksichtigung von Biodiversitätsförderung und Regenwassermanagement bei zukünftigen Gestaltungen

Werden zukünftige Umgestaltungen von Kindergarten-, Schul- und Universitätsarealen explizit biodiversitätsfördernd sowie mit einem nachhaltigen Regenwassermanagement gestaltet (unter Berücksichtigung von Denkmalpflegerischen- sowie Nutzungsaspekten)?

Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsaspekte werden bei Neubauten und Sanierungen von Kindergarten-, Schul- und Universitätsarealen in der Bearbeitung im Drei-Rollen-Modell geprüft. Die Einbindung der relevanten Fachstellen, wie Denkmalpflege, Stadtbildkommission respektive Stadtgärtnerei erfolgt koordiniert durch die Projektleitung des Bau- und Verkehrsdepartements.

Bei der naturnahen Umgestaltung von Kindergarten-, Schul- und Universitätsarealen sind neben Entsiegelung, Regenwassermanagement und Biodiversitätsförderung die betrieblichen Anforderungen zu berücksichtigen. Beispielsweise sind trittsichere Wege und der Verzicht auf Gefahrenquellen wie tiefe Wasserflächen unerlässlich. In Kindergartenarealen sollen vielseitige Spielbereiche entstehen, die neben ruhigen Zonen auch befestigte Flächen zum Rennen und Fahrradfahren sowie Kletterelemente mit Fallschutz beinhalten.

Auch an Schulstandorten erfordert die Umsetzung angepasste Lösungen. Aktuelle Projekte zeigen, dass sich pädagogische Ziele mit ökologischer Aufwertung verbinden lassen. Nisthügel, Wildstauden, Totholzstrukturen und andere Elemente schaffen wertvolle Lebensräume für Insekten und Vögel und dienen zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt. Durch die Versickerung des Regenwassers können partielle Feuchtbiootope mit einer Stauhöhe von maximal 20 Zentimetern entstehen, die z. B. mit darüber führenden Balancierpfaden spielerisch genutzt werden können. Neupflanzungen von standortgerechten und einheimischen Bäumen oder begrünte Pergolen verbessern das Mikroklima und schützen die Kinder vor übermässiger Sonnenstrahlung. Ein Beispiel ist das im Bau befindliche Schulhaus Walkeweg, bei welchem ein besonderer Schwerpunkt auf der Nutzung von Schmutzwasser sowie der pädagogischen Vermittlung dieser Themen an die Schülerinnen und Schüler liegt. Für das Schulhaus Erlenmatt ist ein Projekt zur Entsiegelung, Beschattung und Begrünung der Pausenhof-Terrassen in Vorbereitung, dessen Umsetzung ab Sommer 2025 vorgesehen ist. Ebenfalls werden entsprechende Themen bei den Universitätsarealen berücksichtigt. So ist für das Baufeld 4 (Geviert Pestalozzistrasse, St. Johannis-Ring, Klingelbergstrasse, Spitalstrasse) die Ausarbeitung eines Bebauungsplans vorgesehen, in dessen Rahmen den Anliegen der Nachhaltigkeit und Biodiversität hohe Priorität eingeräumt wird.

Befindet sich ein Kindergarten-, Schul- oder Universitätsareal im Inventar der schützenswerten Bauten, erfolgt die Projektentwicklung in enger Abstimmung mit der Denkmalpflege und der Gartendenkmalpflege. Historisch wertvolle Elemente wie Pflasterungen, Zäune, Mauern und Baumbestände werden – sofern mit den Projektzielen vereinbar – erhalten und in die Neugestaltung integriert. Neue Elemente, wie Bodenbeläge oder Spielgeräte werden sorgfältig in die bestehende Umgebungsgestaltung eingefügt. Auch Dach- und Gebäudebegrünungen werden geprüft und in Abstimmung mit der Denkmalpflege, soweit vereinbar, umgesetzt.

2.3 Biodiversitätsfördernde Gestaltung in Projektierungen

Ob er (der Regierungsrat) sich zukünftig in jeder Phase der Projektierung für ein Minimum an Versiegelung und ein Maximum an biodiversitätsfördernder Gestaltung einsetzt und die Wettbewerbe sowie Studienaufträge und Planerwahlverfahren für die Umgebungsgestaltung von Kindergarten-Schul- und Universitätsarealen dementsprechend ausschreibt?

Der Umfang biodiversitätsfördernder Gestaltungen ist standortabhängig und muss unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsbedingungen und -gewohnheiten individuell bewertet werden, da andernfalls umgesetzte Massnahmen nicht langfristig wirksam bleiben. Unter anderem ist ein gewisses Mass an befestigten Flächen in sämtlichen Kindergarten-, Schul- und Universitätsarealen eine betriebliche Voraussetzung. Bei Wettbewerben, Studienaufträgen und Projektierungen werden situationsgerechte Vorgaben formuliert, die eine möglichst geringe Flächenversiegelung, die Umsetzung zahlreicher biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie den Beizug eines Landschaftsarchitekturbüros vorsehen.

Aktuelle Beispiele sind das Planerwahlverfahren für die Sanierung des Dachs der unterirdischen Turnhallen der Sekundarschule Leonhard, für deren Neugestaltung des darüberliegenden Pausenhofs explizit eine biodiversitätsfördernde Planung verlangt wurde, oder der Studienauftrag für den Neubau für den Sonderbestand der Universitätsbibliothek.

2.4 Zertifizierung von Massnahmen

Unterstützt er die Zielsetzung sämtliche Kindergarten-, Schul-, und Universitätsareale in Basel-Stadt zusätzlich zum angestrebten Gold-Label «Grünstadt Schweiz» zum Beispiel durch die Stiftung «Natur & Wirtschaft» zertifizieren zu lassen? Wenn nein, warum nicht?

Eine Zertifizierung zusätzlich zum im Jahr 2024 erreichten Gold-Label «Grünstadt Schweiz», das entscheidend zur Sensibilisierung für die Umsetzung biodiversitätsfördernder Massnahmen im Kanton Basel-Stadt beigetragen hat, wird nicht angestrebt. Die spezifische Auslotung des Potentials von Projekten und Massnahmen soll im Vordergrund stehen, um massgeschneiderte Lösungen für örtliche und nutzungsbezogene Anforderungen zu entwickeln. Die Höhe der Subventionen steht gerade bei kleineren und mittleren Projekten nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand, der für eine Zertifizierung erforderlich ist.

2.5 Finanzierung

Können die Kosten über die Arbeiten für das Label «Grünstadt Schweiz» sowie durch Immobilien Basel-Stadt gedeckt werden, so wie dies beim neuen Projekt 1, Massnahme 1.4 der Biodiversitätsstrategie vom August 2023 festgehalten ist, oder erfolgt die Finanzierung über den Mehrwertabgabefonds, dessen Verwendungszweck einerseits die Förderung der Biodiversität, andererseits Klimaschutz- und Klimadaptionsmassnahmen zur Vermeidung und Minderung von Hitzeinseleffekten ist?

Die Ausgaben für die Investition inklusive eines Entwicklungsbeitrags werden im Rahmen von Projekten zu Lasten der Investitionsrechnung und/oder in Absprache mit der Stadtgärtnerei zu Lasten des Mehrwertabgabefonds beantragt. Der Mehrwertabgabefonds steht seit 2020 für die Umsetzung biodiversitätsfördernder Massnahmen zur Verfügung und wird seither, wenn sinnvoll, auch dafür genutzt. Die Kosten für den Unterhalt der Grünstrukturen werden über laufende Budgets des Erziehungsdepartements finanziert, das eine diesbezügliche Vereinbarung mit der Stadtgärtnerei abgeschlossen hat, die die Grünflächenpflege im Auftragsverhältnis durchführt.

2.6 Sicherstellung einer fachgerechten Pflege

Wie werden Schulhauswarte und Schulhauswartinnen zuständig für die Pflege der Umgebungsgestaltung entsprechend fundiert aus- und weitergebildet?

Die Grünflächen der Kindergarten-, Schul- und Universitätsareale werden zur Hauptsache durch die Stadtgärtnerei gepflegt, deren Mitarbeitende langjährige Erfahrung im nachhaltigen Grünflächenmanagement haben. Zur Sensibilisierung von Schulleitungen und Hauswarten für eine biologische und nachhaltige Bewirtschaftung der Areale besteht die Möglichkeit, diese in den nächsten Jahren durch spezifische Weiterbildungen zu schulen. In der Ausgabenbewilligung für die Umsetzung von Massnahmen zur Förderung von Biodiversität, Nachhaltigkeit und Klimaschutz wurden dafür Mittel bewilligt (RRB 25/22/67 vom 1. Juli 2025; P250732).

3. Fazit

Die biodiversitätsfördernde Gestaltung von Kindergarten-, Schul- und Universitätsarealen bietet im Rahmen der durch die Nutzungen vorgegebenen Rahmenbedingungen Potenzial zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraums. Durch gezielte Massnahmen können dadurch naturnahe Flächen über das Stadtgebiet als ökologische Trittsteine geschaffen werden.

Im Rahmen der engen Zusammenarbeit der verschiedenen Fachdienststellen sowie der Zertifizierung für das Label «Grünstadt Schweiz» konnten bereits erste Massnahmen erfolgreich umgesetzt und innerhalb des Kantons Basel-Stadt ein gesteigertes Bewusstsein für die Bedeutung naturnaher

Gestaltung geschaffen werden. Diese Sensibilisierung bildet eine wichtige Grundlage für die weitere Umsetzung von biodiversitätsfördernden Gestaltungen und nachhaltigem Regenwassermanagement.

Es zeigt sich, dass die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit solcher Interventionen massgeblich von ihrer standort- und nutzungsspezifischen Ausgestaltung abhängen. Massnahmen, die nicht auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten und Nutzungsanforderungen abgestimmt sind, erweisen sich oftmals als wenig dauerhaft oder führen zu Zielkonflikten im Betrieb. Daher ist es unerlässlich, zukünftige Gestaltungen integrativ und interdisziplinär zu planen sowie die betroffenen Akteure frühzeitig einzubeziehen. Langfristig kann so sichergestellt werden, dass die ökologischen und gestalterischen Potenziale der Kindergarten-, Schul- und Universitätsareale ausgeschöpft werden.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend «entsiegelten und biodiversitätsfördernden Kindergarten-, Schul- und Universitätsarealen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5243.02

WSU/P235243

Basel, 10. September 2025.

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2025.

Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Verbesserung der Voraussetzungen für den Bezug von kantonalen Beihilfen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 den nachstehenden Anzug Amina Trevisan und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«In der Schweiz sind gemäss der kürzlich erschienen Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Altersmonitor Teilbericht 1) im Auftrag von Pro Senecute im Jahr 2022 rund 200'000 Personen im Pensionsalter armutsbetroffen, d.h. sie müssen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als CHF 2'279 pro Monat auskommen. Gesamthaft sind zudem rund 300'000 Personen im Pensionsalter armutsgefährdet. Von Armut im Alter sind vor allem Frauen, Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit und Menschen mit fehlenden und/oder nicht anerkannten Bildungsabschlüssen betroffen.

Auch in Basel gibt es Altersarmut – trotz AHV und Ergänzungsleistungen. Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Mit Hilfe der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sollen Betagte, Hinterlassene und Menschen mit einer Behinderung über die notwendigen Mittel für die Bestreitung der Lebenshaltungskosten verfügen.

Anspruch haben zudem Personen, die ihren Wohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Des Weiteren haben Personen nur Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie im Besitz eines Schweizer oder EU-Bürgerrechts sind oder mindestens seit zehn Jahren ununterbrochen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Geflüchtete oder Staatenlose haben nur Anspruch, wenn sie schon seit fünf Jahren in der Schweiz leben.

Reichen die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV nicht zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs aus, gewährt der Kanton Basel-Stadt zusätzliche Leistungen und erhöht damit die bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen. Der Kanton Basel-Stadt richtet daher nach kantonalem Recht die sogenannte «Beihilfe» aus.

Anspruch auf den Bezug von Beihilfen haben nur Personen, die während den letzten 15 Jahren zehn Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten. Mit der Wohnsitzvoraussetzung für den Bezug von Beihilfen werden Menschen im Pensionsalter ausgeschlossen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, allerdings sehr von den zusätzlichen Leistungen profitieren würden. Mit einer Erhöhung der Beihilfe geht zudem eine Verbesserung der Lebensqualität von AHV- und IV-Rentner:innen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen einher.

Die Anzugstellenden bitten daher den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. ob die Wohnsitzvoraussetzung für den Bezug von Beihilfen in dem Sinne verändert werden kann, dass Personen Anspruch auf den Bezug von Beihilfen haben können, die während der letzten zehn Jahre (statt wie bisher 15 Jahr) fünf Jahre (statt wie bisher 10 Jahre) den Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten.
2. ob die Höhe der kantonalen Beihilfe angemessen aufgestockt werden kann.
3. ob die Einkommensgrenzen für die kantonalen Beihilfen angemessen erhöht werden können.

Amina Trevisan, Georg Mattmüller, Alexandra Dill, Melanie Nussbaumer, Nicole Amacher, Pascal Pfister, Patrizia Bernasconi, Fleur Weibel, Tonja Zürcher, Jessica Brandenburger, Niggi Daniel Rechsteiner, Sasha Mazzotti, Christine Keller, Beda Baumgartner, Melanie Eberhard, Jean-Luc Perret, Bruno Lötscher-Steiger, Franz-Xaver Leonhardt, Thomas Widmer-Huber, Oliver Bolliger, Johannes Sieber»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Kantonale Beihilfen

1.1 Kurzbeschreibung

Die Beihilfen sind eine bedarfsabhängige Zusatzleistung des Kantons Basel-Stadt für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV- oder zur IV-Rente, die zu Hause wohnen. Sie sind in § 14 ff. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. November 1987 (EG/ELG, SG 832.700) und in der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 12. Dezember 1989 (VELG; SG 832.710) geregelt.

Die Höhe der kantonalen Beihilfe an zu Hause wohnende EL-Bezügerinnen und -Bezüger entspricht der Differenz zwischen dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die EL und demjenigen für die kantonale Beihilfe. Da der Lebensbedarf für die Beihilfe höher ist als derjenige der EL, erhalten Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt, sofern sie die Voraussetzungen der Karenzfrist erfüllen und zu Hause wohnen, zusätzlich eine kantonale Beihilfe, welche vom Kanton finanziert wird.

Der Regierungsrat legt in der VELG den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe fest. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Differenz zwischen dem Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe und dem Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen an zu Hause Wohnende für Alleinstehende mindestens 1'000 Franken, für Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mindestens 1'500 Franken und für Waisen mindestens 500 Franken beträgt.

1.2 Entwicklung der kantonalen Beihilfen

In den 1920er Jahren, das heisst lange vor Einführung der eidgenössischen AHV/IV, richtete der Kanton Basel-Stadt mit der kantonalen Alters- und Invalidenfürsorge eigene, der eidgenössischen Sozialversicherung vorausgehende Leistungen für wenig bemittelte Betagte und Behinderte aus. Seit der Bund mit der AHV (1948), der IV (1960) und den EL (1966) eigene Leistungen eingeführt hatte und diese immer mehr ausbaute, verloren die kantonalen Beihilfen mehr und mehr ihre ursprüngliche Bedeutung.

Von 1967 bis 1975 waren die kantonalen Beihilfen in Frankenbeträgen im Gesetz festgeschrieben. Seit 1976 war die Anpassung der Beihilfe-Einkommensgrenzen (heute: Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf) an die Teuerung gesetzlich verankert. Die damals geltende Regelung ging davon aus, dass nicht die Beihilfe selbst indexiert ist, sondern die Gesamtheit der Bezüge aus AHV/IV, EL und kantonalen Beihilfe. Das schloss die Möglichkeit ein, dass sich der maximal ausbezahlte Beihilfe-Betrag – im Falle einer Erhöhung des Lebensbedarfs bei den EL durch den Bund über die Teuerung hinaus – reduziert. Die kantonalen Beihilfen folgten nämlich dem Basler Index, während die EL analog den AHV- und IV-Renten an den höheren Mischindex (Mittelwert aus allgemeiner Teuerung und Lohnindex) gebunden sind. Die verpflichtende Kompetenz der Teuerungsanpassung lag beim Regierungsrat. Der Regierungsrat folgte jedoch der Teuerungskurve nicht immer: Vor allem Ende der 1980er Jahre erhöhte er die kantonale Beihilfe weit über die aufgelaufene Teuerung

hinaus. Die Beihilfebezügerinnen und -bezüger bezogen also vergleichsweise zu hohe Leistungen. Der Regierungsrat erkannte dies Mitte der 1990er Jahre. Er beschloss deshalb erstmals per Januar 1995, als nach gewohntem Rhythmus wieder eine Teuerungsrunde anstand, auch in den folgenden Jahren die Einkommensgrenzen nicht mehr weiter zu erhöhen. Stattdessen wurden einmalige Teuerungszulagen, wie im Gesetz vorgesehen, ausgerichtet. Dies führte dazu, dass ab diesem Zeitpunkt bis Ende 2002 ein Realabbau stattfand; die Bezüge näherten sich damit langsam wieder der gesetzlichen Höhe.

Im Zug der Sanierungsmassnahmen 1998-2000 beschlossen Regierungsrat und Grosser Rat im Jahr 1997, keine neuen Beihilfen an zu Hause Wohnende mehr auszurichten und die bestehenden Beihilfen mittels einer Übergangslösung bis zum Jahr 2001 abzuschaffen. Zu diesem Entschluss hatte unter anderem die 3. Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) beigetragen, welche per 1. Januar 1998 weitere erhebliche materielle Verbesserungen für EL-Bezügerinnen und -Bezüger mit eigenem Haushalt brachte. Das Basler Stimmvolk lehnte jedoch am 26. April 1998 die Vorlage ab.

Bevor der Regierungsrat eine Vorlage zur Sicherung der Beihilfe per Anfang 2003 dem Grossen Rat vorlegen konnte, kam die damals noch zuständige kantonale Rekurskommission für die AHV/IV in einem Beschwerdeverfahren am 31. Januar 2002 zum Schluss, dass der Regierungsrat seit 1992 den Lebensbedarf bei den Beihilfen nur ungenügend angepasst habe und diese jetzt unter dem gesetzlichen Anspruch liegen würden. Die Rekurskommission setzte den Beihilfebetrug ab Januar 2001 frankenmässig neu fest, und dieser Betrag lag weit über dem bisherigen. Dieser Entscheid und die weiteren folgenden Entscheide der Rekurskommission waren aus formellen Gründen nicht anfechtbar.

Am 15. Oktober 2002 unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Teilrevision des EG/ELG (v.a. § 18). Die wichtigsten Punkte der Teilrevision waren: Die regelmässige Anpassung des Betrags für den Lebensbedarf für Beihilfebezügerinnen und -bezüger (die Möglichkeit von einmaligen Teuerungszulagen entfiel) und die Festsetzung des Betrags für den Lebensbedarf für Alleinstehende, Verheiratete und für Waisen als frankenmässiger Ausgangspunkt für die Beihilfen. Der Grosse Rat stimmte den Änderungen am 22. Januar 2003 deutlich zu. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Stimmbevölkerung stimmte am 18. Mai 2003 mit 72 Prozent Ja-Stimmen zu.

Im Vorfeld dieser Abstimmung vom 18. Mai 2003 war die Motion Silvia Schenker und Konsorten betreffend Nachbesserung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) eingereicht worden (P037495). Sie spielte eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der nicht unumstrittenen Gesetzesänderungen vom 22. Januar 2003. Denn die Motion, die noch vor der Abstimmung vom 18. Mai 2003 Unterstützung aus praktisch alle Parteien erhielt, verlangte eine minimale Sicherung der Beihilfebeträge: Auch wenn die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für die EL (Anpassung gemäss Mischindex aus allgemeiner Teuerung und Lohnindex) und demjenigen für die kantonale Beihilfe (Anpassung gemäss Basler Index) über die Jahre kleiner werden sollte, darf die Beihilfe nicht unter einen Mindestbetrag fallen: 1'000 Franken für Alleinstehende, 1'500 für Verheiratete sowie eingetragene Partnerinnen und Partner, 500 Franken für Waisen. Diese Mindestbeträge sind in § 18 Abs. 3 EG/ELG festgehalten.

Parallel zur Entwicklung der kantonalen Beihilfen ist auch die Entwicklung der EL auf Bundesebene von Interesse. Denn diese wurden seit ihrer Schaffung im Jahr 1966 stetig ausgebaut und bilden heute einen sehr wichtigen Pfeiler für die finanzielle Sicherung von AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentnern. Der allgemeine Lebensbedarf der EL wurde alle zwei Jahre im Rahmen des Teuerungsausgleichs der AHV- und IV-Renten entsprechend dem Mischindex aus allgemeiner Teuerung und Lohnindex angepasst. Mit der EL-Reform per 1. Januar 2021 wurden die für die EL anrechenbaren

Mietzinsmaxima nach Regionen abgestuft und erstmals seit 2001 deutlich erhöht (in Region 1 Basel-Stadt für eine alleinstehende Person von 13'200 Franken auf 16'440 Franken pro Jahr). Mit der Rentenanpassung per 1. Januar 2023 wurden die Mietzinsmaxima erneut erhöht (in Region 1 Basel-Stadt für eine alleinstehende Person von 16'440 Franken auf 17'580 Franken pro Jahr). Mit der Rentenanpassung per 1. Januar 2025 wurden die Mietzinsmaxima ein weiteres Mal erhöht und betragen jetzt 18'900 Franken pro Jahr für eine alleinstehende Person in der Region 1.

Aufgrund der Teilrevision des EG/ELG vom 16. November 2011 können Personen, deren anrechenbare Einnahmen leicht über den anerkannten Ausgaben der EL-Berechnung liegen und die deshalb keine EL erhalten, seit 1. Januar 2012 dennoch eine ganze oder eine halbe kantonale Beihilfe geltend machen, sofern sie die Karenzfrist der kantonalen Beihilfe erfüllen. Hintergrund dieser mit Ratschlag Nr. 11.0731.01 vom 18. Mai 2011 beantragten Neuerung war eine administrative Vereinfachung und Verbesserung der Transparenz der Anspruchsermittlung für die Beihilfebezügerinnen und -bezüger durch die Pauschalierung der Teil-Beihilfen.

2. Karenzfristen für den Bezug von EL und kantonalen Beihilfen

Personen, die einen IV- oder AHV-Rentenanspruch haben, können grundsätzlich EL beantragen, sofern sie die finanziellen Voraussetzungen und die allgemeinen Wohnsitz- und Aufenthaltsbedingungen erfüllen. Personen aus Drittstaaten sowie Flüchtlinge und Staatenlose müssen zusätzlich Karenzfristen erfüllen, um einen Anspruch auf EL geltend machen zu können.

2.1 Karenzfrist EL

2.1.1 Schweizer Staatsangehörige

Für Schweizer Staatsangehörige – auch wenn diese nach längerer Abwesenheit ins Land zurückkehren – besteht keine Karenzfrist. Sie können den Anspruch auf EL sofort geltend machen.

2.1.2 EU / EFTA-Staatsangehörige

Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Staates werden wie Schweizer Staatsangehörige behandelt und müssen keine Karenzfrist erfüllen.

2.1.3 Neu zugezogene ausländische Personen (Drittstaaten)

Ausländische Personen aus Drittstaaten, die neu in die Schweiz ziehen, müssen eine Karenzfrist von zehn Jahren ununterbrochenem Wohnsitz in der Schweiz erfüllen, bevor sie Anspruch auf EL haben. Diese Regel gilt für ausländische Personen, sofern kein Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem betreffenden Land besteht.

2.1.4 Flüchtlinge und Staatenlose

Für Flüchtlinge und Staatenlose gilt eine verkürzte Karenzfrist. Sie haben Anspruch auf EL, sofern sie sich mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz aufhalten.

2.2 Karenzfrist kantonale Beihilfen

Ausserdem bekommen EL-Bezügerinnen und -Bezüger, welche zu Hause leben, kantonale Beihilfen zugesprochen, wenn sie die Voraussetzung der Karenzfrist erfüllen. Anspruch auf kantonale Beihilfen haben gemäss § 15 Abs. 1 EG/ELG Personen, wenn sie innerhalb der letzten 15 Jahre während mindestens zehn Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten.

2.3 Weitere Einschränkungen für den Anspruch auf kantonale Beihilfen

Neben einer allenfalls nicht erfüllten Karenzfrist gibt es weitere Konstellationen, welche einen Anspruch auf kantonale Beihilfe verhindern.

2.3.1 Rentenanspruch und zu Hause Wohnende

Gemäss § 14 Abs. 1 EG/ELG ist für den Bezug einer kantonalen Beihilfe vorausgesetzt, dass anspruchsberechtigte Personen eine AHV- oder IV-Rente beziehen und in privatem Wohnraum leben. Folglich sind Personen, die ausschliesslich ein IV-Taggeld erhalten, trotz eines Anspruchs auf EL von der kantonalen Beihilfe ausgeschlossen. Gleiches gilt für Personen, die lediglich eine Hilflosenentschädigung beziehen, jedoch keine AHV- oder IV-Rente. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf kantonale Beihilfe für Personen, die EL beziehen und in einem Alters- und Pflegeheim oder in einer Institution für Menschen mit Behinderungen wohnen.

2.3.2 Rentenlose EL-Fälle

Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen für einen Rentenbezug nicht erfüllen, weil sie vor Eintritt des Versicherungsfalles (Erreichen des Rentenalters bzw. Eintritt der Invalidität) nicht über die erforderliche Anzahl an Beitragsjahren verfügen, können unter bestimmten Bedingungen eine rentenlose EL beziehen. Dies bedingt, dass sie alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen für EL erfüllen. Die Berechnung dieses EL-Anspruchs erfolgt in gleicher Weise wie bei rentenberechtigten Personen.

Ein Anspruch auf kantonale Beihilfe besteht jedoch nicht, da diese gemäss § 14 Abs. 1 EG/ELG an den Bezug einer AHV- oder IV-Rente geknüpft ist.

2.3.3 Kinder mit Kinderrenten, die nicht beim rentenberechtigten Elternteil wohnen

Kinder, für die eine Kinderrente zur AHV oder IV ausgerichtet wird, haben keinen eigenen Rentenanspruch – er ist abhängig (akzessorisch) vom Rentenanspruch der Hauptrentnerin oder des Hauptrentners (Elternteil) – und somit auch keinen eigenen EL-Anspruch. Wenn diese Kinder jedoch nicht mit dem rentenberechtigten Elternteil zusammenleben, sind die Ergänzungsleistungen für das Kind gesondert zu berechnen.

Trotz der Kinderrente und der gesonderten EL-Berechnung können diese Kinder keine kantonale Beihilfe beantragen. Denn die Berücksichtigung des Kindes bei der EL-Berechnung beruht auf dem Anspruch des rentenberechtigten Elternteils.

3. Beurteilung des Anzuges

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass für einen generellen Ausbau der kantonalen Beihilfen. Eine Vergrösserung der Differenz zwischen den finanziellen Leistungen der Sozialhilfe und den finanziellen Leistungen der EL (plus Beihilfe) lässt sich sachlich nur schwer rechtfertigen. Beide Systeme – die Sozialhilfe und die EL – erfüllen Aufgaben der sozialen Absicherung. Während die Sozialhilfe darauf abzielt, existenzielle Grundbedürfnisse im Rahmen einer individuell angepassten Unterstützung sicherzustellen, dienen die EL und kantonalen Beihilfen dazu, den Existenzsicherungsauftrag der AHV und IV gemäss Art. 112 der Bundesverfassung zu erfüllen für Personen, die keine Möglichkeit mehr haben, ihre wirtschaftliche Situation durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu verbessern. Eine unverhältnismässige Anhebung des höheren Unterstützungsniveaus könnte zu einer verstärkten Ungleichbehandlung zwischen gleich armutsgefährdeten Haushalten und damit zu einer Abweichung von der horizontalen Gerechtigkeit führen.

**Berechnung anerkannte Ausgaben
für die Ergänzungsleistungen (2025)**

1'723	Allgemeiner Lebensbedarf
674	KVG-Prämien (max.)
1'575	Miete inkl. Nebenkosten (max.)
84	Kantonale Beihilfe
4'056	Total pro Monat
48'666	Total pro Jahr

**Berechnung anerkannte Ausgaben
für die Sozialhilfe**

(sofern die individuelle Situation keine erweiterten Leistungen rechtfertigt)

1'061	Grundbedarf für den Lebensunterhalt
606	KVG-Prämie (max.)
880	Miete (max.)
	Nebenkosten (hypothetisch, 15 % der
132	Mietkosten)
	Der Äquivalenzskala unterstellte Pau-
50	schale
2'729	Total pro Monat
32'755	Total pro Jahr

Der Vergleich zwischen den beiden Berechnungen zeigt, dass ein Einpersonenhaushalt mit EL (inkl. Beihilfen) jährlich 15'911 Franken mehr erhält als mit Sozialhilfe. Diese Differenz beträgt fast 50 Prozent. Der Regierungsrat erachtet diese Differenz als spürbar und ausreichend, um den besonderen Charakter der EL als Existenzsicherung zur AHV/IV zu wahren und gleichzeitig die Sozialhilfe als nachgelagertes Auffangnetz zur Sicherung existenzieller Grundbedürfnisse abzugrenzen. Mit einer Erhöhung der kantonalen Beihilfen würde die Differenz noch weiter verstärkt. Sie könnte die Balance zwischen den beiden Instrumenten der sozialen Absicherung stark beeinträchtigen.

Der Regierungsrat will die jetzt bestehende Ausgestaltung der kantonalen Beihilfen beibehalten, um einen nachhaltigen und fairen Einsatz der finanziellen Mittel im sozialen Unterstützungssystem sicherzustellen. Zudem sind die finanziellen Mittel des Kantons begrenzt. Die Ressourcen sind effizient und zielgerichtet einzusetzen. In diesem Zusammenhang ist die soziale Wirkung eines Ausbaus der Beihilfen im Vergleich zu anderen sozialpolitischen Massnahmen geringer. Die gleichen Mittel können im Rahmen anderer bereits überwiesener Vorstösse, wie beispielsweise die Motion Eberhard betreffend «Entlastung der Prämienlast in Basel-Stadt» (P245279), die Motion Oliver Boliger und Konsorten betreffend «Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einführung von Familien-Ergänzungsleistungen (FamEL) im Kanton Basel-Stadt» (P245144) oder den Anzug Hochuli und Konsorten betreffend «Ergänzungsleistungen für in Heimen lebende Personen» (P245142) eine grössere sozialpolitische Wirkung entfalten und die Armut wirksamer bekämpfen. Zusätzlich wird per 2026 die 13. AHV-Rente gesamtschweizerisch eingeführt. Diese verbessert die finanzielle Situation aller AHV-Rentnerinnen und -Rentner nochmals.

4. Zu den einzelnen Fragen

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. *ob die Wohnsitzvoraussetzung für den Bezug von Beihilfen in dem Sinne verändert werden kann, dass Personen Anspruch auf den Bezug von Beihilfen haben können, die während der letzten zehn Jahre (statt wie bisher 15 Jahr) fünf Jahre (statt wie bisher 10 Jahre) den Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hatten.*

Die Wohnsitzvoraussetzung (Karenzfrist) für den Bezug von kantonalen Beihilfen ist in § 15 Abs. 1 EG/ELG geregelt.

Ende 2024 bezogen im Kanton Basel-Stadt rund 13'300 zu Hause lebende Personen Ergänzungsleistungen (EL). Von diesen erhielten 9'700 Personen zusätzlich kantonale Beihilfen, was einer Beihilfe-Bezugsquote von rund 73 % entspricht.

Die Reduktion der Karenzfrist für kantonale Beihilfen von zehn auf fünf Jahre würde voraussichtlich zu einer Erhöhung um rund 500 Haushalte führen. Die daraus resultierenden zusätzlichen jährlichen Mehrkosten beliefen sich auf 0,7 Mio. Franken. Zusätzliche Verwaltungskosten würden keine anfallen.

2. ob die Höhe der kantonalen Beihilfe angemessen aufgestockt werden kann.

Die Möglichkeit einer Erhöhung der kantonalen Beihilfen besteht, sie bedarf jedoch einer Anpassung der bestehenden rechtlichen Grundlagen. Konkret wären Änderungen in den folgenden Rechtsnormen erforderlich:

- § 18 EG/ELG
- § 12 VELG

Die Änderungen der rechtlichen Grundlagen würden auf dem Weg des Gesetzgebung- bzw. der Verordnungsgebung erfolgen. Im Rahmen dieses Prozesses ist eine umfassende Analyse der sozialpolitischen Prioritäten wie auch der finanziellen Auswirkungen durchzuführen. Sie beinhaltet insbesondere die Berechnung der Schwelleneffekte und der Mehrkosten, die sich aus einer proportionalen Erhöhung der Beihilfen ergeben würden.

Ende 2024 bezogen rund 9'700 Personen kantonale Beihilfen, die Ausgaben hierzu belaufen sich auf knapp 10 Mio. Franken. Abhängig vom Umfang einer allfälligen Erhöhung der Beihilfen würde sich dieser Betrag erhöhen. Daher ist es von zentraler Bedeutung, die sozialpolitischen Zielsetzungen mit den verfügbaren finanziellen Ressourcen in Einklang zu bringen, um sicherzustellen, dass die angestrebte Anpassung nachhaltig und zielführend ist.

3. ob die Einkommensgrenzen für die kantonalen Beihilfen angemessen erhöht werden können.

Die Erhöhung der Einkommensgrenzen für den Bezug kantonaler Beihilfen ist prinzipiell möglich, erfordert jedoch eine Anpassung des EG/ELG. Der Anspruch auf kantonale Beihilfen ist eng mit der Zusprache von EL verknüpft, deren Regelungen im Bundesrecht verankert sind.

Die Höhe der EL ergibt sich aus der Lücke zwischen den anerkannten Ausgaben (Miete, Lebensbedarf und obligatorische Krankenversicherung) und den anrechenbaren Einnahmen (Renteneinkommen und Vermögensanteil) – also dem Betrag, um den die Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Für Personen, die aufgrund eines minimalen Einnahmenüberschusses keine EL erhalten, besteht dennoch die Möglichkeit, kantonale Beihilfen zu beziehen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Um den Kreis der anspruchsberechtigten Personen zu erweitern, könnte der maximal zulässige Einnahmenüberschuss angepasst werden. Dies würde dazu führen, dass Personen, die aktuell aufgrund ihres zu hohen Einkommens heute keinen Anspruch auf Beihilfen haben, neu eine Beihilfe beanspruchen könnten. Eine solche Anpassung setzt eine Änderung von § 14 Abs. 1 EG/ELG voraus.

5. Fazit

Eine Erhöhung der Beträge und/oder eine Anpassung der Wohnsitzvoraussetzungen (Karenzfrist) würde den Kreis der Bezugsberechtigten von kantonalen Beihilfen erweitern. Neben der finanziellen Belastung für den Kanton würde dadurch die Balance zwischen den sozialen Sicherungssystemen verschoben und der bereits heute grosse Unterschied zwischen den Leistungen der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen mit Beihilfen zur AHV/IV weiter vergrößert. Die vom Bund geregelten Ergänzungsleistungen erfüllen eine existenzsichernde Funktion und weisen ein deutlich höheres Leistungsniveau als die Sozialhilfe auf. Zudem erhalten alle AHV-Rentnerinnen und -Rentner per 2026 eine 13. AHV-Rente, welche ihre finanzielle Situation weiter verbessert.

Aus diesem Grund empfiehlt der Regierungsrat, die Höhe der kantonalen Beihilfen sowie die Wohnsitzvoraussetzungen unverändert zu belassen und den Anzug abzuschreiben.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend «Verbesserung der Voraussetzungen für den Bezug von kantonalen Beihilfen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5342.02

WSU/P235342

Basel, 10. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2025

Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend «juristische Beratung und Unterstützung für behinderte Menschen und Angehörige»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 den nachstehenden Anzug Beda Baumgartner und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

«Menschen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen sowie Behinderungen haben zwangsläufig und unfreiwillig juristischen Beratungs- und Unterstützungsbedarf, sei dies auf Grund eines möglichen sozialversicherungsrechtlichen Anspruchs oder aber auf Grund des Lebensbedarfs wie Bildung Arbeit und Wohnen.

Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche sind bundesrechtlich geregelt, ein entsprechendes Beratungsangebot in Basel-Stadt wird durch den Bund in bescheidenem Rahmen und lediglich rund zur Hälfte finanziert. Zudem sind diese Beiträge seit über 10 Jahren gedeckelt, im Gegenzug steigt der Bedarf an juristischer Beratung, da der Zugang zu Leistungen der Invalidenversicherungen in den vergangenen 15 Jahren erschwert wurde. Dies trifft nicht IV-berechtigte Personen insbesondere Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, die daher Existenzbeiträge trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung durch die kantonale Sozialhilfe erhalten. Die Situation hat sich durch die Pandemiejahre zudem akzentuiert. Die Nachfrage an unentgeltlicher und vorgerichtlicher juristischer Beratung übersteigt das Angebot klar.

Probleme und damit verbundene und juristische Fragestellungen ergeben sich für behinderte Personen aber auch im praktischen Lebensalltag bezüglich Bildung Arbeit und Wohnen. Dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot wurde vor 2008 durch den Bund finanziert, seit dem NFA (Neuer Finanzausgleich Bund/Kantone) sind die Kantone für diese Leistungsbereiche zuständig. Der Kanton hat die Leistungen übernommen, nicht aber die unentgeltliche Rechtspflege in den Bereichen. Der Bedarf an Beratung und Unterstützung zeigt sich vor allem bei kognitiver und psychischer Beeinträchtigung sowie im Bereich des Autismus-Spektrums (ASS). In der juristischen Beratung und Unterstützung von Betroffenen (auch von Angehörigen) besteht daher eine offensichtliche Angebotslücke.

Unentgeltliche Rechtsberatung zur rechten Zeit hat eine deeskalierende und unter dem Strich auch für den Kanton kostenmindernde Wirkung. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Fragestellungen qualifizierte Anwält:innen und Jurist:innen zur Verfügung stehen. Bislang finanziert der Kanton Basel-Stadt in beiden Aspekten keine niederschwellige, vorgerichtliche Rechtsberatung.

Die Unterzeichnenden bitten daher den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten,

1. ob er den Nachfrageüberhang, bzw. die Finanzierungs- /Leistungslücke bezüglich unentgeltlicher und vorgerichtlicher juristischer Beratung bestätigen kann und inwieweit diese unentgeltliche und vorgerichtliche Rechtsberatung Existenzkosten und Gerichtslast reduziert.
2. ob er den Bedarf an unentgeltlicher und vorgerichtlicher juristischer Beratung im Rahmen der Behindertenhilfe anerkennt und inwieweit diese unentgeltliche und vorgerichtliche Rechtsberatung die Gerichtslast reduzieren kann.

3. ob er die Notwendigkeit sieht, bzw. die Bereitschaft hat, solche Rechtsberatungs- und Vertretungsangebote zu finanzieren.

Beda Baumgartner, Melanie Eberhard, Bruno Lötscher-Steiger, Brigitte Gysin, Oliver Bolliger, Daniela Stumpf, Niggi Daniel Rechsteiner»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Menschen mit schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen können in verschiedenen Lebensbereichen – wie beispielsweise Bildung, Wohnen, Arbeit und/oder bei der Inanspruchnahme sozialversicherungsrechtlicher Leistungen – auf Beratung und Unterstützung angewiesen sein. Der individuelle Bedarf kann dabei stark variieren. Es ist zentral, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte kennen und wahrnehmen können. Dazu gehört auch, dass sie dort, wo es erforderlich ist, bedarfsgerechte und individuell abgestimmte Unterstützung erhalten.

Im Anzug wird dargelegt, dass die Nachfrage bei der unentgeltlichen und vorgerichtlichen juristischen Beratung im Bereich Sozialversicherungsrecht das vorhandene Angebot deutlich übersteige. Besonders betroffen seien Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung, die keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV) haben. Zudem bestehe im Kanton Basel-Stadt eine Angebotslücke bei der juristischen Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen in den Bereichen Bildung, Wohnen und Arbeit. Ein besonderer Bedarf an Beratung und Unterstützung zeige sich vor allem bei Personen mit kognitiver und psychischer Beeinträchtigung sowie im Bereich des Autismus-Spektrums (ASS).

Der Regierungsrat soll prüfen und berichten, ob er den Nachfrageüberhang bzw. die Leistungslücke bei der unentgeltlichen und vorgerichtlichen juristischen Beratung bestätigen kann. Dabei soll auch untersucht werden, inwieweit solche Angebote dazu beitragen, Existenzkosten zu senken und die Gerichtslast zu verringern. Weiter soll abgeklärt werden, ob ein Bedarf an der unentgeltlichen und vorgerichtlichen juristischen Beratung im Rahmen der Behindertenhilfe anerkannt wird und ob der Regierungsrat bereit ist, entsprechende Angebote finanziell zu unterstützen.

Der Anzug enthält Feststellungen zum Zugang zu IV-Leistungen, weshalb zunächst darauf kurz eingegangen wird. Anschliessend folgt eine Übersicht über die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Behindertenhilfe. Insbesondere wird dargelegt, welche gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Beratungsleistungen bestehen und wie deren Finanzierung geregelt ist. Zudem wird ein Überblick der bestehenden juristischen Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige gegeben.

2. Entwicklungen in der Invalidenversicherung

Die IV-Neurentenquote entspricht dem Anteil der Neurentenbeziehenden an der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz zwischen 18 und 63/64 Jahren. Sie erreichte 2003 mit 5,9‰ einen Höchststand, was insbesondere auf einen überdurchschnittlichen Anstieg der Neurenten aufgrund psychischer Erkrankungen zurückzuführen war. Bis 2013 ging die Neurentenquote um mehr als die Hälfte auf 2,6‰ zurück und blieb bis 2016 stabil. Der starke Rückgang nach 2003 hängt wesentlich damit zusammen, dass die Neuberentungen auf Grund von Erkrankungen der Knochen und Bewegungsorgane markant abgenommen haben. Im selben Zeitraum war auch die Quote der psychisch bedingten Neurenten rückläufig. 2018 wurde ein Anstieg um 1'100 Neurenten verzeichnet, wodurch die Neurentenquote von 2,8 auf 3,0‰ zunahm. Diese Entwicklung war hauptsächlich durch die per 1. Januar 2018 angepasste Bemessung des Invaliditätsgrades bei Teilerwerbstätigen bedingt. 2019 blieb die Neurentenquote konstant. Ab 2020 stieg sie von 3,1‰ auf 3,7‰, mit einem

kurzfristigen Rückgang 2022. Zu diesem jüngsten Anstieg trugen insbesondere Personen mit psychischen Erkrankungen bei. Die relativen Gewichte der Invaliditätsursachen haben sich über die letzten Jahre stark verändert: Der Anteil der psychischen Krankheiten hat sich zwischen 2000 und 2023 von 35,6% auf 49,9% erhöht. Inzwischen wird rund jede zweite Neurente aufgrund einer psychischen Krankheit zugesprochen. Auf der anderen Seite hat sich der Anteil der Personen mit einer Rente als Folge von Erkrankungen der Knochen und Bewegungsorgane im gleichen Zeitraum von 25,2 auf 13,5% beinahe halbiert.¹

Seit 2008 verfolgen Parlament und Bundesrat mit verschiedenen Gesetzesrevisionen das Ziel, die IV verstärkt am Grundsatz «Eingliederung vor Rente» auszurichten. Verschiedene Evaluationen zeigten messbare Wirkungen der Revisionen, identifizierten aber auch Lücken.² Ersichtlich wurde ein Optimierungsbedarf vor allem bei den Eingliederungsbemühungen für junge Versicherte und für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen sowie in der Zusammenarbeit der beteiligten Akteurinnen und Akteure.³ Die am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Weiterentwicklung der IV (WEIV) wirkt diesen Lücken entgegen. Im Zentrum stehen die intensivere Begleitung und Steuerung bei Geburtsgebrechen, die gezielte Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang ins Erwerbsleben und die verstärkte Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen, unter anderem auch mit Beratung und Begleitung.⁴

3. Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kanton im Bereich Behindertenhilfe

Die Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG; SR 831.26) wurden die Kantone beauftragt, ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten zu gewährleisten. Zudem soll verhindert werden, dass invalide Personen durch die von ihnen bezogenen Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur von der Sozialhilfe abhängig werden. Mit der NFA wurde aber nicht nur die Zuständigkeit vom Bund auf die Kantone übertragen, sondern auch die Aufgabe an sich verändert: Während sich der Bund darauf beschränkte, die Institutionen der Behindertenhilfe mit Subventionsbeiträgen zu unterstützen, müssen die Kantone seit 2008 ein bedarfsgerechtes Angebot für invalide Personen gewährleisten. Die Behindertenhilfe ist also seither eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Kantone. Der Bund bleibt mit der IV für die IV-Renten, die Hilflosenentschädigungen und die Assistenzbeiträge zuständig. Ebenso leistet er Beiträge an private Dachorganisationen, insbesondere für die Beratung und Schulung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen. Bezüglich der Beratungsleistungen haben die Kantone durch die NFA keine neuen Aufgaben übertragen bekommen.⁵

Der Bundesrat und die Konferenz der Kantone (KdK) haben im Juni 2024 entschieden, die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen umfassend zu überarbeiten und Vorschläge für eine Aufgabenentflechtung zu prüfen. Das Projekt «Entflechtung 27 – Aufgabenteilung Bund und Kantone» umfasst insgesamt 21 Aufgabengebiete, darunter fallen auch die Beiträge an private Organisationen der Alters- und Invalidenhilfe.⁶

¹ Seite 8 der IV-Statistik 2023 des BSV von Mai 2024 mit weiteren Verweisen. https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/iv/statistiken/iv_stat_2023_d.pdf.download.pdf/IV-Statistik%202023.pdf

² Guggisberg, Jürg; Bischof, Severin (2020). Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe: Analysen auf Basis der SHIVALV-Daten. Forschungsbericht Nr. 8/20, Bundesamt für Sozialversicherungen

³ «Eingliederung vor Rente 2.0» von Fernanda Benz, 9. Juni 2022 in Soziale Sicherheit CHFSS mit weiteren Verweisen

⁴ Seite 1 der IV-Statistik 2023 des BSV von Mai 2024

⁵ Art. 74 Abs. 1 lit. a und b Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), welche die Beratungsleistungen für invalide Personen und deren Angehörige regeln, haben mit der NFA keine Änderung erfahren

⁶ Medienmitteilung der Konferenz der Kantonsregierungen vom 21. Juni 2024

4. Anspruch auf unentgeltliche Beratung für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige

4.1 Regelung auf Bundesebene

Das System der Kostenübernahme für ambulante Leistungen, dazu gehören insbesondere die Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, wird derzeit auf Bundesebene hauptsächlich von der IV finanziert. So richtet die IV gestützt auf Art. 74 f. Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe aus, mit dem Ziel, es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, selbstbestimmt und selbstverantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.⁷ Die subventionierten Leistungen umfassen Sozial-, Bau- und Rechtsberatung durch Fachpersonen, Sozialberatung durch Selbstbetroffene (Peerberatung) mit Support von Fachpersonen, Vermittlung von Betreuungsdiensten durch Fachpersonen sowie begleitetes Wohnen.⁸

Gemäss dem Kreisschreiben des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB) für die Betriebsjahre 2024-2027 gelten als Menschen mit Behinderungen Personen, die in den letzten zehn Jahren eine individuelle IV-Leistung gemäss erstem Teil, drittem Kapitel des IVG erhalten haben. Dies gilt ebenfalls für Personen, die in der Früherfassungsphase sind oder solche, die im Begriff sind, sich aufgrund drohender Invalidität bei der IV anzumelden.

Das BSV schliesst mit den Dachorganisationen der privaten Behindertenhilfe Verträge zur Ausrichtung der Finanzhilfen ab. Viele dieser Behindertenorganisationen (45 Dachorganisationen) haben kantonale oder regionale Unterorganisationen (insgesamt 449 Unterorganisationen), welche durch die Leistungsverträge mit dem BSV Angebote und Dienstleistungen in den Kantonen erbringen können. Die Gesamtsumme dieser Finanzhilfen ist nicht – wie im Anzugstext festgehalten – gedeckelt, sondern abhängig von der Entwicklung der Fallzahlen in der IV.⁹ Gemäss BSV belaufen sich die Finanzhilfen in der aktuellen Vertragsperiode 2024-2027 auf rund 155 Mio. Franken pro Jahr. In den aktuell geltenden Rechtsgrundlagen ist ein faktischer Besitzstand für die bestehenden vertragsnehmenden Dachorganisationen verankert. Daher sind staatliche Umverteilungen zugunsten von Zielgruppen, die ein starkes Wachstum verzeichnen – aktuell insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen – derzeit nicht möglich.¹⁰

4.2 Regelung auf Kantonsebene

§ 9 Gesetz über die Behindertenhilfe vom 14. September 2016 (BHG; SG 869.700) sieht eine kantonale Finanzierung der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Ermittlung ihres individuellen Bedarfs an Leistungen der Behindertenhilfe vor. Diese sogenannten «weiteren Leistungen» unterstützen IV-Rentnerinnen und -Rentner in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen. Das Angebot umfasst insbesondere die behinderungsbedingte Begleitung der individuellen Unterstützungsplanung, Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote. Konkretisiert werden diese weiteren Leistungen in § 4 Verordnung über die Behindertenhilfe vom 29. November 2016 (BHV; SG 869.710).

Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt durch die in der SVA Basel-Landschaft angegliederte fachliche Abklärungsstelle beider Basel (FAS). Der Kanton Basel-Stadt unterstützt im Rah-

⁷ Beitragsberechtigten (im Sinne von Art. 108 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) sind gemeinnützige Organisationen der privaten spezialisierten Invalidenhilfe oder der Selbsthilfe

⁸ Randziffer 3001 des Kreisschreibens über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (KSBOB), gültig ab 1. Januar 2024, gültig für die Betriebsjahre 2024 – 2027

⁹ Anzahl Personen, die Massnahmen der IV erhalten; inklusive Renten

¹⁰ <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/invalidenhilfe.html>

men der Behindertenhilfe Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen mit Staatsbeiträgen in Höhe von jährlich insgesamt rund 250'000 Franken.¹¹ Diese Mittel fliessen an die Stiftung Rheinleben, Stiftung Mosaik, arbeitundmehr, plan.inklusion sowie das Behindertenforum Region Basel. Die von diesen Organisationen durch die Informations- und Beratungsstellen (INBES) erbrachten Sozialberatungen umfassen Anliegen in Zusammenhang mit Krankheit oder Behinderung, Informationen über Ansprüche gegenüber Sozialversicherungen und die Unterstützung bei praktischen Fragestellungen des Lebensalltags insbesondere in den Bereichen Bildung, Arbeit und Wohnen.

Im Rahmen der Gesundheitsprävention werden die Beratungsstellen von Pro Infirmis und der Stiftung Rheinleben als Angebote der privaten Behindertenhilfe mit zusätzlichen kantonalen Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 390'000 Franken pro Jahr unterstützt;¹² dies, da die Kostendeckung des Bundes nicht ausreichend ist und zudem auch Personen ohne bereits gesprochene IV-Rente - Voraussetzung für Leistungen des Bundes - dort ebenfalls die notwendige Unterstützung bekommen. Beratungsleistungen für Personen ohne IV-Rente sind im BHG nicht abgedeckt. Ihre Finanzierung ist auf Basis des Gesundheitsgesetzes (GesG; SG 300.100) gesichert. Gemäss § 9 sowie § 56 GesG kann der Regierungsrat verschiedene Massnahmen der Gesundheitsversorgung, -förderung und -prävention unterstützen oder veranlassen. Zusätzlich leistet der Kanton Basel-Stadt jährlich rund 3,9 Mio. Franken an 18 Institutionen, die Unterstützungsleistungen in Form von ambulanter Wohnbegleitung anbieten.^{13,14}

5. Juristische Beratung und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige

5.1 Rechtsberatung

Folgende Dachorganisationen, die ihre Dienstleistungen auch für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt anbieten, erhalten unter anderem für den Leistungsbereich Rechtsberatung Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG:

- Inclusion Handicap;
- Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana;
- Procap;
- Schweizer Paraplegiker-Vereinigung sowie
- die Aidshilfe Schweiz.¹⁵

Des Weiteren ist die Organisation Behindertenforum Basel am Vertrag über die Ausrichtung von Finanzhilfen zwischen dem BSV und Procap angeschlossen und erhält für die Periode 2024 bis 2027 286'561 Franken (176'292 Franken für Rechtsberatung und 110'269 Franken für Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Behinderter).

An sich kann der Kanton Beiträge an die Rechtsberatung von Personen mit Behinderung bzw. von Angehörigen und weiteren Bezugspersonen ausrichten (§ 4 Abs. 3 lit. a Ziff. 3 BHV). Er hat davon jedoch bisher Abstand genommen. Denn der Kanton Basel-Stadt verfolgt das Normalisierungsprinzip, wonach Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht beraten und begleitet werden sollen (beispielsweise durch die Informations- und Beratungsstellen INBES oder die Pro Infirmis). Bei allgemeinen Rechtsfragen sollen sie hingegen, wie alle Einwohnerinnen und Einwohner, auf bestehende Fachberatungsstellen zurückgreifen können. Denn neben den obengenannten Organisationen bieten diverse Stellen im Kanton Basel-Stadt unentgeltliche oder stark verbilligte Rechtsbera-

¹¹ Angaben des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) für das Jahr 2024

¹² Gemäss Art. 74 IVG

¹³ Gemäss § 27 BHG

¹⁴ Angaben des ASB für das Jahr 2024

¹⁵ Gemäss Übersicht der DV (Dachorganisationen)/UVN (Unterorganisationen), Zielgruppen und Leistungen gem. Art. 74 IVG für die Vertragsperiode 2024 - 2027 auf <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/invalidenhilfe.html>

tungen in verschiedenen Lebensbereichen an: So bieten insbesondere das Sozialversicherungsgericht Rechtsauskunft zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen, die Advokatenkammer professionelle Rechtsberatung für Personen mit fehlenden Mitteln, der Gewerkschaftsbund beider Basel die öffentliche Rechtsberatung (Staatsbeitrag aktuell max. 25'000 Franken p.a.) und die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten Beratung von Vermieterschaft, Mieterinnen und Mietern in allen rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis an. Diese Angebote stehen auch Menschen mit Behinderungen zur Verfügung bzw. müssen für diese gemäss § 6 Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 18. September 2019 (BRG; SG 140.500) zugänglich gemacht werden.

5.2 Unentgeltliche Rechtspflege

Unter unentgeltlicher Rechtspflege ist die Befreiung von Prozesskosten bei Bedürftigkeit sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch die Bezahlung eigener Anwaltskosten zu verstehen. Im Kontext des Anzugs ist zu erwähnen, dass gemäss dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR. 830.1) das Einspracheverfahren kostenlos ist (Art. 52 Abs. 3 ATSG) und, wo die Verhältnisse es erfordern, der gesuchstellenden Person im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt wird (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Zwar ist gegen IV-Verfügungen nicht Einsprache zu erheben, sondern direkt Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht einzureichen. Allerdings findet vor dem Erlass einer IV-Verfügung ein kostenloses Vorbescheidverfahren statt, in dem Einwände gegen die vorgesehene Verfügung vorgebracht werden können.

6. Zu den einzelnen Fragen

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat, folgende drei Fragen zu prüfen und zu berichten:

- *ob er den Nachfrageüberhang bzw. die Finanzierungs-/Leistungslücke bezüglich unentgeltlicher und vorgerichtlicher juristischer Beratung bestätigen kann und inwieweit diese unentgeltliche und vorgerichtliche Rechtsberatung Existenzkosten und Gerichtslast reduziert.*
- *ob er den Bedarf an unentgeltlicher und vorgerichtlicher juristischer Beratung im Rahmen der Behindertenhilfe anerkennt und inwieweit diese unentgeltliche und vorgerichtliche Rechtsberatung die Gerichtslast reduzieren kann.*
- *ob er die Notwendigkeit sieht, bzw. die Bereitschaft hat, solche Rechtsberatungs- und Vertretungsangebote zu finanzieren.*

Für Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehörige steht ein breites Beratungsangebot zur Verfügung. Grundsätzlich wird dieses Angebot, einschliesslich juristischer Beratung, durch den Bund gemäss Art. 74 IVG finanziert.

In der Behindertenhilfe des Kantons Basel-Stadt gibt es keine spezifisch juristischen Beratungsleistungen. Der Behindertenhilfe liegen ausserdem keine statistisch belegten Hinweise auf einen Nachfrageüberhang oder eine Finanzierungs- bzw. Leistungslücke bezüglich unentgeltlicher und vorgerichtlicher Rechtsberatung vor. Die Beratung zu Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit Krankheit oder Behinderung, Informationen über Ansprüche gegenüber Sozialversicherungen sowie zu Fragestellungen im praktischen Lebensalltag bezüglich Bildung, Arbeit und Wohnen können weitestgehend auch durch nicht juristische Fachpersonen, welche über ein umfassendes Fachwissen in diesen Bereichen (insb. Sozialversicherungen) verfügen, geleistet werden.

Neben der Vielzahl bereits bestehender Angebote ist es nicht mehr zeitgemäss, neue, separate Angebote für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln – insbesondere nicht solche, die zusätzlich nach Behinderungsarten differenziert und durch Objekthilfen finanziert werden. Stattdessen sollen die für alle zugänglichen und bereits bestehenden Angebote für Rechtsberatung, wie beispielsweise im Bereich Arbeitsrecht, Mietrecht, Konsumentenschutz, Ausländerberatung und Familienberatung, auch Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen zur Verfügung stehen. Der Zugang zu diesen Leistungen ist durch das BRG rechtlich gesichert.

Dass auch nicht IV-berechtigte Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch mit psychischen Beeinträchtigungen, Zugang zu niederschwelligen, qualitativ hochwertigen Beratungsleistungen bedürfen, ist unbestritten. Dieses Angebot wird mit Finanzhilfen an die Stiftung Rheinleben und an Pro Infirmis Basel-Stadt auf Basis des GesG bereits unterstützt.

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Ausmass unentgeltliche und vorgerichtliche Rechtsberatung direkt zur Reduktion der Gerichtslast beiträgt. Die IV-Stelle Basel-Stadt hat festgestellt, dass sich die Anzahl eingereicherter Beschwerden seit Inkrafttreten der letzten IV-Revision am 1. Januar 2022 um rund 50 % pro Jahr verringert hat. Inwiefern dieser Rückgang im Zusammenhang mit verstärkter Beratungstätigkeit steht, kann anhand der vorliegenden Informationen nicht abschliessend beurteilt werden.

Angesichts der bereits bestehenden Angebote sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, neue oder zusätzliche Rechtsberatungs- und Vertretungsangebote für Menschen mit Behinderungen zu finanzieren. Der Fokus liegt weiterhin darauf, die bestehenden Angebote qualitativ sicherzustellen und gezielt weiterzuentwickeln.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die vorhandenen Beratungsstrukturen ausreichend sind und die gesetzlichen Verpflichtungen des Kantons Basel-Stadt damit erfüllt werden.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug Baumgartner und Konsorten betreffend «juristische Beratung und Unterstützung für behinderte Menschen und Angehörige» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

18.5317.03

WSU/P185317

Basel, 17. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 16. September 2025

Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend „Quote für erneuerbare Energie im Erdgasnetz“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. März 2019 den nachstehenden Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Sommer 2018 zeigt, dass es eine verschärfte Klimapolitik braucht. Es braucht einen Beitrag von allen. Im neuen Energiegesetz wurden Massnahmen von fast allen Stakeholder gefordert: Hausbesitzer werden gemäss Energiegesetz § 7 verpflichtet: "Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und zu keinen Mehrkosten führt." Wird eine fossile Heizung eingebaut, müssen die CO2 Emissionen um 20% gesenkt werden. Gemäss § 17 werden Grossverbraucher durch die kantonale Behörde verpflichtet, "zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren". Gemäss § 2 Abs. 5 "sorgt der Regierungsrat im Rahmen der Konzession oder dem Leistungsauftrag an die Fernwärmenetzbetreiberin dafür, dass ab dem Jahr 2020 eine Fernwärmeproduktion aus mindestens 80% CO2-freien Energiequellen realisiert wird. Beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt sind im Kanton nur erneuerbare Energien zu erstehen." Im Energiegesetz wurde es verpasst, im Bereich Erdgas entsprechende Ziele festzuschreiben.

Im Leistungsauftrag der IWB schreibt der Regierungsrat: "Seit dem Jahr 2015 hat die IWB den Anteil Biogas im Standardprodukt der Gasversorgung schrittweise auf 5% erhöht, wobei ein grosser Teil der abgesetzten Menge über Eigenproduktion in der Schweiz und in Deutschland bereitgestellt werden konnte. Der Biogasabsatz wurde seit 2014 deutlich von 3 GWh auf 80 GWh (Anmerkung: von ca. 3000 GWh d.h. knapp 3%) pro Jahr gesteigert. Der Einsatz von Biogas ist eine weitere Möglichkeit, den CO2-Ausstoss der Wärmeversorgung zu reduzieren. Die IWB prüft kontinuierlich den Biogasanteil in den Gasprodukten zu erhöhen und investiert dazu auch in die Biogasproduktion, sofern ein Markt für ein wirtschaftlich nachhaltiges Angebot besteht."

Die Mehrheit der Schweizer Gasversorger (Zürich, Aarau, St. Gallen, Bern, Thun, Olten und weitere) liefert ihren Kunden schon heute standardmässig 10%. Die IWB gehört gemäss Preisüberwacher zu den günstigsten Erdgasanbietern, weshalb die Wirtschaftlichkeit besser als bei anderen Erdgas-Biogas-Anbietern ist. Gemäss dem Verband der Schweizer Gasindustrie (VSG) wird dem Treibstoff, der an den Schweizer Erdgas-Tankstellen bezogen werden kann, 20 Prozent Biogas beigemischt. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbaren Gases im Wärmemarkt 30% betragen. Gemäss diversen Potenzialstudien auch vom Bund sind diese Mengen im In- und Ausland vorhanden. Die ARA Basel wird gemäss Ratschlag zusätzlich Biogas lokal produzieren und hat Bedarf an verlässlichen Abnehmern.

Der Regierungsrat sorgt, im Rahmen der Konzession oder dem Leistungsauftrag an die Erdgasnetzbetreiberin dafür, dass in Anlehnung an andere Gasversorger ab 2020 mindestens 10% und ab dem Jahr 2030 mindestens 30% erneuerbares Gas im gesamten Erdgasnetz beigemischt wird. Der Regierungsrat setzt Zwischenziele und überwacht die Zielerreichung. Für sozial schwächere Bevölkerungsgruppen, sowie für energieintensive Unternehmen sind analog zur Quote im Strombereich, Ausnahmebedingungen zu formulieren.

Stephan Luethi-Brüderlin, Jörg Vitelli, Raphael Fuhrer, Thomas Grossenbacher, Lisa Mathys, Danielle Kaufmann, David Wüest-Rudin»

Wir nehmen zu diesem Anzug wie folgt Stellung:

1. Anliegen

Das Anliegen des Vorstosses, der im Jahr 2018 als Motion eingereicht und aufgrund der Stellungnahme des Regierungsrats (Schreiben Nr. 18.5317.02 vom 13. Februar 2019) in einen Anzug umgewandelt wurde, ist es, dass der Anteil an Biogas aus erneuerbaren Quellen im Erdgasnetz der IWB erheblich gesteigert wird. Damit soll ein Beitrag zur CO₂-Reduktion erreicht werden. Konkret wird der Regierungsrat aufgefordert dafür zu sorgen, dass IWB in ihrer Erdgasversorgung ab 2020 mindestens 10% und ab dem Jahr 2030 mindestens 30% Gas aus erneuerbaren Quellen beimischt.

2. Bewertung

In seiner Stellungnahme zur Motion hatte der Regierungsrat festgehalten, dass die vermehrte Beimischung von Biogas ins Gasnetz von IWB zwar im Grundsatz als Beitrag zur Reduktion des CO₂-Ausstosses der Wärmeversorgung zu begrüssen ist. Allerdings ist zu berücksichtigen,

- dass in der Schweiz im auf absehbare Zeit gegebenen Rahmen nur zu sehr hohen Kosten genügend Biogas produziert werden könnte,
- dass deshalb auf den nur beschränkt liquiden Zertifikatsmarkt vor allem ausserhalb der Schweiz mit europäischen Zertifikaten zurückzugreifen wäre,
- dass die geltende Regulierung im Gasbereich die erneuerbaren Gase benachteiligt und sie deshalb für Kunden tendenziell unattraktiv macht und
- dass Investitionen von IWB in einen grösseren Ausbau der Biogasproduktion namentlich mit Blick auf die von den Motionären geforderte Quote von 30% wegen Unwägbarkeiten der künftigen Gas-Nachfrage der Kunden mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken und der Gefahr von Überinvestitionen verbunden wären.

Vor diesem Hintergrund gelangte der Regierungsrat im Rahmen seiner Stellungnahme zur Motion unter anderem zur Einschätzung, dass die Zielsetzung der Motion kaum realistisch ist und von starren Quotenvorgaben für den Anteil von erneuerbarem Gas im IWB-Gasnetz abgesehen werden muss. Er erachtete es als zielführender, wenn die IWB vor dem Hintergrund der bestehenden energiepolitischen Vorgaben mit unternehmerischen Handlungsfreiheiten agieren und gestützt auf effektive technologische und regulative Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Gase Massnahmen ergreifen kann, um den erneuerbaren Anteil in ihrer Gasversorgung zu steigern. Dies insbesondere mit Blick auf die Entwicklung von weiteren Biogasproduktionsanlagen im In- und Ausland und die Prüfung, ob die Produktionsmenge in bestehenden Anlagen gesteigert werden kann.

Seit dieser Einschätzung haben sich die Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Erdgasversorgung in Basel-Stadt mit der Festlegung des Ziels von Netto-Null bis 2037 in der Kantonsverfassung substanziell verändert. Mit dem Ratschlag betreffend Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung durch die IWB wurde die kantonsweite Dekarbonisierung bzw. Wärmetransformation eingeleitet und der Gasversorgungsauftrag der IWB angepasst. Nach § 7 IWB-Gesetz muss die Gasversorgung für Komfortwärme in Basel-Stadt im Jahr 2037 beendet sein. Aufgrund dessen hat IWB im Jahre 2024 begonnen, das Gasnetz stillzulegen.

Im Rahmen der Wärmetransformation vollzieht die IWB einerseits die Stilllegung des Niederdruckgasnetzes im Kanton Basel-Stadt und setzt andererseits den Masterplan zur Dekarbonisierung des eigenen Anlagenparks für die Fernwärmeproduktion um. Mit der Beendigung der Gasversorgung für Komfortwärme wird die Anzahl der angeschlossenen Kundinnen und Kunden in Basel-Stadt und die verbrauchte Menge an Erdgas kontinuierlich zurückgehen. Insgesamt ergibt sich damit, dass in Basel-Stadt die Nachfrage von Erdgas resp. Biogas der Kundinnen und Kunden für die Erzeugung von Komfortwärme ab 2037 nicht mehr vorhanden sein wird. Der Absatz von Erdgas und Biogas in Basel-Stadt ist bereits heute stark rückläufig, was sich mit fortschreitender Stilllegung des Gasverteilnetzes verstärken wird. Im Versorgungsgebiet ausserhalb von Basel-Stadt ist ebenfalls von einem Rückgang des Gasbedarfs (und damit auch Biogasbedarfs) auszugehen. Die Umstellung auf dekarbonisierte Wärmeversorgungslösungen erfolgt in einem längeren Zeitpfad und in enger Abstimmung mit den jeweiligen Gemeinden.

Der rückläufige Gasabsatz im Kanton Basel-Stadt sowie in den Versorgungsgebieten ausserhalb von Basel-Stadt führt dazu, dass die Kundennachfrage nach Biogas kontinuierlich sinkt. Bedarf besteht allerdings aus Seiten der IWB selbst. Der Ausbau des Fernwärmenetzes in Basel-Stadt erfordert eine gesteigerte erneuerbare Wärmeproduktion. Vor diesem Hintergrund sieht die IWB weiterhin das Potential von Biogas und wird Biogas in Zukunft stark bei der Dekarbonisierung der Wärmeproduktion einsetzen – insbesondere im Hinblick auf die Abdeckung von Verbrauchsspitzen. Diesen Bedarf an Biogas wird die IWB weiterhin mit eigener Produktion sowie mit langfristigen Bezugsverträgen abdecken können. Die IWB verfügt nach wie vor über insgesamt drei Produktionsstätten für Biogas an den Standorten Pratteln in der Schweiz sowie Heinfelde und Parum in Deutschland, die beibehalten werden. Ab Herbst 2025 kann zudem auch die neue Anlage zur Vergärung von Klärschlamm in der ARA Basel zur lokalen Versorgung mit Biogas genutzt werden. Das aus dieser Anlage produzierte Biogas wird in das IWB-Gasnetz eingespeist. Fehlende Mengen an Biogas werden weiterhin am Markt beschafft werden müssen.

Die IWB hat im Oktober 2024 die Beimischquote im Komfortgas (Standardprodukt) von 5% auf 10% erhöht (Standardgasprodukt mit opt out-Möglichkeit) und damit ein Anliegen der Motion bzw. des Anzugs erfüllt. Es besteht für die Kundinnen und Kunden zusätzlich bereits heute die Möglichkeit, von der IWB Produkte mit 20% oder sogar 100% Biogas-Anteil zu beziehen. Der Aufschlag gegenüber dem Normaltarif hängt dabei vom Zertifizierungslabel und der Herkunft ab (Biogas aus Schweizer Produktionsanlagen, Biogas aus Produktionsanlagen in Europa). Eine (weitere) Erhöhung der Biogas-Beimischquote im Erdgasangebot der IWB ist vor dem oben beschriebenen Hintergrund nicht zielführend. Die notwendige Beschaffung durch eigene zusätzliche Produktionsanlagen oder die Beschaffung im Markt ist teuer und angesichts des insgesamt erwarteten Verbrauchsrückgangs unwirtschaftlich. Eine verpflichtende höhere Biogasbeimischung hätte bedeutende Mehrkosten zur Folge, die im Gaspreis zu reflektieren wären. Zudem ist der Gasmarkt in der Zwischenzeit liberalisiert worden und insbesondere Grosskunden können den Gasanbieter wechseln.

Die Beschaffung von Biogas ist wegen der aufwändigen Produktion nach wie vor massiv teurer als die Beschaffung von fossilem Erdgas. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits der Fernwärmeausbau als auch die Gasnetzstilllegung mit hohen Kosten beim Kanton, IWB und den Endverbrauchern verbunden sind. Eine verpflichtende, höhere Biogasbeimischung mit Überbindung hoher Mehrkosten ist vor dem Hintergrund der laufenden Wärmetransformation deshalb nicht verhältnismässig. Geeigneter ist nach Auffassung des Regierungsrats stattdessen, den Ausstieg aus dem Erdgas konsequent voranzutreiben.

3. Fazit

Die IWB hat – wie aufgezeigt – im Jahr 2024 die Beimischquote in ihrem Standardgasprodukt von 5% auf 10% erhöht. Sie bietet zudem auch Produkte an, die den Kundinnen und Kunden eine noch ökologischere Beschaffung von Erdgas erlauben (Produkte mit Anteil von 20% bzw. 100% Biogas-

Anteil). Damit ist ein Anliegen des vorliegenden Anzugs umgesetzt. Der Regierungsrat bleibt bei der Auffassung, dass die vermehrte Beimischung von Biogas ins Gasnetz der IWB im Grundsatz als Beitrag zur Reduktion des CO₂-Ausstosses der Wärmeversorgung richtig ist.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund, dass die Erdgasversorgung für Komfortwärme in Basel-Stadt bis zum Jahr 2037 eingestellt wird, und auch ausserhalb von Basel-Stadt von einem Rückgang des Gasbedarfs auszugehen ist, erachtet es der Regierungsrat aber nicht als zielführend, eine weitere Erhöhung der Biogas-Beimischquote vorzusehen. Der Fokus liegt für den Regierungsrat auf der konsequenten Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in Basel-Stadt. Der Einsatz von Biogas soll vor allem dafür erfolgen.

4. Antrag

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir, den Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend „Quote für erneuerbare Energie im Erdgasnetz“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5453.02

GD/P235453

Basel, 24. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

Anzug Brigitte Gysin und Konsorten betreffend «Ausbreitung der Tigermücke»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. November 2023 den nachstehenden Anzug Brigitte Gysin dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Die Tigermücke, bekannt als aggressive Mückenart und Vektor verschiedener Tropenkrankheiten, breitet sich in den vergangenen Jahren im Kanton laufend weiter aus. In verschiedenen Regionen Europas hat sie nach erfolgreicher Ansiedlung mit anschliessender Vergrösserung der Population bereits zu Ausbrüchen des Dengue- und Chikungunya-Fiebers geführt. Vor diesem Hintergrund ist deren Bekämpfung aus gesundheitspolitischen Gründen relevant.

Der Grosse Rat hat im Dezember 2021 den Anzug von Sarah Wyss betreffend nachhaltig und innovativ Tigermücken-Auswirkungen bekämpfen (20.5245) als erledigt abgeschlossen. Der Regierungsrat sollte auf Grund des Anzugs prüfen und berichten, inwiefern es möglich wäre, eine durch eine Forschungsgruppe der chinesischen SunYatsen-Universität Guangzhou erprobte Bekämpfungsmethode anzuwenden, welche die Fortpflanzung der Tigermücke durch mit dem Wolbachia-Bakterium infizierte männliche Tigermücken kombiniert mit einer Sterilisation der Mücken mit Gammastrahlung eindämmt. In seinem Schreiben zum Anzug wies der Regierungsrat damals darauf hin, dass die Anwendung dieser Methode durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) bewilligt werden müsste und für eine Bewilligung Vorversuche in geschlossenen Systemen notwendig seien. Das Swiss TPH sei für eine entsprechende Forschung offen, empfehle aber anstelle einer Überprüfung der Wolbachia-CocktailMethode andere sterile Insektentechnik-Methoden zu evaluieren, die weniger risikobehaftet seien. Das Swiss TPH wies in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass der im Anzug vorgeschlagene Ansatz schlecht funktioniere, wenn die Tigermückenpopulation nicht isoliert sei, und schlug zudem vor, zusätzliche Bekämpfungsmassnahmen mit einem Ring von Adultfallen entlang der französischen Grenze im Rahmen eines Forschungsprojektes auszutesten, um Tigermücken wegzufangen.

Bis anhin bekämpfen auf öffentlichem Grund die Gemeinden die Tigermücke. Dazu werden hauptsächlich Dolen mit einem biologischen Larvizid behandelt, besonders intensiv in sogenannten Bekämpfungszonen. Auf privatem Grund sind die jeweiligen Eigentümer, Mieter und Pächter verantwortlich, Brutstätten zu verhindern. Der Kanton betreibt dazu eine Sensibilisierung. Ausserdem können beim kantonalen Laboratorium Larvizide bezogen werden, um diese – nach einer Instruktion im Laboratorium – in Dolen und anderen stehenden Gewässern auf Privatgrund anzuwenden.

Inzwischen zeigt das vom Swiss TPH im Auftrag des Bundes und verschiedener Kantone durchgeführte Monitoring, dass die Ausbreitung der Tigermücke nicht nachhaltig gebremst werden konnte, im Gegenteil: Inzwischen hat sie viele weitere Gebiete des Kantons erfasst (<https://www.kantonslabor.bs.ch/dam/jcr:f9a5ff44-3b2d-4d14-8509-bd7239cc057b/2022-Tigerm%C3%BCcke.pdf>). Die Strategie des Kantons konnte die weitere Ausbreitung nicht verhindern. Für das Jahr 2023 wurden die folgenden Massnahmen in Aussicht gestellt (Vgl. Monitoringbericht 2022, S. 6):

- Bei der Überwachung wird 2023 ein flächendeckendes Netz an Fallen eingesetzt werden, da mittlerweile im gesamten Kantonsgebiet die Gefahr von Verschleppungen gross ist.
- Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft wird verstärkt. So werden neu im Geoportal BS auch die betroffenen Gebiete des Kantons BL dargestellt.
- In allen bisher betroffenen Gebieten im Kanton muss während der gesamten Mückensaison von April bis Oktober eine Bekämpfung durchgeführt werden. Dazu gehören inzwischen auch Bekämpfungsgebiete in der Gemeinde Riehen.
- Ein besonderes Augenmerk bei der Bekämpfung gilt den Freizeitgärten, in denen wegen ihrer grossen Anzahl an Brutstätten eine besonders rasche Verbreitung der Tigermücke möglich ist. Dabei ist die aktive Mitarbeit der Freizeitgartenvereine und der Pächter/innen unerlässlich.
- Das Kantonale Laboratorium BS wird zukünftig die Information der Bevölkerung noch weiter verstärken, z.B. durch eine Aktualisierung der Homepage oder das Nutzen von digitalen Plakaten.

Vor dem Hintergrund der bereits rasanten Ausbreitung und ungenügenden Wirksamkeit der bisher ergriffenen Mittel stellt sich aus Sicht der Anzugstellenden die Frage, inwiefern der Kanton eine proaktivere Rolle übernehmen und bezogen auf den Privatgrund den Einbezug der Privatpersonen wirksamer gestalten oder weniger stark auf die Kooperation der Bevölkerung bauen sollte. Insbesondere der Einsatz der Larvizide auf Privatgrund verlangt von Hausbesitzern, Mietern und Pächtern viel Eigeninitiative: Sie müssen einen Termin im Kantonalen Laboratorium vereinbaren, um sich in den Einsatz dieser Larvizide einführen zu lassen, und danach einmal wöchentlich diese Larvizide in Dolen auf ihrem Grund anwenden. In Bern sucht ein städtisches Desinfektor-Team nach Brutstätten und behandelt diese bei einem Fund mit einem Larvizid, dies auch in Privatgärten (vgl. SRF Einstein: <https://www.srf.ch/play/tv/einstein/video/tigermuecken-und-japankaefen-der-kampfgegen-invasive-insekten?urn=urn:srf:video:56b980ca-0244-45a1-9eeb1d39283d7d11>).

Die Anzugstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten

1. welches nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand die effektivsten Bekämpfungsmethoden gegen Tigermücken sind, bezogen auf die Larvenbekämpfung wie auch auf jene der adulten Mücken,
2. inwiefern das Swiss TPH über den Auftrag des Monitorings hinaus mit der Erforschung effektiver Methoden gegen die adulten Mücken, z.B. mit sogenannten Mass Trapping oder Attractive Targeted Sugar Baits (ATSB), beauftragt werden kann,
3. welche erweiterten Möglichkeiten der Kanton im Hinblick auf die Bekämpfung auf privatem Grund ergreifen kann,
4. welche allfälligen gesetzlichen Grundlagen dazu – je nach Vorgehensweise – geschaffen werden müssten,
5. welche Kosten eine breitere und intensivere Bekämpfung auf privatem Grund – je nach konkretem Vorgehen – entstehen würden,
6. wie die für das Jahr 2023 geplante verstärkte Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft konkret ausgesehen hat und in welcher Weise nicht nur kantons-, sondern auch länderübergreifend vorgegangen werden könnte,
7. inwiefern das Gesundheitssystem des Kantons auf ein allfälliges Auftreten der durch die Tigermücke verbreiteten Krankheiten vorbereitet ist bzw. welche Vorbereitungen und Mittel notwendig wären, sollten solche Krankheiten auftreten.

Brigitte Gysin, Christoph Hochuli, Andrea Strahm, Sandra Bothe-Wenk, Franziska Roth, Tim Cuénod, Joël Thüring, Lydia Isler-Christ, Oliver Bolliger, Béla Bartha, Christian C. Moesch»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt ist seit dem Jahr 2015 von der asiatischen Tigermücke betroffen. Die Klimaerwärmung und das milde Mikroklima in der Oberrheinregion begünstigen eine Vermehrung der Tigermücke ganz besonders.

Die asiatische Tigermücke fällt als potenzieller Vektor für tropische Krankheiten und wegen ihres invasiven Verhaltens unter die Freisetzungsverordnung (FrSV¹) und somit unter das Umweltschutzgesetz (USG²). Aufgrund der möglichen Übertragung von Krankheiten kommen zudem Art. 47 des Epidemiengesetzes (EpG³) und auf kantonaler Ebene § 51a des Gesundheitsgesetzes (GesG⁴) zur Anwendung.

Treten gemäss FrSV Organismen auf, die Menschen, Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen könnten, so ordnen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und zur künftigen Verhinderung ihres Auftretens an (Art. 52 FrSV).

Die im Jahr 2019 im Kanton Basel-Stadt in Kraft gesetzte Bekämpfungsstrategie beruht auf den vier Pfeilern «Überwachung und Erfolgskontrolle (Monitoring)», «Bekämpfung», «Prävention» und «Koordination». Als strategische Ziele gelten:

- Die Ausbreitung und die Populationsdichte der Tigermücke sollen eng überwacht und möglichst klein gehalten werden;
- die Lebensqualität für die Bevölkerung soll durch die aggressiven Tigermücken nicht beeinträchtigt werden;
- das Risiko einer Übertragung von Krankheiten durch die Tigermücke soll möglichst minimiert werden.

Mit der Umsetzung der Bekämpfungsstrategie entwickelte sich der Kanton Basel-Stadt zu einem Tigermücken-Kompetenzzentrum nördlich der Alpen. Insbesondere konnte der Kanton für die gesamte Region eine Vorreiterrolle ausüben.

Mit den Massnahmen der Bekämpfungsstrategie konnte die Ausbreitung der Tigermücke jedoch nicht verhindert werden. Nach acht Jahren sind rund 70% des Siedlungsraumes des Kantons Basel-Stadt von Tigermücken betroffen und seit dem Jahr 2024 ist die Tigermücke im gesamten Siedlungsgebiet vorzufinden. Im Vergleich verlief in Norditalien die Ausbreitung in urbanen Räumen ohne Bekämpfungsmassnahmen wesentlich schneller und betrug drei bis vier Jahre von der ersten Entdeckung bis zur vollständigen Besiedlung, was darauf hindeutet, dass im Kanton Basel-Stadt die Verbreitung mit den getroffenen Bekämpfungsmassnahmen verlangsamt werden konnte.

Mit den ergriffenen Massnahmen konnte die Tigermückendichte im Kanton Basel-Stadt bisher so tief gehalten werden, dass das Risiko einer Krankheitsübertragung als gering eingeschätzt wird. Dies wird von einer Studie des Kantonalen Laboratoriums bestätigt, nach welcher 2024 keine humanpathogenen Tropenviren in der baselstädtischen Mückenpopulation gefunden wurden (siehe dazu die Medienmitteilung des Gesundheitsdepartements vom 20. August 2025: [Schutz vor Krankheitsübertragungen durch die Tigermücke | Kanton Basel-Stadt](#)). Obwohl sich die Tigermücke im Kanton Basel-Stadt ausbreiten konnte, ist die Bekämpfungsstrategie somit als richtig und erfolgreich zu bezeichnen.

¹ Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt, Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911).

² Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz, Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01).

³ Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, Epidemiengesetz (EpG, SR 818.101).

⁴ Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100).

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Welches sind nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand die effektivsten Bekämpfungsmethoden gegen Tigermücken, bezogen auf die Larvenbekämpfung wie auch auf jene der adulten Mücken?*

Im Kanton Basel-Stadt wird seit dem Jahr 2017 in nicht-vermeidbaren Wasserstellen auf öffentlichem Grund (primär in Dolen, sogenannten «Schlammsammlern») ein Larvizid eingesetzt, welches gezielt die Larven der Mücken abtötet. Für die Bekämpfung im privaten Bereich (Firmen, Privatpersonen) sind der Kanton oder die Gemeinden nicht zuständig. Da es für private Anwendungen jedoch kein einfach zugängliches und zugelassenes Larvizid auf dem Markt gibt, stellen der Kanton bzw. die Gemeinden aufgrund einer Ausnahmezulassung des Bundes seit dem Jahr 2019 ein selektives Larvizid zur Verfügung. Das Larvizid kann an sechs verschiedenen Stellen im Kanton ohne Voranmeldung bezogen werden. Die Effektivität der im öffentlichen Raum eingesetzten und an die Privaten zur Verfügung gestellten Larvizide ist sehr hoch. Adultizide (Mittel gegen ausgewachsene Tigermücken) werden im Rahmen der kantonalen Bekämpfungsstrategie nicht eingesetzt, da diese Nicht-Ziel-Organismen abtöten würden und weitere Probleme (z.B. Resistenzbildung) mit sich bringen.

Die Wissenschaft forscht seit Jahren an weiteren Bekämpfungsmethoden. Der Kanton Basel-Stadt verfolgt diese Entwicklung aufmerksam und unterstützt auch das Projekt der Fachhochschule der italienischen Schweiz (Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana, SUPSI) im Kanton Tessin finanziell, welches auf der sterilen Insektentechnik basiert. Bei dieser Methode werden männliche Insekten sterilisiert und anschliessend in grosser Zahl freigesetzt. Ziel ist es, die Fortpflanzung der Mücken zu unterbrechen und so deren Anzahl langfristig zu reduzieren. Solche Methoden sind kostenintensiv (hoher Aufwand für die Zucht und Sterilisation der Männchen) und erfordern eine präzise Planung und eine wiederholte Freisetzung der Männchen. Bisher hat sich keine neue Methode durchgesetzt, die vom Bund bewilligt und auf dem Markt erhältlich ist.

2. *Inwiefern kann das Swiss TPH über den Auftrag des Monitorings hinaus mit der Erforschung effektiver Methoden gegen die adulten Mücken, z.B. mit sogenannten Mass Trapping oder Attractive Targeted Sugar Baits (ATSB), beauftragt werden?*

Der Kanton Basel-Stadt hatte bereits in der Vergangenheit eine gezielte Studie mit GAT (Gravid Aedes Trap)- Fallen (Mass Trapping) durch das Swiss TPH in Basel durchführen lassen. Mit dieser Methode konnten Tigermücken zwar gefangen werden, aber es zeigte sich, dass im Versuchsgebiet keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Vorjahr eintraf. Im besten Fall kann eine solche Methode als Ergänzung zu den konventionellen Bekämpfungsmassnahmen eingesetzt werden. Nach heutigen Kenntnissen stellt eine solche Bekämpfungsmethode keinen Ersatz für die etablierten Bekämpfungsmassnahmen dar.

Zurzeit sind die getesteten Nahrungs-Kombinationen, die in ATSB Verwendung finden, nicht spezifisch auf Stechmücken ausgerichtet und es besteht das Risiko, Nicht-Ziel-Organismen zu schädigen. Wie auch bei anderen Methoden, die auf ausgewachsene Insekten abzielen (Adultizide), steigt zudem das Risiko der Resistenzbildung.

Eine vielversprechende Methode ist die der sterilen Insektentechnik. Aus diesem Grund unterstützt der Kanton Basel-Stadt seit mehreren Jahren das Projekt der SUPSI finanziell (siehe Antwort zu Frage 1). Zu Forschungszwecken für diese Art Freisetzungen eignet sich der Kanton Basel-Stadt aber vor allem wegen seiner Grenzen zu Deutschland und Frankreich nicht. Der Versuch der SUPSI erfolgte in einem topographisch mehr oder weniger isolierten Gebiet (Brissago), das einerseits vom See und andererseits von den Bergen abgegrenzt wird und nicht so nahe an einer Landesgrenze liegt wie Basel-Stadt. Aber auch beim Projekt der SUPSI kann die Methode der sterilen Insektentechnik nur als Ergänzung zu den konventionellen Bekämpfungsmassnahmen eingesetzt werden. Der Einsatz dieser Methode ist zudem hinsichtlich Logistik, Personal und Finanzierung

sehr aufwendig. Darüber hinaus handelt es sich bei dieser Methode um eine bewilligungspflichtige Freisetzung von Organismen durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU).

3. *Welche erweiterten Möglichkeiten kann der Kanton im Hinblick auf die Bekämpfung auf privatem Grund ergreifen?*

Bezüglich der Massnahmen auf privatem Grund setzt der Kanton in seiner Bekämpfungsstrategie auf die Mitwirkung der Bevölkerung und legt grossen Wert auf die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger. Dieses Prinzip gilt im Übrigen auch in anderen von der Tigermücke betroffenen Kantonen (z.B. Basel-Landschaft). Beratungen und Kontrollen auf privatem Grund erfolgen nur mit dem Einverständnis der Grundeigentümer. In einigen Gemeinden Deutschlands haben die Behörden oder beauftragte private Organisationen mit Einwilligung der Grundeigentümer regelmässig Bekämpfungsmassnahmen mit einem Larvizid durchgeführt oder Wasserstellen weggeräumt. Es zeigte sich, dass diese Massnahmen kurzfristig wirksamer waren als solche, die von der Bevölkerung eigenständig umgesetzt wurden. In der Zwischenzeit wird jedoch festgestellt, dass die Bereitschaft der Grundeigentümer, regelmässige Besuche/Kontrollen von fremden Personen zuzulassen, nachlässt. Im Gegensatz zu einer breiten Sensibilisierung der Bevölkerung und der daraus resultierenden Mitwirkung können diese kostenintensiven Massnahmen auf Privatgrund nur sehr kleinräumig angewendet werden. Im Kanton Basel-Stadt wurde nie auf diese Strategie gesetzt, da sie zum einen nicht nachhaltig und zum andern längerfristig nicht finanzierbar ist. Zudem würde sie als zu starker Eingriff in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen werden.

4. *Welche allfälligen gesetzlichen Grundlagen müssten dazu – je nach Vorgehensweise – geschaffen werden?*

Gemäss den heutigen gesetzlichen Grundlagen in der FrSV ist der Kanton nicht befugt, private Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Anlagen zu Bekämpfungsmassnahmen gegen die asiatische Tigermücke zu verpflichten, es sei denn, die Gesundheit der Menschen wäre unmittelbar betroffen. Gemäss den §§ 51 und 51a GesG (Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Hygiene) müssten in diesem Fall erforderliche Massnahmen im Sinne von Art. 47 des EpG (Bekämpfung von Organismen) ergriffen werden.

Zurzeit läuft eine Vernehmlassung der Revision des USG. Gemäss Vorlage sollen künftig die Kantone die Möglichkeit erhalten, Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen auf privaten Grundstücken anzuordnen. Die Vernehmlassungsfrist dauert noch bis zum 13. Oktober 2025. Sollte diese Vorlage angenommen werden, erfolgt die Konkretisierung der Vorlage auf Bundesebene über eine Revision der FrSV. Falls der Kanton Basel-Stadt, gestützt auf diese Vorlage, Vorschriften zu Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen einführen will, wird er dem Legalitätsprinzip Rechnung tragen müssen. Handlungs- und Bekämpfungspflichten für private Eigentümerinnen und Eigentümervon Grundstücken und Anlagen sowie die Festlegung der weiteren kantonalen Vollzugsaufgaben müssten in einem kantonalen Gesetz festgehalten werden.

Die Bekämpfung der Tigermücke ist eine gesellschaftliche Herausforderung, der nur erfolgreich begegnet werden kann, wenn die Bevölkerung ihren Beitrag leistet. Ob auf Balkonen volle Giesskannen oder wasserhaltige Topfuntersetzer herumstehen oder in Gärten noch andere potenzielle Brutstätten vorkommen, wissen die Anwohnerinnen und Anwohner selbst am besten. In den meisten Fällen ist es eine Kleinigkeit, die Wasserstellen zu vermeiden oder diese mit einem Larvizid zu behandeln.

5. *Welche Kosten würden für eine bereitere und intensivere Bekämpfung auf privaten Grund – je nach konkreten Vorgehen – entstehen?*

Der Kanton Basel-Stadt hat über 20'000 private Parzellen. Da die Ausbreitung der Tigermücke das gesamte urbane Gebiet erreicht hat, sind diese Parzellen potenziell alle betroffen. Eine enge Be-

treuung jeder Parzelle, wie im von den Anzugstellern erwähnten SRF-Beitrag zur Stadt Bern gezeigt wurde, ist schier unmöglich. Die Entwicklungszeit der Tigermückenlarven beträgt bei warmen Bedingungen nur ungefähr eine Woche. Somit müssten wöchentlich Kontrollen und Bekämpfungsaaktionen in Tausenden von Liegenschaft durchgeführt werden. Dies würde einen gigantischen Mitarbeiterbedarf mit Kosten in Millionenhöhe zur Folge haben.

Die Situation in der Stadt Bern ist im Moment nicht mit Basel-Stadt vergleichbar: Die gezielten Bekämpfungsmassnahmen in privaten Liegenschaften waren nur möglich, weil sich die Tigermücke auf ein Quartier beschränkte. Inzwischen sind weitere Quartiere betroffen, weshalb die städtische Behörde wie im Kanton Basel-Stadt die Bevölkerung auffordert, bei der Bekämpfung mitzuhelfen.

6. *Wie hat die für das Jahr 2023 geplante verstärkte Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft konkret ausgesehen und in welcher Weise könnte nicht nur kantons-, sondern auch länderübergreifend vorgegangen werden?*

Die verstärkte Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft beinhaltet eine Regelung im Umgang mit den Monitoringdaten inkl. der Darstellung der Bekämpfungszonen des Nachbarkantons auf der eigenen kantonalen Geoplattformen, gemeinsame Inspektionen in Freizeitgartenarealen oder Schulungen im Kanton Basel-Landschaft sowie eine gemeinsame Medienarbeit. Es findet regelmässig ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit allen relevanten Playern der Region statt. Neben den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau sind auch die deutschen und französischen Kollegen involviert. Die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie der Kanton Aargau und die Behörden des grenznahen Auslands sind Partner der Informationsplattform über die asiatische Tigermücke in der Oberrheinregion (TIGER). TIGER ist ein EU-gefördertes INTER-REG-V Projekt und dient der Unterstützung der Institutionen, die für die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit der Asiatischen Tigermücke zuständig sind. In diesem Rahmen wurden u.a. auch Forschungsprojekte durch das Swiss TPH durchgeführt. Ein Folgeprojekt (TIGER II) ist momentan in Planung.

7. *Inwiefern das Gesundheitssystem des Kantons auf ein allfälliges Auftreten der durch die Tigermücke verbreiteten Krankheiten vorbereitet ist bzw. welche Vorbereitungen und Mittel notwendig wären, sollten solche Krankheiten auftreten.*

Der Kanton Basel-Stadt hat einen Massnahmenplan zur Risikoreduktion von lokalen Krankheitsübertragungen durch die Asiatische Tigermücke erstellt⁵. Er stellt eine wichtige Ergänzung zu den bereits seit Jahren durchgeführten Bekämpfungs- und Sensibilisierungsmassnahmen dar. Der Massnahmenplan zeigt die Handlungsmöglichkeiten des Kantons zur Risikoreduktion von lokalen Krankheitsübertragungen durch die Asiatische Tigermücke und dient als Entscheidungsgrundlage für das Ergreifen von gezielten Massnahmen bei Krankheitsfällen von Dengue, Chikungunya und Zika. Er sieht vorsorgliche Handlungen vor, darunter z.B. die Sensibilisierung der Gesundheitsfachpersonen zu Symptomen und Diagnose im Zusammenhang mit Dengue, Chikungunya und Zika. Er regelt zudem das Fallmanagement einschliesslich der Risikoabschätzung bei Krankheitsfällen. Bei einer Gesundheitsgefährdung werden Bekämpfungsmassnahmen durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt angeordnet, welche auch die Verwendung von Insektiziden durch Versprühen beinhalten können. Der Kanton Basel-Stadt arbeitet derzeit Leistungsvereinbarungen mit Experten aus, deren Fachexpertise und Ausbildung herbeigezogen werden kann, um erhöhte Risikosituationen zu evaluieren und – falls notwendig – intensivierte Bekämpfungsmassnahmen umsetzen zu können.

⁵ Siehe [Microsoft Word - 2025_08_20_Massnahmenplan_für_die_Bevölkerung.docx](#)

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Brigitte Gysin und Konsorten betreffend Ausbreitung der Tigermücke abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5373.02

GD/P235373

Basel, 24. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend «Hebammengeleitete Geburtshilfe in den Spitälern»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 den nachstehenden Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Bei der hebammengeleiteten Geburtshilfe wird die Geburtsvorbereitung, der Geburtsvorgang und die Nachbetreuung von Mutter und Kind nicht von einer Ärztin oder einem Arzt, sondern von einer Hebamme geleitet und verantwortet. Die Hebamme arbeitet dabei eigenverantwortlich und selbstständig. Eine ärztliche Fachperson wird nur beigezogen, wenn ein pathologisches Ereignis oder sonstige Komplikationen auftreten. Die hebammengeleitete Geburtshilfe kann in einer Klinik, in einem Geburtshaus oder im Rahmen einer Hausgeburt erfolgen, solange die Geburt physiologisch erfolgt, d. h. auf eine der Norm entsprechende Weise, frei von pathologischen Ereignissen. Dabei soll auch die Errichtung von Geburtshäusern im engen Spitalumfeld, z.B. auf dem Spitalareal, durch die Schaffung eines neuen Leistungsauftrages GEBS «Hebammengeleitete Geburtshilfe am/im Spital» unterstützt werden.

Verschiedene Studien zeigen, dass die Interventionsrate bei hebammengeleiteten Geburten tiefer und die Zufriedenheit der Gebärenden gleich hoch oder sogar höher ist als bei ärztlich geleiteten Geburten. Die hebammengeleitete Geburtshilfe stellt hinsichtlich Effektivität, Sicherheit und frauenzentrierter Betreuung ein vielversprechendes Modell dar. Frauen sind mit einer kontinuierlichen Betreuung durch Hebammen zufriedener (Sandall, Soltani, Gates, Shennan, & Devane, 2016). Das Modell soll daher gefördert, ausgebaut und zugänglicher werden.

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen und zu berichten, wie der Kanton entweder durch die Eignerstrategie oder mithilfe von zusätzlichen Leistungsvereinbarungen hebammengeleitete Geburtshilfe in den Spitälern fördern und ermöglichen kann.

Melanie Nussbaumer, Barbara Heer, Tobias Christ, Oliver Thommen, Lea Wirz, Alexandra Dill, Salome Bessenich, Christine Keller»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Modell der hebammengeleiteten Geburtshilfe (HGGH) wird international als integraler und innovativer Teil eines Versorgungskonzepts verstanden, das die physiologischen Prozesse in der perinatalen Phase, die Betreuungskontinuität sowie die Bedürfnisse der werdenden Mütter in den Mittelpunkt stellt.

In den letzten Jahren beobachteten die Spitäler ein zunehmendes Bedürfnis vieler Frauen und Paare nach einer möglichst natürlichen Geburt, zum Beispiel unter der Leitung von Hebammen.¹ Die Schwangeren möchten durch die Hebamme begleitet werden und gleichzeitig kein Risiko für sich oder ihr Kind eingehen und wählen deshalb die Sicherheit des Spitals. Auch für die Hebammen und Ärzteschaft ist diese Situation vorteilhaft, da während auftretenden Komplikationen oder in Notfallsituationen kein Personal- oder Raumwechsel notwendig wird. Somit wird die Sicherheit von Mutter und Kind vollumfänglich gewährleistet.

2. Umsetzung

Im Kanton Basel-Stadt kommen das Universitätsspital Basel (USB) und das Bethesda Spital als Spitäler mit «Gebärabteilungen» für die HGGH im Spital in Frage. Das USB hat die HGGH im Spital im Oktober 2020 eingeführt. Nach einem erfolgreichen Pilotprojekt hat auch das Bethesda Spital die HGGH im Spital im Januar 2024 definitiv eingeführt.

2.1 Umsetzung im USB

Das USB fördert die HGGH im Spital, indem es sicherstellt, dass ausreichend Hebammen für die HGGH im Spital zur Verfügung stehen. Zudem wird das Angebot durch Auslage von Infobroschüren und Plakaten in der Frauenklinik, Information der Patientinnen über das Angebot in der Schwangerschaftssprechstunde, Darstellung im Internet/Website und Information am Informationsabend für werdende Eltern (Deutsch und Englisch) bekannt gemacht. Ebenso werden niedergelassene Gynäkologinnen und Gynäkologen sowie Hebammen mittels Informationsbroschüren über das Angebot informiert. Informationen über das Angebot erfolgen sodann auch in den Geburtsvorbereitungskursen des USB.

Im USB besteht ein Konzept mit klaren und für alle verbindlichen Ein- und Ausschlusskriterien. Alle Patientinnen, die nicht unter die Ausschlusskriterien fallen, werden über das Angebot informiert. Schwangere, die von extern explizit für eine HGGH dem Spital zugewiesen werden, werden bei Eintritt evaluiert. Jede Schwangere, die sich für eine HGGH im Spital interessiert, wird zu einem Beratungs- und Informationsgespräch in die Hebammensprechstunde eingeladen. Die Zielgruppe für dieses ergänzende Angebot am USB sind gesunde Gebärende ohne Risiko beziehungsweise mit niedriger Risikoeinstufung in der Schwangerschaft, die eine Geburt in einem universitären Umfeld wünschen.

Es gilt zu betonen, dass die verschiedenen Geburtsformen nicht gegeneinander «ausgespielt» werden, sondern als gleichwertige Angebote nebeneinander stehen. Im Vordergrund steht die Sicherheit von Mutter und Kind. Die Indikation für den jeweiligen Geburtsmodus ergibt sich allein aus der Situation der Gebärenden und ihres ungeborenen Kindes.

2.2 Umsetzung im Bethesda Spital

Das Bethesda Spital bietet seit 2019 im «Haus der Geburt» auf dem Bethesda Campus hebammengeleitete Schwangerschaftsbetreuung und Geburten an. Es ist mit knapp 500 Geburten in den vergangenen sechs Jahren das zahlenmässig umfangreichste Projekt dieser Art in der Region und hat sich im geburtshilflichen Angebot des Kantons erfolgreich etabliert.

Seit Januar 2024 werden in Kooperation mit den Beleghebammen des Spitals hebammengeleitete Geburten innerhalb der Geburtsklinik angeboten. Nach mehr als 30 Geburten wurde die Pilotphase erfolgreich abgeschlossen und das Konzept ins Regelangebot des Spitals überführt. Um die langfristige Fortführung des Angebotes zu sichern, haben die Beleghebammen am 1. Juni 2025 eine

¹ Vgl. Kanton Bern und Kanton Zürich, Bikantonale Arbeitsgruppe zur hebammengeleiteten Geburtshilfe: Gesamtbericht zu den Anforderungen sowie Ein- und Ausschlusskriterien für Geburtshäuser vom 6. Dezember 2018, S. 1 ff., einsehbar unter https://www.geburtshaus.ch/uploads/docs/AG_HGH_Gesamtbericht_20181206_public_de.pdf.

eigenständige Hebammenpraxis auf dem Bethesda Campus eröffnet. In einem nächsten Schritt sollen auch festangestellte Hebammen eigenständig Geburten durchführen können.

Für beide Konzepte gibt es klare Richtlinien bezüglich der Ein- und Ausschlusskriterien. Durch eine enge Kooperation mit der Ärzteschaft der Geburtsklinik sind die Sicherheit von Mutter und Kind zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Die interprofessionelle Zusammenarbeit ist gut eingespielt und findet zwischen den beteiligten Berufsgruppen auf Augenhöhe statt.

Die HGGh wird in allen analogen und digitalen Publikationen der Geburtsklinik als gleichwertiges Angebot dargestellt und findet auch auf den deutsch- und englischsprachigen Informationsveranstaltungen umfangreiche Erwähnung. Nach Ausschluss medizinischer Limitationen kann jede Schwangere Geburtsort und -modus frei wählen.

3. Leistungsvereinbarungen

Mit der Weiterentwicklung der Zürcher Spitalplanungs-Leistungsgruppensystematik (SPLG) per 1. Januar 2023 wurde die Leistungsgruppe GEBS (Hebammengeleitete Geburtshilfe am/im Spital) neu eingeführt. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wenden die Systematik im Rahmen der Erstellung der gleichlautenden Spitallisten an. Die gleichlautenden Spitallisten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft dienen als Grundlage für die akutsomatische, psychiatrische und rehabilitative Spitalversorgung für alle Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im jeweiligen Kanton. Mit Beschluss Nr. 24/37/10 vom 3. Dezember 2024 (P241689) hat der Regierungsrat die Spitalliste 2021 Akutsomatik per 1. Januar 2025 aktualisiert. Dabei wurde der Leistungsauftrag GEBS im Sinne der Förderung der HGGh in den Spitälern auch an die baselstädtischen Spitäler USB und Bethesda Spital erteilt.

4. Fazit

Die Förderung, der Ausbau und die Zugänglichkeit der HGGh im Spital ist im Kanton Basel-Stadt durch die Spitäler mit «Gebärabteilungen» gewährleistet. Die HGGh im Spital steht den Gebärenden zur freien Wahl zur Verfügung und wird genutzt. Die baselstädtischen Spitäler USB und Bethesda Spital verfügen seit dem 1. Januar 2025 über einen entsprechenden Leistungsauftrag des Kantons. Der Regierungsrat erachtet somit die Anliegen des Anzuges zur Förderung und Ermöglichung der HGGh in den Spitälern als erfüllt.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend «Hebammengeleitete Geburtshilfe in den Spitälern» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5293.02

PD/P235293

Basel, 24. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

Anzug Béla Bartha und Konsorten betreffend «Beitrag der Kulturbetriebe von Basel-Stadt zur Einhaltung des Pariser Klimaabkommens»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 den nachstehenden Anzug Béla Bartha und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Seit der Annahme des Gegenvorschlages zur Klimagerechtigkeit ist das Ziel, die Erderhitzung global auf 1.5° zu beschränken in der Kantonsverfassung verankert. Die Stadt Basel weist auf engem Raum ein sehr grosses und vielfältiges Kulturangebot von hoher Qualität auf und erreicht damit ein sehr breites Publikum. Alleine die fünf staatlichen Museen empfangen jedes Jahr über 650'000 Besuchende. Sowohl was die Gebäudeflächen in Basel-Stadt betrifft, als auch ihre Wirkung, die sie auf die städtische Gesellschaft ausüben, machen sie zu einem sehr gewichtigen Partner, wenn es darum geht, wie staatliche Institutionen, mit Staatsbeiträgen geförderte Institutionen und Institutionen in staatlichen Liegenschaften mit gutem Beispiel vorangehen und Ziele aus der Klimapolitik umsetzen.

Es ist unbestritten, dass ambitionierte Klimapolitik das Querschnittsthema der heutigen Zeit ist und alle Sektoren menschlichen Schaffens berührt und beeinflusst. Themen wie Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit werden mittlerweile Branchen- und Institutions-übergreifend diskutiert. Leider sucht man heute weitgehend vergebens nach konkreten Massnahmen und Zielsetzungen in Kulturleitbildern, in denen sich Museen, Theater- und Konzertbetriebe dazu verpflichten, bis zu einem gewissen Zeitpunkt klimaneutral zu werden.

Auch im aktuellen Kulturleitbild von Basel-Stadt findet man noch keine Aussagen zu klimarelevanten Themen. Auch im Sportsektor und im Tourismus wird heute schon mehr über Klimapolitik gesprochen als in der Kulturpolitik.

Die Kulturschaffenden selbst setzen sich bereits auf vielfältige Weise mit diesen Themen auseinander, nutzen aber gleichzeitig Plattformen, die weit weg von der Klimaneutralität sind, die wir in Basel-Stadt bis 2037 erreichen wollen. Vereinzelte Kulturinstitutionen wie das Theater oder die Kaserne Basel arbeiten an Nachhaltigkeitsstrategien jedoch ohne klare kulturspezifische Leitlinien oder Massnahmen zu mehr klimaverträglichem Handeln von Regierungsseite.

In Basel-Stadt haben wir nun die vorteilhafte Situation, dass das Präsidialdepartement gleichzeitig das Kulturdepartement als auch die Umsetzung der Klimapolitik unter einem Dach vereint. Daher fragt sich, wie für die Kulturpolitik klimaneutrales Handeln im Kulturbetrieb verankert werden kann.

Daher bitten wir die Regierung zu prüfen und zu berichten,

- mit welchen Massnahmen sie die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen zur Klimagerechtigkeit in allen ihr unterstellten Institutionen fördern und erreichen will
- wie sie zusammen mit den Kulturinstitutionen und dem Bau- und Verkehrsdepartement dafür sorgen will, die vielen Kulturbauten energietechnisch auf den neusten Stand zu bringen

- wie sie auch das Ziel der Klimaneutralität im nächsten Kulturleitbild festlegen will, das 2026-2031 in Kraft treten soll
- wie sie in Kooperation mit den Kulturinstitutionen, Massnahmen- und Aktionspläne zu mehr klimagerechtem Handeln im Kulturbetrieb erarbeiten will.

Béla Bartha, Jo Vergeat, Heidi Mück, Brigitte Gysin, Jenny Schweizer, Nicole Strahm-Lavanchy, Sandra Bothe-Wenk, Sasha Mazzotti, Jérôme Thiriet, Alexandra Dill, Brigitte Kühne»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Museen, Theater und Spielstätten können sich durch betriebliche Massnahmen, durch ihr Programm und durch ihre Sammlungsstrategie ökologisch nachhaltiger ausrichten. Die Abteilung Kultur hat bereits seit 2023 verschiedene Austauschformate angestossen und moderiert, mit denen sie zum Wissenserwerb beiträgt. Die Abteilung Kultur engagierte sich 2023/2024 in der Arbeitsgruppe des Nationalen Kulturdialogs «Ökologie im Kulturbereich». Die dort erarbeiteten gesamtschweizerischen Empfehlungen für den Kulturbereich veröffentlichte das Bundesamt für Kultur Ende 2024 in einem Schlussbericht. In Zusammenarbeit mit Vert le Futur – Verband für eine nachhaltige Kultur- und Veranstaltungsbranche – hat die Abteilung Kultur im Januar 2024 gemeinsam mit der Christoph Merian Stiftung und dem Studienangebot Kulturmanagement der Universität die Tagung «Ökologisch nachhaltig handeln in der Kultur» durchgeführt. Der Tagungsbericht ist auf der Website des Studienangebots Kulturmanagement online einsehbar. Der Kreis Museen Basel bildet das Dach über 37 Museen in der Region. Auch er setzt aktuell einen Schwerpunkt auf die ökologische Nachhaltigkeit. Alle diese Aktivitäten haben das Ziel, die Kulturakteurinnen und -akteure zu informieren, zu sensibilisieren und zu motivieren.

Im laufenden Jahr 2025 setzen die Fachstelle Klima und die Abteilung Kultur gemeinsam ein Pilotprojekt um. Dieses bietet Kulturinstitutionen, die vom Kanton Betriebsbeiträge erhalten, Beratungsleistungen an. Die Institutionen sollen darin unterstützt werden, wirkungsvolle und ressourcentechnisch machbare Klimaschutzmassnahmen umzusetzen. Das Pilotprojekt soll zudem aufzeigen, in welcher Form Klimaschutzkriterien in die Leistungsvereinbarungen der geförderten Institutionen einfließen können. Dies ist auch im Hinblick auf die künftige Klimawirkungsabschätzung für alle Staatsbeitragsgeschäfte ab 1.5 Millionen Franken angezeigt. Es nehmen folgende Institutionen am Pilotprojekt teil: GGG Stadtbibliotheken, Kammerorchester Basel, Kaserne Basel, Theater Basel, Stadtkino Basel, Literaturfestival BuchBasel und Kunsthalle Basel. Die Erkenntnisse aus diesem Pilotprojekt sollen nicht nur die Grundlage für das weitere Vorgehen im Kulturbereich sein, sondern auch Hinweise darauf geben, wie das Anliegen gesamtkantonal in den Staatsbeitragsgeschäften verankert werden kann.

Am 22. September 2025 hat der Regierungsrat den Entwurf des Kulturleitbilds 2026–2031 in die öffentliche Vernehmlassung gegeben. Das neue Kulturleitbild dient als strategisches Führungsinstrument. Es beschreibt, in welchen Bereichen Veränderungen erzielt werden sollen, und gibt allen mit der Kultur beschäftigten Amtsstellen sowie den Kulturakteurinnen und -akteuren eine klare Handlungsorientierung. Der Klimaschutz wird im Entwurf des Kulturleitbilds Basel-Stadt 2026–2031 als Handlungsprämisse aufgegriffen und in der kommenden Leitbildperiode mit der gebotenen Dringlichkeit gemeinsam mit den Kulturinstitutionen angegangen, um einen Beitrag an die Ziele Netto-Null bis 2030 beziehungsweise 2037 zu leisten. Wichtige gegenwärtige Grundlagen, um den Klimaschutz systematisch anzugehen, bilden die Klimaschutzstrategie und der Klimaschutzaktionsplan Kanton Basel-Stadt (Netto-Null 2037) sowie die Strategie «Klimaneutrale Verwaltung» (Netto-Null 2030 für die direkt-betrieblichen Emissionen der Verwaltung (Scope 1)). Entlang dieser orientiert sich die Umsetzung im Kulturbereich und die im Entwurf des Kulturleitbilds 2026–2031 formulierten Massnahmen und Ziele. Der Kulturbereich trägt somit innerhalb der kantonalen Strategie zur Erreichung der kantonalen Klimaziele bei.

Im Entwurf des Kulturleitbilds 2026–2031 sind mit dem beschriebenen Handlungsfeld «Gemeinsame Wahrnehmung ökologischer Verantwortung» zwei Wirkungsziele und dazugehörige Massnahmen formuliert. Diese zielen einerseits darauf ab, Kulturakteurinnen und -akteure im Wissenserwerb zu unterstützen, sodass sie in ihren Kompetenzen gestärkt werden und handlungsfähig bleiben. Zudem sollen Anreize gesetzt werden, Massnahmen zugunsten der Ökologie im Rahmen von Projekten miteinzuplanen, indem die entsprechenden Kosten in den eingereichten Budgets angerechnet werden können. Das zweite Wirkungsziel bezieht sich auf die Abteilung Kultur selbst und ihre Dienststellen. Für sie gelten die in der Strategie «Klimaneutrale Verwaltung» formulierten Ziele und Massnahmen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass im Laufe der Jahre 2026 bis 2027 alle Kulturinstitutionen mit Staatsbeiträgen über 1.5 Millionen Franken (pro Leistungsperiode von vier Jahren) im Wissensaufbau durch die Ermöglichung von Beratungen unterstützt werden und eigene Ziele und Massnahmen für ihren Betrieb definieren können. Die Dienststellen der Abteilung Kultur, zu welchen die fünf kantonalen Museen, das Staatsarchiv Basel-Stadt und die Archäologische Bodenforschung Basel-Stadt zählen, leisten ihrerseits einen aktiven Beitrag zur Umsetzung der Strategie «Klimaneutrale Verwaltung». So ist im Leistungsauftrag der kantonalen Museen die Weiterentwicklung des Betriebs in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit als gemeinsamer Schwerpunkt formuliert.

2. Zu den einzelnen Fragen

Mit welchen Massnahmen sie die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen zur Klimagerechtigkeit in allen ihr unterstellten Institutionen fördern und erreichen will

Wie sie zusammen mit den Kulturinstitutionen und dem Bau- und Verkehrsdepartement dafür sorgen will, die vielen Kulturbauten energietechnisch auf den neusten Stand zu bringen.

Die Massnahmen im Kulturbereich orientieren sich an den im Kanton Basel-Stadt gültigen gesetzlichen Vorgaben und Klimazielen sowie an den in der Strategie «Klimaneutrale Verwaltung» formulierten Zielen und Massnahmen. Alle dort formulierten Massnahmen für kantonale Infrastrukturen gelten auch für Kulturbauten im kantonalen Eigentum. Erwähnt seien an dieser Stelle insbesondere das Ziel zum Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Systeme bis 2030 (Ziel VG1 mit zugehöriger Massnahme M_{VG1}) sowie das Ziel zur weiteren Steigerung der Strom- und Wärmeeffizienz (Ziel VG4 mit zugehöriger Massnahme M_{VG4}).¹

Wie sie auch das Ziel der Klimaneutralität im nächsten Kulturleitbild festlegen will, das 2026-2031 in Kraft treten soll

Wie sie in Kooperation mit den Kulturinstitutionen, Massnahmen- und Aktionspläne zu mehr klimagerechtem Handeln im Kulturbetrieb erarbeiten will.

Im Entwurf des Kulturleitbilds 2026–2031, das der Regierungsrat am 22. September 2025 in die öffentliche Vernehmlassung gegeben hat, werden wie oben beschrieben Ziele und Massnahmen formuliert, die im Einklang mit der gesamtkantonalen Klimastrategie stehen. Umsetzungsakteurinnen sind die Abteilung Kultur und die Fachstelle Klima.

¹ Die Strategie «Klimaneutrale Verwaltung» ist online verfügbar unter https://media.bs.ch/original_file/a7cfc266607ddd9351847c97312b339f1ce22659/verwaltungsstrategie-1024-web-0.pdf.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Béla Bartha und Konsorten betreffend «Beitrag der Kulturbetriebe von Basel-Stadt zur Einhaltung des Pariser Klimaabkommens» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5381.02

PD/P235381

Basel, 15. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 2025

Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «Problemlösungen für die Konflikte auf dem Vorplatz des Bahnhofs SBB»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 den nachstehenden Anzug Christoph Hochuli dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Viele Menschen gehen mit Unbehagen oder sogar Angst über den Vorplatz des Bahnhofs SBB. Dieser kann inzwischen nicht nur als Hotspot, sondern auch als Brennpunkt bezeichnet werden. Denn gemäss Medienberichten kommt es auf dem Vorplatz des Bahnhofs SBB, also dem Teil des Centralbahnplatzes unmittelbar vor dem Bahnhofgebäude, regelmässig zu Körperverletzungen mit und ohne Waffen, Tötlichkeiten, Drohungen, Raub, Diebstählen und anderen Delikten. Es finden auch Auseinandersetzungen zwischen obdachlosen und/oder alkohol-/drogenabhängigen Personen aus der Region und Bettelgruppen aus dem Ausland statt. Bei vielen der Konfliktsituationen und Delikte ist der hohe Alkoholkonsum ein Faktor, welcher Eskalationen befördert.

Im Bahnhofinnern sind die Transportpolizei und die Transsicura für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich, auf dem Centralbahnplatz die Kantonspolizei.

Mit aufsuchender Sozialarbeit, beispielsweise durch den Verein für Gassenarbeit «Schwarzer Peter», mit Vermittler/innen wie im Projekt #RHYLAX am Rheinufer oder mit dem Fachteam «Mittler im öffentlichen Raum» der Abteilung Sucht (GD) könnte die Situation auf dem Bahnhofvorplatz beruhigt werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. Ob mit vermehrter aufsuchender Sozialarbeit Konfliktsituationen und Delikte auf dem Bahnhofvorplatz verhindert werden können (z.B. Schwarzer Peter, #RHYLAX-Team, Mittler im öffentlichen Raum).
2. Ob durch mehr präventive Polizeipräsenz auf dem Bahnhofvorplatz Konfliktsituationen und Delikte verhindert werden können und Personen an Institutionen vermittelt werden können.
3. Mit welchen anderen Massnahmen die Spannungen zwischen den verschiedenen Personengruppen auf dem Bahnhofvorplatz gelöst werden können.
4. Ob bekannt ist, welche der betroffenen Personengruppen sich dauernd auf dem Bahnhofvorplatz aufhalten und ob diese aus Basel-Stadt, der Agglomeration oder aus dem Ausland stammen.
5. Ob und wie die Personen auf dem Bahnhofvorplatz proaktiv auf Angebote wie das Tageshaus für Obdachlose oder das Soup&Chill, welche sich in der Nähe des Bahnhofs befinden, aufmerksam gemacht werden können.
6. Ob das Tageshaus für Obdachlose für alle Personengruppen zugänglich gemacht werden sollte, also auch diejenigen, welche nicht im Kanton Basel-Stadt angemeldet sind.

7. Ob weitere Aufenthaltsmöglichkeiten in Bahnhofnähe für die Personengruppen, die sich auf dem Bahnhofsvorplatz aufhalten, geschaffen werden sollten.

Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Fleur Weibel, Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer, Alex Ebi, Felix Wehrli, Patrick Fischer, David Jenny, Daniel Albietz, Franz-Xaver Leonhardt, Lydia Isler-Christ, Nicole Amacher, Bruno Lötscher, Brigitte Gysin»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Bahnhof Basel SBB ist für Reisende aus der ganzen Schweiz sowie von und nach Deutschland beziehungsweise Frankreich die wichtigste Verkehrsdrehscheibe für den öffentlichen Verkehr der Nordwestschweiz. Der Bahnhof Basel SBB verzeichnete im Jahr 2023 rund 140'000 Personenbewegungen¹ pro Arbeitstag. Basel SBB ist somit der fünftgrösste Bahnhof der Schweiz, wobei darin Ein- und Aussteigende in Richtung Ausland beziehungsweise aus dem Ausland nur zum Teil erfasst sind.² Auch kommen vor dem Bahnhof am Centralbahnplatz etliche Linien der Basler Verkehrs-Betriebe BVB sowie der BLT Baselland Transport AG zusammen, mit entsprechendem Passagieraufkommen von Umsteigenden im städtischen Nahverkehr.

Bahnhöfe erfüllen den gesellschaftlich wichtigen Zweck als Knotenpunkt im Personenverkehr sowie als Einkaufszentrum und Aushängeschild der Städte und der Bahnbetriebe. Gleichzeitig sind Bahnhofsvorplätze auch Anziehungspunkt und Treffpunkt von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen wie zum Beispiel von sozial benachteiligten Menschen, was zu Nutzungskonflikten führen kann, so auch in Basel. Dieser Umstand verstärkt sich, da die Allmend auf dem Centralbahnplatz aufgrund des generellen Nutzungsdrucks bereits an ihre Leistungsgrenzen stösst.

2. Problembeschreibung

Grössere und permanente Treffpunkte von sozial benachteiligten Menschen im Bahnhofgebäude erlauben die SBB auf der Grundlage der Bahnhofordnung nicht. Vor dem Bahnhofgebäude auf öffentlicher Allmend am Centralbahnplatz hat sich ein Treffpunkt unter dem Vordach zwischen den Eingangsportalen etabliert. Der Treffpunkt wird täglich von 10 bis 20 Menschen in sozial schwierigen Lebenslagen genutzt. Infolge von zum Beispiel Streitereien unter verschiedenen Personen, verstärkt durch übermässigem Alkoholkonsum Einzelner, ist die Kantonspolizei Basel-Stadt regelmässig gefordert, einzuschreiten. Zu den Nutzungsproblemen vor Ort gehören zudem das Anbetteln von Passantinnen und Passanten, Littering, Schmierereien und teils starke Verunreinigungen, Lärm (Streitgespräche und Musikboxen) oder die Zerstörung von Fensterscheiben. Infolge Nähe zum Bahnhofseingang sind Reisende sowie Passantinnen und Passanten jedoch gezwungen, dort durchzugehen. Das Sicherheitsgefühl schwindet.

Einige Personen beim Bahnhofsvorplatz fallen wiederkehrend nicht nur durch übermässigen Alkoholkonsum auf, sondern ziehen Klein- und Beschaffungskriminalität an. Straftaten, regelmässig mit Gewalthintergrund, sind auch die Folge. Hinzu kommen ethnisch bedingte Gruppenstreitigkeiten, welche überwiegend auch mit Körperverletzungsdelikten einhergehen. Die Auswertungsdaten der Kantonspolizei verzeichnen von 2022 bis 2024 am und um den Bahnhof SBB einen Anstieg der Ereignisse mit einer jährlichen Steigerung von 6 Prozent. Im Jahr 2024 wurden 1'606 Einsätze verzeichnet. Die Kantonspolizei hat den Ort aufgrund der hohen Zahl von Nutzungskonflikten nebst der Dreirosenanlage zu einem weiteren Brennpunkt in Basel erklärt.

¹ Dazu gehören alle Bahnhofbenutzenden, also Passagiere der Bahn, Kundschaft der Läden sowie Passantinnen und Passanten.

² Quelle: Statistikportal der SBB, Bahnhöfe, <https://reporting.sbb.ch>.

3. Massnahmen

3.1 Grundsätze

Gerade im öffentlichen Raum treffen unterschiedliche Bevölkerungsgruppen aufeinander, und sozial benachteiligte Menschen, darunter auch alkoholabhängige Personen, können als störend wahrgenommen werden oder den Eindruck eines abgewerteten Stadtbildes wecken. Der Regierungsrat hat Verständnis, dass sich Passantinnen und Passanten aufgrund des Verhaltens von Menschen in schwierigen Lebenssituationen – darunter auch alkoholabhängige Personen – auf dem Centralbahnplatz gestört und verunsichert fühlen. Diese Personen sind zugleich Teil unserer Gesellschaft.

Für Menschen mit unregelmäßigem Aufenthalt gelten im Rahmen der Gesetzgebung andere Bedingungen als für Armutsbetroffene, die in der Schweiz angemeldet sind.

Die Bewirtschaftung der Allmend richtet sich nach dem regierungsrätlichen Konzept zur Steigerung der Lebensqualität und Sicherheit im öffentlichen Raum und nach dessen vier Leitsätzen: Der öffentliche Raum gehört allen, ist vielfältig nutzbar, sicher und gepflegt sowie grün. Im Grundsatz gilt, dass die Art der Nutzung andere Bedürfnisse an den öffentlichen Raum nicht auf unzumutbare Weise stören darf. Gemäss Gesetz zur Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) ist dieser möglichst schonend und in gegenseitiger Rücksichtnahme zu nutzen. Er darf nicht verunreinigt, beschädigt oder zerstört werden (§ 4 Allgemeine Grundsätze für die Nutzung des öffentlichen Raumes).

3.2 Handlungsfelder

Der öffentliche Raum ist für alle zugänglich, und gewisse Spannungen sind grundsätzlich auszuhalten. Angesichts der Probleme auf dem Centralbahnplatz sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf für Verbesserungen der Situation vor Ort. Mit dem Entwicklungskonzept «Stadttraum Bahnhof SBB» wurden hierfür langfristige Massnahmen festgelegt, die entsprechend erst in weiterer Zukunft umgesetzt werden. Da der Regierungsrat anerkennt, dass die Situation auf dem Bahnhofsvorplatz für Passantinnen und Passanten unangenehm war und ist, sollen deshalb auch kurzfristig Massnahmen für eine bessere Situation vor Ort und für die Betroffenen sorgen.³

Um die Situation auf dem Centralbahnplatz zu verbessern, prüfte eine Arbeitsgruppe mit Fachstellen des Kantons sowie der SBB unter Einbezug des Vereins für Gassenarbeit Schwarzer Peter mögliche Massnahmen in den vier Handlungsfeldern «Soziale Angebote», «Reinigung und Unterhalt», «Sicherheit und Ordnung» sowie «Gestaltung und Infrastruktur». Die Massnahmen und deren Wirkung werden an regelmässigen Treffen der SBB (sogenannten Sicherheitszirkeln) zusammen mit dem Kanton überprüft und bei Bedarf angepasst (siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen).

4. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ob mit vermehrter aufsuchender Sozialarbeit Konfliktsituationen und Delikte auf dem Bahnhofsvorplatz verhindert werden können (z.B. Schwarzer Peter, #RHYLAX-Team, Mittler im öffentlichen Raum).*

Der Verein für Gassenarbeit Schwarzer Peter ist ein bis zwei Mal pro Woche mit zwei Personen vor Ort und vermittelnd in Kontakt mit den Nutzenden. Alle zwei Wochen finden am Bahnhof zusätzliche Präsenzen mit einer Dolmetscherin statt. Der Schwarze Peter steht im Austausch mit den

³ Stellungnahme des Regierungsrates vom 20. November 2024 zur Schriftlichen Anfrage Michael Hug betreffend «umgehende Verbesserung der Verkehrs- und Aufenthaltsqualität auf dem Basler Centralbahnplatz» (24.5359.02).

Mittlern im öffentlichen Raum des Gesundheitsdepartements, die im Bedarfsfall ebenfalls vor Ort sind. Die aufsuchende Sozialarbeit vermittelt für Menschen vor Ort situativ die Spielregeln, allfällige Perspektiven und weiterführende, schadensmindernde Angebote wie niederschwelliger Zugang zu Unterstützungsleistungen. Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus werden unterstützt, realistische Entwicklungen für ihre Zukunft zu entwickeln. Die aufsuchende Sozialarbeit kann sich präventiv und positiv auf Szenebildungen auswirken. Konflikte können damit nicht verhindert, aber die Belastung für einzelne vulnerable Personen kann verringert werden.

Als neue Massnahme wird seit September 2025 im Rahmen eines Pilotprojekts mit Unterstützung der Christoph Merian Stiftung die mobile aufsuchende Sozialarbeit des Schwarzen Peter mit einem Bus für (Erst-)Kontakte, niederschwellige Beratung, Triage und einfache medizinische Gesundheitsversorgung vor Ort zu festen wöchentlichen Zeiten ergänzt. Zudem ist seit September 2025 regelmässig eine Fachperson des Vereins Surprise an einer mobilen Station vor Ort präsent und informiert über Beschäftigungsmöglichkeiten. Mit dem Ausbau der aufsuchenden Sozialarbeit des Schwarzen Peter soll sich die Situation der Menschen, insbesondere auf dem Centralbahnplatz sowie das subjektive Sicherheitsgefühl aller Nutzenden verbessern.

#RHYLAX ist ein kantonales Präventionsangebot zur Stärkung des Dialogs und der gegenseitigen Rücksichtnahme am Rheinbord. #RHYLAX informiert, sensibilisiert und vermittelt über eine Plakatkampagne, eine App, soziale Medien und über Vermittlerinnen und Vermittler der #RHYLAX-Teams im öffentlichen Raum. Eine Ausweitung von #RHYLAX auf weitere Orte in Basel ist nicht angedacht.

2. *Ob durch mehr präventive Polizeipräsenz auf dem Bahnhofvorplatz Konfliktsituationen und Delikte verhindert werden können und Personen an Institutionen vermittelt werden können.*

Erfahrungen der Kantonspolizei haben gezeigt, dass sich die Situation auf dem Centralbahnplatz nur mit einer starken Ordnungspräsenz vor Ort markant verbessern kann. Durch eine regelmässige und präsente Patrouillentätigkeit rund um den Bahnhofssperimeter soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederhergestellt und gewahrt werden. Das Sicherheitsgefühl von Reisenden, Passantinnen und Passanten, aber auch von Anwohnenden soll erhöht und die Kriminalität rund um den Bahnhof soll nachhaltig gesenkt werden.

Bereits jetzt ist die Kantonspolizei im Bahnhofssperimeter beinahe täglich im Einsatz. Sie hat im vergangenen Jahr wie auch im Frühjahr 2025 zusammen mit der Bundespolizei (D), der Police aux Frontières / Police Nationale (F) sowie mit Angehörigen des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und des baselstädtischen Migrationsamtes Grosskontrollen durchgeführt. Bei diesen Kontrollen wurden zahlreiche straf- und migrationsrechtliche Vergehen festgestellt.

Mittel- bis langfristig will die Kantonspolizei den Polizeiposten Bahnhof SBB stark aufwerten. Es wird geprüft, ob eine permanent besetzte Polizeiwache entstehen kann, die der Situation am Bahnhof beziehungsweise den Bedürfnissen der Nutzenden gerecht wird. Ein entsprechendes Betriebskonzept und die Suche nach grösseren und geeigneteren Räumlichkeiten wurden durch die Polizeileitung initiiert. Gleichzeitig wird derzeit geprüft, wie bereits kurzfristig durch eine noch engere Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren sowie durch Ansätze zur Gestaltung des Bahnhofsumfelds datengestützt der Situation besser begegnet werden kann.

Vom 25. August bis zum 11. November 2025 läuft die Schwerpunktmassnahme Aktion DENVER 2.0 der Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei und dem Migrationsamt. Während der Aktion fokussiert die Kantonspolizei ihre Kräfte auf die Bekämpfung von Gewalt- und Drogendelikten an den Hot Spots Centralbahnplatz, Claraplatz und Dreirosenanlage sowie Matthäuskirchplatz.

3. *Mit welchen anderen Massnahmen die Spannungen zwischen den verschiedenen Personen-gruppen auf dem Bahnhofvorplatz gelöst werden können.*

Das Zusammenspiel verschiedener Massnahmen ist notwendig. Repressive Massnahmen (etwa erhöhte Polizeipräsenz) bewirken eine bessere Situation bezüglich Sicherheit und Ordnung. Diese werden ergänzt durch Angebote der aufsuchenden Sozialarbeit, die die Situation einzelner Personen verbessern und dadurch einer Szenebildung entgegenwirken können. Massnahmen zur Attraktivierung der Aufenthaltsqualität, wie zum Beispiel die neu verstärkte Reinigungsfrequenz der Stadtreinigung, können zu einer allgemeinen Entspannung beitragen.

Um zusätzliche Sitzgelegenheiten zu schaffen, platzierte der Kanton auf dem Bahnhofsvorplatz im April 2025 zwei Pflanzgefässe mit Rundbank. Die mittlere Sitzbank vor dem Bahnhofsgebäude wurde zu Gunsten von Begrünungselementen ersetzt. Die vier verbleibenden Bänke erhielten neue Sitzflächen. Zudem wurden weitere Begrünungselemente seitlich der Bahnhofseingänge aufgestellt. Ziel dieser Massnahme ist es, die Aufenthaltsqualität für alle zu erhöhen. Bestehende Nutzende sollen nicht verdrängt werden. Die Aufhebung der mittleren der fünf bestehenden Sitzbänke bietet einerseits Platz für neue Begrünungselemente. Andererseits ermöglicht die Aufhebung und die Platzierung neuer Grünelemente räumliche Distanz zwischen den sich dort aufhaltenden und zeitweise im Konflikt stehenden unterschiedlichen Personen. Die Personen sind zudem weniger exponiert. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass der Vorplatz attraktiver wahrgenommen wird und sich dort neue Nutzende wie Passantinnen und Passanten aufhalten. Die Verschmutzungen vor Ort waren im August 2025 immer noch hoch. Hier soll die Schwerpunktmassnahme der Kantons-polizei zu einer Verbesserung der Ordnung beitragen.

4. *Ob bekannt ist, welche der betroffenen Personengruppen sich dauernd auf dem Bahnhofvorplatz aufhalten und ob diese aus Basel-Stadt, der Agglomeration oder aus dem Ausland stammen.*

Auf dem Bahnhofvorplatz halten sich einige seit mehreren Jahren den Behörden und vor Ort tätigen Fachpersonen bekannte Menschen aus Basel und der Agglomeration auf. Zugenommen hat der Anteil von Personen aus Osteuropa, insbesondere aus Rumänien, sowie aus dem nordafrikanischen Raum, die nicht in der Schweiz wohnhaft sind oder keinen geregelten Aufenthalt haben.

5. *Ob und wie die Personen auf dem Bahnhofvorplatz proaktiv auf Angebote wie das Tageshaus für Obdachlose oder das Soup&Chill, welche sich in der Nähe des Bahnhofs befinden, aufmerksam gemacht werden können.*

Die Hauptaufgabe der aufsuchenden Sozialarbeit vor Ort besteht darin, Personen in ihrer aktuellen Lebenslage individuelle Unterstützung auf freiwilliger Basis anzubieten. Zum Angebot der aufsuchenden Sozialarbeit gehören Informationen, Beratung und Begleitung. Einzelne Personen werden auch im Rahmen anderer Örtlichkeiten, an denen sie sich aufhalten, bereits von aufsuchenden Teams oder Mitarbeitenden der Schadensminderung angesprochen (K+A, Tageshaus, Gassenküche etc.). Die Angebote wie Soup@Chill oder das Tageshaus für Obdachlose sind ausreichend bekannt. Bei Bedarf wird auf diese Angebote hingewiesen.

6. *Ob das Tageshaus für Obdachlose für alle Personengruppen zugänglich gemacht werden sollte, also auch diejenigen, welche nicht im Kanton Basel-Stadt angemeldet sind.*

Das Tageshaus für Obdachlose bietet armutsbetroffenen und obdachlosen Menschen tagsüber einen Aufenthalt für Erholung, Ruhe und elementare Grundbedürfnisse. Das Angebot richtet sich hauptsächlich an Menschen, die im Kanton Basel-Stadt angemeldet sind. Schon heute erhalten auch armutsbetroffene Menschen, die in den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn gemeldet sind, Einlass ins Tageshaus für Obdachlose. Personen ohne gültige Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz erhalten einmaligen Zugang zum Tageshaus zum Duschen, Essen oder zum Waschen ihrer Wäsche. Eine Erweiterung der Zielgruppe ist nicht vorgesehen.

7. *Ob weitere Aufenthaltsmöglichkeiten in Bahnhofnähe für die Personengruppen, die sich auf dem Bahnhofvorplatz aufhalten, geschaffen werden sollten.*

Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass sich sozial benachteiligte Personen oft belebte Plätze für ihren Aufenthalt suchen und diese auch nicht verlassen, wenn weitere Aufenthaltsorte zur Verfügung stünden. Zudem haben mehr Angebote immer auch eine Sogwirkung.

Unter Einbezug der SBB wurden alternative Aufenthaltsmöglichkeiten geprüft. Dabei wurden nebst den bestehenden Angeboten wie Soup@Chill oder das Tageshaus für Obdachlose keine Möglichkeiten gefunden, die zu einer Entlastung oder zu einem Ersatz des Treffpunkts vor dem Bahnhof führen.

5. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Christoph Hochuli betreffend «Problemlösungen für die Konflikte auf dem Vorplatz des Bahnhofs SBB» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5379.02

PD/P235379

Basel, 15. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 2025

Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend «öffentliche Aufarbeitung der Kolonialgeschichte Basels»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 den nachstehenden Anzug Barbara Heer und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Die Schweiz hatte zwar keine Kolonien, war aber am Kolonialismus mitbeteiligt und ist durch die Kolonialzeit wirtschaftlich, kulturell und politisch massgeblich geprägt worden. Auch die Verstrickungen Basels in koloniale Beziehungsgeflechte hat das Selbstbild der Basler Gesellschaft über mehrere Generationen hinweg geprägt. Während die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Kolonialismus in den einen Ländern seit mehreren Generationen in Gange ist, hat die Auseinandersetzung mit dem kolonialen Erbe in zahlreichen anderen Ländern erst mit den internationalen Protesten der «Black Lives Matter»-Bewegung Auftrieb erhalten. In der Schweiz findet seit über einem Jahrzehnt und seit 2020 in zahlreichen Kantonen verstärkt eine öffentliche Debatte zur eigenen Verwicklung in den weltweiten Kolonialismus statt. Die Stadt Zürich hat im Rahmen des Projektes „Koloniales Erbe Zürich“ mehrere Massnahmen initiiert: So hat die Stadt einen Bericht zur Aufarbeitung der Beteiligung der Stadt am Sklavenhandel in Auftrag gegeben, 2023 gibt es eine öffentliche Ausstellung, es wurden Unterrichtsmaterialien und eine Website erstellt. Im Januar 2023 hat der Landrat einen Kredit für einen Forschungsbericht gesprochen, der die koloniale Vergangenheit im Baselbiet aufarbeiten soll. Auch die Städte Genf, Bern und Neuchâtel haben vergleichbare Massnahmen getroffen. Das Landesmuseum Zürich zeigt 2024 eine Ausstellung. Aus Sicht der Unterzeichnenden ist es höchste Zeit, dass auch der Kanton Basel-Stadt ein Projekt zur öffentlichen Aufarbeitung des Kolonialismus lanciert und Massnahmen trifft. Basel war schon immer ein zentraler Dreh- und Angelpunkt für Wirtschaft, Handel, Kultur, Religion und Wissenschaften im nationalen und internationalen Kontext. Es gibt zwar verschiedene Studien, die bruchstückartig zur Aufarbeitung beitragen, aber die übergeordnete Frage, was eigentlich das koloniale Erbe dieser Stadt ist, ist nicht geklärt. Dies aufzuarbeiten ist nicht nur für Basel relevant, sondern auch für Länder des globalen Südens, deren eigene Geschichte durch koloniale Verflechtungen mit Basel geprägt worden ist. Aufgrund der intensiven kolonialen Verknüpfungen besitzt Basel viele Sammlungsbestände in Museen und Quellen in privaten und öffentlichen Archiven, die für die Aufarbeitung des Kolonialismus weltweit von Bedeutung sind. Es gilt, durch eine klare Haltung der Transparenz und Zugänglichkeit von Quellen und Wissen dazu beizutragen, dass die Forschung die Verknüpfungen rund um den Kolonialismus aufarbeiten kann. Anders als in anderen Kantonen sind in Basel-Stadt bereits einzelne Aspekte erforscht worden, und auch die Basler Stadtgeschichte leistet dazu einen gewissen Beitrag. Der Entscheid, dass die kantonalen Museen in Basel-Stadt im neuen Museums-gesetz explizit zur aktiven Provenienzforschung verpflichtet sind und es dafür öffentliche Gelder gibt, ist ein wichtiger Schritt. Aufbauend auf diesen Bestrebungen und zu derer Intensivierung und Unterstützung soll das Projekt als Hauptmassnahme einen kantonalen Bericht in Auftrag geben: Er soll erstens eine Übersicht über die bestehende Forschung zur wirtschaftlichen, politischen, wissenschaftlichen, religiösen und kulturellen Verknüpfung Basels (gesellschaftliche Institutionen, Firmen, Staat, Personen) mit dem Kolonialismus bieten und auf (möglicherweise öffentlich

relevante) Forschungslücken hinweisen. Zweitens soll er einen Überblick geben über in Basel vorhandene Sammlungsbestände und Quellen in öffentlichen und privaten Museen und Archiven, mit dem Ziel, diese Wissensressourcen der Welt besser zugänglich zu machen. Er soll drittens Empfehlungen an den Regierungsrat formulieren betreffend einer adäquaten öffentlichen Haltung und allfällige weiteren durch die öffentliche Hand zu treffenden Massnahmen. Die Auseinandersetzung mit der eigenen lokalen Vergangenheit ist zentral für die Bewohner*innen Basels und für eine zeitgemässe historische und gesellschaftliche Positionierung der Stadt in einer globalisierten Welt. Im Anschluss an den kantonalen Bericht soll das Projekt Massnahmen in der öffentlichen Vermittlung ergreifen, die sich an einem zeitgemässen Standard der Public History orientieren und durch Partizipationsformen heutige Basler*innen mit migrantischen Perspektiven und biografischen Verknüpfungen zum Thema Kolonialismus einbeziehen. Die Projektleitung und Koordination könnte beim Staatsarchiv angesiedelt werden. Es gilt, mit geeigneten Partnern (z.B. Departement für Geschichte, Zentrum für Afrikastudien, Urban Studies der Universität Basel, Hochschule für Soziale Arbeit und/oder PH FHNW) die Massnahmen umzusetzen. Der Einbezug verschiedener Institutionen im Kanton mit Bezug zum Kolonialismus und Zivilgesellschaft sowie der Einbezug von Stiftungen für (Mit-)Finanzierung einzelner Massnahmen scheint sinnvoll, um eine gemeinsame und für alle zugängliche Aufarbeitung und Auseinandersetzung in Gange zu bringen. Die Unterzeichnenden bitten daher den Regierungsrat:

1. ein Projekt „Koloniales Basel“ zu lancieren.
2. als Hauptmassnahme des Projektes eine Überblicksstudie zur Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit Basels in Auftrag zu geben.
3. im Anschluss Massnahmen im Bereich öffentliche Vermittlung zu ergreifen, die Aspekte des Berichts für die breite Öffentlichkeit verständlich und zugänglich aufbereiten und damit der Bevölkerung eine Auseinandersetzung mit der kolonialen Vergangenheit Basels ermöglichen.
4. Fachexpertise beizuziehen und dafür einen Projektbeirat mit externen Expert*innen einzurichten, welcher den Kanton beim Projekt von der Definition des Auftrags für die extern zu vergebende kantonale Studie bis zur Umsetzung von allfälligen Empfehlungen und Vermittlungsmassnahmen berät.

Barbara Heer, Beda Baumgartner, Heidi Mück, Jeremy Stephenson, Brigitte Gysin, Bruno Lötscher, Johannes Sieber, Sandra Bothe-Wenk, Lisa Mathys, Fleur Weibel, Pascal Pfister, Amina Trevisan, Sasha Mazzotti, Luca Urgese»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Auch wenn die Schweiz und Basel nie Kolonien hatten, so standen sie doch auch in vergangenen Jahrhunderten in einem Kontext von europäischen und aussereuropäischen Kriegen und Wirtschaftsbeziehungen. Anders als in anderen europäischen Ländern spielten staatliche Institutionen hierbei indes eine eher untergeordnete Rolle. Es waren vor allem Schweizer Unternehmen und Schweizer Missionare, die in kolonialen Gebieten aktiv waren.

Die öffentliche Aufarbeitung der Kolonialgeschichte ist ein Anliegen, das Menschen nicht nur in Basel, sondern auch in anderen Schweizer Städten und auch national beschäftigt. Das Landesmuseum Zürich zeigte von September 2024 bis Januar 2025 die Ausstellung «kolonial – Globale Verflechtungen der Schweiz», die von einem umfangreichen Veranstaltungsprogramm und einer Publikation begleitet wurde. Basler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler waren an der Erarbeitung der Ausstellung in einem Beirat und als Autorinnen und Autoren in der Publikation vertreten. Sammlungsbestände und Archivalien der Basler Mission und des Museums der Kulturen Basel (MKB) nahmen in der Ausstellung eine prominente Rolle ein. Die Ausstellung reflektierte nicht nur die historischen Verflechtungen, sondern auch, wie diese fortwirken in der heutigen Schweizer Gesellschaft und in den globalen Beziehungen der Schweiz. Weiterhin online verfügbar sind ein Blog sowie umfangreiche didaktische Materialien für Schulklassen in drei Landessprachen und in Englisch.

In Basel wurde die Thematik bisher sowohl in Ausstellungen (z. B. «Deal with It – Afrikanisches Erbe in Basel» in der Universitätsbibliothek 2023–2024) und Theaterprojekten (z. B.

«Wiederauferstehung der Vögel» im Theater Basel, begleitet von der Ausstellung «Stimmen aus einer archivierten Stille» 2020) adressiert. Der Verein Frauenstadtrundgang Basel bietet regelmässig thematische Rundgänge zu den Spuren des Kolonialismus in Basel und seiner Wirkung bis in die Gegenwart an. Basel-Stadt führt seit über zehn Jahren eine Aktionswoche gegen Rassismus durch, rund um den internationalen Tag gegen Rassismus am 21. März. Das vielfältige Programm wird jeweils von Institutionen, Verein und engagierten Gruppierungen gestaltet, die ein Zeichen gegen Rassismus und Diskriminierung und für ein solidarisches Zusammenleben setzen wollen. Diverse Aktivitäten setzen sich dabei immer wieder mit den Themen Kolonialismus, Dekolonialisierung und der Rolle und Verantwortung der Schweiz auseinander.

Es ist geplant, die Ausstellung «Wir und die Anderen. Vom Vorurteil zum Rassismus» im Frühjahr 2026 während der Aktionswoche gegen Rassismus insbesondere für Schulklassen (Sek 1 und 2) zugänglich zu machen. Sie setzt sich mit der Rolle der Schweiz und von Basel im Kontext von Kolonialismus auseinander und dient dabei als Ergänzungs- und Vertiefungsprogramm zur Ausstellung «Mensch, du hast Recht(e)!» des Pädagogischen Zentrums Basel-Stadt. Die Ausstellung soll begleitet werden von einer Podiumsveranstaltung, öffentlichen Führungen und Workshops.

Insbesondere das MKB ist bezüglich der Provenienzforschung der Sammlungsbestände besonders gefordert und widmet dieser sehr hohe Aufmerksamkeit. Die seit 2025 im Museumsgesetz (SG 451.100) verankerte und durch eine Rahmenausgabenbewilligung geförderte Provenienzforschung ermöglicht, dass die fünf kantonalen Museen verantwortungsvoll und aktiv Provenienzforschung betreiben und vermitteln. Forschungsprojekte in Bezug auf Sammlungsbestände in Schweizer Museen, die im kolonialen Kontext stehen, werden auch vom Bundesamt für Kultur unterstützt.

Darüber hinaus macht das MKB die Forschung auch dem Publikum zugänglich: Unter dem Titel «Vor aller Augen» wird regelmässig ein paar Wochen lang live an Forschungs- und Restitutionsprojekten gearbeitet. Auf diese Weise erhalten die Besuchenden einen einmaligen Einblick, werden auf den laufenden Stand gebracht und können mit den Forscherinnen und Forschern direkt in einen Dialog treten. Die jüngste Ausgabe von «Vor aller Augen» widmete sich im Sommer 2025 dem Thema «Basel, kolonial». Das Team des Museums untersucht zahlreiche Gegenstände aus Afrika, Asien und Lateinamerika. Dabei stützt es sich auf interne Quellen wie Karteikarten, Eingangsbücher, Jahresberichte und Korrespondenzen. Zudem sucht das Museum auch den Austausch mit Menschen aus den Herkunftsländern.

Der Regierungsrat würdigt das hohe Engagement der bereits bestehenden Initiativen der staatlichen Institutionen, der universitären Forschung und auch der privaten Trägerschaften in diesem Kontext ausdrücklich. Er möchte darauf verweisen, dass Geschichtsschreibung nie abgeschlossen ist und einer beständigen Reflexion bedarf. Dem Regierungsrat liegen mehrere politische Vorstösse vor, die berechnete Anliegen zur Aufarbeitung, Vermittlung und Sichtbarmachung von spezifischen Aspekten der Basler Geschichte adressieren. In Ergänzung zum hier vorliegenden Anzug betreffend «öffentliche Aufarbeitung der Kolonialgeschichte Basels» sei hier insbesondere verwiesen auf den Anzug Philip Karger und Konsorten betreffend «Antisemitismusbekämpfung mittels Sichtbarkeit der Geschichte der Juden in Basel» (23.5571.01), den Anzug Leoni Bolz und Konsorten betreffend «Vermittlung fürsorglicher Zwangsmassnahmen in den Schulen» (24.5309.01) sowie die Motion Oliver Thommen und Tim Cuénod betreffend «ein Konzept für Geschichte und Erinnerungskultur im öffentlichen Raum» (25.5321.01). Auch auf die Motion Fleur Weibel und Konsorten betreffend «Erarbeitung einer kantonalen Strategie gegen Rassismus mit Massnahmenplan» sei an dieser Stelle verwiesen (24.5205.01). Um systematisch vorgehen zu können, wird diese auch die historisch gewachsenen gesellschaftlichen Machtverhältnisse in den Blick nehmen.

Am 22. September 2025 hat der Regierungsrat den Entwurf des Kulturleitbilds 2026–2031 in die öffentliche Vernehmlassung gegeben. Das Kulturleitbild beschreibt, in welchen Bereichen in den kommenden sechs Jahren Veränderungen erzielt werden sollen, und gibt allen mit der Kultur beschäftigten Stellen sowie den Kulturakteurinnen und -akteuren eine klare Handlungsorientierung. Das im vorliegenden Anzug formulierte Anliegen soll mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen

des Handlungsfelds «Erinnerungskulturen und gesellschaftlicher Zusammenhalt» in eine Gesamtperspektive gestellt und bearbeitet werden. Mit der Etablierung einer übergeordneten Optik soll verhindert werden, dass ein «Erinnerungswettbewerb» zwischen verschiedenen berechtigten Anliegen und Themenfeldern entsteht.

Im Wesentlichen geht es im neuen Handlungsfeld des Kulturleitbilds 2026–2031 um eine Sichtbarmachung von bisher weniger sichtbaren Teilen der Geschichte Basels. Dies in Ergänzung und aufbauend auf die 2024/2025 erschienene «Stadt.Geschichte.Basel», die ein profundes und zeitgemässes historisches Überblickswerk darstellt, dessen Erarbeitung durch den Kanton mit insgesamt 6 Millionen Franken unterstützt wurde.

Als eine zentrale Massnahme sieht der Regierungsrat die Auftragsvergabe für eine Studie zu Erinnerungskulturen in Basel und zu weniger sichtbaren Themen der Basler Geschichte vor, um eine systematische Auslegeordnung zu schaffen, auf deren Basis weitere Schritte folgen können. Die Formulierung des Auftrags erfolgt in Zusammenarbeit mit einem Beirat, in dem sowohl wissenschaftliche als auch zivilgesellschaftliche Positionen vertreten sein sollen. Dieser Prozess soll dazu beitragen, die vielstimmigen Erinnerungsfelder innerhalb der Stadt in das öffentliche Bewusstsein zu heben und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Es soll eine Auseinandersetzung mit der Geschichte Basels aus der Perspektive der Gegenwart und der kollektiven Erinnerungen der in Basel lebenden Personen in den Fokus rücken.

Darüber hinaus ist die bereits laufende Provenienzforschung und deren Vermittlung in den kantonalen Museen Teil dieses Themenfelds und trägt zu einem verantwortungsvollen Umgang mit dem kulturellen Erbe Basels bei. Daher ist die Erneuerung der Rahmenausgabenbewilligung ab dem Jahr 2027 vorgesehen.

2. Zu den einzelnen Anliegen an die Regierung

- *ein Projekt „Koloniales Basel“ zu lancieren.*
- *als Hauptmassnahme des Projektes eine Überblicksstudie zur Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit Basels in Auftrag zu geben.*
- *im Anschluss Massnahmen im Bereich öffentliche Vermittlung zu ergreifen, die Aspekte des Berichts für die breite Öffentlichkeit verständlich und zugänglich aufbereiten und damit der Bevölkerung eine Auseinandersetzung mit der kolonialen Vergangenheit Basels ermöglichen.*
- *Fachexpertise beizuziehen und dafür einen Projektbeirat mit externen Expert*innen einzurichten, welcher den Kanton beim Projekt von der Definition des Auftrags für die extern zu vergebende kantonale Studie bis zur Umsetzung von allfälligen Empfehlungen und Vermittlungsmassnahmen berät.*

Das komplexe Phänomen der Erinnerungskulturen wird im Kulturleitbild 2026–2031 als Handlungsfeld aufgegriffen. Der Regierungsrat anerkennt damit das Bedürfnis aus der Zivilgesellschaft, sich mit erinnerungskulturellen Themen auseinanderzusetzen. Es ist geplant, eine Studie in Auftrag zu geben, die den Basler Kontext untersucht und mögliche Herausforderungen für die lokalen Erinnerungskulturen formuliert. Die Studie soll einen vertieften Einblick ermöglichen, konkrete Beispiele nennen und Empfehlungen für einen zeitgemässen Umgang mit Erinnerungskulturen formulieren.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend «öffentliche Aufarbeitung der Kolonialgeschichte Basels» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5012.03

PD/P235012

Basel, 15. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 2025

Anzug Laurin Hoppler und Konsorten betreffend «mediterrane Nächte»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. März 2023 die nachstehende Motion Laurin Hoppler und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. An seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 hat der Grosse Rat vom Schreiben des Regierungsrates vom 14. Juni 2023 (23.5012.02) Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die nachstehende Motion als Anzug überwiesen.

«Unter dem Begriff mediterrane Nächte/Wochen versteht man die Möglichkeit, die Öffnungszeiten für Aussenwirtschaften (Boulevard, Terrassen etc.) während des Sommers zu verlängern. In der Schweiz hat die Stadt Thun 2016 das Prinzip der mediterranen Wochen eingeführt. Auch Zürich kennt die verlängerten Öffnungszeiten im Sommer und hat vergangenen Sommer ein entsprechendes Pilotprojekt gestartet.

Wer sich bereits im Sommer in der Nacht bewegt hat, weiss, dass es in Basel ein grosses Bedürfnis nach nächtlicher Bewirtung gibt. Ein Grund dafür ist das sich verändernde Schlafverhalten. Die durchschnittliche Schlafzeit der Schweizer Bevölkerung hat sich deutlich nach hinten verschoben.

Das Bedürfnis nach Begegnung im öffentlichen Raum auch zu später Stunde ist gegeben. Die Menschen halten sich draussen auf, auch wenn die gastronomischen Angebote bereits geschlossen haben. Erfahrungen zeigen, dass die Probleme mit Lärm und Littering in diesem Fall aber zunehmen. Sitzende Gäste sind leiser als Menschen, die herumstehen und sich bewegen, ausserdem ist die soziale Kontrolle durch das Personal gegeben und der Müll wird entsorgt. Dementsprechend können mediterrane Nächte in Sachen Littering und Lärm positive Effekte haben. Ausserdem wäre dieses Publikum für die gastronomischen Betriebe wirtschaftlich lukrativ.

Die Motionär:innen beauftragen den Regierungsrat, mediterrane Wochen in Basel-Stadt einzuführen. In den Monaten Juni bis September sollen genehmigte Terrassen- und Boulevardflächen am Wochenende (Freitag- und Samstagabend) bis 1 Uhr und unter der Woche bis 24 Uhr bewirtet werden dürfen.

Laurin Hoppler, Alex Ebi, Nicola Goepfert, Balz Herter, Mahir Kabakci, Beat Braun, Johannes Sieber, Anouk Feurer, Salome Hofer, Beat K. Schaller, Annina von Falkenstein, Jérôme Thiriet, Alexandra Dill, Thomas Müry, Olivier Battaglia, Christian von Wartburg, André Auderset, Joël Thüring, Michael Hug, Philip Karger, Andrea Strahm, Roger Stalder»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Da die Motion Laurin Hoppler und Konsorten betreffend «mediterrane Nächte» eine flächen-deckende Verlängerung der Boulevardöffnungszeiten ohne die bundesrechtlich vorgeschriebene

Einzelfallprüfung verlangt, hat sie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 14. Juni 2023 (23.5012.02) als rechtlich unzulässig beurteilt. Dem Antrag des Regierungsrates folgend überwies der Grosse Rat am 19. Oktober 2023 die Motion als Anzug (GRB 23/42/30G). Der Regierungsrat nahm dies zum Anlass zu prüfen, ob und wie das Anliegen mit der Einführung von saisonalen Boulevardplänen für geeignete Gebiete in den Quartieren umgesetzt werden könnte.

Am 27. Februar 2024 hat der Regierungsrat den Boulevardplan Innenstadt angepasst. Die Anpassung erfolgte im Nachgang zur Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans, welche der Grosse Rat am 19. Mai 2021 beschlossen hatte (GRB 21/21/09G). Dabei wurden in der Innenstadt einige Gebiete von der bisherigen Wohnzone ES II in die Mischzone ES III umgestuft. Mit der Anpassung können Gastronomiebetriebe von Sonntag bis Donnerstag grundsätzlich von 7 bis 23 Uhr und am Freitag und Samstag von 7 bis 24 Uhr geöffnet sein. Mit dieser Massnahme stärkt der Regierungsrat in ausgewählten Stadtgebieten das Nachtleben und wird dem Bedürfnis der Bevölkerung gerecht, die Boulevardgastronomie im Sommer länger nutzen zu können. Letzteres entspricht auch einem Kernanliegen des Anzugs Laurin Hoppler und Konsorten betreffend «mediterrane Nächte».

2. Boulevardpläne

Mit Boulevardplänen regelt der Regierungsrat für gewisse Gebiete (bisher die Innenstadt und den Tellplatz) die maximal zulässigen Öffnungszeiten für die Bewirtung im Aussenbereich. Im Sinne eines Vollzugsinstruments haben die Boulevardpläne gemäss baselstädtischer Rechtsprechung einen raumplanerischen Charakter. Sie halten im Sinne von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) vom 7. Oktober 1983 ein überwiegendes öffentliches Interesse fest, damit verlängerte Öffnungszeiten für eine Bewirtung im Aussenbereich in bestimmten Gebieten ermöglicht werden können. Mit den Boulevardplänen wird eine Belebung der betreffenden Gebiete im Sinne einer Ausweitung des Nachtlebens erwirkt.

In den Boulevardplänen sind mit sogenannten «Sterne-Gebieten» die Öffnungszeiten geregelt. Die Werte dienen als Richtlinie. Grundsätzlich gilt der einzelfallweise Entscheid der zuständigen Behörde:

Bezeichnung	Maximale Öffnungszeiten (werktags bzw. Fr + Sa)
Zwei-Sterne-Gebiet oder ES II	07.00 bis 22.00 bzw. 23.00 Uhr
Drei-Sterne-Gebiet oder ES III	07.00 bis 23.00 bzw. 24.00 Uhr
Vier-Sterne-Gebiet	07.00 bis 24.00 bzw. 01.00 Uhr
Fünf-Sterne-Gebiet	05.00 bis 01.00 bzw. 02.00 Uhr

Im Rahmen der Umfrage bei den Gastronomiebetrieben auf dem Tellplatz, die von den Vier-Sterne-Öffnungszeiten des Boulevardplans Tellplatz profitieren, wurde vor allem die Flexibilität bei den Schliesszeiten und die damit einhergehende Kundenzufriedenheit als grösster Mehrwert angegeben. Die verlängerten Öffnungszeiten führten zu keinen Lärmbeschwerden. Der Boulevardplan Tellplatz leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur angestrebten Nutzung des Stadtteilrichtplans Gündel-Platz, am Tellplatz einen «belebten Begegnungsort mit hoher Aufenthaltsqualität, mit ausreichend Gelegenheiten zum Verweilen und optimalen Voraussetzungen für die Boulevardgastronomie zu bieten».

3. Prüfung neuer Boulevardpläne für geeignete Gebiete

Die Anzugsstellenden haben eine Ausdehnung der Öffnungszeiten jeweils zwischen Juni bis September gefordert. Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass auf eine zeitliche Einschränkung verzichtet werden kann, da ausserhalb dieses Zeitraums wegen der Witterungsverhältnisse eine Aussenbewirtschaftung ohnehin nur in reduziertem Umfang stattfindet. Dies bestätigte auch eine Umfrage zum Boulevardplan Tellplatz im November 2023. Vor diesem Hintergrund wurden geeignete Gebiete für ganzjährige Boulevardpläne unter Berücksichtigung der etablierten Boulevardpläne und von bestehenden Teilrichtplänen und Konzepten geprüft. Dabei wurde auch berücksichtigt, in welchen Gebieten sich bereits eine starke Nutzung mit Boulevardgastronomie entwickelt hat. Die ausgewählten Gebiete wurden über Begehungen vor Ort untersucht und anschliessend hinsichtlich ihrer Eignung beurteilt. Dabei wurden der Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmemissionen und potenzielle Folgen für neue Wohnbauvorhaben mitberücksichtigt. Um negativen Auswirkungen vorzubeugen, wurden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- Bildung kleinräumiger Cluster anstatt grosser Flächen;
- Berücksichtigung der Wohndichte vor Ort und in der Umgebung;
- Zentrumsfunktion im Quartier;
- Bevorzugung von Plätzen anstatt Strassenzügen für eine günstigere Verteilung der Schallimmissionen;
- Wenn möglich nicht in verkehrsberuhigten Tempo 30-Zonen, sondern in Gebieten, in welchen bereits eine Lärmvorbelastung, zum Beispiel durch den öffentlichen Verkehr oder den motorisierten Individualverkehr, besteht (Emissionen der Boulevardgastronomie integrieren sich besser in bestehende Lärmbelastung).

Im Rahmen der Prüfung wurden einzelne Anzugstellende des Grossen Rates sowie drei Interessenverbände (Wirteverband Basel-Stadt, Verein «Kulturstadt Jetzt» und Verein «Kultur & Gastronomie») einbezogen.

4. Umsetzung neuer Boulevardpläne für geeignete Gebiete

Der Regierungsrat bewilligte am 19. März 2024 für neun zusätzliche Gebiete neue Boulevardpläne und schuf damit die Voraussetzung, damit dort die Öffnungszeiten um eine Stunde verlängert werden können. Für die unten aufgeführten Gebiete, in welchen sich bereits eine starke Nutzung mit Boulevardgastronomie entwickelt hat, können damit rund 60 Gastronomiebetriebe mit Aussenbewirtung beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat Gesuche für verlängerte Öffnungszeiten einreichen.

Drei Gebiets-Vorschläge befinden sich im Perimeter des bestehenden Boulevardplans Innenstadt:

1. Birsig-Parkplatz (Höhe Stänzlergasse)

Im Entwicklungsrichtplan Innenstadt ist betreffend Birsig-Parkplatz festgehalten, dass die Attraktivität auch im Bereich der Gastronomie gesteigert werden soll. Der Perimeter umfasst aktuell fünf Betriebe mit Aussenbereich. Wegen der bereits starken Lärmbelastung von der Steinenvorstadt und Steinentorstrasse (Fünf-Sterne-Gebiet) kann als Verbindungsachse nur die Stänzlergasse mit Auskragung in den Birsig-Parkplatz in einen Boulevardplan aufgenommen werden.

2. Weber-/Ochsengasse

Der Perimeter befindet sich in der Toleranzzone (Rotlicht-Milieu) mit entsprechender Lärmvorbelastung. Er umfasst mit dreizehn Betrieben mit Aussenbereich eine hohe Dichte an Gastronomie und ist ein wichtiger Aufenthaltsort im Basler Nachtleben. Ein Teilperimeter, insbesondere im Bereich der Webergasse, wurde vom Regierungsrat im Februar 2024 bereits von der bisherigen Wohnzone ES II in die Mischzone ES III umgestuft.

3. Utengasse

Dieser zentrale Perimeter wird überwiegend gewerblich genutzt, weshalb verlängerte Öffnungszeiten für die zwei dort angesiedelten Betriebe mit Aussenbereich als zweckmässig erachtet wurden.

Sechs neue Gebietsvorschläge befinden sich an zentralen Verkehrsknoten und an belebten Einkaufsstrassen:

4. Meret Oppenheim-Platz

Der Meret Oppenheim-Platz ist ein attraktiver und lebendiger Ort am Südausgang des Bahnhofs SBB mit entsprechender Lärmvorbelastung. Total umfasst der Platz sechs Betriebe mit Aussenbereich.

5. Bahnhof SBB (inkl. Viaduktstrasse bis Innere Margarethenstrasse)

Der Bahnhof SBB mit Umfeld ist ein bedeutendes Zentrum und wichtiger Verkehrsknotenpunkt mit hoher Bedeutung der Aufenthaltsqualität vor Ort. Die Aufenthaltsbereiche sollen gemäss Entwicklungskonzept Stadtraum Bahnhof SBB gefördert werden. Total bestehen 15 Betriebe mit Aussenbereich.

6. Badischer Bahnhof

Dem Bahnhofsplatz kommt im Entwicklungskonzept Stadtraum Badischer Bahnhof eine zentrale Bedeutung zu, weshalb dort die Aufenthaltsqualität, beispielsweise mit Boulevardgastronomie, verbessert werden soll. Total bestehen vier Betriebe mit Aussenbereich.

7. Bahnhof St. Johann / Vogesenplatz

Der Bahnhof St. Johann ist ein zentraler Verkehrsknoten mit wachsender Bedeutung als Quartierzentrum mit total vier Betrieben mit Aussenbereich.

8. Voltaplatz

Der Voltaplatz ist mit total fünf Betrieben mit Aussenbereich ein beliebter Treffpunkt im Quartier St. Johann.

9. Erasmusplatz

Der Erasmusplatz ist ein lokaler Identifikationsort und lebendiger Treffpunkt im Matthäus-Quartier mit vier Betrieben mit Aussenbereich.

5. Zwischenbilanz

Der Wirtverband Basel-Stadt sowie die Vereine «Kulturstadt Jetzt» und «Kultur & Gastronomie» unterstützten die Einführung der neuen Boulevardpläne im März 2024 und begrüßten deren rasche Umsetzung. Bis September 2025 wurden bislang lediglich drei Anträge für verlängerte Öffnungszeiten auf Basis der neuen Boulevardpläne eingereicht und bewilligt. In einer gemeinsamen Auswertung mit den genannten Interessensverbänden und einzelnen Anzugsstellenden wurden als Gründe für die bislang geringe Nachfrage die kurze Geltungsdauer der neuen Boulevardpläne sowie die Sonderregelungen für erweiterte Öffnungszeiten festgestellt, die im Rahmen der Euro 2024 und der Women's Euro 2025 in Anspruch genommen werden konnten. Damit die Boulevardpläne künftig noch besser bekannt werden, planen die Interessenverbände, die Anleitung für Anträge zu kommunizieren und eine Informationsveranstaltung im November 2025 durchzuführen.

6. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Laurin Hoppler und Konsorten betreffend «mediterrane Nächte» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



An den Grossen Rat

23.5030.03

ED/P235030

Basel, 15. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 2025

Anzug Sandra Bothe und Konsorten betreffend «die gesetzliche Verankerung bezüglich der Förderung der Weiterbildung der Basler Bevölkerung»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2023 vom Schreiben 23.5030.02 Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – die nachstehende Motion Sandra Bothe und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug zur Berichterstattung überwiesen:

«Die Bildungs- und Arbeitsrealität der heutigen Gesellschaft ist im Wandel. Der Regierungsrat nimmt in seinem Bericht zum Anzug Bothe «Fit durch Weiterbildung» darauf Bezug und führt aus, dass - angesichts der Digitalisierung, der Globalisierung und auch der durch die Demographie angestossene Wandel - der Weiterbildung Erwachsener eine Schlüsselrolle zukommt.

Ging es ursprünglich darum, die Bildung flächendeckend für alle zu ermöglichen, so erkannte man in den letzten Jahrzehnten, dass zusätzlich Unterstützung und Förderung von Personen mit Lerndefiziten und finanziellen Benachteiligungen zum Staatsauftrag gehören müssen. Beide Anliegen bleiben wichtig und bedürfen weiterhin der Aufmerksamkeit und Priorisierung durch die staatlichen Organe.

Als Weiterentwicklung des primären Ziels der Volksbildung im Sinne einer Grundbildung zur Erreichung der Chancengleichheit soll neu auch die Weiterbildung als volkswirtschaftlicher Mehrwert ins Auge gefasst werden.

Verschiedene Vorstösse haben sich in jüngster Zeit mit Fragen der allgemeinen Förderung der Weiterbildung (Bothe), der Weiterbildung für Lehrgänger (Eichner) und der nachträglichen Erlangung von Grundkompetenzen im Erwachsenenalter (von Falkenstein) befasst.

Es sollen nicht nur Defizite behoben oder Motivierte mit knappen finanziellen Mitteln unterstützt werden, sondern auch Menschen, welche mitten im Arbeitsleben bereit sind, durch eine Erhöhung ihres Bildungsstands oder einer Spezialisierung einen Mehrwert für die Gesellschaft und eine qualifiziertere menschliche Ressource für die Wirtschaft zu schaffen. Mit der Förderung der nachfrageorientierten Weiterbildung von Erwachsenen kann eine bessere Beteiligungsquote erreicht und dem Fachkräftemangel zielgerichtet entgegengewirkt werden.

Idealerweise soll der Regierungsrat hierfür ein Gesetz betreffend Weiterbildungsbeiträge schaffen, analog dem Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge (SG 491.100). Tatsächlich legt die Kantonsverfassung in §23 fest: *Der Staat unterstützt die allgemeine Erwachsenenbildung und erleichtert die Aus- und Weiterbildung durch finanzielle Beiträge oder andere Massnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit.*

Auf Gesetzesebene wurde bisher jedoch lediglich eine Regelung der Ausbildungsbeiträge, nicht aber der Weiterbildungsbeiträge vorgenommen. Die gesetzliche Regelung der Weiterbildung könnte auch systematisch bei der Standortförderung, im Bereich Arbeit oder Erziehung untergebracht werden, nach Meinung der MotionärInnen wäre es aber wohl sinnvoll, sie möglichst in den Bereichen Erwachsenenbildung (SG 46) oder der Ausbildungsbeiträge (SG 49) aufzuführen.

Die MotionärInnen fordern den Regierungsrat entsprechend auf, dem Grossen Rat eine gesetzliche Lösung vorzulegen, in der besonders auf nachstehende Anliegen eingegangen wird:

- Der Kanton Basel-Stadt unterstützt volljährige Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton bei ihrer Weiterbildung.
- Die finanziellen Beiträge richten sich grundsätzlich nach Einkommen und Vermögen.
- Ein besonderer Fokus ist auf LehrabgängerInnen zu richten.
- Der Zugang zu den Beiträgen ist niederschwellig gestaltet, beispielsweise mittels Anspruchs auf Weiterbildungsgutscheine.
- Die Gewährung der Beiträge gilt für ein Weiterbildungsangebot, das eine gewisse Stundenzahl übersteigt, wobei die Beiträge auch für überjährige Weiterbildungen gewährt werden können.

Sandra Bothe, Johannes Sieber, David Jenny, Béla Bartha, David Wüest-Rudin, Michela Seggiani, Edibe Gölgeli, Anouk Feurer, Balz Herter, Annina von Falkenstein, Beatrice Messerli, Claudia Baumgartner, Niggi Daniel Rechsteiner, Oliver Bolliger, Pascal Messerli»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Die im Anzug dargestellte Ausgangslage ist unbestritten: Weiterbildung spielt jetzt schon und wird künftig eine noch zentralere Rolle spielen, damit Menschen mit dem immer schnelleren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel Schritt halten können. Der Wandel erfordert, dass regelmässig neue Fähigkeiten erworben werden, um die Erwerbstätigkeit zu sichern und eine aktive gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Diese Zusammenhänge sind unbestritten und waren bereits Gegenstand verschiedener parlamentarischer Vorstösse und der entsprechenden Antworten des Regierungsrates, worauf der Anzugstext hinweist.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Auf Bundesebene

Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) im Jahr 2014 wurden die nationalen Rahmenbedingungen gesetzt. Der Gesetzgeber hat dabei den staatlichen Trägern bewusst keine primäre Rolle zugeschrieben, sondern eine subsidiäre. So heisst es in Art. 5 Abs. 3 WeBiG: «Bund und Kantone tragen in Ergänzung zur individuellen Verantwortung und zum Angebot Privater dazu bei, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können.» Dabei wird Bezug genommen auf Abs. 1, der lautet: «Der einzelne Mensch trägt die Verantwortung für seine Weiterbildung.» Als Fördertatbestand wird in Art. 14 Abs. 1 WeBiG einzig definiert: «Bund und Kantone fördern den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener im Rahmen ihrer Zuständigkeiten». Folgerichtig wurde ein Programm zur Grundkompetenzförderung ins Leben gerufen, wofür der Bund Finanzhilfen zur Verfügung stellt.

Im Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) befasst sich Kapitel 4 mit der berufsorientierten Weiterbildung. Einerseits werden die Kantone beauftragt, für ein bedarfsgerechtes Angebot zu sorgen, mit dem Ziel «bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben» sowie «die berufliche Flexibilität zu unterstützen». Andererseits weist Art. 11 BBG darauf hin, dass der Staat nicht ungerechtfertigt wettbewerbsverzerrend in den Markt eingreifen darf: «Öffentliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, haben für ihre Angebote der berufsorientierten Weiterbildung Marktpreise zu verlangen.» Art. 9 WeBiG sieht sodann vor, dass die staatliche Durchführung, Förderung und Unterstützung von Weiterbildung den Wettbewerb nicht beeinträchtigen dürfen, wobei zumindest kostendeckende Preise einzuhalten sind.

Zudem enthalten die Bundesgesetze über die Arbeitslosenversicherung (AVIG; SR 837.02) und die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Bestimmungen, die die Unterstützung von Menschen bei der Qualifikation für den Arbeitsmarkt betreffen (arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung bzw. berufliche Massnahmen der IV). Hierbei ist weniger die präventive Weiterbildung im Fokus, als vielmehr die Wiedererlangung oder Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit.

2.2 Auf Kantonsebene

Paragraf 23 der Kantonsverfassung (KV; SG 111.100) sieht unter dem Titel Erwachsenenbildung vor, dass der Staat die Aus- und Weiterbildung durch finanzielle Beiträge oder andere Massnahmen zur Förderung der Chancengerechtigkeit erleichtert. Die Materialien zur Verfassungsrevision zu diesen Bestimmungen sind wenig ergiebig. Im Blickfeld hatte der Verfassungsgeber wenig qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nicht erwerbstätige oder erwerbslose Personen sowie Ausländerinnen und Ausländer. Weiter lässt sich den Materialien entnehmen, dass Erwachsenenbildung im Sinne einer «nachholenden oder ergänzenden Ausbildung und Weiterbildung» zu verstehen sei und entsprechend der Chancengerechtigkeit dort eine «Subvention» möglich sein solle, wo wegen spezieller Umstände ein spezifischer Handlungsbedarf bestehe.

Nach Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge (SG 419.500) können Vereinbarungskantone - und damit der Kanton Basel-Stadt - für Zweitausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten.

Das kantonale Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge (SG 491.100) legt in § 1 als Grundsatz fest, dass der Kanton Ausbildungsbeiträge in der Form von Stipendien und Darlehen an Kantonsangehörige für deren Aus- und Weiterbildung gewährt, sofern sie sich dafür eignen und sofern sie oder ihre Eltern nicht oder nur zum Teil selbst dafür aufkommen können.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge (VVAusbBG, SG 491.110) regelt sodann in § 8 die beitragsberechtigten Aus- und Weiterbildungen. Die Kommission für Ausbildungsbeiträge kann danach insbesondere auch im Weiterbildungsbereich unter gewissen Voraussetzungen (a) eine Weiterbildung, um eine höhere Stufe im erlernten Berufsfeld zu erreichen, (b) eine Zweitausbildung oder (c) eine Umschulung mit Stipendien oder Darlehen fördern.

Somit besteht bereits heute eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Weiterbildungsbeiträgen, auch wenn dies aus der Bezeichnung des Gesetzes nicht hervorgeht. Insoweit besteht also keine Inkongruenz zwischen Verfassung und Gesetz. Der Begriff der beitragsberechtigten Aus- und Weiterbildungen ist zudem sehr weit gefasst und trägt damit aus unterschiedlichsten Gründen und Motiven für eine Aus- bzw. Weiterbildung Rechnung. Allerdings werden ausschliesslich Weiterbildungen, die zu einem formalen Abschluss führen finanziert.

Die Förderung von Sprachkursangeboten ist im Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz; SG 122.500) verankert und gewährt finanzielle Unterstützung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Migrantinnen und Migranten. Im ersten Jahr wird allen neuzugezogenen Erwachsenen mit Aufenthaltsbewilligung B zudem ein kostenloses Sprachkursangebot zur Verfügung gestellt. Ein solch flächendeckendes Angebot mit Rechtsanspruch gibt es in keinem anderen Kanton der Schweiz.

3. Begriffssystematik in der Weiterbildung

Das WeBiG unterscheidet in Art. 3 verschiedene Formen der Bildung:

- a. *Weiterbildung (nichtformale Bildung)*: strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung;
- b. *formale Bildung*: staatlich geregelte Bildung, die:
 - 1. in der obligatorischen Schule stattfindet, oder
 - 2. zu einem der folgenden Abschlüsse führt:
 - zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, zu einem Abschluss der höheren Berufsbildung oder zu einem akademischen Grad,
 - zu einem Abschluss, der Voraussetzung für eine staatlich reglementierte berufliche Tätigkeit bildet;
- c. *strukturierte Bildung*: Bildung namentlich in organisierten Kursen, mit Lernprogrammen und einer definierten Lehr-Lern-Beziehung;
- d. *informelle Bildung*: Kompetenzen, die ausserhalb strukturierter Bildung erworben worden sind.

Die «formale Bildung» ist nicht als Weiterbildung zu verstehen, sondern als Ausbildung und ist staatlich bezüglich Bildungsinhalten, Anerkennung und weitgehend auch im Hinblick der Finanzierungsmöglichkeiten geregelt.

Die «strukturierte Bildung» (Weiterbildung) umfasst eine breite und nicht genauer definierte Palette von Bildungsangeboten, die von Privaten oder staatlichen Institutionen getragen werden. Sie unterscheiden sich erheblich bezüglich Bildungsziel, Formalisierungsgrad, finanziellem und zeitlichem Umfang und Angebotsstruktur. Das Angebot umfasst beispielsweise Abendkurse, eintägige Angebote, Kursangebote im Ausland oder online-Formate, genauso wie mehrjährige Lehrgänge. Sie hebt sich jedoch ab von der «informellen Bildung», die individualisiert oder selbstorganisiert stattfindet, und vom Lesezirkel, über Museums- und Konzertbesuche bis hin zum individuellen Selbststudium reichen kann.

4. Aktuelle Entwicklungen

4.1 Generell

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über ein breites Weiterbildungsangebot für Erwachsene und eine Vielfalt von Massnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit. Der Regierungsrat hat festgestellt, dass ein koordiniertes, departementsübergreifendes Vorgehen notwendig ist, um diesen aktuellen Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzutreten.

Deshalb hat der Regierungsrat Mitte 2025 eine interdepartementale Strategieguppe Arbeitsmarktfähigkeit (ISAF) mandatiert, Strategien und Massnahmen zum Umgang mit diesen Herausforderungen und Entwicklungen des Arbeitsmarkts für den Kanton Basel-Stadt und seine Bevölkerung zu entwickeln. Die Strategieguppe ISAF setzt sich aus folgenden vom Regierungsrat ernannten Mitgliedern zusammen: der Bereichsleitung Arbeitslosenversicherung des Amts für Wirtschaft und Arbeit und der Amtsleitung der Sozialhilfe des Departements für Wirtschaft und Arbeit, der Bereichsleitung Mittelschulen und Berufsbildung sowie der Leitung des Amts für Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements. Weitere Dienststellen und Bereiche der kantonalen Verwaltung sowie die IV-Stelle Basel-Stadt werden nach Bedarf beigezogen.

4.2 Handlungsfelder

Die folgenden strategischen Handlungsfelder stehen im Zentrum der Strategieguppe ISAF:

4.2.1 Rollen der gesellschaftlichen Akteure bei der beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene klären und koordinieren

Der Bildungsbereich kennt eine komplexe Vielfalt von Akteuren: Neben dem Staat (Bund, Kantone, Sozialversicherungen) sind dies insbesondere staatlich und privat getragenen Bildungsanbieter, gemischte Organisationen wie die Organisationen der Arbeit OdA sowie die Sozialpartner. Deren Rollen sowohl bei der Bereitstellung als auch bei der Finanzierung der direkten und indirekten Bildungskosten müssen geklärt und die Koordination sichergestellt werden. Operativ besteht innerhalb der Kantonsverwaltung bereits das Netz der interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ. Die verschiedenen Kontakte der Departemente zu den Sozialpartnern und zu weiteren Organisationen und nationale Koordinationsstrukturen ausserhalb der Kantonsverwaltung sind noch wenig koordiniert.

4.2.2 Vereinbarkeit von Bildung, Beruf und familiären Aufgaben verbessern

Die zeitliche Belastung zwischen Familie, Beruf und Bildung erfordert die laufende Überprüfung und Anpassung der Angebote. Weiterbildungen belasten gerade für Eltern nicht nur die finanziellen, sondern oft auch die zeitlichen Möglichkeiten. Durch die Kombination aus flexiblen Arbeitsmodellen, gezielter Bildungsförderung, staatlicher Unterstützung und familienfreundlichen Strukturen wird die Vereinbarkeit von Berufsleben, Bildung und familiären Pflichten verbessert. Das bestehende kantonale System im Bereich der Familienförderung, der Kinderbetreuung und der Gleichstellung ist so weiterzuentwickeln, dass Hürden, die der beruflichen Bildung und Weiterbildung im Wege stehen, abgebaut werden.

4.2.3 Finanzielle Tragbarkeit von Weiterbildung für alle sichern

Alle Bildungsmassnahmen verursachen sowohl direkte als auch indirekte Kosten. Sie können von den Individuen selbst, von den Arbeitgebenden oder vom Staat getragen werden. Die direkten Kosten sind die Auslagen für Schul- und Kursgelder sowie für Material. Als indirekte Kosten werden in erster Linie entgangene Einkünfte während der Zeit der Aus- oder Weiterbildung bezeichnet, ebenso Folgekosten wie z. B. für die Kinderbetreuung während der Ausbildung. Bei Erstausbildungen werden die direkten Kosten zum grössten Teil staatlich finanziert, während die indirekten Kosten in erster Linie durch die Eltern der Auszubildenden sowie subsidiär vom Stipendienwesen getragen werden. Die Kosten für Weiterbildung tragen die Individuen zumeist selbst, teilweise unterstützt durch die Arbeitgebenden. Die Möglichkeiten des basel-städtischen Stipendienwesens sind hier eingeschränkt: Unterstützt wird nur der Erwerb anerkannter Bildungsabschlüsse. Ausbildungsbeiträge sind grundsätzlich für die Finanzierung von Erstausbildungen - mit Kostenbeteiligung der Eltern - konzipiert. Die Finanzierungsmöglichkeiten der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe sind beschränkt und greifen nicht präventiv. Ziel sollte es sein, dass das System der Ausbildungsbeiträge im Weiterbildungsbereich sowie im Bereich der Ausbildung von Erwachsenen zu erweitern, um einen bedarfsgerechten und den Lebenskosten entsprechenden Beitrag an die direkten und indirekten Kosten zu leisten.

4.2.4 Niedrigschwellige Zugangsstrukturen für Beratungsangebote zur Förderung von Laufbahngestaltungskompetenzen für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellen

Es sollen Zugänge für ein zielgruppengerechtes Unterstützungsangebot bereitgestellt werden, um Kompetenzen im Bereich der Karriereplanung und -gestaltung der Arbeitsmarktfähigkeit zu stärken. Laufbahngestaltungskompetenz ist die Fähigkeit von Individuen, ihre berufliche Entwicklung zu steuern und zu gestalten. Sie hat eine hohe Bedeutung für den Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit und umfasst die Kenntnisse über die Entwicklungen im eigenen Berufsfeld, die Selbstreflexion und Selbstverantwortung sowie die Bildung und Weiterbildung im Kontext des lebenslangen Lernens. Verschiedene Stellen (die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, das RAV, die IV, die Sozialhilfe und weitere) bieten Beratung und Unterstützung in diesem Prozess an. Wesentlich ist dabei die Zusammenarbeit der verschiedenen Amtsstellen, ein gemeinsames Auftreten sowie die gute Orientierung der Einwohnerinnen und Einwohner über die Notwendigkeit dieser Kompetenzen sowie

über die Unterstützungsmöglichkeiten. Niederschwellige, kundenorientierte Zugänge zu diesen Angeboten sind evident. Ohne diese besteht die Gefahr, dass die Angebote nur von denjenigen Personen wahrgenommen werden, die bereits ein hohes Bewusstsein für das Thema haben und diejenigen Gruppen mit dem höchsten Arbeitsmarktrisiko nicht erfasst werden («Matthäuseffekt»).

4.2.5 Innovative Bildungsformate fördern

Formale Bildungsgänge sind in der regulären Bildungslandschaft durch den Bund reguliert, daneben besteht ein grosser freier Markt. Der Kanton hat hier eine subsidiäre Rolle. In verschiedenen Bereichen können kantonale Ergänzungen des Angebots in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Sinne von Anschub- und Innovationsförderungen erforderlich sein. Zu denken ist an Pilotprojekte, die auf die zeitlichen Möglichkeiten bestimmter Zielgruppen Rücksicht nehmen, an Grundbildungsangebote oder an einen Bedarf nach Massnahmen, auf welchen der Markt zu wenig schnell reagiert. Der Kanton Basel-Stadt kann dabei auf die bestehenden Angebote des Erziehungsdepartements im Bereich der Grundbildung aufbauen. Ebenso ausbaufähig ist zum Beispiel das bereits durch das RAV zur Verfügung gestellte Programm zur Diplomanerkennung von Zugewanderten.

4.3 Massnahmen

Bis Ende 2026 prüft die Strategieguppe ISAF konkrete Massnahmen. Dazu gehört ebenfalls die Analyse über allfällige Lücken im System der Finanzierung von direkten und indirekten Weiterbildungskosten und inwiefern das System der Ausbildungsbeiträge im Weiterbildungsbereich und im Bereich der Ausbildung von Erwachsenen erweitert werden kann. Die Strategieguppe ISAF berichtet dem Regierungsrat alle zwei Jahre über ihre Aktivitäten.

5. Zu den Anliegen des Anzugs

5.1 Der Kanton Basel-Stadt unterstützt volljährige Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton bei ihrer Weiterbildung; die finanziellen Beiträge richten sich grundsätzlich nach Einkommen und Vermögen; der Zugang zu den Beiträgen ist niederschwellig gestaltet, beispielsweise mittels Anspruchs auf Weiterbildungsgutscheine; die Gewährung der Beiträge gilt für ein Weiterbildungsangebot, das eine gewisse Stundenanzahl übersteigt, wobei die Beiträge auch für überjährige Weiterbildungen gewährt werden können

Die Frage, ob und wie künftig direkte und indirekte Bildungskosten verstärkt durch den Kanton übernommen werden sollen, wird Gegenstand der Arbeiten der im Kapitel 4 beschriebenen Interdepartementalen Strategieguppe ISAF sein.

5.2 Ein besonderer Fokus ist auf Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger zu richten

In den in Kapitel 4 beschriebenen Handlungsfeldern 4.2.1 bis 4.2.4 wird ebenfalls die Zielgruppe von Einwohnerinnen und Einwohner mit einem Eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) mitberücksichtigt. Der Zeitpunkt direkt nach Abschluss einer Lehre steht jedoch zur Diskussion. Es ist davon auszugehen, dass Absolventinnen und Absolventen unmittelbar nach Lehrabschluss «arbeitsmarktfähig» sind und dass das EBA- oder EFZ-Diplom die Anschlussfähigkeit an den Arbeitsmarkt gewährleistet. Die Grundbildungen sind auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ausgerichtet. Im Verständnis des Bundes und der Kantone sichert ein Abschluss auf Sekundarstufe II, unabhängig davon, ob dieser durch den Besuch eines Gymnasiums oder dem Absolvieren einer Lehre erreicht wird, die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesell-

schaftlichen Geschehen. Die Personengruppe hat gemäss der Definition des Bundes und der Eidgenössischen Erziehungskonferenz der Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren (EDK) das bildungspolitische Ziel eines Abschlusses auf Sekundarstufe II erreicht. Sie haben Zutritt zu den Bildungsabschlüssen auf Tertiärstufe, zu der ebenfalls die höhere Berufsbildung mit ihren Berufsprüfungen gehören. Schon heute fliesst ein substanzieller Anteil der Förderung durch Ausbildungsbeiträge in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung oder im Fachhochschulstudium an Personen, die den Berufsbildungsweg gewählt haben. Diese Förderung gilt es noch zusätzlich bekannt zu machen.

Das Erziehungsdepartement hat im Sommer 2025 seinen Masterplan Berufsbildung lanciert. Im Masterplan Berufsbildung ist als Massnahme eine Kommunikationsoffensive geplant, die diese Möglichkeiten der breiten Bevölkerung bekannt machen soll.

6. Fazit

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass der Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit der Bevölkerung von zentraler Wichtigkeit ist. Der Kanton Basel-Stadt verfügt über ein breites Weiterbildungsangebot zur Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit von Erwachsenen. Deren Weiterentwicklung und Ergänzung bedarf einer klaren und koordinierten strategischen Ausrichtung. Aufgrund dessen beauftragte der Regierungsrat die Strategiegruppe ISAF im Frühjahr 2025, sich interdepartemental und strategisch mit diesen zentralen Anliegen auseinanderzusetzen und entsprechende Massnahmen zu entwickeln und diese dem Regierungsrat zur Beschlussfassung bis Ende 2026 vorzulegen. Ebenfalls wird der Regierungsrat dem Grossen Rat im Rahmen seiner Beantwortung zum Anzug Mathys und Konsorten betreffend existenzsichernde Weiterbildungsbeiträge als Klimaberufe-Offensive (23.5238) über die Fortschritte der Strategiegruppe ISAF dem Grossen Rat bis spätestens Juni 2027 zu berichten.

7. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sandra Bothe und Konsorten betreffend die gesetzliche Verankerung bezüglich der Förderung der Weiterbildung der Basler Bevölkerung abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin